I. Germ. 215m

Voigt

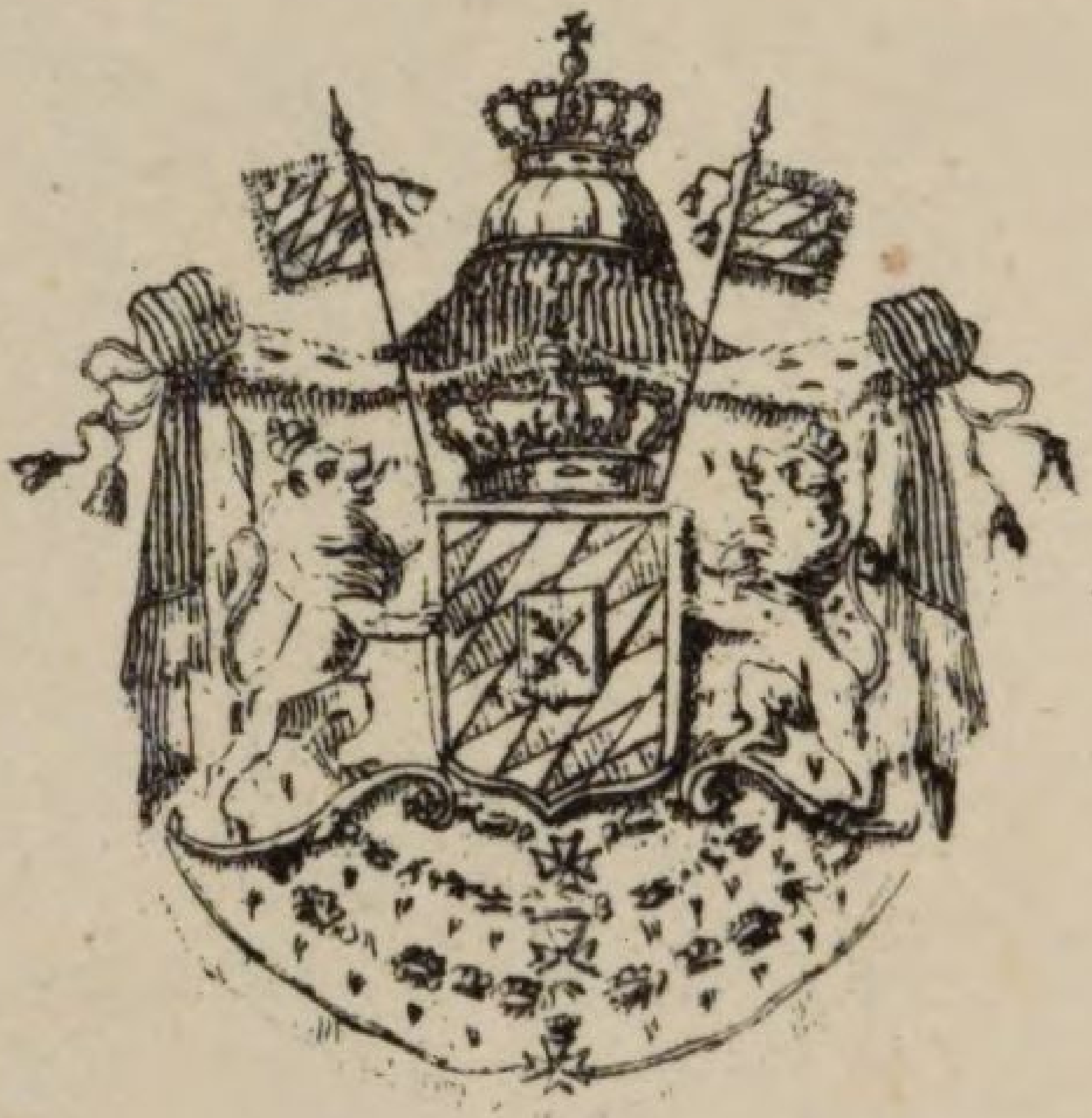

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die
Westphälischen Femgerichte
in Beziehung auf Preussen,

aus den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert

von

Johannes Voigt,

Ritter des rothen Adler-Ordens und des Dannebrog-Ordens, ordentl. Professor der Geschichte, Director des Königl. Geh. Archivs zu Königsberg, Mitglied der gelehrten Gesellschaften zu Frankfurt a. M., Freiburg im Breisgau, Halle, Kiel, Königsberg, Kopenhagen, Leipzig, Meiningen, Mietau, Prag, Riga, Schwerin, Stettin.

Königsberg, 1836.

Verlag der Gebrüder Bornträger.

145. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt in der Paschkeschen Buchdruckerei.

Seinem theueren Freunde und Collegen

Dr. Wilhelm Drumann

ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Königsberg und Königl. Bibliothekar daselbst

widmet diese Schrift

als Denkmal innigster Hochachtung und Freundschaft

der Verfasser.

Vorwort.

Die Geschichte der Westphälischen Femgerichte gehört mit zu den Partien der Geschichte des Mittelalters, die seit etwa zwei Jahrzehnden durch Deutschen gründlichen Forscherfleiß und scharfe, ernste Kritik, durch Absonderung der ermittelten Wahrheit von schwankender Wahrscheinlichkeit, durch Trennung des Hellbeleuchteten und als richtig Erkannten von hypothetischen Annahmen und dogmatischen Meinungen im Vergleiche zu dem, was früher über sie als historische Wahrheit galt, fast gänzlich umgestaltet sind und in völlig verändertem Lichte erscheinen. Die seit den verdienstlichen Werken von Kindlinger und Kopp zuerst vor zwanzig Jahren wieder begonnenen Forschungen von Berck, dann zehn Jahre nachher die von Wigand, hierauf die urkundlichen Sammlungen und Schriften von Troß und Usener und nun jüngst die von Thiersch („Vervemung des

Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westphalen") haben vieles von dem Schauerlich-dunklen, was das merkwürdige Institut der Westphälischen Feme sonst in sich trug, hell beleuchtet, die Heimlichkeiten der Femrichter veröffentlicht und das unter schwerem Eide in femrichterlicher Verschwiegenheit Jahrhunderte lang Verborgene zu Tage gefördert. Es war unserer Zeit vorbehalten, durch Oeffnung der Archive und Mittheilung des versteckten historischen Stoffes auch hier das reinere Licht geschichtlicher Wahrheit anzuzünden.

Das rege Interesse, welches die Geschichte dieses eigenthümlich-Deutschen Gerichtsinstituts durch die gründlichen Forschungen der erwähnten Gelehrten über jene merkwürdige Erscheinung unseres Vaterlandes in neuerer Zeit nothwendig erwecken mußte, sowie der Umstand, daß in den genannten Werken, — was bei der damaligen Beschaffenheit der Geschichte Preussens nicht anders seyn konnte und hier also keineswegs als Tadel ausgesprochen ist, — nur einzelne fragmentarische Andeutungen über das Verhältniß der Femgerichte zum Deutschen Orden und dem Ordensstaate, die durchaus keine klare Einsicht in die Beschaffenheit der Berührungen zwischen beiden gewinnen ließen, zu finden waren, bewogen mich bereits im Jahre **1823**, den Gegenstand einer genaueren Forschung zu unterwerfen, deren wesentlich-

sten Resultate, aus den reichen Quellen des hiesigen Königl. Geheimen Archivs gewonnen, in einer academischen Gelegenheitsschrift unter dem Titel: Commentatio de ordinis equitum Teutonicorum certamine cum iudiciis Westphaliae secretis gesto von mir niedergelegt wurden. Sie fand im Verlaufe der Zeit, wiewohl sie nicht eigentlich in den Buchhandel kam und als Gelegenheitsschrift nur in beschränktem Umfange gehalten war, ohne Zweifel nur im Interesse für die Sache mehr Aufmerksamkeit, als irgend erwartet werden konnte. Sowohl dieser Umstand, als die öftere Nachfrage nach ihr selbst noch in den letztern Jahren veranlaßten mich, den Gegenstand noch einmal zum Vorwurfe einer neuen Untersuchung zu nehmen. Aus ihr ist gegenwärtige Schrift hervorgegangen, die alles umfaßt, was nach den mir zugänglichen Quellen über das Verhältniß der Feme und des Deutschen Ordens in Preussen irgend gesagt werden konnte. Es sind in ihr die wesentlichen Resultate der erwähnten Gelegenheitsschrift wieder aufgenommen und im Allgemeinen deren Gang und Anlage der Untersuchung beibehalten worden, weil kein anderer passender schien; dabei ist es jedoch mein eifrigstes Bemühen gewesen, ihr die möglichste Vollständigkeit zu geben und die in der genannten academischen Schrift nur kurz angedeuteten Einzelnheiten in zweckmäßiger Ausführlichkeit zu behandeln.

Daneben waltete aber noch eine andere Absicht vor. So gründlich nämlich und schätzenswerth die bisherigen allgemeinen Untersuchungen der genannten Gelehrten über die Femgerichte auch sind, so weckten sie doch, wie Thiersch richtig bemerkt, den Wunsch nach einem vollständigen Processe, in welchem, als in einem concreten Falle, allein ein wahres und lebendiges Bild hervortreten würde. Der Zufall wollte, daß er selbst diesen Wunsch durch die vollständige Geschichte des Femprocesses des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern erfüllen konnte. Aber ebenso wünschenswerth schien es mir zur vollkommeneren Kenntniß und richtigen Beurtheilung des Femgerichtswesens, daß von der Special-Geschichte irgend eines Landes aus die Wechselverhältnisse und gegenseitigen Berührungen zwischen den Richtern der rothen Erde und den obersten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden dieses Landes in einem Gesammtbilde dargestellt würden, weil es mir vorzüglich dadurch möglich schien, das, was die bisherigen Untersuchungen als allgemeine Resultate und geschichtliche Wahrheiten ermittelt haben, zur lebendigen Anschauung zu bringen, da eine Reihe von concreten Fällen die richtige Auffassung des Allgemeinen in allen Dingen erleichtert. Das Ordensarchiv bot mir hiezu hinlänglichen, selbst überreichen Stoff dar. Aus einer großen Zahl von Femgerichtsverhandlungen

wichtigeren und minder wichtigen Inhalts konnte eine Auslese geschehen und diese in der Absicht gegeben werden, um in dem Bilde von Plagen, Bedrängungen und Belästigungen, wie sie aus den Schranken der Freistühle für Preussen und den Deutschen Orden hervorgingen, zu zeigen, welche schreckliche Geißel für manches Land die Westphälischen Gerichte in ihrem sittlichen Verfalle und ihrer zunehmenden Ausartung während des Verlaufs des funfzehnten Jahrhundert bereits geworden waren. Vielleicht kann kein anderes Land des damaligen Deutschen Reiches einen solchen Kampf und einen so hartnäckigen Widerstreit mit den Gesetzwidrigkeiten, Anmaßungen und Willkührlichkeiten der heimlichen Acht Westphalens aufzeigen, wie ihn der Deutsche Orden in Preussen mit jenen Gerichten länger als zehn Jahre hindurch zu bestehen hatte. Auch darum schien mir eine Darstellung einer Reihe einzelner Femprocesse, wie die gegebene, nicht unwichtig.

Was die benutzten Quellen anlangt, so sind sie zum Theil, wie z. B. die meisten Briefe der Femrichter, der Stuhlherren und Freigrafen im Original, zum Theil in gleichzeitigen Abschriften im hiesigen Geheimen Archive vorhanden und in den Anmerkungen nachgewiesen. Die femrichterliche Sprache hat, wie jeder weiß, der sich mit Gegenständen der Art beschäftigt hat, ihre eigenthümlichen Schwierig-

keiten, die nicht immer leicht zu besiegen sind. Ich hielt für zweckmäßig, in vielen Fällen bald die Femrichter, bald den Hochmeister durch Auszüge aus ihren Briefen und Verhandlungen gewissermaßen selbstredend mit einzuführen, weil mir die Farben des beabsichtigten Bildes auf diese Weise oft am lebendigsten und sprechendsten hervorzutreten schienen. Die Sprache der Femrichter ist ihr Geist; man lernt diesen nirgends besser als aus ihren oft kecken, anmaßenden und verwegenen Aeußerungen kennen. In den Beilagen sind einige der wichtigsten Documente mitgetheilt, die auf den besprochenen Gegenstand Beziehung haben. Ich muß schließlich bemerken, daß mir die im neuesten Hefte von Ledebur's Archiv für die Geschichtskunde des Preuss. Staates Bd. 18. H. 2. S. 127 ff. abgedruckten Documente über den Femproceß der Konitzer erst beim Drucke des letzten Bogens durch den Buchladen zugekommen sind und also bei der Auseinandersetzung dieses Processes S. 77. ff. nicht benutzt werden konnten. Leider aber sind diese Documente, wie es scheint, dem Herausgeber des Archivs in sehr fehlerhaften Abschriften mitgetheilt worden.

Königsberg, im December 1835.

Johannes Voigt.

§. 1.

Von den nach Preussen ergangenen Vorladungen ins heimliche Gericht.

In Deutschland hatte man bereits mehre Jahrhunderte die rothe Erde Westphalens besucht, bald dort Recht zu suchen, bald dem Rechte Folge zu leisten, ehe Preussen irgend mehr als nur vom bloßen Daseyn und Wirken der heimlichen Gerichte wußte. Lange schützte es vor dem Eingreifen der Feme in seine Gerichtsordnung theils die entfernte Lage an den äußersten Gränzen des Deutschen Reiches, theils der gutgeordnete Rechtszustand des Ordensstaates, denn es herrschte unter des Ordens Unterthanen ein so wohlbegründetes und unbedingtes Vertrauen zur Gerechtigkeitspflege der Landesverwalter, daß man nie das Bedürfniß fühlte, das Recht vor fremden Richtern anzusprechen. Die Femrichter selbst aber schreckten damals wohl des Ordens Privilegien ab, die Ausdehnung ihrer Richtergewalt bis in den Ordensstaat zu versuchen; denn schon im J. 1226 hatte Papst Honorius III. dem Deutschen Orden das besondere Vorrecht verliehen, daß er mit allen seinen Gliedern von jeglicher Gerichtsgewalt weltlicher Richter frei seyn solle, also daß selbst von kaiserlichen

Gerichten keiner aus der Zahl der Ordensbrüder vorgeladen und gerichtet werden könne und Papst Martin V. fügte nachmals noch das Recht hinzu, daß mit Ausnahme der Landgebiete, welche der Orden vom Kaiser zu Lehen erhalten oder wo Kaiser, Könige und andere weltliche Behörden nach gesetzlicher Gewohnheit die Gerichtsbarkeit besäßen, in allen Besitzungen desselben die Richtergewalt und deren Ausübung über Unterthanen des Ordens ausschließlich nur dem Hochmeister und dessen Gebietigern oder wem jener sie sonst anvertrauen wolle, zustehen solle, nie aber andern Richtern, wes Ranges und Standes sie immer auch seyn möchten [1]).

Allein noch in dem nämlichen Jahre 1419, als Papst Martin jenes Recht verlieh, wagte es zum erstenmal ein Femrichter seine Gerichtsgewalt auch gegen einen Unterthan des Ordens geltend zu machen. Ein Bürger der Stadt Wartberg, Heinrich Sote, ein Unterthan des Erzbischofs von Köln, mit zwei Bürgern aus Elbing einiger bei dieser Stadt liegender Güter wegen im Streit begriffen, hatte sich zu dessen Entscheidung an den Freigrafen Johann Groppe am Freistuhle zu Volkmarsen [2]) unter dem erwähnten Erzbischof gewandt. Kaum indeß war die Sache zu des Hochmeisters Michael Küchmeister von Sternberg Kenntniß gelangt, als er sofort selbst zur Aufrechthaltung seines Rechtes einschreitend die geschworenen Aeltesten Elbings über die Streitfrage zum Verhöre zog und sie beauftragte, dem Freigrafen des

---

1) Die Bulle des Papstes Martin V., deren späterhin noch öfter erwähnt werden muß, befindet sich im Original im geh. Archiv Schbl. X. № 3. Wir geben sie in den urkundlichen Beilagen unter № I.

2) So nennt diesen Freistuhl Usener in s. Werke: die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens S. 304; unsere Quelle schreibt den Namen Volgmersen.

Erzbischofs die nöthige Aufklärung über den Gegenstand des Streites zu geben. Aber zugleich richtete er auch an den Erzbischof selbst die Bitte: „Geruhet von sonderlicher Gnade ernstlich euerem getreuen . . . Freigrafen oder an wen das wird zu thun seyn, zu verbieten und zu unterstehen, daß er keinen Bann noch Urtheil des heimlichen Gerichtes geschehen lasse wider die Unsern, die einem jedermann ein vollkommen Recht erbieten und gewähren sollen hier zu Lande." Dem Kläger stellte er einen sichern Geleitsbrief nach Preussen aus, um hier die Entscheidung seines Streites zu erwarten. Solches dem Freigrafen meldend warnte er ihn mit Ernst, des Ordens Unterthanen mit seinem Gerichte forthin nicht mehr zu belästigen [3]).

Wahrscheinlich in Folge dieses Eingriffes eines Femrichters in des Hochmeisters Gerichtsgewalt und auf dessen Bitte um Aufrechthaltung der ihm verliehenen Rechte geschah es, daß der Römische König Sigismund schon im nächsten Jahre 1420 eine Urkunde erließ, darin gebietend, daß niemand des Ordens Brüder, Diener, Lehensmanne oder Unterthanen weder vor des Königes eigenes Hofgericht, noch andere Land- oder auch geistliche Gerichte laden, sondern an den Meister oder den Komthur, unter dem sie gesessen seyen, weisen solle, um da Recht zu nehmen. Nur wenn von diesem dem Kläger das Recht verweigert oder die Klagsache geistlich sey und jemand den Hochmeister selbst wegen Unbill anklagen

---

3) Ueber diese erste Spur des Eingreifens der Femgerichte in die Gerichtsgewalt des Ordens finden sich die spärlichen Nachrichten im Hochmeister-Registranten № V. p. 77 und im Fol. Missive p. 177. Sie sind so fragmentarisch, daß wir über den Verlauf und Zusammenhang des Streites nichts weiter als das oben Angedeutete wissen.

werde, behielt der König sich und seinen Nachfolgern die richterliche Entscheidung vor [4]).

Beinahe zwei Jahrzehende gingen seitdem vorüber, in denen es kein Femrichter wagte, in die freie Gerichtsgewalt des Hochmeisters einzugreifen. Allein es trat in den letzten Jahren der Regentschaft des Meisters Paul von Rußdorf wie in des Ordens äußeren Verhältnissen, so insbesondere in seiner Stellung zu den Ständen des Landes ein Zustand der Dinge ein, der dem zunehmenden Streben der Freistühle, ihre richterliche Gewalt nach allen Richtungen weiter auszudehnen, auch für Preussen in jeder Weise förderlich seyn mußte. So freigebig auch immer Kaiser Sigismund in Bewilligung neuer Vorrechte und Begünstigungen zu seyn pflegte, so selten war er bei seinem zweideutigen Character, seinem Wankelmuth, bei der Unstätigkeit seiner Gesinnungen und unter den Wirren des Reichs doch im Stande, seinen Geboten stets den nöthigen Nachdruck und zur Aufrechthaltung

---

4) Das Privilegium des Röm. Königs Sigismund, dat. Heidelberg .... 1420 Schbl. VI. № 17 und LXXIII. № 117. Es heißt darin: Wir dun In (dem Hochmeister) und dem Orden die besunder gnade, daz nymant in keyne wyse adir wege ire Brüder, Ir Diener, er manne, adir armen lüthe adir gut laden moge vor unser hoffegerichte adir ander lantgerichte ader Geistliche, Sunder man wyse dieselben vor den meister, adir vor den Comenthur, under dem sie gesessin syn, do recht zcu nemen, Is were denn daz den Clagern rechtis vorzogen wurde geverlichen adir die sache geistlich were, und ab ymand den vorgenan. Meister mit dem rechten zcuzcusprechen hette, daz sal der von Im nemen vor uns adir unsern nachkomen an dem Riche, und gebiten dorume allen und iczlichen fürsten, Geistlichen und Wertlichen, Graven, fryenherren, dienstlüthen, Rittern, Knechten, Gemeinschaften der stete, Merkte und Dörfer und sust allen andern und des Riches undertanen und getruwen ernstlich und festiclich in Craft disses brifes, das sie den Meister und den Dütschen orden an den vorgenanten unsern Gnaden und freiheiten nicht hindern noch irren in keyner wise, sunder sie dobie geruglich bleiben lassen, als lip In sy unser ungnade zcu vormyden u. s. w.

seiner verliehenen Vorrechte die erforderliche Kraft und Unterstützung zu gewähren, also daß selbst auch bei den Femrichtern seine Satzungen und Verordnungen oft wenig Beachtung und Gehorsam fanden [5]. Der Orden in Preussen aber hatte in einer Reihe von Jahren zu viele Beweise von Sigismunds Eigennutz und wankelmüthiger Gesinnung in seinen Verhältnissen zum Könige von Polen erhalten, als daß er sich durch jenes verliehene Vorrecht gegen die Eingriffe fremder Richtergewalt sonderlich geschützt glauben durfte, zumal da in jener Zeit im Deutschen Reiche alles in solchem Zerwürfnisse einander entgegenstand, daß Vernichtung alter Zustände und Niederwerfen alter Ordnungen fast Tagesordnung war.

Desgleichen konnte damals auch die Kirche ihren „geliebten Söhnen," wie der Papst die Ordensritter zu nennen pflegte, wenig Schutz und Beistand gewähren, denn seit man auf dem Concilium zu Basel den Papst Eugenius IV. seiner Würde entsetzt und Felix V. auf den Römischen Stuhl erhoben, also daß im heftigsten Streite um den Besitz der päpstlichen Tiare beide einander in den Bann erklärten, kümmerte sich natürlich keiner von ihnen um Verhältnisse und Rechte, die, wie die des Ordens, ihren persönlichen Interessen so entfernt und fremd waren [6]. Ueberhaupt hatte sich die

---

5) Den besten Beweis hievon giebt der Femproceß des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern; vgl. darüber Thiersch Verfemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern. Essen, 1835.

6) Der Hochmeister selbst schrieb nachmals in einem Briefe an den Ordensprocurator zu Rom dem kirchlichen Zerwürfnisse das zunehmende Eingreifen der Femgerichte in die Gerichtsverwaltung des Landes zu. Er sagt: Unser und unsers ordens arme lewte und undirsassen dieser lande Preussen werden mit den freien gerichten, das man das feymrecht nennet, uß Westvalen mancherley gedranget und

alte Vorliebe des päpstlichen Hofes zu seinen hocherhobenen Glaubenskämpfern im Norden schon längst viel zu sehr abgekühlt, als daß diese, wie in früheren Zeiten in allen Nöthen und Kümmernissen stets mit Sicherheit auf des Papstes schützende und hülfreiche Hand jetzt rechnen durften. Was die Päpste dieser Zeit in Bullen und Briefen von Liebe und Huld gegen die Brüder des Ordens noch laut werden ließen, das waren nur altgewohnte Nachklänge ohne viel nachhaltigen Werth, Worte ohne ernstgemeinte Bedeutung. Also durfte der Orden jetzt auch vom kirchlichen Oberhaupte keinen sonderlichen Schutz gegen fremde Ungebühr erwarten.

Gerade zur nämlichen Zeit aber trat auch in Preussen der Anfang eines völligen Umschlages in der Lage der öffentlichen Verhältnisse ein. In Folge jahrelanger Kriegsmühen, wilder Verheerungen des Landes, unaufhörlicher Belästigungen wie vom Feinde, so von den eigenen Oberherren, vielfacher Aufopferungen, Landplagen und Leiden jeglicher Art rief die allgemeine Trostlosigkeit, die Verzweifelung der Gedrückten und das immer weiter greifende Mißtrauen der Unterthanen in die redlichen Absichten der Landesverwaltung die ersten Beschlüsse und Einigungen des Preussischen Bundes der Städte und der Ritterschaft des Landes hervor. Mangel an Vertrauen zur Gerechtigkeitsliebe und Unordnungen in der Gerichtspflege wirkten, wie bekannt, hauptsächlich dahin, das Interesse der Städte dem des Landadels näher zu bringen, also daß der Bürger und der Landesritter über einen Bund zur Abwehr aller Unbill und zum Schutze gegen jedwedes Unrecht sich leicht einander verstehen mußten. Es war eine Spaltung zwischen den Unterthanen und Lan-

---

besweret, das doch furmals und vor der heiligen kirchen czwetracht nvh gescheen ist.

desherren, ein Mißtrauen zwischen den Gehorchenden und Regierenden, ein Argwohn zwischen Klägern und Richtern herrschend geworden, die nie wieder vergessen und unterdrückt, wenn auch zuweilen auf kurze Zeit beschwichtigt wurden.

In dieser Zeit allgemeines Zerwürfnisses war es, daß ein Femrichter es zuerst wiederum wagte, trotz jener verliehenen Vorrechte des Papstes und des Kaisers seine richterliche Gewalt in Angelegenheiten des Ordens geltend zu machen. Anlaß gab ein Bürger der Stadt Liebstadt in Preussen, Hans David genannt, ein nichtsnutziger, abentheuerlicher Mensch, dessen Vater in früherer Zeit beim Großschäffer des Ordens zum Kramhandel eine bedeutende Geldschuld angehäuft hatte, aber in solcher Armuth gestorben war, daß aus seinem Nachlasse nichts zur Deckung jener Schuld hatte gewonnen werden können. Dennoch suchte der Sohn durch verschiedene falsche Documente und untergeschobene Briefe die freche Behauptung zu beweisen, daß der Orden seines Vaters Schuldner sey, indem er von diesem eine namhafte Summe geborgt und die Rückzahlung nie geleistet habe. Als Zeugnisse hiefür wies er Briefe des Hochmeisters Michael Küchmeister von Sternberg vor. Obgleich der Hochmeister schon mehrmals zur Widerlegung der kecken Forderung die bündigsten Beweise gestellt, so war Hans David doch Jahre lang an verschiedenen Orten, zuletzt auch am Kaiserhofe unermüdlich thätig gewesen, durch allerlei schlaue Umtriebe, Lügen, Verleumdungen und falsche Briefschaften die Richtigkeit seiner Forderung darzuthun [7].

---

7) Ueber den Anlaß und Ursprung dieser in der Geschichte Preussens berüchtigten Streitsache vgl. Kotzebue ältere Gesch. Preuß. B. IV. S. 89. 90. und nach ihm Berck über Westphäl. Femgerichte S. 393—394.

Nirgends jedoch zum erwünschten Ziele gelangend und namentlich auch am kaiserlichen Hofe durch die Bemühungen des kaiserlichen Kanzlers Kaspar Slick mit seiner Klage zurückgewiesen [8]), wagte er es im Jahre 1438 zur Durchführung seiner lügenhaften Sache die Femgerichte anzusprechen. Mit ihm verband sich zu ähnlichem Zwecke in seiner eigenen Sache ein Bürger aus Danzig Hans Westphal, dessen Weibes Vater in dem früher gegen den Hochmeister und den Orden angeregten Aufruhr hingerichtet worden war, indem er jetzt wegen der damaligen Einziehung des Vermögens seines Schwiegervaters sowohl gegen den Hochmeister als gegen die Stadt Danzig Klagen und Forderungen erhob. Kaum aber hatte der Hochmeister Nachricht von seiner Gegner Vorhaben, als er sofort als seinen Sachverwalter einen gewandten Mann Wilhelm von der Kemnade, Rathsmann von Marienburg, an den Erzbischof von Köln, Oberstatthalter und Verweser der Freistühle Westphalens [9]), sandte, ihm bittend vorzustellen: er möge dahin zu wirken suchen,

---

8) Der Umtriebe des Hans David am Kaiserhofe erwähnt ein Schr. des HM. Paul von Rußdorf an Kaspar Göße Fischmeister zu Königsberg (damals am kaiserl. Hofe), dat. Rastenburg am Tage Johannes d. Täuf. 1437; der HM. schreibt: Als ir berürt, wie das eyner, David von der Libenstad benumpt obir uns clage und uns beschuldige und das etczliche unsir und auch der Gebitiger Elbing und Cristburg briffe, durch die her uns beschuldige und mane, sulle haben, So wisset, das wir Im nichtis obirall seyn schuldig und wissen auch kegn Im keynr scholt, dorumb her uns mit rechte moge beclagen aber manen, und haben Im auch keyne briffe gegeben, sunder hat her briffe, die seyn valsch und nicht recht und hat die selbst irdocht und getichtet, wol ist es also, das seyn vater unserm orden von des Grosscheffers wegen gros gelt was vorczeiten schuldig, das her uns ny hat konnen beczalen, wend her selbst vorarmt was und obirall nichtis enhatte, so das man Im nichtis konde angewynnen noch abemanen.

9) Eichhorn Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. B. III. S. 179.

daß des Ordens Privilegien und Befreiungen auch fortan bei den Femgerichten in Achtung und Kraft erhalten würden; darum möge er nicht gestatten, daß man den Hochmeister und seinen Orden vor die Gerichte laden und durch ihre Gerichtsgewalt bedrängen lassen dürfe, denn solches sey unerhört; er möge dafür sorgen, daß bei seinen Zeiten der Hochmeister und dessen Orden in keiner Weise mit neuen Rechten belästigt würden, zumal da sie als geistliche und geordnete Leute mit solchen Gerichten nichts zu schaffen hätten. Der Sachwalter fand beim Erzbischof williges Gehör, denn dieser stimmte selbst dem Hochmeister darin bei, daß der Kläger Hans David durch falsche Documente mit Lug und Trug umgehe; er gab daher die Zusicherung, die Streitsache werde durch ihn auf andern Wegen beendigt und der Orden durch die Femgerichte darin nicht weiter belangt werden [10].

Es ging eine geraume Zeit vorüber. Hans David indeß, sein Vorhaben weiter verfolgend, hatte mittlerweile den Freischöffen Paul Frankelin aus Meißen zu seinem Sachwalter gewonnen [11]) und erschien mit ihm zu Anfang des Jahres 1440 vor dem Freigrafen des Erzbischofs von Köln Heinrich Fökeler am Freistuhle vor Wartberg im Stifte Paderborn, um hier seine Klagsache gegen den Orden anzubringen. Sie zu begründen, wies der Freischöffe dem Freigrafen einen mit dem hochmeisterlichen Siegel versehenen

---

10) Schreiben des Erzbischofs von Köln an den HM. (ohne Datum) und ein Schr. Wilhelms von der Kemnade an den HM. Dat. Köln am T. der Märtyrer 1438. Schbl: XXXVI. №. 26.

11) Bekanntlich geschah die Anklage an den Freistühlen durch Freischöffen, die als Sachwalter oder Vorsprecher der Ungeweihten oder Nichtwissenden auftraten. Berck S. 323—324. Wigand das Femgericht Westphalens S. 331. 357. Usener die Frei- und heiml. Gerichte Westphalens S. 43.

Brief vor, worin der Hochmeister mit mehren seiner Gebietiger nicht nur eine Schuldsumme von fünftausend und zweihundert Mark, die er aus Hans Davids väterlichem Vermögen in Vormundschaft an sich genommen und zu des Ordens Nutzen verwendet habe, förmlich anerkannte, sondern zugleich auch das Versprechen gab, diese Summe nach den vom Kaiser Sigismund und Papst Martin V. deshalb ergangenen Befehlen binnen Jahresfrist an den Kläger zurückzuzahlen. Auf Grund dieses (offenbar ebenfalls untergeschobenen) Briefes klagte jetzt der Freischöffe [12]) den Orden und dessen Meister des Ungehorsams gegen Kaiser und Papst an, weil die verheißene Zahlung nicht geleistet und wider Brief und Siegel gehandelt worden sey, und bat um ernste Mahnung an den Meister und die Gebietiger zur Erfüllung ihres Versprechens. Da es bei den Femgerichten üblich war, daß in jeder Klagsache, die von einem Freischöffen als Vorsprecher bei einem Freistuhle angebracht, vom Richter gehört und durch die Schöffen und Genossen als Femwroge, d. h. zur Competenz des heimlichen Gerichts gehörig erkannt worden war, ein Ladungs- oder Mahnbrief an die Beklagten erfolgen mußte [13]), so mußte auch hier dem Gesuche des Klägers Folge geleistet werden. In drei Schreiben an den Hochmeister, den Großkomthur und den Komthur von Brandenburg setzte der Freigraf, sie von der Anklage unterrichtend, eine Frist von sechs Wochen fest, binnen welcher sie die Zahlung leisten und den Kläger befriedigen sollten. „Geschehe solches nicht, fügte er hinzu, und komme Paul Frankelin von neuem vor ihn oder andere Freigrafen und Freistühle, sich wieder

12) Als „ein echte reichte Procurator des selven Johannes Davidissone ind behelder des hovetbrieves" wie er im Schreiben des Freigrafen genannt wird.

13) Wigand S. 357. Berck S. 308. ff.

über euch beklagend, so möchtet ihr schwerlich darum bedagedingt werden [14]), was mir sicherlich leid wäre, davor ich euch warnen und das verhüten will. Das rathe ich euern Gnaden besser mit dem ersten, denn mit dem letzten [15])."

Dieser Mahnung des Freigrafen konnte natürlich der Hochmeister kein Gehör geben; er wandte sich aber alsbald von neuem an den Erzbischof von Köln theils mit dem Erbieten, zu näherer Erörterung der Streitsache auf einem Verhandlungstage, den man ihm bestimmen möge, seinen Bevollmächtigten senden zu wollen, theils mit einer Klage über des Freigrafen Einmischung in einen ihm nicht zuständigen Streit, und endlich mit der Bitte, ihm jede weitere Verhandlung über die Sache sofort mit Ernst zu untersagen. Der Erzbischof erfüllte des Meisters Gesuch und gebot dem Freigrafen, das Gericht gegen den Orden ohne weiteres abzustellen, obgleich er, wie er bald erfuhr, von Fürsten und Rittern manchen Tadel darüber erleiden mußte, daß er dem Kläger Hans David an seinem Gerichte das Recht verweigere. Er erbot sich jedoch, die Sache auf einem Verhand-

14) Bedagedingen oder Bedebingen s. v. a. gerichtlich belangen.

15) Schr. des Freigrafen Heinrich Fökeler an den HM. und den Großkomthur, dat. Mont. nach Sacramenti (Fronleichnamstag) 1440; Schbl. XXXVI. №. 4. beide Briefe sind gleichlautend. Der an den Hochmeister in der Beilage № II. Im Schreiben an den Komthur von Brandenburg vom näml. Datum heißt es: Ich Juwe eirwirdige hoghe wysheit bide, dat gy Juw von denselven Pauwel ind synre geselschaff willen slichten ind scheiden in vrüntschaff bynnen Soesſ wochen na ansehende dys breves ind den selven mynen genedigen heren den hoemeister zo berychten, dat sei sych der clage entledige better myt den eirsten, danne langer gebeidet, up dat de sachen vur my noch vur geynen anderen vrygreven beclag et ind ir dar myt to krode ind verdreite gestalt ind wir dar grote last von kryghen moichten, hervur warnen ich Ju lieve herr.

lungstage wo möglich auf gütlichem Wege zur Entscheidung zu bringen [16]).

Hans David indeß einer solchen Verhandlung, wo seine Documente nothwendig einer näheren Prüfung unterworfen werden mußten, auf jede Weise ausweichend, wandte sich jetzt durch seinen Sachwalter, den Freischöffen Paul Frankelin, an einen andern Freigrafen [17]) Mangolt am Freistuhle zu Freienhagen unter der Linde, dessen Stuhlherr der Junker Reinhard von Dalwig war [18]), und es gelang ihm, von diesem wegen nicht erfüllter Mahnung des Freigrafen Heinrich Fökeler an den Hochmeister Paul von Rußdorf, den Komthur von Koblenz Philipp von Kendenich und sämmtliche Ordensritter, aber zugleich auch an die Stadtgemeinen von Kulm, Thorn, Elbing und Danzig einen Ladungsbrief zu bewirken, worin es hieß: „So euch der ehrsame Heinrich Fökeler, Freigraf des Römischen Reiches und meines gnädigen

---

16) Schr. des Erzbischofs v. Köln an den HM. dat. Brule am Saterstag nach Vincula Petri 1440; er schreibt: Wir han unsern frigreven in unsern landen von Paderborne von stunt ernstlichen geschreven ind bevolen üwrre Lieffden syne schrifft ind dat gerichte ave zo stellen. Das Vorrecht, eine an einem Freistuhle angebrachte Klagverhandlung, auch wenn sie bereits angenommen war, oder auch eine ergangene Ladung zu inhibiren und dem Freigrafen die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens zu untersagen, hatte nicht der Erzbischof von Köln als Statthalter aller Freistühle Westphalens allein, sondern jeder Stuhlherr war befugt, seinem Freistuhle die Gerichtsverhandlung über einzelne Sachen und Personen zu entziehen. Berck S. 366.

17) War eine Klagsache bei einem Freistuhl einmal als Femwroge anerkannt, so mußte jeder Freigraf, an dessen Stuhl sie angebracht wurde, sie aufnehmen, auch selbst wenn dem einen Freigrafen von seinem Stuhlherrn die weitere Verfolgung der Sache untersagt war; s. Kopp S. 328.

18) Ueber diesen Reinhard von Dalwig, den berühmtesten seines Geschlechts vegl. Rommel Geschichte von Hessen B. II. S. 225.

Herrn von Köln, vermahnt hatte von Klage wegen der ehrsamen Manne Johannes David und Paul Frankelin, die sie schwerlich über euch gethan hatten in des heiligen Römischen Reiches Freiengerichten, daß ihr ihnen darnach solltet gethan haben, was ihr ihnen von Ehren und Rechts wegen pflichtig gewesen wäret binnen den nächsten sechs Wochen, so das des genannten Freigrefen Brief ausweiset, und ihr ein solches nicht gethan habt, so sind dieselben Johannes David und Paul Frankelin vor mich gekommen zu Freienhagen unter die Linde vor den Freistuhl vor des heil. Römischen Reiches Freigericht, da ich Stuhl und Stätte besaß von Befehl wegen meines gnädigen Herrn, Herrn Sigismunds des Römischen Kaisers an einem gehegeten Gerichte zu richten in der heimlichen Acht über Leib und Ehre, und haben mir vermittelst ihres rechten Procurators mit Urtel und Recht abgewonnen, so des Freistuhls Recht ausweiset, auf solche Vermahnung, die euch der genannte Heinrich Fökeler Freigraf gethan hat, förder über euch zu richten. So heische ich und lade euch alle, die über vierzehn Jahre alt sind, mit diesem Briefe von kaiserlicher Gewalt wegen, daß ihr vor mich kommet daselbst zu Freienhagen unter die Linde zu dem Freistuhl vor ein offen Gericht des heiligen Freigerichts auf den nächsten Dienstag der zwei Apostel Philippi und Jacobi zu rechter Richtzeitstag und verantwortet daselbst euern Leib und höchste Ehre gegen die eheerwähnten Johannes David und Paul Frankelin oder wer von ihrer wegen der Sachen ein Kläger wäre. Wäre es, daß ihr das nicht thätet, so wisset, daß ich muß über euch richten als unwissende Leute [19]) nach dem des Freistuhles Recht ausweiset und darum auch dann demselben Freigerichte verfielet mit schweren Pönen und Bußen. Da-

19) D. h. solche, die in die Heimlichkeit der Feme nicht eingeweiht sind.

rum ich euch getreulich rathe, daß ihr es dazu nicht kommen lasset und euch größere Mühe und Arbeit verhütet. Hiernach wisset euch zu richten [20].

Als diese Ladung aber in Preussen anlangte, war der Hochmeister Paul von Rußdorf bereits im Anfange des Jahres 1441 gestorben und der Orden stand zur Zeit noch ohne ein Oberhaupt da. Der Erzbischof von Köln, von dem allen benachrichtigt, wandte sich demnach mit einem besondern Vorstellen an den Stuhlherrn zu Freienhagen Reinhard von Dalwig: der Komthur von Koblenz, sein geborener Untersasse, sey soeben in Preussen zur neuen Meisterwahl; er selbst sehe nicht gerne, daß dieser in seiner Abwesenheit

20) Das Original dieses Ladungsbriefes, dat. tertia feria post purificat. b. Mariae virg. 1441 im geh. Archiv Schbl. XXXV. № 18 und in Abschrift in d. Actis Joh. David p. XXXI—XXXII. In meiner Commentat. de ordinis equitum etc. p. 7 ist aus Versehen in der Jahrzahl dieser Ladungsbrief dem Jahre 1440 zugeschrieben. Uebrigens erhellt auch aus diesem Briefe, daß, wie schon aus Senkenberg Corp. Jur. T. I. P. II. p. 75, Kopp S. 207 Note 6. Hütter S. 120 hervorgeht, der Dienstag als der gewöhnliche Gerichtstag bei den Femgerichten (wie überhaupt bei den Deutschen Gerichten) vorkommt. Indeß ist dieser Tage keineswegs der ausschließliche, wie Kopp a. a. O. zu glauben scheint, sondern wie schon Berck S. 315 Anmerk. 723 anführt, wurden auch andere Wochentage als Gerichtstage bei den Femgerichten festgestellt. In mehr als zwanzig im geh. Archiv aufbewahrten Ladungsbriefen wird bald der Montag, bald der Donnerstag oder Freitag außer dem Dienstag als Gerichtstag bezeichnet. Nur der Mittwoch und Sonnabend werden als solche nicht genannt. Ferner wird, wie in dem eben erwähnten Ladungsbrief, so auch in den übrigen im Archive befindlichen niemals der Ort angegeben, an welchem sie ausgestellt wurden; ebenso bei Kopp S. 382. 414. 426. 438. 443. 444. u. a. (Nur bei einem S. 423 nennt der Freigraf zu Freienhagen den Ort). Desgleichen in den Briefen der Freigrafen bei Usener S. 129. 132. 138. 149. 151. 162. 163. 165. u. a. Einzelne Fälle kommen jedoch auch hier vor, wo der Ort erwähnt ist.

„gekrodet"[21]) werde und es sey überhaupt solch Gericht den Klägern jetzt nicht verfänglich, da der Hochmeister todt sey. Man meine daher, daß deshalb auch der Ladungsbrief nicht gebührlich sey. Der Erzbischof ersuchte demnach den Stuhlherrn, dem Freigrafen Mangolt aufzugeben, das Gericht „aufzuschürzen"[22]) oder anstehen zu lassen, bis der Komthur zurückgekehrt sey; dann wolle er selbst Klägern und Beklagten einen Tag setzen, um eine gütliche Ausgleichung zwischen ihnen zu versuchen[23]). Der Stuhlherr ging jedoch auf dieses Gesuch nicht ein. Die Kläger, erwiederte er, vor ihm erschienen, hätten sich bei ihm beschwert, daß ihnen auch beim Erzbischof gegen die Beklagten kein Recht widerfahren sey und ihm durch einen Receß bewiesen, auf welche Weise sie vom Erzbischof geschieden seyen. Jetzt hätten sie ihn selbst um Recht angerufen mit willigem Erbieten, sich in seinen, des Erzbischofs und des Landgrafen von Hessen Ausspruch zu fügen. Er habe sie angenommen[24]) und

---

21) Kroben nach Schertz Glossar. German. s. h. v. so viel als rixari, molestare; nach Wallraf Altdeutſ. histor. diplomat. Wörterbuch heißt Krobden ſ. v. a. sich um etwas bemühen.

22) Ein gewöhnlicher Ausdruck in der Femgerichtssprache.

23) Schr. des Erzbischofs von Köln an den Stuhlherrn Reinhard von Dalwig, dat. Poppelsdorf Freit. nach Reminiscere 1441 im geh. Arch. Schbl. XXXV. № 18 Usener S. 278 nennt „Hessen" als Stuhlherrn des Freistuhls zu Freienhagen unter der Linde; dieß ist nicht gerade unrichtig, denn Mangolt unterschreibt sich häufig auch: „Manggolt frygreve des hiligen romeschen Riches auch myns liben genedigen Hern von Hessen." S. bei Usener S. 175. Allein es kommt auch die Unterschrift vor: Manegold frygrebe czu dem frygenhagen myns gnedigen hern von Heßen und Reynhardes von Talwig." Dieser letztere war der eigentliche Stuhlherr im Amte; er nennt sich in seinen Briefen „der elter Amptmann."

24) Es heißt: „ und han sich zo myr getan, daz ich sy zo dienern und knechten enpfangen han, en myt liebe und güde zu helfen ir gerechtickeit zo dermanen.

ihnen zugestanden, seines Freistuhles zu gebrauchen und ihre Gerechtigkeit daran zu ermahnen nach Laut ihrer Siegel und Briefe. Bereits sey auch ein neuer Ladungsbrief an alle Gebietiger, Komthure und Ordensbrüder, sowie an die vier erwähnten Städte nach Danzig ergangen, worin ein neuer Gerichtstag auf Donnerstag nach Cantate beschieden worden. Indeß erbot sich der Stuhlherr, seinem Freigrafen zu befehlen, das Gericht noch vierzehn Tage nach dem gesetzten Gerichtstage „aufzuschürzen," sofern der Erzbischof unverzüglich einen Tag zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung aufnehmen und bis Pfingsten oder Johanni die Klagsache entscheiden werde [25]).

Diesen Aufschub meldet jetzt der Freigraf Mangolt dem Deutschmeister Eberhard von Saunßheim, dem Komthur von Koblenz und mehren Gebietigern in Preussen, jedoch mit dem ernsten Bedeuten: den neuen Gerichtstag könne er, wenn die Sache bis dahin nicht durch Austrag beigelegt werde, den Klägern nicht ferner mehr verweigern und müsse dann, „nach dem des Freigerichtes Recht ausweise," ein Vollgericht ergehen lassen, d. h. die letzte Sentenz des heimlichen Gerichts sprechen, wodurch der Beklagte wirklich in die Acht erklärt wurde. Auf ein von den Ordensgebietigern an ihn ergangenes Schreiben sich beziehend fügt der Freigraf noch hinzu: „Euere Schrift, die ihr mir gethan habt, ist nicht genüglich oder vollkommen nach des Freistuhles Recht. Als ihr auch berühret und euch schreibet vor Freischöffen, wenn ihr mir das so schreibet, so sich das gebührt, daß ich ein solches für wahr weiß, so weiß ich wohl, wie man euch fordern soll als Freischöffen gebührt, und

---

25) Schr. Reinhards von Dalwig an den Erzbischof von Köln, dat. Vigilia annuntiat. Mariae 1441 in Actis Joh. David p. XXXII. und Schbl. XXXV. № 18.

wollte ich gerne bitten, daß ihr ein solches so verfügen möchtet, daß dem Johannes David und Paul Frankelin möchte von euch und dem Orden zu Preussen widerfahren, was man ihnen von Ehre und Rechts wegen pflichtig wäre, auf daß solche schwere Gerichte nicht dürften Fortgang gewinnen" [26]).

Die Worte des Freigrafen sind von besonderer Wichtigkeit, denn wenn wir den Inhalt jenes Schreibens der Gebietiger an ihn auch nicht mehr kennen, so scheint aus seiner Erwiederung doch hervorzugehen, daß sie sich selbst für Freischöffen des heimlichen Gerichts darin ausgegeben. So nahe indeß hier die Frage liegt, ob wirklich jemals Ordensritter Wissende waren oder wenigstens hie und da einzelne Gebietiger als Freischöffen in die Heimlichkeit der Feme eingeweiht gewesen? so wollen wir doch jetzt einer spätern Erörterung darüber nicht vorgreifen, nur bemerkend, daß es der Freigraf Mangolt wie in Zweifel zu stellen scheint, ob es mit der Freischöffenschaft der Gebietiger wohl seine volle Richtigkeit habe [27]). Jedoch der auffallende Umstand darf nicht unberührt bleiben, daß man von Seiten des Ordens im ganzen bisherigen Verlaufe des Streites, so weit die noch vorhandenen Quellen das Eindringen in die Einzelnheiten

26) Schr. des Freigrafen Mangolt an Eberhard v. Saunßheim Meister D. O. zu Danzig, Hans Remchingen Treßler zu Marienburg, Jost von Beningen, Albrecht Furtz und Philipp von Kendenich Comthur zu Koblenz, dat. sexta feria post diem Philippi et Jacobi 1441 in Actis Joh. David p. XXXIV. Schbl. XXXV. № 18.

27) Offenbar bezieht sich die Erwiederung des Freigrafen darauf, daß er den Ordensgebietigern in seinem früheren Schreiben gedroht hatte, er müsse über sie richten „als unwissende Leute." Darauf mochten die Gebietiger auf ihre Freischöffenschaft in ihrem Schreiben an den Freigrafen Bezug genommen haben.

möglich machen, nie weder jenes Privilegium des Papstes, wodurch die Ordensritter von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreit waren, in Anwendung gebracht findet, noch auch auf jenes vom Römischen Könige ertheilte Freirecht von den kaiserlichen und Landgerichten als Schutzmittel gegen die Femrichter Bezug genommen wurde und daß selbst der Erzbischof von Köln den Orden nur dadurch von den Vorladungen der Freigrafen zu befreien wußte, daß er die Streitsache zu seiner eigenen Entscheidung oder zu gütlichem Austrage zu bringen bemüht war. Indeß klärt sich dieses vielleicht dadurch auf, daß sowohl die Ordensgebietiger als der Erzbischof schon voraussahen, daß unter den Verhältnissen, wie sie der Zeit beim Kaiser und im Reiche, bei den Päpsten und in der Kirche Statt fanden, die Femrichter wenig Gewicht auf solche allgemein ausgesprochenen Befreiungen und Vorrechte legen würden, wie sie denn auch späterhin, als diese Befreiungsprivilegien zur Sprache kamen, sich wenig darum kümmerten. Man schlug vielmehr jetzt einen andern Weg ein, der eher zu Ziele führen zu müssen schien, indem man verschiedene andere Freigrafen, namentlich Johann von Byenbach, Otto von Stagheim, Wolf von Nußdorf, Bernhard von Ducker[28]), vor allen aber den Freigrafen in der Feste von Recklingshausen Hugo von Osterwick[29]), als Sachwalter und Vertheidiger für die Sache des Ordens zu gewinnen wußte, denn es geschah nicht selten,

---

28) In Urkunden bei Thiersch Verfemung des Herzogs Heinrichs des Reichen v. Baiern nennt er sich Bernt Duker und Bernt de Duker, s. das. S. 99. 101; er spielte in der Verfemung dieses Herzogs eine sehr wichtige Rolle.

29) In unsern Quellen schreibt er sich meist Oisterwick; bei Usener S. 281 Osterwyck; S. 61 wird er Freigraf in der Feste von Recklinghausen am freien Stuhl zu der Hackfoyrt genannt.

daß sich Freigrafen anderer Freistühle Beklagten zu Diensten als Rechtsbeistand erboten oder doch leicht gewinnen ließen [30]. Insbesondere trat hier zunächst der zuletzt genannte Hugo von Osterwick, ein Mann von großem Ansehen selbst in weitentlegenen Landen, mit warmem Eifer für das Interesse und die Freiheiten des Ordens auf.

Als nämlich der vom Freigrafen Mangolt dem Orden gestellte Gerichtstag vorübergegangen war, ohne daß von Seiten der vorgeladenen Gebietiger weder ein bevollmächtigter Sendbote oder Sachwalter vor dem Freistuhl erschienen, noch auch dem Kläger durch Austrag oder auf andere Weise Genüge geleistet worden war, erließ der erwähnte Freigraf an den Hochmeister, alle Komthure und Ordensbrüder, sowie an die Bürgermeister und Rathsmanne der Städte Kulm, Thorn, Elbing und Danzig folgendes strengernste Sendschreiben: Wisset, Hochmeister und alle Komthure des Deutschen Ordens zu Preussen und alle, die desselben Ordens sind, Bürgermeister und Räthe und die ganze Gemeinheit der Städte Kulm, Thorn, Elbing und Danzig! So ich euch einen Richttag vor mich gelegt hatte auf den Donnerstag nach dem Sonntage Cantate zu Freienhagen unter die Linde vor den Freistuhl vor ein offen Gericht, da ihr euern Leib und höchste Ehre solltet verantwortet haben gegen Paul Frankelin und Johannes David oder ihre vollmächtige Procuratores, und das nicht gethan habt und dem heimlichen freien Gerichte darum mit schweren Pönen verfallen seyd; des hat mir der genannte Paul Frankelin und Johannes Davids vollmächtiger Procurator durch seinen rechten wahren Vorsprecher mit Urtel und Recht abgewonnen, Vollgericht über

30) Solche Freigrafen oder Freischöffen dienten dann den Beklagten als Procuratoren, wobei es ohne Zweifel auf Verdienst abgesehen war; vgl. Usener S. 9. Wir werden später einigen Beispielen dieser Art begegnen.

euer aller Leib und höchste Ehre thun und gehen zu lassen. Des haben mich die ehrbaren Freischöffen und Umständer des Gerichts gebeten um Gottes Willen und dem Könige zu Ehren, daß ich euch habe lassen aufnehmen zwischen hier und Sanct Jacobs-Tag[31]. So ermahne ich euch noch, daß ihr hier binnen den vorgeschriebenen Paul Frankelin und Johannes David gelegene felige Tage[32]) bescheidet und ihnen darauf thut, was ihr ihnen von Ehren und Rechtswegen pflichtig seyd. Wäre es, daß ihr das nicht thätet, so wisset, daß ich dann ein Vollgericht muß über euern Leib und höchste Ehre thun und gehen lassen auf dem nächsten Dienstag nach ad Vincula Petri und wollet euch noch bedenken um euerer eigenen Ehre willen, daß solch schwer Gericht nicht dürfe über euern Leib und höchste Ehre gehen. Das rathe ich euch getreulich unter meinem Ingesiegel[33]).

So drohte also jetzt dem Orden das s. g. Vollgericht, wobei, wenn es gesprochen wurde, gewöhnlich war, daß der Freigraf einen Strick über sich weg aus den Schranken des Gerichts warf, die Freischöffen ausspieen und des Verurtheilten Name in das Blutbuch eingetragen wurde, worauf der Freigraf die Freischöffen bei ihrem Eide mahnte und ihnen gebot, den Verfemten, wo sie ihn fänden, am nächsten Baume aufzuhenken[34]). Tausende von Freischöffen waren durch

---

31) Eine solche Frist gewöhnlich von sechs Wochen und drei Tagen nannte man Kaiser Karls Tagfristen oder Königstag; Berck S. 316. 324. Usener S. 56.

32) Felig oder felich s. v. a. sicher, ohne Gefahr.

33) Das Schr. des Freigrafen Mangolt an den HM. u. s. w., dat. feria tertia post festum s. trinitat. (1441) in den Actis Joh. David p. XXX. Schbl. XXXV. № 18.

34) Senckenberg Corp. iur. T. I. P. II. c. 15. Hütter S. 181. Haltaus Glossar. German. s. h. v. Kopp S. 201.

Pflicht und Eid verbunden, ein solches Strafgericht zu voll=ziehen. Auch über den Mitgliedern des Deutschen Ordens schwebte jetzt diese Gefahr und bei des Freigrafen Mangolt richterlicher Strenge, Verwegenheit und eisernen Festigkeit würde der Ausspruch des Vollgerichts unfehlbar auch erfolgt seyn, wären jetzt nicht auf des Komthurs von Koblenz Aufforderung die beiden Freigrafen Hugo von Osterwick und Bernhard von Ducker abwehrend dazwischen getreten. Zunächst ließen sie sich vom Freigrafen Mangolt über den ganzen bisherigen Gang der Gerichtsverhandlung Bericht erstatten. Dieser erklärte auch darin wieder aufs bestimmteste, daß er, wenn die Beklagten binnen gesetzter Zeit die ihnen gestellten Vorschriften und Mahnungen nicht beachten und durch die That bewähren würden, den Klägern auf keine Weise verweigern könne, was sie ihm mit Urtel und Recht gegen den Orden und die vier Städte abgewinnen möchten und zwar um so mehr, da ja der Orden selbst mit dem Schwerte fechte und über Hand, Hals und Leib zu Gericht sitze und Mord und Brand „sachte“ [35]. Da trat aber jetzt

---

Berck S. 333—334. Häufig heißt es auch Vollurtheil; s. Thiersch S. 25. Den Inhalt eines solchen Vollgerichts, wie es gegen Herzog Heinrich den Reichen von Baiern ausgesprochen wurde, findet man ebendas. S. 30—32.

35) Schr. des Freigrafen Mangolt an die Freigrafen Hugo von Osterwick und Bernhard von Ducker, dat. in vigilia Jacobi Apost. 1441 im Orig. Schiebl. XXXVI № 20. XXXV № 18 und in Actis Joh. David p. XXXVII—XXXVIII. Es heißt unter andern: Dieselben Pauwel ind David mit ortel ind recht hain mir abe gewonen fulgerichte ober den orden unde dye veir stede czu thunde, so hain ich sei uff nemen laissen zo geboirlichen czyden unde sei vormant bynnen sullichen czyden den vurgescreben Pauwel unde Johan David gelegen thagen bescheiden und en thun wes sei en von ere und rechtes wegen plichtich sin, unde wan sullige czyde umb sin, so wil ich den orden unde dye stede irgescreben weder laßen in gerichte bren=

der Freigraf Hugo von Osterwick als Vertheidiger und Verfechter der Freiheiten des Ordens auf, dem Komthur von Koblenz erklärend: er werde in des Ordens Sache, da er sie einmal angenommen, „mit Leib und Gut thun, was er nur irgend vermöge;" er wolle die Entscheidung des Streites an die übrigen Freigrafen des heimlichen Gerichts bringen und diesen schreiben, wie es sich gebühre, um deren Urtel zu vernehmen, ob Mangolts Vorladung nach Recht und Gesetz gültig sey [36]).

In dieser Schrift an die Freigrafen des heimlichen Gerichts stellte Hugo von Osterwick vor: Man habe den Hochmeister, den Komthur von Koblenz, den ganzen Orden und vier Städte Preussens vor das heimliche Gericht geladen; das sey nach seinem Bedünken Unrecht, „denn, sagt er, die Herren von Preussen sind geistlich und geordinirt von der heiligen Kirche und dem Stuhle zu Rom zugelassen, so daß weder euch noch irgend einem Freigrafen über sie zu richten gebührt mit den heimlichen Gerichten, weil alle Freigrafen ausscheiden in ihren Ladebriefen geistliche Personen und die geordinirt sind" [37]). Den gemachten

---

gen, wer dan Imant vor gerichte von des genanten ordens unde stede wegen unde mit rechte vorbrechen konde, das ich in rechte nicht richten solde, des wolde ich gerne staden, ist aber des nicht, was mir dan mit ortel und rechte vorder uffe den orden unde die veir stede wirt abgewonnen, mag ich den clegern nicht weigern, so yr üch selbers woil verstant, das sich ein sulches gebort nach deme der orden vechtet mit dem swerte und sachten mort unde brant. In der Abschrift heißt es: „und stifften mort und brant". Der Sinn ist derselbe, denn sachen heißt s. v. a. culpare, verschulden.

36) Schr. des Freigrafen Hugo von Osterwick an den Komthur von Koblenz, dat. Auf S. Peters ad Vincula Abend 1441 in Actis Joh. David p. XXXIX Schbl. XXXV. № 18.

37) Hugo von Osterwick bezieht sich hiebei offenbar auf die Bestimmung der Arensberger Reformation bei Senckenberg Corp.

Einwand, daß die Ordensritter mit dem Schwerte föchten und über Hand, Hals und Leib zu Gericht säßen, womit Mangolt zu beweisen suchte, daß sie nicht geistlich seyen [38], wies der Freigraf mit den Worten zurück: „die Herren sind eben dazu geordinirt, daß sie fechten sollen mit dem Schwerte in Behältniß des Christenglaubens gegen die Heiden.“ Da überdieß die Ordensherren sich stets und auch jetzt noch willig erklärt, den Klägern vor dem Erzbischof von Köln zu Ehre und Recht zu stehen, „das heimliche weltliche Gericht des heiligen Reiches aber nicht annehmen könnten,“ so müsse man die Ladung gegen sie abstellen, „denn, fährt er fort, ihr seyd des ja selbst wohl verständig, daß weder ihr noch irgend ein Freigraf mit des heiligen Reiches heimlichen Gerichte dem Preussen-Orden Gericht thun möget, auf daß keine fernere Last und Verdruß davon komme, weil wir von den vorgenannten Herren auch verstanden haben, daß die Klage herkommt von Geldschuld, da sich doch nicht gebührt, in der heimlichen Acht des heiligen Reiches um Geldschuld zu fordern und zu richten, indem sich das nicht trägt an Leib und Ehre“ [39].

---

iur. P. II. p. 81, wo es heißt: So en sal me med dem heymlichen gerichte keyne geystliche lude by sich czu diesseme freygen banne nicht vorbunden han med dez heyligen riches heymelichen gerichte nicht besweren noch belesten. S. Datt de pace publica L. IV. C. IV. §. 30. Kopp S. 181.

38) Man bezog sich dabei auf das Gesetz der Kölner Reformation, wo es hieß: das den geistlichen Richtern über Menschenfleisch und blut nit gebürt zu richten. Goldast Reichssatzung Th. I. p. 163 c. 18. Datt l. c.

39) Dieses Schreiben des Freigrafen Hugo v. Osterwick ist ohne Datum, gehört aber offenbar in diese Zeit. Schbl. XXXV. № 18.

Bevor indessen eine Entscheidung der Freigrafen erfolgte, war Mangolt verwegen genug gewesen, an den Hochmeister, den ganzen Orden und die vier erwähnten Städte eine neue Mahnung ergehen zu lassen, worin er ihnen eröffnete: da sie auch jetzt auf dem ihnen gesetzten Tage vor seinem Gerichte nicht erschienen, also in Ungehorsam gegen die heimliche Acht befunden seyen, auch den Klägern nach Ehre und Recht nicht genug gethan, so solle jetzt eigentlich über sie das Vollgericht ergehen; auf Bitten Hansens von Byenbach, Otto's von Stagheim, Wolfs von Rußdorf und vieler Umständer des Gerichts habe er „um Gottes willen und dem Könige zu Ehren" sich nochmals bewegen lassen, den Ausspruch des Vollgerichts noch bis S. Matthäus-Tag anstehen zu lassen; dann aber werde es unfehlbar erfolgen, wenn bis dahin den Klägern nicht geschehen, was man ihnen nach Ehre und Recht schuldig sey [40].

Da somit aus dieser neuen Mahnung und Drohung Mangolts hervorging, daß er auf Hugo's von Osterwick Vorstellungen und Gründe durchaus kein Gewicht gelegt, da er geradezu erklärte: er könne das Gericht nicht abstellen, denn Paul Frankelin habe solche Klage auf den Orden in Preussen bezeugt nach des Freistuhls Recht und fordere die Klage vor Femrecht von den Schöffen mit solchem Ernst, daß es gebührlich sey, sie an den Freigerichten zu richten, da er ferner auch den Einwand, die Sache gehöre als auf Geldschuld lautend gar nicht an das heimliche Gericht, durch die Behauptung hinwegwies, daß die Klage, wie beide Kläger sie vor seinen Freistuhl gebracht hätten, an einem gehegeten Gerichte für Femrecht erkannt und gewiesen sey

40) Schr. des Freigrafen Mangolt an den HM. u. s. w. dat. Quinta feria post ad vincula Petri 1441 in Actis Joh. David p. XL. Schbl. XXXV. № 18.

und man es forthin ihm darauf mit Urtel und Recht abgewonnen habe, nach des Freistuhls Recht über solche Klage und Frage zu richten, da überhaupt aus Mangolts Erklärung gegen den Freigrafen Hugo von Osterwick zu ersehen war, daß er die Klagsache trotz seiner Versicherung, daß er es ungerne thue, bis zur letzten Sentenz an seinem Freistuhle zu verfolgen gedenke [41]), so erließ zuerst der Komthur von Koblenz an den Freigrafen eine ebenso ernste als nachdrückliche Erklärung. Wohl habe er, so schrieb er ihm, durch den Freigrafen Hugo von Osterwick vernommen, daß drei Städte in Vorschlag gebracht seyen, in deren einer vor dem Erzbischof von Köln und dem Stuhlherrn Reinhard von Dalwig der Orden den Klägern zu Ehre und Recht Genüge leisten solle; das sey ein unnützes Bemühen, denn dazu habe der Orden vor dem Erzbischof von Köln sich längst erboten; man sehe daraus, daß die Schuld nicht am Orden, sondern an den Klägern liege. „Du aber, fuhr der Komthur fort, sollst auch wissen, daß, da mein gnädigster Oberster, der Herr Hochmeister und alle Brüder meines Ordens geistliche Personen und darauf von Päpsten und Kaisern und dem geistlichen Rechte geordinirt und gefreiet sind, nicht vor weltlichen Gerichten und Richtern, besonders den stillen und heimlichen Gerichten zu rechten haben, sondern vor geistlichem Gerichte und Richtern, namentlich dem päpstlichen Stuhle, also daß meinem Orden und mir nicht gebührlich noch ziemlich ist, vor dir und dem stillen Gerichte in einiger Weise zu stehen und allda Recht zu geben oder zu nehmen. Jedoch erbiete sich der Orden immer noch zu

---

41) Schr. des Freigrafen Mangolt an den Freigrafen Hugo von Osterwick, dat. Quinta feria post festum decollation. s. Johannis 1441 in Actis Joh. David p. XXXV–XXXVII. Schbl. XXXV. № 18.

Ehre und Recht vor dem Erzbischof von Köln oder dessen Räthen, sofern auch die Kläger sich dazu verständen und man vertraue, sie würden dieß nicht ausschlagen," nachdem meines Herrn Gnade von Köln ein geistlicher Kurfürst und ein Beschirmer und Conservator ist, von päpstlicher Gewalt dem Deutschen Orden gesetzt und auch von kaiserlicher Majestät geordinirt als ein Oberster der stillen Gerichte. Weigerten sich des die Kläger, so erbiete sich der Orden auch zu Recht und Ehre vor dem Domkapitel zu Köln oder am hohen Gerichte daselbst, doch dieses letztere unbeschadet den Privilegien des Ordens. Sonach werde also der Freigraf den Orden mit seinem Gerichte nicht länger belästigen. Würdest Du aber dennoch, schloß der Komthur, meinen Orden förder überdieß beschweren, so wisse, daß ich meine Privilegien und Freiheiten wider dich gebrauchen muß, was ich doch nur aus Noth und ungerne thäte, dennoch aber pflichtig bin zu thun von meines Ordens wegen [42].

Der Freigraf und die Kläger wiesen nun zwar das Erbieten eines richterlichen Ausgleichs durch den Erzbischof von Köln oder den Stuhlherrn Reinhard von Dalwig keineswegs geradezu zurück; da sie indeß erklärten, daß sie, wenn ihnen laut des Briefes, den der Freischöffe Paul Frankelin in den Händen habe, vom Orden nicht Recht und Ehre widerfahre, das Gericht an den Stätten, wo es angefangen worden, weiter verfolgen würden, da also vorauszusehen war, daß in diesem Falle, der nothwendig eintreten mußte, das

42) Dieses Schreiben des Komthurs von Koblenz an den Freigrafen Mangolt hat nur das Dat: Köln, ohne Angabe der Zeit, gehört aber, wie die Antwort des Freigrafen ausweiset, offenbar in den Septemb. 1441. Schbl. XXXV. № 18.

Femgericht die Streitsache nicht aufgeben werde[43]), und da endlich auch der Erzbischof von Köln, dadurch beleidigt, daß der Komthur von Koblenz troß des vom Erzbischofe dem Hans David gegebenen sichern Geleitsbriefes die Gefangennehmung und Festsetzung des letztern bewirkt hatte, die fernere Vertheidigung der Rechte und Freiheiten des Ordens verweigerte und ihm überhaupt seine bisherige Gunst wegen beschuldigten Undankes gänzlich entzog[44]), so appellirte jetzt der Komthur im Namen des Ordens an ein Concilium, an den Papst, den Römischen König oder an des Ordens geistliche Richter und Conservatoren, — ein Schritt, der selbst nach den Gesetzen der Femgerichte in gewissen Fällen, namentlich bei Verschiedenheit femrichterlicher Urtheile zulässig war[45]). Er erklärte nicht nur, daß er dem Freigerichte zu

---

43) Schr. des Freigrafen Mangolt an den Komthur von Koblenz, dat. secunda feria post diem s. Matthaei apost. 1441 in Actis Joh. David p. XLI. Schbl. XXXV. № 18. Wenn es hier heißt: „Wereß das Pouwel Frankelin von üch und dem Orden von sulches brieffes wegen nicht möchte wiederfaren Ere und Recht, so meynet Pauwel von seinet und Johan Davides wegen syme gerichte czu folgen an stede, da er das habe angefangen," so ist damit sichtbar der untergeschobene Brief gemeint, in welchem ihm der Hochmeister und die Gebietiger die Entrichtung der geforderten Geldsumme zugesagt haben sollten.

44) Schr. des Erzbischofs von Köln an das Domkapitel zu Köln, dat. Köln am Saterstag (Samstag) nach S. Matthäi 1441. Er beschwert sich darüber, daß der Komthur von Koblenz und der Orden seine Bemühung und Gunst, wie es scheine, vergessen habe, indem er das Geleit, welches er dem Hans David gegeben, nicht weiter zu beachten scheine, „sunder dat zu krenken, als wyr meynen nyt gebürlich sy ind uns daran unguttlich von yn geschiet." Seine Gunst, sagt er, habe er dem Orden besonders des Hochmeisters Paul von Rußdorf wegen geschenkt, der in seinem Stifte geboren sey.

45) Solche Appellationen waren statthaft: 1) „wenn die Schöffen getheilter Meinung waren und ein zweischellig Urtheil gewiesen

Freienhagen forthin nicht mehr Rede und Antwort stehen werde (weil ihm dieß als geistlicher Person nicht gebühre[46]), sondern er übersandte auch dem Freigrafen Mangolt folgende Protestation[47]):

Vor dir Mangolt, Freigraf zu Freienhagen, und fort vor allen andern Freigrafen und vor dir offenbarem Notarius und den Zeugen[48]) und fort vor allen guten Mannen, vor euch insgesammt und vor jeglichem besonders, denen diese Schrift vorkommen wird, spreche ich Philipp von Kendenich, Komthur zu Koblenz, für meinen Orden und mich selbst. Sowie ich vernommen habe, daß du Mangolt, Freigraf, den großmächtigen Fürsten Herrn Hochmeister von Preussen und fort mich Komthur zu Koblenz und sonst alle andern Komthure, Gebietiger und geistliche Brüder des Deutschen Ordens von Preussen vor den Freistuhl zu Freienhagen unter die Linden geheischet und gefordert hast, so lasse ich dich darauf wissen, daß wir geistliche Personen sind und von dem geistlichen Rechte und förder von Päpsten und Kaisern also gefreiet, daß dir und allen Freigrafen verboten ist, über uns geistliche Personen und über unsern Orden in keiner Weise zu richten, weil wir vor dir und den heimlichen Gerichten

---

wurde; 2) wenn die Zeugen nicht übereinstimmten und die Sache zweifelhaft blieb; 3) wenn das gefundene Urtheil ungebührlich oder unbillig war": s. Berck S. 337.

46) Schr. des Komthurs von Koblenz an Johann von Plettenberg und Johann Slefer (wahrscheinlich Freischöffen), dat. Köln am S. Gereons-Tage 1441. Schbl. XXXV. № 18.

47) Sie ist hier mit Weglassung der damaligen Orthographie beinahe wörtlich mitgetheilt.

48) Die Appellationen gegen die Femgerichte geschahen häufig vor einem Notar, der ein Notariats-Instrument darüber aufnehmen mußte. Usener S. 84.

nicht zu Recht stehen sollen noch müssen nach Ausweisung unserer Privilegien und Freiheiten darauf von Päpsten und Kaisern gegeben. Darum wollest du ansehen deine eigene Ehre und Redlichkeit, weil wo du in einiger Weise über uns richten würdest, zu Stund so richtest du dich selbst in des Papstes und der heiligen Kirche Recht und des Kaisers Bann, und darum haben wir ein großes Ungenügen an dir uud begehren eines solchen Wandel von dir um solche Schrift, als du über den Herrn Hochmeister u. s. w. und den Orden geschrieben hast, als unserer Ehre Noth ist, und ob du so unwissend seyn wolltest, das ich doch nicht meine, und Gericht über uns gethan hättest oder zu thun gedächtest und uns also berauben wolltest unserer päpstlichen Privilegien und kaiserlichen Freiheiten und uns also beschwertest, so appellire ich von meines Ordens und meinetwegen von deinen ungütlichen und ungerechten Beschwernissen, die du gethan hast oder noch thun würdest, zu den geistlichen Richtern und Gerichten, dazu ich einmal, zweimal, dreimal und so manchfaltig appellire und mich berufe, als mir in den Rechten Noth ist und will dich und alle diejenigen, die meinen Orden und mich erschämen und schädigen wollen, darum so viel mit Recht suchen, als sich das gebührt und mir Nothdurft ist und durch Recht mich deiner wehren muß. Auch als du ehegenannter Mangolt schreibest in deinen Briefen, daß der Herr Hochmeister und der Orden weltliche Gerichte haben und besitzen und über Hals, Leib und Hand richten u. s. w., so soll sich das nicht also erfinden, daß sie selbst über einig Blut richten, denn ein Hochmeister von Preussen mit seinen Gebietigern ist ein Fürst und ein Herr des Landes zu Preussen und hat unter sich Städte, Dörfer, Land und Leute, Amtleute und Richter, die solches thun, denn der Herr Hochmeister und seine Komthure gebieten ihren Amtleuten und Rich-

tern, daß sie jedermann Recht thun und widerfahren lassen. Auch, Mangolt, so berühreſt du, daß der Orden Mord und Brand stiftet u. s. w. Darauf wisse, daß der Orden vom Papst und Kaiser gestiftet und geordinirt ist, den Heiden und Ungläubigen und den Feinden der Christenheit zu widerstehen, und laß dich das nicht Wunder nehmen, daß wir darum vom päpstlichen Stuhle und von der heiligen Kirche sonderlich gefreiet und privilegirt sind, denn darum müssen wir unser Blut so oft und manchfaltig wieder vergießen. So du, ehegenannter Mangolt, den ehrwürdigen Orden auch überschreibest mit ungütlicher und unwahrhaftiger Dicht (Erdichtung), daß derselbe Orden Johann David und Paul Frankelin Ehre und Rechtes ausgegangen seyn solle, damit du den Orden und die edlen, frommen Herren und Ritter des Ordens sehr groß verschmähest und verunrechtest, weil der Orden ein solches ungern vornehmen sollte zu thun und auch nie gegen Ehre gethan hat, sondern der Orden hat sich alle Zeit zu Ehre und Recht erboten demselben Johann David und Paul Frankelin und zeuget sich des an solch Gekunde und Schein [49]) meines Herrn Gnade von Köln und viel anderer guter Manne. Auch so berührest du, Mangolt, in deinen Schriften, daß der Orden und ich sollen haben lassen bekümmern und in die Haft bringen zu Köln denselben Johann David in einem Geleite meines gnädigen Herrn von Köln u. s. w. So wisse, daß Johann David nicht durch meinen Orden, noch durch mich in das Gefängniß gebracht, sondern mit Recht und Schöffenurtheil in die Haft gekommen ist, des ich mich beziehe zu den ehrbaren Grafen und Schöffen und Schöffenboten zu Köln, und

---

49) Gekunde und Schein heißt s. v. a. testimonium locuples per litteras iudiciales, Schein und Beweis. Haltaus Glossar. German. s. h. v.

ohne dieß alles, so hat Johann David sein Geleit selbst an uns und wir nicht an ihm gebrochen, weil er durch dich geworben hat, daß du meinen Orden und mich schwerlich geheischen hast zu dem heimlichen Gerichte, das uns Leib und Ehre angehet, als du meinest, und uns doch nicht gebührlich ist, davor zu rechten, als vor berührt ist. Und daß du Mangolt, Freigraf, und alle andere Freigrafen und du, offenbarer Notarius, und ihr Zeugen und fort alle andern guten Manne sämmtlich und jeder besonders, die diese Schrift sehen oder hören werden, merken und verstehen möget, daß mein Orden und ich nicht gerne unbillig seyn wollen, so erbiete ich mich von meines Ordens und meinetwegen, sofern mir mein vorgethan Gebot nicht gedeihen möchte, an ein heiliges Concilium, an einen heiligen Vater den Papst, an den allergnädigsten Herrn den Römischen König, oder an meines Ordens geistliche von päpstlicher Gewalt geordnete Richter und Conservatoren zu kommen, um zu besehen, was meinem Orden und mir von Ehre und Rechts wegen gebührlich sey zu thun den vorerwähnten Johann David und Paul Frankelin und dem auch nachzugehen und sicheres Geleit darauf zu nehmen und zu geben. Gegeben unter meinem Ingesiegel auf Donnerstag nächst nach S. Gereons-Tag Anno 1441 [50]). — Zwei Sendboten überbrachten dem Freigrafen diese Schrift des Komthurs

---

50) Diese Appellation befindet sich in d. Actis Joh. David p. XLVI—XLVIII und Schbl. XXXV № 18; diese letztere Abschrift hat am Schlusse die Bemerkung: Interposita fuit hec appellatio per dominum Philippum de kendenych Commendatorem Confluentie ordinis theut. etc. die Jovis, qui fuit XII mensis Octobris hora sexta vel quasi in domo et stuba Alberti Stuben notarii habitantis protunc prope domum consulatus Colonie etc. presentibus testibus Nicolao Fuyst et Johanne von Attendarn etc.

mit Aufträgen zu weiterer mündlicher Erörterung der Sache [51].

Bereits indeß war auf erneuerte Klage der beiden Kläger am Femgerichte vom Freigrafen Mangolt ein neuer Fembrief an den Hochmeister, den Komthur von Koblenz, an alle übrigen Komthure und an die Bürgermeister der vier Städte ergangen, worin er meldete, daß die Kläger vor dem Freistuhl, wo er an gehegetem Gerichte gesessen, jetzt da der Orden nicht Folge geleistet, mit Urtel und Recht ihm ein Vollgericht über aller Ordensritter Ehre und Leib abgewonnen hätten, welches er jedoch auf wiederholte Bitten der Freischöffen und Umständer des Gerichts nochmals bis zum nächsten Christtag aufgehalten habe, damit der Orden binnen dessen (wozu er ihn aufs ernstlichste ermahne) den Klägern genug thue, was er ihnen nach Ehre uno Recht schuldig sey; wofern dieß nicht geschehe, so müsse das Vollgericht dann seinen weitern Fortgang haben [52]. Diese er-

---

51) Die Sendboten erhielten den Auftrag, unter andern auch Folgendes zu sagen: Sinddemmal das wir, unser orden und undirsassen durch sulche Privilegia von dem heyligen vater dem Pabste und von dem keyser begnadt und gefreyet seyn, das wir, unser orden und unser undersassen vor keynem frygreven aber andern Richter, wenn vor dem heiligen vater dem Pabste und dem keyßer, under der beschirmunge unser orden ane mittel ist, sullen werden geladen und gezogen, so bitten sie den freygreven, das her nach lawthe derselben Privilegia dirkenne und usspreche vormittelst seynem endlich orteyl, das wir mit unrechte vor en geheischen und geladen, vor em nicht pflichtig czu stehn und czu andwerten seyn, er und ander freygreven nicht macht haben über uns, unsern orden und undersassen czu richten, und unser widirsachen vororteyle und vorthume in der czerunge, die wir iczund mit mancher und vyler mühe in den sachen getan haben. Die Aufträge für die Sendboten im Hochmeister-Registrant № VII.

52) Schr. des Freigrafen Mangolt an den HM. u. s. w. dat. tertia feria post diem s. Dionysii 1441 in Actis Joh. David p. XLII und Schbl. XXXV № 18. Uebrigens wußte der Freigraf

neuerte Drohung nahm nun zwar der Freigraf nach Empfang der Appellation keineswegs zurück; allein die ernste und nachdrucksvolle Sprache des Komthurs von Koblenz war bei ihm nicht ohne merklichen Eindruck geblieben; er lud ihn in einem auffallend höflichen und milden Tone, wie es sonst nicht seine Sitte war, ein, unter völlig sicherem Geleite vor seinem Freistuhle zu erscheinen, mit der Zusage, er wolle für den Orden und dessen Sache alles fördern, was man nur irgend mit dem Rechte „erwehren" könne [53]. Wahrscheinlich stellte sich der Komthur nicht, um durch keinen Schritt die Competenz des Femgerichts anzuerkennen. Wohl aber sandte der Hochmeister zu Ausgang des Jahres 1441 einen Westphälinger, den Ordensritter von Limgau an den Freigrafen mit der Abschrift einer päpstlichen Bulle Clemens III. und eines kaiserlichen Diploms, womit er ihm beweisen sollte, „daß der Papst allein zu richten habe über den Orden und dessen Güter, weil er sie in seinen Schirm genommen, wie die Bulle ausweise." Werde der Freigraf sich an diese Pergamente nicht kehren wollen, so hatte der Sendbote den Auftrag, ihm heimlich zwanzig, dreißig bis vierzig Gulden zu versprechen oder sofort zu zahlen, sofern er das Gericht abstelle und den Orden bei seinem geistlichen Rechte und seinen Freiheiten lasse. Er sollte ihm ferner insgeheim vorstellen, daß weil es ihm nach des Ordens Freiheiten durchaus nicht zustehe, über ihn zu richten, er eigentlich über sich selbst richte, wenn er über jenen richte, auch daß im Orden viele Prie-

---

nicht, wer Hochmeister in Preussen war, denn er nennt als solchen den Deutschmeister Eberhard von Saunßheim.

53) Schr. des Freigrafen Mangolt an den Komthur von Koblenz, dat. Freit. nach S. Lucas-Tag (1441) in Actis Joh. David p. XLIV und Schbl. XXXV. № 18.

ster, Bischöfe und Wissende seyen, die er in seiner Ladung nicht ausgeschlossen habe, welche ihn daher, wenn er das Gericht nicht abstellen werde, mit allem Rechte anklagen und schwere Mühe und Kummer verursachen würden [54]. Werde der Freigraf durch diese Verhältnisse bewogen, dem Gerichte Einhalt zu thun, so solle er selbst ein urkundliches Bekenntniß ausstellen, daß es ihm nach des Ordens Privilegien nicht zugestanden habe, über den Orden zu richten, und die Gerichtsschöffen sollten dieß mit Brief und Siegel bestätigen. Wolle endlich der Freigraf auf die päpstliche Bulle kein Gewicht legen und vielleicht seine richterliche Befugniß damit rechtfertigen, daß ja doch der Orden belehnt sey und seine Rechte vom Reiche habe, ihm aber als Femgrafen gebühre, über alle zu richten, die vom Reiche belehnt seyen, so solle der Sendbote ihm das kaiserliche Document vorlegen und durch dieses den Orden gegen sein Gericht in Schutz nehmen [55].

Alles geschah, jedoch ohne den erwünschten Erfolg; vielmehr hatte der Freigraf Mangolt mittlerweile eine neue Anklage gegen Unterthanen des Ordens bei seinem Freistuhle angenommen. Henning Louwe nämlich, ein Unterthan des Herzogs Heinrich von Braunschweig hatte eine Anforderung an die Stadt Elbing und sich deshalb an den Hochmeister Konrad von Erlichshausen gewandt. Die Elbinger hatten sich erboten, dem Kläger vor dem Hochmeister, den Bischöfen und Gebietigern „nach Rede und Widerrede, Klage und Antwort" zu Ehre und Recht stehen zu wollen. Statt dessen aber waren, wie Henning Louwe

---

54) Wir werden späterhin diese Bemerkung in anderer Beziehung noch wichtig finden.

55) Im Hochmeister-Registr. № VII.

berichtet, vom Rathe zu Elbing und auf dessen Antrieb auch von einigen andern Städten Preussens, namentlich von Marienburg Schelt- und Schandbriefe, welche die Ehre des Klägers aufs bitterste verletzten, an Herzog Heinrich, den Rath von Braunschweig und mehre andere Herren und Städte ausgegangen, wodurch die bürgerliche Ehre Hennings gänzlich vernichtet zu werden schien. Um diese zu retten, seine Unschuld zu erweisen und sein Recht durchzuführen, erschien er vor dem Freistuhle zu Freienhagen unter den Linden; der Freigraf Mangolt nahm seine Klage an [56]) und die Bürgermeister, Rathsmanne und die ganzen Gemeinen der beiden Städte Elbing und Marienburg erhielten einen Fembrief mit dem Gebote, vor dem Freistuhle zu erscheinen. Da dieses indeß am gesetzten Gerichtstage nicht geschah, so gewann der Kläger über sie nach Freistuhlsrecht ein Vollgericht, willigte jedoch auf Bitten des Freigrafen und der Gerichtsschöffen in einen Aufschub seiner Ausführung bis zu einer bestimmten Frist, binnen welcher der Hochmeister die beiden Städte ermahnen sollte, dem Kläger in einer Zusammenkunft beim heiligen Blute zu Wilßnach zu Ehre und Recht zu stehen [57]).

---

56) Henning Louwe berichtet dieses selbst in einem Schreiben an den Herzog Heinrich von Braunschweig, dat. Donnerst. nach Assumt. Mariä 1441 Schbl. XXXV. № 67. Er sagt: Went ik des unschuldich bin und myd rechtem richte ny overwunnen byn und se don my dit wedder god und wedder recht, darumme hebbe ik se verclaget vor dem hilgen heymeliken gerichte, dar enen iowelken bedderven mane behord wol to clagende und to antwerden.

57) Schr. des Henning Louwe an den Hochmeister, dat. Sonnab. nach Michaelis 1441 Schbl. XXXV. № 68; er bezieht sich auf einen Fembrief, den der Hochmeister vom Freigrafen zu Freienhagen über die Ladung der Städte erhalten haben werde. Das Vollgericht nennt er „eyn vullenkomen gerichte over erer aller lyff und hogeste ere na rechte und utwisunge des frygenstols des hilgen romischen rikes.

§. 2.

Fortsetzung.

Aber nicht bloß diese beiden erwähnten Streithändel hatten in Preussen beim Orden wie im Volke mancherlei Besorgnisse über das zunehmende Eingreifen der Femgerichte in die Gerichtsordnung des Landes und in die Freiheiten der Landesherrschaft angeregt, sondern es waren bisher schon von mehren Freistühlen aus auch an verschiedene andere Städte Preussens häufige Ladungen vor das Gericht der Feme ergangen, von denen wir weiter keine Kunde mehr haben. Da erschienen im Herbst des Jahres 1441 Bevollmächtigte des Landes und der Städte vor dem Hochmeister mit ernsten Klagen über die Beschwerden dieser Neuerung und über die Gefahr, welche von daher aller Gerechtigkeitspflege im Lande drohe. Man bat um Abhülfe durch Vermittelung des Kaisers und der Kurfürsten, weil solcher Zwang und Gedrang des Femgerichts dem ganzen Lande nothwendig großes Verderben bringen müsse[58]. Da der Hochmeister erklärte: er wolle dem Lande wohl gerne hel-

---

58) Die Klagenden sagen: Gnediger Herr, etzliche euwer armen stete sint komen vor landt und stete sich dirklagend, wie sie werden geladen vor das Vemegerichte und swerlich domete werden beswerет und is doch vor nicht wonheit ist gewest, das man jmandt uß dissen landen vor dasselbe recht hat geladen, und wen eyn sulches uffstünte so were unser recht alzo vornicht, mit dem wir von euwern gnaden und von euwerem Orden seyn begnadiget, Bitten euwere gnade landt und stete, die sie wolde beschirmen und lassen bearbeyten bie dem Romis. konige und seynen korfürsten, das sullich twangk und gedrangk des femgerichts nicht ginge ober euwer arme landt, wen es leyt vor den Heyden und ungelobigen, sulden die denne heyus geladen werden, das were euwern armen lande und steten gar eyn sweres.

fen und es gegen die Umtriebe der Femrichter schützen, wenn er nur Mittel und Wege wisse, wie dieß mit Erfolg geschehen könne, zumal da der Orden auch selbst von ihnen sehr bedrängt werde, so antworteten die Bevollmächtigten: „Können wir uns der Feme nicht anders entschlagen, so erlaubet uns nur, daß wir die aus der Feme nebst ihren Genossen und Beiliegern ebenfalls wieder henken dürfen; wir wollen zu Abentheuer der ihrigen so viele aufknüpfen und auf die Seite bringen, als sie der unsrigen." Dieß konnte natürlich der Hochmeister nicht zugestehen; er schob die Schuld der Neuerung zum Theil den Städten des Landes selbst zu, da es eben ihre eigenen Bürger seyen, die ihre Klagen an die Freistühle brächten. Es schien ihm deshalb nothwendig, daß man entweder durch ein Gesetz unter strengster Strafe jede Berufung und jedes Anbringen einer Streitsache an einen Freistuhl verbiete oder daß man den Röm. König und die Kurfürsten durch eine nachdrückliche Klage zu bewegen suche, die Ordenslande vor ferneren Belästigungen durch die Femgerichte zu schützen [59].

Wir finden nun zwar nicht, daß jetzt schon das eine oder das andere der vorgeschlagenen Mittel in Ausführung gebracht worden sey; allein die Klage der Stände des Landes blieb doch nicht ganz ohne Erfolg. Es schien dem Hochmeister jetzt doppelt nothwendig, irgend einen nachdrücklichen Schritt zu thun, um dem fernern Eingreifen der Femgerichte in seine landesherrlichen Rechte vorzubeugen. Da kam im Anfange des Jahres 1442 der Hauskomthur von Köln, ein umsichtiger, kluger und gewandter Ordensritter, nach Preussen. Mit ihm, der unter den Femrichtern viele Freunde und Bekannte zählte, ward alles mit Sorgfalt erwogen und berathen. Er begab sich dann auf seiner Heimkehr zuerst nach

59) Die Verhandlungen hierüber, am Sonnt. nach Catharinä 1441 im Registr. № X.

Marburg, um dort in Anwesenheit des Freigrafen Mangolt noch einmal den Weg der Vermittlung zu versuchen: aber auch jetzt wieder ohne allen Erfolg. Er ging daher von hier nach Dortmund, um an dem dortigen Freistuhl, der Spiegel oder auch die kaiserliche Reichskammer als Oberfreistuhl genannt [60]), Rath und Hülfe in seiner Sache zu suchen, denn hier pflegte man über zweifelhafte Rechtssachen Erklärung und Erläuterung zu holen und über alle Gebrechen der heimlichen Acht die verlangte Rechtfertigung zu finden, wenn man sie sonst nirgends erhalten konnte. Es gelang ihm nicht ohne große Mühe und Kosten dort acht Freigrafen, eine Anzahl von Freischöffen und rittermäßigen Edlen zu versammeln, denen er nach einer vollständigen Mittheilung über den eigentlichen Sachbestand und über den ganzen Verlauf des Streites die Bitte vorlegte, ihm eine Rechtserklärung über die Freiheiten und Privilegien des Ordens in der Streitsache mitzutheilen.

Dieses für den Orden höchst wichtige Document erfolgte nach mehren Tagen ausgefertigt und besiegelt von Konrad von Lindenhorst Erbgraf zu Dortmund und Heinrich von Wymelhaus, beide Freigrafen der kaiserlichen Kammer zu Dortmund [61]), Heinecke von Voirde [62]) und Hermann Hacken-

---

60) Usener S. 26. 73; woher der Name s. bei Berck S. 220.

61) Usener S. 74 sagt: Stuhlherrn sämmtlicher Stühle der Freigrafschaft Dortmund waren die Stadt Dortmund und die Familie von Lindenhorst, Erbgrafen zu Dortmund, nach deren Abgang aber seit 1455 Gracht Stecke, Graf zu Dortmund und Drost zu Blankenstein und sein Sohn Johann, der die Lindenhorstische Erbtochter, Catharine, heirathete:" Dem einen von diesen, Gracht Stecke werden wir später noch begegnen. — Uebrigens ist bekannt und geht auch aus der obigen Urkunde hervor, daß mancher Freistuhl mit zwei Freigrafen besetzt war.

62) Auch Vourde und Fourde geschrieben, s. Usener S. 288; auf seinem Siegel steht der Name Voirde.

berg Freigrafen zu Volmerstein, Kurt Hake, Wenemar und Wyncke Paskendal[63]) und Arnd Kleinschmidt Freigrafen der Freigrafschaften Hamm, Unna und Bockem, Johann Gardeweg Freigraf zu Limburg, Dieterich Ploigher[64]) Freigraf der Krummengrafschaft und des Freistuhls zu Brüninghausen, Heinrich von Lynne Freigraf der Freigrafschaft zu Bodelschwing und Westhausen. Sie ertheilten folgendes Rechtsurtheil: „Daß wir auf Datum dieses Briefes den Freistuhl zu Brüninghausen von des heiligen Reichs und des Römischen Königes Freien-Gerichts und unserer Amte wegen mit rechten Urteln, mit gehegetem Gerichte und gespanneter Bank bekleidet und besetzt haben in den offenbaren Freigerichten, allda zu richten nach Freistuhlsrecht; da vor uns kam der ehrbare und geistliche Mann, Herr Eberhard Thyn von Slenderheim, Komthur des Hauses in Köln und zeigte uns da durch seinen Vorsprecher, so recht ist, einen Ladungs- und Verbotsbrief von Mangolt dem Freigrafen zu Freienhagen ausgesandt, des Inhalts, daß er von Klage wegen Johann Davids und Paul Frankelin den ehrwürdigen Herrn Paul von Rußdorf Hochmeister des Deutschen Ordens in Preussen seligen Gedächtnisses und sonst fort alle diejenigen, die des Deutschen Ordens sind und auch die Bürgermeister, Rathe und Gemeinen der Städte Danzig,

63) In unsern Quellen meist Paskendail geschrieben; Usener S. 274 hat vielleicht richtiger Paskendal; so hat den Namen auch sein eigenes Siegel.

64) Die Schreibart dieses Namens wechselt in unsern Quellen sehr ab, bald Plogher, Ploegher, bald Ploigher und Ploiger. Der Hochmeister nennt ihn auch Pfluge. In seinen eigenen Briefen schreibt er sich Ploigher; Usener S. 275 nennt ihn Dieberich Pfleger, auch Ploiger. Wir behalten die Schreibart Ploigher bei, weil sie sich so auf seinem eigenen Siegel befindet.

Thorn, Elbing und Kulm verbottet[65]) hätte an den Freistuhl zum Freienhagen gelegen unter der Linde, und als dann der Verbottsbrief also vor uns im Gerichte gelesen und gehört war, da beklagte sich der genannte Eberhard durch seinen Vorsprecher, daß dem Orden und den Städten an solcher Verbottung ungütlich und unrecht geschehen wäre, weil sie zu solchem weltlichen Gerichte nicht gehörig noch dingpflichtig seyen und bat darum eines rechten Urtels durch seinen Vorsprecher, nachdem die Herren des Deutschen Ordens von Päpsten und kaiserlicher Gewalt und Macht als geistliche, geordnete Leute gefreit, confirmirt und bestätigt sind und ihrem Orden und Obersten Profession gethan haben, ob man sie denn also im Rechte solle und möge laden, verbotten und heischen vor den vorerwähnten oder irgend einen andern Freistuhl, was darum Recht sey? Das Urtel setzten wir Freigrafen an einen ächten, rechten Freischöffen zu den Wappen geboren[66]), der sich darauf berieth mit viel ehrsamer Ritterschaft, Freischöffen, Dingpflichtigen[67]) und Umständern des Gerichts[68]) und kam wieder ins Gericht und

---

65) Verbotten bekanntlich so viel als: vorladen.

66) Nach Berck S. 284 theilten sich die Freischöffen in zwei Bänke. Zu der erstern gehörten die schildbürtigen oder rittermäßigen Schöffen mit Wappen und Schild; die letztere nahmen die bloß ächten und rechten Schöffen ein. Die Ursache, weshalb die Freischöffen aus dem Stande des Adels und der Freien genommen werden mußten, ist die Wirkung der Ebenbürtigkeit oder Genossenschaft. Der im Mittelalter überall befolgte Satz, daß Jedermann von seines Gleichen gerichtet werden müsse, fand auch hier seine Anwendung.

67) Dingpflichtige erschienen nur im offenbaren oder öffentlichen Gericht, durften aber dem geheimen Gericht oder dem Stillgericht nicht beiwohnen.

68) Umständer oder der Umstand des Gerichts, corona populi, war das das Gericht umgebende Volk, mit dessen und der Dingpflichtigen Hinzuziehung das Urtel gefunden wurde; s. Usener S. 8. Berck S. 24. 81.

wies darauf für Recht: Nachdem die Herren des Deutschen Ordens also von Päpsten und kaiserlicher Gewalt gefreit, confirmirt und bestätiget sind für geistliche geordnete Leute und ihre Profession ihrem Obersten gethan haben, so soll noch mag man im Rechte die Herren des Deutschen Ordens vor den erwähnten Freistuhl zum Freienhagen noch vor irgend einen andern nicht heischen, laden oder verbotten[69]), es wäre denn Sache, daß die erwähnten Herren, ihrer einer oder mehre mit Recht verfolgt und verwunden wären mit geistlichem Gericht und Recht, als sich das nach Recht gebührte, und darin dem geistlichen Rechte frevelten und ungehorsam wären über Jahr und Tag, und dann das weltliche Gericht darum von dem geistlichen Gerichte angerufen würde, so dazu Recht ist, so sollte und möchte das weltliche Gericht und Schwert dem geistlichen Rechte zu Hülfe kommen, als dann dazu Recht wäre, doch hierin ausgenommen, ob sich die Herren willig zu der heimlichen Acht ergäben und verbunden hätten und des gebrauchen wollten, die sollte man zu solchem Gericht gewinnen und verbotten als ächte, rechte Freischöffen, ja um solche Punkte und Uebelthaten, als der heimlichen Acht gehören. Darnach fragte allda der erwähnte Herr Eberhard durch seinen Vorsprecher eines rechten Urtels: Weil der ehegenannte Verbottsbrief also insgemein stände und darin niemand mit seinem christlichen Namen oder Zunamen genannt wäre, ob dann die erwähnte Verbottung im Rechte etwa unbündig und von

69) Gesetzlich konnten Geistliche vor keinen Freistuhl geladen werden, obgleich es von manchen Freigrafen geschah. Es ist also nicht ganz richtig, wenn Thiersch a. a. O. S. 10. ohne alle Einschränkung sagt: „In allen vemlichen Sachen war dem Vemgericht jeder im Römischen Reiche Angesessene unterworfen ohne Ansehn der Person". Das Schreiben Sigismunds, worauf sich jene Behauptung gründet, bezieht sich offenbar nur auf Weltliche.

keinem Werthe seyn solle, was darum Recht sey? Darauf ward in vorgeschriebener Maaße für Recht gewiesen: daß man im Rechte niemand verbotten solle denn bei seinem christlichen Namen und Zunamen und daß darum die Verbottung Mangolts an die Deutschen Herren von keinem Werthe, sondern unbündig und machtlos sey [70]. Darnach fragte Herr Eberhard durch seinen Vorsprecher eines rechten Urtels: Nachdem mit rechten Urteln gewiesen und erkannt sey, daß die Herren des Deutschen Ordens zu solchen Gerichten nicht gehörig noch dingpflichtig seyen und auch solche Verbottung vom Freigrafen Mangolt an sie gethan unrecht und machtlos gewiesen sey, ob dann von der Sache wegen irgend ein Gericht vor Mangolt oder vor irgend andern Freigrafen über die erwähnten Herren des Deutschen Ordens geschehen sey oder noch geschehe, über sie alle oder über einen Theil derselben, ob das irgend im Rechte ein Ungericht [71], machtlos und ohne seyn solle, es wäre in offenbaren oder heimlichen Gerichten geschehen, was darum Recht sey? Das Urtel stellten wir Freigrafen abermals an einen ächten, rechten Freischöffen und rittermäßigen Mann, der sich in vorgeschriebener Maaße darauf berieth mit der Ritterschaft und den Umständern des Gerichts, dann wieder ins Gericht kam und darauf für Recht wies: Wäre irgend ein Gericht geschehen über die Herren des Deutschen Ordens, über sie alle oder einen Theil derselben vor Mangolt dem Freigrafen oder irgend andern Freigrafen oder Freistühlen in offenbaren oder heimlichen Gerichten, das wäre ein Ungericht und solle im Rechten gänzlich ab und machtlos seyn

70) Ueber die Erfordernisse eines vollgültigen Ladungsbriefes vgl. Berck S. 309.

71) Ein Ungericht erklärt Haltaus Glossar. German. durch casus iurisdictionis criminalis, nempe delictum, maleficium, iudicio criminali dignum.

und bleiben. Fort so fragte Herr Eberhard durch seinen Vorsprecher eines rechten Urtels: Nachdem des erwähnten Johann Davids und Paul Frankelins Klage und Sache sich träfe an Schuld, Höfe, Wiesen, Erbtheil und liegende Gründe nach Inhalt eines Schuldbriefes, den sie darüber zu haben meinten, ob denn solche Sache und Klage sich im Rechten gebühre zu richten vor den Freistühlen, anders denn man solle sie richten in den Gerichten, da die Erbe und Güter gelegen und auch die Schuld gehandelt sey, weil sich die Kläger vermessen in ihrem erwähnten Schuldbriefe, daß das allda gerichtlich geschehen seyn solle, was darum Recht sey? Darauf ward in vorgeschriebener Maaße vor Recht gewiesen: Nachdem sich die Sache und Klage treffe an Erbe, Wiesen, Acker, liegende Gründe und Schuld, als berührt ist, so solle man die Sache nirgend anders richten, denn in den Gerichten und Stätten, da die Erbe und Güter gelegen und dingpflichtig sind und die Schuld also verhandelt ist, die Kläger brächten denn bei, so Recht ist, daß ihnen da Rechts geweigert und die Beklagten ihnen des allda ausgegangen wären oder daß die Herren des Deutschen Ordens fort darum mit Recht verfolgt und verwunden seyen auf den Stätten, da ihnen das mit Recht gebührt. Darnach fragte also Herr Eberhard durch seinen Vorsprecher eines rechten und gemeinen Urtels: Nachdem die Herren des Deutschen Ordens zu Preussen also zu Unrecht von Johann David, Paul Frankelin, Mangolt dem Freigrafen und andern ihren Mithaltern und Helfern an dem erwähnten Freistuhle angelangt seyen, dessen der Orden und sie somit zu großen Kosten und Schaden gekommen, ob sie ihnen die etwa im Rechten darum schuldig seyen wieder zu entrichten und zu bezahlen und Bote und Wandel [72]) darum zu thun nach Würdigkeit ihres

---

72) Bote und Wandel sind zwei alte Gerichtsausdrücke. Bot

Ordens, was darum Recht sey? Darauf ward in vergeschriebener Maaße für Recht gewiesen: Weil die Herren also zu Unrecht von den Klägern, dem Freigrafen und andern beschwert und angelangt worden sind, als das mit Urtel und Recht gewiesen und oben geschrieben ist, so sind ihnen die vorerwähnten Johann und Paul als Kläger und Parteien im Rechte schuldig zu entrichten und zu bezahlen ihre Kosten und Schaden, die der Orden und die Deutschen Herren gehabt und gelitten haben und mögen ihnen die mit Recht abmahnen in den Gerichten und da ihnen das mit Recht gebührt mit dem Wandel und Bote des Ordens. Alle diese vorerwähnten Urtel sind sämmtlich und jedes besonders über Gericht gefragt, gefolgt und beurkundet, so es Recht ist [73].

---

oder Bote erklärt Wachter Glossar. German. durch compensatio, satisfactio; nach Scherz Glossar. German. heißt bota oder boeta reparare, instaurare, emendare delictum; in der Urkunde ist es bald bote, bald boyte geschrieben. Wandel erklärt Scherz durch satisfactio, quae alicui debetur ob damnum illatum. Wandelkeringe heißt daher s. v. a. Wiedererstattung, Thiersch a. a. O. S. 142.

73) Diese wichtige Urkunde, dat. auf dem nächsten Gudenstag (Mittwoch) nach Philippi und Jacobi 1442 im Original im geh. Archiv Schbl. 90 № 1.[b], in Abschrift Schbl. XXXV. № 30 und in Actis Joh. David p. LVI., gedruckt bei Kotzebue ältere Preuss. Gesch. B. IV. S. 278—283, wo sie aber außerordentlich fehlerhaft steht, weshalb wir sie diplomatisch genau in der Beilage № III. geben. Dieses merkwürdigen Documents erwähnt auch Berck S. 394—395; wenn er indeß hier sagt: „Das Merkwürdigste bei dieser Versammlung ist übrigens der Ort derselben, Coblenz, welcher außerhalb der rothen Erde lag und wo mithin nach den Gesetzen dergleichen Sachen keineswegs vorgenommen und untersucht werden durften. Vielleicht war dieß ein Grund mit, daß der Orden dennoch nicht sobald zur Ruhe gelangte" —, so beruht diese Bemerkung offenbar auf einem Irrthum, denn die Verhandlung selbst geschah keineswegs zu Koblenz (nur der Komthur von Koblenz war bei der Sache im Spiele), sondern im Femgericht zu Brüninghausen, wie aus der Ur-

Somit war es also vom Oberfreistuhle oder der kaiserlichen Kammer zu Dortmund und von mehren der angesehensten Freigrafen der rothen Erde förmlich anerkannt und gerichtlich ausgesprochen, daß der Deutsche Orden oder auch nur eins seiner Glieder vor keinen Freistuhl vorgeladen und gerichtet werden dürfe. Der Komthur von Köln hatte sich ein großes

---

kunde auch klar hervorgeht. Ausgestellt wurde diese aber zu Dortmund, wie der Hochmeister selbst in einem Briefe sagt und der Hauskomthur von Köln in seinem Schreiben an den Hochmeister bestätigt, indem er sagt: De selve ercleronge des rechten, de dan von den frygreven oben genant und von andern guden mannen dar over geschein is in des heilligen Rychs kamere zo Dortmunde, des selven gelichen ich ouch einen heufftbrieff have mit anhangenden sigelen vursigelt von den frygreven, de daran und over waren. Die Urkunde hat noch jetzt 21 wohlerhaltene Siegel, (nur eins fehlt); es sind die der obengenannten Freigrafen, ferner die Wilhelms von Limberg zu Stirhein, Dieterichs von Wickede als Mitstuhlherr des Freistuhls zu Brüninghausen, Dieterichs und Rütigers von Vitinghoff genannt Nortkerken Gebrüder, Friederichs von Laere, Eberts und Heinrichs von Wickede Gebrüder, Johanns von Slenderhan, Otto's von Hetterscheit, Wilhelms von Wele genannt von Heze, Knappen zu den Wappen geboren, und Heinrichs Akenschocke Bürgermeister zu Kamen als ächten, rechten Freischöffen. Endlich besiegelten noch mit die Freischöffen und Königsfreien des Gerichts Bernhard und Heinrich Uebelacker, Ernst und Johann von Oesthof Gebrüder, Hans Freimann der Alte und Junge, Heinrich Rothof, Berthold und Dieterich Greveke, Heinrich der Oesten Freifrone des Gerichts, Heinrich von Lüdinkhausen, Tidemann von Brakele, Johann Mellinkhaus, Arnd Lemburg und andere Freischöffen. — Die Siegel der Freigrafen haben sonst häufig in ihren Emblemen Beziehung auf ihre Gerichtsgewalt; sie stellen bald einen geharnischten Ritter mit einem entweder aufwärts oder abwärts gerichteten Schwerte, bald nur einen Dolch oder einen geharnischten Mann mit einem Spieße dar; so war das Siegel des Freigrafen Mangolt ein geharnischter Ritter mit einem Schwerte in der Rechten; s. die Abzeichnungen bei Usener im Anhange und Berck S. 310. Die Siegel an unserer Urkunde, über die wir in einem Transsumt Schbl. 90. № 1.[a] eine genaue Beschreibung haben, sind sämmtlich die Privatsiegel der Freigrafen und haben durchaus keine auf ihre richterliche Gewalt bezüglichen Embleme.

Verdienst um seinen Orden erworben, daß er diese Waffe gegen die lästigen Eingriffe der Femgerichte in die Rechte und Freiheiten des Ordens ausgewirkt. Sie wurde sogleich auch angewandt, denn er brachte es selbst dahin, daß sofort diese urkundliche Ausweisung der Befreiung des Ordens von aller femrichterlichen Gewalt dem Freigrafen Mangolt übersandt und somit dessen weitern Schritten in der Klagsache Einhalt gethan wurde. Damit aber noch nicht zufrieden, ließ der Komthur zugleich den Freigrafen in den geistlichen Bann erklären, weil er den ihm zugekommenen Ermahnungen nicht nur nicht Folge geleistet, sondern erst jüngst wieder die Freiheiten und Vorrechte des Ordens verletzt hatte (was der Römische Stuhl mit dem Banne verpönt), denn erst kurz vor der Ausfertigung jener wichtigen Befreiungsurkunde hatte er dem Hochmeister und den Gebietigern einen neuen drohenden Ladungsbrief zugesandt, nach welchem dem Orden die Ausübung des Vollgerichts als unfehlbar vorgehalten wurde [74]).

Der Freigraf des Freistuhls zu Limburg Johann Gardeweg erhielt jetzt den Auftrag dem Freigrafen Mangolt nicht nur die gefällten Urtel und Beschlüsse der Freigrafen bekannt zu machen, sondern ihn auch ernstlich vor der weitern Fortsetzung des Gerichts zu warnen. „Ich warne euch, schrieb ihm dieser, mit ganzem Ernste, daß ihr über die vorerwähnten Herren in keiner Weise forthin mehr Gericht thut und was ihr von solcher Klage wegen über sie gethan und gefordert haben möchtet, unverzüglich abthut und bewirket, daß die Kläger den vorerwähnten Herren darüber Wandel und Bote thun, als sich das in dem Rechte gebührt, denn wäre es Sache, daß ihr das nicht thätet, so vermuthe

---

74) Schr. des Freigrafen Mangolt an den Hochmeister u. s. w. dat. tertia feria post Exaudi 1442 in Actis Joh. David p. XLIV.

ich nach Gelegenheit der Sache, daß ihr darum förder zu Unwillen kommen und belastet werden würdet und ich oder irgend ein anderer Freigraf darüber forthin Gericht sitzen und halten müßte und ihr dazu in des Papstes Banne sehr schwerlich möchtet verstrickt werden" [75]. Endlich setzen die obenerwähnten Freigrafen in einer an alle Freigrafen und ächte, rechte Freischöffen, namentlich auch an den Freigrafen Mangolt selbst gerichteten öffentlichen Erklärung die Gründe auseinander, nach denen sie des Freigrafen Vorladungen und alle von ihm gegen den Orden ausgegangenen richterlichen Aussprüche für ungültig und kraftlos hätten erklären müssen [76].

Fünfhundert Gulden hatte es dem Komthur von Köln gekostet, um diese für den Orden so wichtigen Documente, die ihn, wie man hoffte, auf alle Zeiten gegen alle Bedrängungen der heimlichen Gerichte schützen sollten, bei der kaiserlichen Kammer zu Dortmund auszuwirken [77]. Theils aber weil man den Orden leicht beschuldigen konnte, er habe den femrichterlichen Ausweis seiner Befreiung von der Gerichtsgewalt der Freistühle von den erwähnten Freigrafen auf ungerechten Wegen erkauft, theils weil der Erzbischof von Köln als Oberstatthalter der Femgerichte in dieser Sache

---

75) Schr. des Freigrafen Johann Gardeweg an den Freigrafen Mangolt, dat. am Gudenstag nach Philippi und Jacobi 1442 in Actis Joh. David p. XLVIII.

76) Diese öffentliche Erklärung der Freigrafen in Actis Joh. David p. LX—LXIII; wir geben sie ihrer Wichtigkeit wegen in der Beilage № III.

77) Es heißt in seinem Schr. an den Hochmeister: So hain ich entleent vünffhundert gulden, darmede ich diese sache bisher zo vulvort habe. Dasselbe sagt der HM. in einem Schr. an den Deutschmeister im Registr. № VIII. p. 191, erwähnt aber der drei Exemplare dieser Urkunde, die soviel gekostet hätten.

entschiedenen Widerstand geleistet und sich überhaupt fortwährend dem Orden nichts weniger als günstig und wohlwollend gezeigt hatte [78]), theils endlich auch weil es zur vollkommenen Vollgültigkeit der femrichterlichen Rechtserklärung durchaus nothwendig schien und selbst von auswärtsher dem Hochmeister der Rath zukam, daß auch der Römische König als Oberherr aller Freistühle zu einer öffentlichen Erklärung über das unrechtmäßige und folglich ungültige Verfahren des Freigrafen Mangolt bewogen werden möge, so sandte der Hochmeister mit diesem Gesuche eine Botschaft an den königlichen Hof, zumal da erst vor kurzem auf Antrieb zweier Sendboten des Hochmeisters einige Räthe des Röm. Königs eine Mahnschrift an den Freigrafen hatten ergehen lassen, daß er das Gericht gegen den Orden abstellen möge, Mangolt aber ihre Schrift für ungenügend und ihr Gesuch für unzulässig erklärt hatte [79]). Dieß veranlaßte zunächst den König die doppelte Streitsache des Ordens mit Hans David und Henning Louwe in ihrer ganzen bisherigen Verhandlung vor dem Femgerichte dem Erzbischof von Köln noch einmal zu einer gründlichen und genauen Untersuchung zu überweisen und da dieser nach reiflicher Berathung mit „seinen wissenden Räthen," trotz seiner dem Orden abgeneigten Gesinnung dennoch erklären mußte: es geschehe dem Orden und dessen Unterthanen von ihren Widersachern offenbar Unrecht und das über sie ergangene Gericht sey unbillig, untüchtig und ohne Kraft, so trat jetzt der Röm. König mit

---

78) Der Komthur von Köln sagt: üre gnade wille uns hirynne (in Entrichtung der 500 Gulden) besorgen, so uns das noit is, want myr von myme heren von Coelne groissen widderstant in diesen sachen gehat haben und noch hant, als üren gnaden dat noch woll vurkomende wirt, wye is darumbe gelegen is.

79) Schr. des Komthurs von Köln an den HM. dat. Dortmund Freit. nach Invention. Crucis 1442 Schbl. XXXV. № 88.

der öffentlichen Erklärung auf: „Auf solche Vorstellung (des Erzbischofs) und nachdem wir selbst verstehen, daß es billig ist und uns zugehört, haben wir dem Freigrafen Mangolt geschrieben und geboten, all solches Gerichts Erlangung und Beschwerung gegen die Deutschen Herren und die von Marienburg [80]) abzuthun, zu vernichten und die Sachen nach Inhalt der Freiheit des Deutschen Ordens an gebührliche Enden zu weisen, auch den Hochmeister, seinen Orden, die von Marienburg und alle die Ihrigen deshalb fortan unbekümmert zu lassen; haben auch darauf alle seine Gerichte, so er deshalb über sie gethan hat und ob er etwa noch mehr thun würde, ganz vernichtet und vernichten die auch jetzund also in Kraft dieses Briefes und befehlen darauf euch allen und jeglichem besonders in Römischer königlicher Macht, ernstlich und festiglich gebietend, daß ihr alle und ein jeglicher der euern solche Erlangung und Gericht, so der genannte Freigraf der Sache halben über die oft berührten von Marienburg oder andere von ihrentwegen gethan hat oder forthin thun wird, für kraftlos, untüchtig und vernichtet haltet" [81]). Auch unmittelbar an den Freigrafen Mangolt selbst erging von Seiten des Königes ein scharfer Befehl, in seinem Gerichte gegen des Ordens Freiheiten sich keinen Schritt weiter zu erlauben bei Vermeidung königlicher Ungnade und nachdrücklicher Strafe [82]).

---

80) Der Elbinger erwähnt der König in der Urkunde gar nicht.

81) Die Urkunde des Röm. Königes Friederich, dat. Frankfurt am S. Laurentii Abend 1442 Schbl. 90 № 2, in Abschrift Schbl. XXXV. № 54, in Actis Joh. David p. LXVI., gedruckt bei Baczko Gesch. Preuss. B. III. S. 388. Wir geben sie ihrer Wichtigkeit wegen vollständig in der Beilage № IV.

82) Schr. des Röm. Königes an den Freigrafen Mangolt, dat. Frankfurt am S. Laurentii Abend 1442 in Actis Joh. David p. LXIV., in der Beilage № V.

Fünf Jahre hindurch hatten diese Streithändel den Freistuhl zu Freienhagen beschäftigt und man hielt sich jetzt im Orden ziemlich allgemein gegen fernere Anfechtungen von Seiten der Femgerichte gesichert. Der Freigraf Mangolt leistete wenigstens sofort dem Befehle des Röm. Königes und dem Ausspruche der erwähnten Freigrafen ohne weiteres Folge und wies die fernere Verhandlung der Streitsache von seinem Freistuhle zurück; und als es in der Klage des Henning Louwe wider die Elbinger und Marienburger nach einigen Jahren auf Ersuchen des Klägers der Bischof Johannes von Verden wagte, trotz des erwähnten königlichen Edicts auf Grund des Ausspruches des Freigrafen Mangolt etliche Unterthanen des Ordens gefangen zu setzen, mehre davon im Gefängnisse sterben zu lassen und andern ihre Habe und Güter einzuziehen, ward er auf des Hochmeisters Klage darüber vom Röm. Könige mit so strengem Ernste zur Ordnung gewiesen, daß er die Gefangenen augenblicklich frei gab und sich zur Auslieferung oder zum Schadenersatz der eingezogenen Güter verstehen mußte [83].

Der Streit mit Hans David aber war noch lange nicht beendigt. Der Erzbischof von Köln, offenbar nur aus dringenden Rücksichten und wegen des Ausspruches der Freigrafen zu seiner Erklärung bewogen, gab der Sache Hans Davids bei seinen Gerichten viel zu großen Vorschub, war gegen den Orden von viel zu bitterem Widerwillen erfüllt mischte sich daher auch in die ferneren Streitverhandlungen viel zu thätig und theilnehmend ein [84], überhaupt suchte er

---

83) Schr. des Röm. Königes an den Bischof Johann von Verden, dat. Neustadt Freit. vor Lätare 1445 Schbl. 90. № 2.

84) Darüber ein Schreiben des Komthurs von Koblenz an den Hochmeister, dat. Köln Donnerst. nach Mathiä Apost. 1443 Schbl. XXXVI № 32.

die Wirksamkeit und Ausbreitung der Gerichtsgewalt der Freistühle viel zu eifrig zu fördern, als daß die Widersacher des Ordens durch jene Rechtserklärung einiger Freigrafen und das Edict des Röm. Königes den Muth zur Fortsetzung ihrer Streitverhandlungen völlig hätten verlieren können. Geschah es doch auf des Erzbischofs ausdrückliches Verlangen, daß der Official von Köln, der als angeordneter Conservator der Privilegien des Ordens dem Freigrafen und den Freischöffen zu Freienhagen Ermahnungen und Warnungen wegen ihres Verfahrens gegen den Orden zugefertigt und weil sie darauf nicht weiter geachtet, den Bann gegen sie ausgesprochen hatte, diesen wieder aufheben mußte und überhaupt nichts gegen die Kläger und Femrichter zur Verwahrung und Vertheidigung der Freiheiten des Ordens thun oder verfügen durfte, wenn er nicht in Gefahr stehen wollte, sein Amt zu verlieren oder sich wenigstens die Ungunst und den schweren Zorn des Erzbischofs zuzuziehen [85]. Natürlich

85) Schr. des Bartholomäus Liebenwald an den Hochmeister, dat. Köln am T. S. Martini 1443 Schbl. XXXV. № 21. Er schreibt: Vorbas euwer gnode geruche zcu wissen, daz vorczeiten der officialis von Collen ouch eyn Conservator der privilegien des ordens vom herren Bischoff von Collen gesatzt etliche mandaten, manung weder dy freienscheppen und Pawl Frenklin, darumb daz sy den orden im wertlichen gerichte vor den freienstul ader heymelichen gerichte geladen, gegeben hat, welchen geboten sy doch nicht gehorsam woren, dorumb der official dy vorgenanten gebannet hot. Als her nu den ban besweren sulde nach der bete des Compthurs, do sprach der officialis, her mochte keyne brive vortan weder Pawel Frenklin und dy andern geben, her welde ouch sich nicht me der sachen underwinden czu richten, wen her große ungunst und ungnode umb der sachen willen vom heren von Collen geleden hette, Idoch dorübir entbant her Pawel Frenklin vom banne im osterobende weder alle recht und ane beczalunge der koste und alz mir vorgekomen ist, so sulde der officialis gesprochen haben, daz her den Pawel Frenklin muste entpinden noch des bischoffs von Collen gebot, hette her daz nicht gethon, zo were her beraubt seynes ammechtes.

fiel daher auch der richterliche Ausspruch des hohen Gerichts zu Köln, an welches der Streit gebracht war, bei dem großen Einflusse des Erzbischofs auf die Grafen und Schöffen dieses Gerichts viel zu parteiisch und für den Orden zu ungünstig aus, als daß dieser hätte ruhig bleiben dürfen. Der Deutschmeister Eberhard von Saunßheim appellirte daher von dem erzbischöflichen Gerichte an den Römischen König, der jetzt die nähere Prüfung aller Documente und des ganzen Sachverhältnisses dem Markgrafen Jacob von Baden als königlichen Commissarius mit dem Befehle übertrug, die Grafen und Schöffen des hohen Gerichts zu Köln wegen ihres Ausspruches vorzuladen, „damit die Sachen und das Recht desto gestrackter und ordentlicher mit schuldigem Austrage möge vollendet werden" [86]). Da indeß der Hochmeister selbst mittlerweile die Klagsache mit schweren Klagen gegen das Kölner Gericht beim Römischen Hofe angebracht hatte und von hieraus der damit beauftragte Kardinal Nicolaus S. Marcelli von Kapua im Namen des Röm. Stuhles den Befehl erließ, es solle in der Sache, so lange sie am päpstlichen Gerichte schwebe, von keinem andern Richter ein weiterer Schritt geschehen [87]), so gab der Markgraf von Baden,

---

86) Schr. des Röm. Königes Friederich an den Markgr. Jacob von Baden, dat. Wien am S. Urbans-Tage 1443 Schbl. XXXV. № 24. In einem andern Schreiben notificirt der Röm. König dem Erzbischof von Köln den dem Markgrafen ertheilten Auftrag, hinzufügend: Darumb so begeren wir an dein Lieb bittende, das du, dieweil die sach vor unsirm Commissarien hangt, denselben orden noch Jr und der Jren Leib und gut der sachen halb nicht anlangest noch bekümmerst, ouch mit den vorgenanten Greven und Scheffen bestellest und schaffest, das sie in der sache nichts fürnemen noch underständen u. s. w.

87) Darüber die Urkunde des Kardinals, dat. Rome apud sanctum Marcellum s. an. 1444 die Veneris vicesima quinta mensis Septembr. Schbl. 91. № 29.

die Untersuchung auf. Der Röm. König aber, der sie im Jahre 1444 auf dem Reichstage zu Nürnberg hatte zur Entscheidung bringen wollen, weshalb er auch den Kläger Hans David dorthin zum Verhöre citirt [88]), förderte ebenfalls nichts von Bedeutung und da auch der Erzbischof von Mainz, dem sie der Röm. König übergeben hatte, keine genügende Entscheidung erfolgen ließ, weil der Erzbischof von Köln, den Kläger insgeheim immer begünstigend, seine Hände fort und fort mit im Spiele hatte [89]), so gingen mehre Jahre ohne Erfolg vorüber. Als nun endlich der Orden des langen und höchst kostspieligen Streitens müde, im Jahre 1446 am Hofe des Röm. Königes eine Appellation einreichen ließ, um die Entscheidung der Streitsache allein an den Römischen Stuhl zu bringen, legte man ihm dieses dort als einen Versuch aus, sich seiner Verbindung mit dem Deutschen Reiche mehr und mehr zu entziehen, worüber der Reichskanzler Kaspar Slick im Auftrage des Königes dem Landkomthur von Oesterreich die ernstlichsten Vorstellungen

---

88) Schr. des Erzbischofs von Köln an seine Grafen und Schöffen, dat. Gudesberg Sonnab. nach Himmelfahrt o. J. Schbl. XXXV. № 33. Das Original der Vorladung des Röm. Königs an Hans David gerichtet auf den Reichstag zu Nürnberg, dat. Nürnberg am Zinstag (Dienstag) nach uns. Frauen Assumtion. 1444, Schlb. 91 № 30. a), Hans David saß damals zu Köln im Gefängniß; daher sagt der König: Wann aber, als wir underweyßt sein, du in der Hachte der Hohengerichts zu Cöln gefangen ligest, darumb das dann solich vangkniß dich an disem rechten nit hindern noch irren möge, so haben wir den Greven und Scheffen des Hohengerichts zu Cöln by billichen Penen geboten und mit In geschaft, das Si dich auff dein sicher trostung oder ob du der nit gehaben möchtest, auf deinen geschwornen eide, das du solichen rechten vor uns nachkomen wöllest, ledig lassen.

89) Darüber ein sehr weitläuftiges Schr. des Pfarrers von Danzig an den HM. dat. Mainz am S. Orthien-Tag 1445 Schbl. XXXV. № 89.

machte. Zwar gab sich dieser alle mögliche Mühe, die argwöhnische Ausdeutung jenes Schrittes des Ordens zu widerlegen und den Reichskanzler von der ferneren Anhänglichkeit des letztern gegen den Röm. König und das Reich mit gewichtigen Gründen zu überzeugen [90]). Allein Hans David gewann durch die ungünstige Stimmung des Röm. Königes und dessen vornehmster Räthe gegen den Orden wieder neuen Muth, seine Sache noch einmal bei den Westphälischen Femgerichten anzubringen, denn er nahm an, sie sey bereits für ihn bei diesen Gerichten gewonnen und der Römische König könne mit Befehlen darin weiter keinen Einspruch thun [91]).

Der Hochmeister suchte dem neuen frechen Schritte seines Gegners zwar auf jede mögliche Weise vorzubeugen; er trug nicht nur dem Ordensprocurator am Röm. Hofe auf, sich mit den dortigen Gönnern des Ordens zu berathen, wie man die Streitsache bei den Römischen Gerichten am besten fördern und Hans David wegen der gegen den Orden veranlaßten Vorladungen vor weltliche Gerichte als Verletzer der Kirchenfreiheit und als Frevler an den Privilegien des

90) Schr. des Landkomthurs von Oesterreich Johann von Pommersheim an den HM. dat. Neustadt am S. Bernhards-Tage 1446. Er bemerkt dabei, daß bei Kaspar Slick auch persönliche Interessen im Spiele seyen; er sagt: Kaspar Slick hat kürzlich wider einen geredt, der unsers Ordens gueter günner ist, er hab dem orden vil gedient. Nun hab er seiner Swester Sun ainen in Prewssen bey Ewen gnaden, derselb seiner Swester Sun mag sein nicht genyessen und seiner Dienst, dy er dem Orden getan hab, wan er werd smehlich und ring (gering) gehalten. So fuel ich in allen sachen, das er den lewten Rat gibt, dy wider unsern Orden sind.

91) Bartholomäus Liebenwald schreibt daher dem HM. aus Wien: Hans David ist alhy czu Wien und sweiget stille und claget nicht, der spricht, wie das her eyne gewonnen sache hätt im heimlichen gerichte czu Westvalen und das unser herre der Kunig oder die gerichtete sache keyn bevelhung thun sal ader moge. Vgl. Wigand S. 368.

Ordens verurtheilt werden könne, sondern er ersuchte auch den Procurator, beim Papst eine neue Bulle auszuwirken, die den Orden und dessen Unterthanen von den weltlichen und ausdrücklich auch von den Westphälischen Femgerichten für immer frei sprechen möge, weil jetzt der Vorladungen auch von andern Freistühlen Westphalens schon immer mehre nach Preussen kamen[92]. Allein der lästige Kläger ließ sich durch dieses alles keineswegs zurückschrecken; er blieb fest entschlossen, mit seinem am Freistuhle zu Freienhagen erlangten Urtheil den Orden noch ferner so lange als möglich zu bedrängen, um vielleicht doch noch zu irgend einem Zwecke zu gelangen.

Unterdessen glückte es dem Sachwalter des Ordens zu Wien mit Hülfe eines dortigen päpstlichen Legaten und Kardinals den Römischen König zu bewegen, auch seiner Seits die Entscheidung der Streitsache dem päpstlichen Stuhle zu überweisen, indem man jenem vorstellte, daß nicht nur seine zahlreichen wichtigen Reichsgeschäfte ihn an der Untersuchung und gerichtlichen Verhandlung der Sache viel zu sehr hinderten, sondern auch „gar zu viele Schriften in Latein in dieser Streitfrage geschrieben seyen, dergestalt es dem Könige viel zu schwer fallen werde mit seinen Räthen solche zu vernehmen." Da man nun überdieß auch um diese Zeit neue Beweise erhielt, daß Hans David fort und fort nur darauf ausgehe, durch neue Lügen und Erdichtungen

---

92) Schr. des HM. an den Procurator, dat. Marienb. Sonnt. Palmar. 1447 im Registr. № VIII. Er schreibt unter andern: Wir haben euch yo geld metegegeben, das ir uns eyne bulle von dem heyligen vater erwerben suldet, das wir, unser orden und undirsassen der wertlichen und nemlich von dem heymlichen ader westvelischen gerichte mochten gefreyet werden, so werden wir, unser orden und undirsassen ouch tag tegelich mit semlichen heymlichen gerichten bekomert und bedranget u. s. w.

die Untersuchung zu verwirren und die Entscheidung immer schwieriger zu machen, so faßte man jetzt den Beschluß, sich vorerst in gar keine weitere Rechtsverhandlung über seine vermeinten Anforderungen mehr einzulassen, sondern ihn durch den erwähnten Kardinal beim päpstlichen Hofe zunächst darüber in Anklagestand zu setzen, daß er den Orden gegen geistliches und weltliches Recht vor das heimliche Gericht gezogen und durch solche Verletzung der kaiserlichen und päpstlichen Privilegien des Ordens nach Ausweisung der Karolina alles sein Recht, wenn er irgend ein solches gegen den Orden gehabt, an sich schon verloren habe, zumal da auch der päpstliche Bann auf ihm laste [93]). Noch bevor dem Hochmeister dieser Rath auch aus Rom zukam [94]), hatte er es dort schon eingeleitet, daß Hans David, Paul Frankelin und der Freigraf Mangolt an das Gericht des Röm. Stuhles zur Verantwortung „über mancherlei Unrechtung, After-

---

93) Schreiben des Ordenssachwalters Bartholomäus Liebenwald an den Hochmeister, dat. Wien Freit. nach Aller Heilig. 1447 Schbl. XXXVI. № 22. Er berichtet: So ist mir geroten, das ich den Hans David beclage vor dem Cardinal, wie her euwer gnade in das heimliche vorboten gerichte weder geistliche und wertliche recht geladen hot, dorumb her vervallen ist seyner sachen rechtens und zusproche, die David weder euwer gnode meinet zu haben und ouch dorczu im banne ist, als das die Karolina auch awsweiset und dorumb habe ich dissen weg vor mich genommen.

94) Der Ordensprocurator Laurentius Blumenau schrieb dem Hochmeister aus Rom am 12. März 1448: man solle in der rechten Sache dem Hans David gar nicht weiter Rede stehen, „sunder yn um eyn sulchs beklagen, das her ane alle recht und wedir vil privilegien, dy dem orden vorlent seyn von der röm. kirchen und kayser euwer gnoden in vorczeyten geladen hat vor das heymlich gerichte und sunderlich das her ume eyn sulches vorfallen sey noch ausweisunge der Karolyn aller busse, dy vorczellet wyrt yn derselben, alzo das her um eyn sulchis alle seyn recht vorloren habe, so ferre her y kayns gehat hat und das her yn des bobistes banne dorumme sey.

redung, Gedrang, Mühe und Schaden, die sie dem Orden zugezogen," vorgeladen werden sollten. Gegen Hans David war insbesondere die Anklage dahin gestellt, daß er den Orden gegen dessen Privilegien vor dem heimlichen Gerichte bekümmert und somit gegen Kaiser und Papst gefrevelt habe [95]. Das Urtheil des Römischen Gerichts fiel für den Orden günstig aus; mehre Jahre indeß wußte es Hans David durch allerlei Umtriebe zu verzögern, denn erst im Jahre 1452 sprach es der päpstliche Auditor Domherr Johannes Josso öffentlich aus. In ihm wurden alle Aussprüche und Verhandlungen des Freigrafen Mangolt in dieser Streitsache für gesetzwidrig und ungültig erklärt, den Klägern Hans David und Paul Frankelin in Rücksicht ihrer Geldforderung ewiges Schweigen auferlegt, alle aber zu einem Schadenersatze von sechstausend Rhein. Gulden für den Orden verurtheilt und im Falle der Widerspenstigkeit in den Bann gethan und die Hülfe des weltlichen Arms gegen sie in Anspruch genommen [96].

Allein auch jetzt waren den Gegnern des Ordens noch keineswegs alle Waffen entnommen. Die Femgerichte selbst erklärten alle gegen ihre Gerichtsgewalt gegebenen Exemtionsprivilegien für ungültig und verwarfen sie als kraftlos; ja sie sprachen selbst den Kaisern die Befugniß ab, solche Befreiungsbriefe ertheilen zu können [97]. Was ferner ein Kaiser, ohne wissend zu sein, über irgend welche Verhältnisse

95) Schr. des HM. an Laurentius Blumenau, dat. Marienburg Mittw. nach Trium Regum 1448 im Registr. № VIII.

96) Abschrift des richterlichen Urtheils, dat. Romae die vicesima mensis Novembr. 1452 Schbl. XXXVI. № 48.

97) Vgl. die Urkunden bei Usener S. 177—178 und S. 20. Kopp S. 199. Wigand S. 521 Anmerk. 123. De Bock Histoire du Tribunal-secret p. 135—137.

der Femgerichte verfügte, ward nicht selten von den Freigrafen als nichtig und ohne gesetzliche Kraft betrachtet. Wenn z. B. der Freigraf zu Bentheim Wyneke Paskendal die von Friederich III. im Jahre 1442 auf dem Reichstage zu Frankfurt errichtete Reformation für die heimlichen Gerichte mit aus dem Grunde nicht für verbindlich erklärte, weil damals der König noch nicht wissend gewesen [98]), so konnte dieses insbesondere auch von der erwähnten Verfügung desselben Königes, wodurch er im Jahre 1442 des Freigrafen Mangolt Ausspruch als ungültig und kraftlos verwarf [99]), behauptet werden. Gegen den Römischen Stuhl endlich konnte das Gesetz geltend gemacht werden, „daß ein geistliches Gericht keine Inhibition oder Mandat für einen Freigrafen gegen das heimliche Gericht um einer Sache willen verfügen dürfe, die im heimlichen Gerichte gebührlich sey zu richten [100]). So wagte also Hans David, durch seine vieljährige Verbindung mit mehren Freigrafen in solchen Verhältnissen wohl bekannt, vielleicht auf den Rath des verwegenen Freigrafen zu Freienhagen, im Jahre 1453 einen abermaligen Versuch, sein arglistiges Spiel bei den Femgerichten von neuem fortzusetzen. Er wandte sich an den Freistuhl des Grafen Walrabe von Waldeck, ihm vorstellend: der Orden habe ihm eine Summe von funfzehntausend Gulden und ein ansehnliches Leibgeding angeboten, sofern er seine Klage wider ihn nicht weiter verfolgen wolle. Durch solche und ähnliche lügnerische Vorgebungen wußte der Betrüger den Grafen wirklich so zu täuschen, daß dieser, ohne auf die frühere Erklärung der Freigrafen zu Dortmund zu rücksich-

---

98) Kopp S. 24–25. Berck S. 355–356.

99) S. oben S. 49.

100) Reformat. iud. secret Westphal. an. 1437 bei Senckenberg Corp. iur. P. II. p. 81.

tigen, dem Hochmeister berichtete: er habe den Kläger mit seinem Anbringen von seinem Freistuhle nicht zurückgewiesen, aber ihm auch noch keinen Bescheid gegeben, sondern ihm nur geboten, die Sache um Minne willen gütlich anstehen zu lassen bis auf nächsten Johannis-Tag. „Darum bedünkte euch, fügte er hinzu, daß ihr euch mit dem genannten David zu vertragen meintet, ob man ihm von der Sache wegen pflichtig wäre und ich das mit ihm bereden sollte, so wollte ich gerne meinen Fleiß darin thun, denn es wäre mir nicht lieb, daß der Orden forthin von den heimlichen Gerichten beschwert werden sollte, und bitte euch auch freundlich, dem Kläger in seinem Rechte förderlich seyn zu wollen, denn er mein Knecht ist und ich nicht gerne haben wollte, daß er verkürzt werde" [1]). Es mußte allerdings nicht wenig befremden, daß ein Femrichter es von neuem wagte, in der an allen Freistühlen längst bekannten Sache auch nur noch irgend einen Schritt zu thun. Der Hochmeister indeß ließ sich auf nichts weiter ein, als daß er dem Grafen von Waldeck das zu Dortmund von den Freigrafen ausgestellte Instrument übersandte, worauf auch dieser die Klage ohne weiteres zurückwies [2]). Seitdem ruhte nun der Streit, denn jetzt endlich gab Hans David alle Hoffnung auf, auf seinem lügnerischen und betrüglichen Wege zu irgend einem Ziele zu kommen. Er ergriff nunmehr als vagirender Landstreicher und fahrender Vagabunde die Rolle eines Wahrsagers und Zeichendeuters und endete in diesem nichtsnutzigen Geschäft sein Leben, ohne den Orden ferner zu belästigen.

---

1) Schreiben des Grafen Walrabe von Waldeck, dat. Waldeck Sonnt. Cantate 1453 Schbl. XXXV. № 32.

2) Schr. des Grafen Walrabe von Waldeck, dat. Waldeck Donnerst. nach Visitat. Mariä 1453 Schbl. XXXV. № 7. Schr. des Komthurs von Koblenz, dat. Köln Sonnt. nach Jacobi 1453 Schbl. XXXV. № 23.

So wenig aber es in diesem Streite auch anspricht, wenn man in's Einzelne alle Schliche und Ränke, alle Lügen und Betrügereien, womit er sich an Gerichtsstühlen aller Art mehre Jahrzehnde hindurch zieht, der Reihe nach verfolgt, so interessant wird doch die Betrachtung, wenn man den ganzen Verlauf dieses berüchtigten Processes als ein Charactergemälde der damaligen Justizpflege ansieht. Es ist kaum glaublich, mit welchen Opfern der Orden die Wahrheit und das Recht in dieser Sache erkaufen mußte, denn nur die größeren Ausgaben allein gerechnet, betrug der Kostenaufwand in dem Streite 1580 Ducaten und über 7000 Rhein. Gulden, und es ist nicht wahrscheinlich, daß dem Orden von jener Strafsumme von 6000 Rhein. Gulden irgend etwas zugefallen sey [3].

§. 3.

Fortsetzung.

Die feste Entschlossenheit und Beharrlichkeit, womit der Hochmeister sogleich die ersten Eingriffe der Femgerichte in seine Rechte und Freiheiten zurückgewiesen, und die erworbenen Befreiungsbriefe, welche den Freigrafen so bestimmt alles Recht absprachen, streitige Verhältnisse des Deutschen Ordens zur Entscheidung an ihre Stühle zu ziehen, ließen allerdings erwarten, daß die Richter der rothen Erde schwerlich viele Versuche wagen würden, ihren schauerlichen Fronboten auch den Eingang in das entlegene Ordensland zu eröffnen. Ihre eigenen Amtsgenossen hatten ja selbst außer

3) Wir haben ein unter dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen über die größeren Summen aufgenommenes Verzeichniß der Kosten Schbl. XXXV. № 82, s. bei Kotzebue B. IV. S. 284, woraus hervorgeht, daß der Erzbischof von Köln über 1400 Rhein. Gulden theils in baarem Gelde, theils in Geschenken an Pferden und

dem Röm. Könige und dem Papste sich aufs entschiedenste zum Besten des Ordens und gegen den Eingriff der Freistühle in die Jurisdictionsrechte des Hochmeisters und seiner Gebietiger ausgesprochen und der Röm. König zugleich eine ernste Drohung gegen die Uebertreter seines Gebotes erlassen [4]. In der That finden sich auch in den ersten drei Jahren, nachdem die vorerwähnten Verordnungen erlassen waren, nämlich vom Jahre 1443 bis zu Ende des Jahres 1445 fast gar keine Spuren von erneuerten Versuchen des Eingreifens der Femgerichte in die Gerichtsverhältnisse des Ordensstaates; wobei aber auch der Umstand nicht außer Acht zu lassen ist, daß bei der neuen Ordnung in der Landesverwaltung unter der Regentschaft des neuerwählten Hochmeisters Konrad von Erlichshausen, bei dem Vertrauen der Unterthanen in die Gerechtigkeitsliebe der verwaltenden Behörden, welches durch ihn wiederhergestellt war, und bei der friedlichen Ruhe, die in diesen Jahren zwischen den Gliedern des Preussischen Bundes, der verbündeten Ritterschaft und der Städte, und der Landesherrschaft durch den neuen Meister herbeigeführt worden war, die Femgerichte auch von Preussen aus wenig oder keinen Anlaß erhielten, ihre Gerichtsgewalt über Unterthanen des Ordens geltend zu machen [5].

---

einem goldenen Trinkbecher erhielt. Dieß war indeß bei weitem nicht alles; über die kleineren Unkosten bei dem Proceß haben wir eine Rechnung aus dem Jahre 1442 Schbl. XXXV. № 5, wo auch diese Ausgaben schon zu einer sehr bedeutenden Summe gestiegen waren.

4) So fügt z. B. der Röm. König in seinem Diplom (s. Baczko B. III. S. 389) die Worte hinzu: Das ist unsir ernste Meynunge, darumme thut darynne nicht anders, also lyp euch sey unser und des heiligen Reichs schwere Ungnade czu vormeyden, und by vorlisunge der Pena in des gen. ordens privilegien und in unser bestetigung begriffen.

5) Es sind aus den Jahren 1444 und 1445 nur einige wenige

Wie wichtig dieser Umstand war, zeigte sich sofort im Jahre 1446; denn da der Hochmeister, seine Gebietiger und die vornehmsten Prälaten des Landes jetzt den Plan auffaßten und alle ihre Thätigkeit daran setzten, den ihnen gegenüber stehenden Bund der Ritterschaft und der Städte in Zerwürfniß mit sich selbst zu bringen, die Gemüther der wichtigsten Bundesglieder zu gegenseitiger Zwietracht zu verhetzen, die Macht der Getrennten mehr und mehr zu schwächen und auf solche Weise die Bundes-Genossenschaft völlig zu vernichten, da die Verbündeten den schlauberechneten Plan nur zu bald durchschauten, das bisherige Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung des Hochmeisters und der Ordensbeamten mehr und mehr verschwand und die Unterthanen in dem Meister und seinen Gebietigern, je eifriger diese ihrem Ziele nachgingen, bald nicht mehr ihre gerechten Richter und Handhaber des Gesetzes und der verfassungsmäßigen Ordnung, sondern nur ihre von Habsucht, Geiz und Herrschlust getriebenen Herren und Gebieter sahen,

---

Fälle vorhanden, die, ohne daß der nähere Zusammenhang ganz klar wäre, auf Verhandlungen des Hochmeisters mit einigen Freigrafen hindeuten. So wandte sich der Hochmeister im Jahre 1444 an den Grafen von der Mark und an den Freigrafen Heinrich von Werdinghaus am Freistuhl zu Bilgeste (ein berühmtes Femgericht im Hammischen Kreise) in einer Streitsache eines gewissen Peter Lump mit dem Rathe der Stadt Thorn, wie wir aus einem Schr. der Rathsmanne von Thorn an den Hochmeister, dat. Thorn am Freit. vor Matthäi 1444 Schbl. XXXV № 71 ersehen. In einem andern Falle war im Jahre 1445 der Bürgermeister von Konitz Albert mit einem Bürger der Stadt von einem gewissen Heinrich Oldeland bei Hermann Wernekinck Freigrafen des Freistuhls zu Bißt vor der Stadt Lemgo gelegen, verklagt worden; da aber der Kläger selbst am Gerichtstage nicht erschien, so wurde er vom Freigrafen seines Rechts für verlustig erklärt. Wir geben den nicht uninteressanten richterlichen Ausspruch des Freigrafen in der Beilage № VI; die Urschrift im geheimen Archiv Schbl. XXXV № 59.

da also abermals, wie in den letzten Regierungsjahren des Hochmeisters Paul von Rußdorf, Unzufriedenheit mit der Landesverwaltung und Mißtrauen gegen die Landesherrschaft besonders in den westlichen Landen des Ordensstaates allgemein herrschend wurden [6]), so nahmen bald wieder alle, die sich in ihren Rechten gekränkt oder ihr Eigenthum durch ungerechte Eingriffe theils der Ordensbeamten theils städtischer Behörden verkürzt und beeinträchtigt glaubten, mit Umgehung aller landesüblichen Gerichtsordnung ihre Zuflucht zu den heimlichen Gerichten in Westphalen, denn dort, meinte man, finde keine Parteilichkeit und Leidenschaft, keine Gunst oder Mißgunst Statt und dorthin konnte auch der Ordensgebietiger, der hier im Lande Uebertreter des Gesetzes und der Ordnung und doch dabei immer zugleich auch Richter und Gesetzgeber war, vor Gericht gezogen werden.

In Danzig erschien zuerst wieder im Anfange des Jahres 1446 ein Fronbote des Freigrafen Dieterich Ploigher am Freistuhle der freien krummen Grafschaft zu Brüninghausen [7]) mit einer Vorladung an den Bürgermeister, Rath, die Schöffen und die Gemeine der Stadt, worin ihnen auf Grund der Klage eines gewissen Hans Holloger wegen angeblicher Forderungen und Zusprachen, die er an die Stadt zu haben meinte, geboten wurde, vor jenem Freistuhle zu erscheinen und dem Kläger zu Ehre und Recht zu stehen. Die Stadt indeß sandte aus ihres Rathes Mitte eine Bot-

---

6) Schütz p. 152—154.

7) Die Benennung „krumme freie Grafschaft" findet man bei mehren Freigrafschaften, z. B. bei der Freigrafschaft Dortmund, bei der Münsterischen Freigrafschaft Volmenstein, bei der Freigrafschaft Limburg u. a. Es ist mehr nur Hypothese, wenn Kindlinger Münsterische Beiträge B. III. S. 253 glaubt, daß diese Benennung daher rühre, weil die so bezeichneten Grafschaften Lehen von einem Bischofe oder Krummstabe seyen.

schaft an den Hochmeister mit einer Klage über die vermessene Vorforderung des Freigrafen und es ward diesem sofort vom Meister auf seine Ladung geantwortet: „Die Gemeine zu Danzig habe sich bei ihm beklagt, daß der Freigraf sie wegen Klage Hans Hollogers um gewisser Forderungen willen vor sein Gericht geladen. Wir thun dir aber zu wissen, daß wir unserer Stadt Danzig Bürgermeister, Rathsmanne, Schöffen, Einwohner und der ganzen Gemeine, ihrer aller und eines jeglichen besonders, zu Ehre und Recht mächtig sind, sie auch alle und einen jeglichen besonders dazu vermögen wollen und sie dazu jetzund erbitten, daß sie dem genannten Hans Holloger vor uns oder einem unserer Herren Prälaten oder andern landläufigen Rechten in unsern Landen, welches demselben am allerbequemsten ist, was sie ihm von Ehre und Rechtswegen zu thun pflichtig sind, thun sollen, was wir dir mit diesem unsern Briefe und mit dem besiegelten Zuschreiben mehrer Bürger der Alt- und Jungstadt Danzig zu wissen thun und dessen sich denn auch die genannten unsere lieben Getreuen mit den Bürgermeistern und Rathsmannen der genannten Städte vor uns verbürget und wir dieselben Bürger zu Bürgschaft angenommen haben, als das auch derselben Bürgermeister Briefe an dich und Hans Holloger klar genug innehalten. Ist dieser unseres Geleites dazu begehrend, so senden wir ihm hierin verschlossen unser stracks und sicheres Geleite, in unsere Lande vor uns, unsere Herren Prälaten oder landläufige Gerichte und wieder davon sicher und ungehindert mit seinen Freunden und deren er dazu bedarf, zu kommen. Darum bitten wir und begehren auch von dir mit ernstem Fleiße, weil wir der Unsern zu Ehre und Recht mächtig sind, daß du die obgenannten unserer Stadt Danzig Bürgermeister, Rathsmanne, Schöffen, die ganze Gemeine, sie alle und jeglichen besonders über solch billige und

gebührliche Gebote, die wir für sie thun, mit deinem Gerichte förder nicht beschwerest, sondern den Hans Hollogen also unterweisest, daß er solche unsere Gebote für die Unsern aufnehme und denen also nachfolge, denn wie das nicht geschähe, so könnten wir weniger dabei nicht thun, wir müßten dich vornehmen an den Enden, da sich das gebührt, das wir doch ungerne thäten und viel lieber dessen überhoben seyn wollten [8]."

Es schien hier zweckmäßig, durch des Hochmeisters eigene Worte die Art zu bezeichnen, wie er fortan in der Regel die ungebührlichen Vorladungen und ordnungswidrigen Eingriffe der Freigrafen in den gesetzlichen Gerichtsgang des Landes zurückzuweisen suchte, denn auf gleiche Weise verfuhr er auch, als noch in dem nämlichen Jahre der Danziger Bürger Gotthard von Hutten wegen geschehener Anklage von Lambert Zelter, dem Freigrafen des Freistuhles zu Harlingen im Kirchspiele Amelingburn im Stifte Münster [9]) vorgeladen ward [10]). Häufig ersuchte er dann noch einen nahe gesessenen Ordenskomthur, wie in den erwähnten Fällen den Komthur von Münster Sweder von Diepenbruck, sich nöthigenfalls selbst zum Freigrafen zu verfügen und es mit Hülfe von Gönnern und Freunden dahin zu bringen, daß die Sache vom Femgerichte abgewiesen und an die landläufigen Gerichte in Preussen gebracht werde [11]). Zuweilen

---

8) Schr. des HM. an den Freigrafen Dieterich Ploigher (oder Pfluge, wie ihn der HM. nennt), dat. Preussisch-Mark Mittw. nach Oculi 1446 im Registr. № VIII.

9) Berck S. 212 nennt diesen Freistuhl Amelynchburen in der Harlynckstege; es ist offenbar der nämliche und unsere obige Benennung wahrscheinlich richtiger.

10) Schr. des HM. an den Freigrafen Lambert Zelter, dat. Stuhm Donnerst. vor Hedwig 1446 im Registr. № VIII.

11) Schr. des HM. an den Komthur von Münster Sweder

ließ sich der Freigraf auch bereitwillig finden, auf des Hochmeisters Gesuch an seinem Freistuhle das Gericht über eine Klagsache auf eine gewisse Frist abzustellen oder „aufzuschürzen", bestimmte dann aber gemeinhin einen Tag, bis zu welchem dem Kläger vor den landläufigen Gerichten Preussens ebenso, wie es vor dem Freistuhle und vor freiem Rechte hätte geschehen sollen, alles, was man ihm von Ehre und Rechts wegen schuldig sey, geleistet seyn müsse, meist hinzufügend, daß wenn solches binnen der Frist nicht erfolge und der Kläger abermals vor ihm oder einem andern Freigrafen sein Recht suchen werde, ihm das Gericht forthin nicht verweigert werden könne. So verfuhr auch der Freigraf Lambert Zelter an seinem Freistuhle in Gotthards von Hutten Sache [12].

Diese Beispiele aber von neuen Vorladungen an die Gerichte auf rother Erde fanden im Jahre 1447 schon zahlreiche Nachahmung. Sogleich im Anfange desselben ließ der

---

von Diepenbruck, dat. Preußisch-Mark Mittw. nach Oculi 1446 im Registr. № VIII. Er trägt ihm auf, zu bewirken, „das solche sache von demselben gerichte gestalt und widder her an uns und in unser land geweiset werde, denn wir der unsern allewege czu rechte mechtig gewest und noch seyn und wellen ouch eynem itczlichen behulffen seyn, das em in unsern landen widerfaren und gedeyen solle alles was recht ist.

12) Schr. des Freigrafen Lambert Zelter an den HM., dat. Donnerst. nach S. Clemens-Tag 1446 Schbl. XXXVI № 40; er erklärt darin: So sal dat vorgescreben gerichte ave syn gelych de besegelde nottele an eme (Gotthard von Hutten) gesand, dat mit mer worden klerlichen inholden und uthwysende is, wert aver sake dat de vorgenant Godert von Hutten der vorgerorden Nottelen alzo mit rechte nicht nakomen worde, gesunnen alsdan de dickgenanten clegere von my eder von eynem anderen frygreven gerichtes over em, so moste wy en gerichtes gunnen und helpen und en mochten des dorch unse Ampte und eyde dem hilgen Ryche gedan nicht bywesen, dat ich doch werlichen ungerne sege, dat erkenne god almechtich dem juwe gnade bevolen sy.

Freigraf des Freistuhles zu Krassenstein [13]) wegen Klage einer zu Mergentheim wohnenden Wittwe drei Ladungsbriefe an die Komthure des Deutschen Ordens zu Mergentheim, Heilbronn und Wynnenden ausfertigen. Da sie nicht erschienen, so ward ein Urtheil über sie gesprochen und alsbald der Deutschmeister Eberhard von Stetten vom Freigrafen aufgefordert, die Verurtheilten sofort ihrer Aemter zu entsetzen. Und als dieser dem Gebote nicht Folge leistete, so brachten auch ihm die Freischöffen eine Vorladung von dem genannten Freistuhle. Er wies sie indeß, sich auf den Ausspruch der Freigrafen zu Dortmund berufend, nicht nur mit einer förmlichen Appellation ohne weiteres zurück, sondern trat vor dem Conservator der Ordensprivilegien zu Köln selbst auch als Kläger gegen den Freigrafen auf und ließ ihm fernere Ladungen von Ordensbrüdern aufs nachdrücklichste untersagen, wie es scheint, nicht ohne Erfolg, denn wir hören nicht, daß der Freigraf es gewagt habe, die Klagsache weiter zu verfolgen [14]).

Aber auch Preussen ward in diesem Jahre wieder vielfältig von den heimlichen Gerichten belästigt. Die Stadt Dortmund ließ wegen gewisser Forderungen an den Nachlaß eines in Danzig verstorbenen Dortmunder Kaufmannes die ganze Danziger Stadtgemeine vor ihren Freistuhl laden, ohne zuvor versucht zu haben, die Erbschaftssache auf gebührlichem Wege durch ein landläufiges Gericht in Preussen selbst zur Entscheidung bringen zu lassen. Nicht ohne großes Befremden, daß es gerade Konrad von Lindenhorst, der Erbgraf von Dortmund, der an der Spitze der Freigrafen

13) Der Freigraf und die nähere Lage dieses Freistuhles ist uns nicht bekannt; Kopp, Berck und Usener erwähnen seiner nicht.

14) Darüber ein Schr. des HM. an den Deutschmeister, dat. Marienburg Donnerst. vor Palmar. 1447 Registr. № VIII. p. 191.

in jener Versammlung zu Dortmund den Orden vom Gerichte Mangolts frei gesprochen hatte, jetzt dennoch wagte, Unterthanen des Ordens durch seine unbefugte Ladung zu bedrängen, würdigte der Hochmeisters ihn keiner weitern Antwort, sondern ließ ihm durch die Dortmunder nur die Drohung sagen: wofern er sich erkühne, in diese gemeine Schuldsache ferner einzugreifen, so werde er ihn an den Orten zu belangen wissen, wo es in solchen Fällen gebührlich sey. Der Stadt Dortmund selbst erklärte der Hochmeister: er werde es auf keinen Fall gestatten, daß die Danziger dem heimlichen Gerichte Folge leisteten; die Sache müsse im Lande vor den Prälaten oder andern landläufigen Gerichten abgethan werden; der Kläger solle im Lande erscheinen; sicheres Geleit stehe ihm bereit. Und die ernste und entschiedene Sprache des Hochmeisters blieb nicht ohne Wirkung. Die Stadt Dortmund nahm sein Erbieten an und das Gericht am Freistuhle ward ohne weiteres abgethan [15].

Bald darauf aber wagte es selbst ein Polnischer Unterthan Stephan Wonsdorf aus Neu-Nessau die Bürger von Thorn bei dem Freigrafen Johann Gardeweg am Freistuhle zu Limburg an der Lenne vor das heimliche Gericht laden zu lassen, und es glückte sogar dem Kläger, ein Urtel zu gewinnen, welches ihm eine Summe von mehr als zehntausend Rhein. Gulden zusprach. Wie dieß zugegangen sey, war sowohl dem Hochmeister als den Thornern unbegreiflich. Daher erklärte auch ersterer, bei dem die Bürgerschaft von Thorn klagend einkam, dem Freigrafen geradezu: sein Ladungsbrief (wenn er den Thornern einen solchen zugesandt habe, denn sie behaupteten von der ganzen Streitsache über-

15) Schr. des HM. an die Stadt Dortmund, dat. Stuhm Freit. nach Petri und Pauli 1447 und einige andere auf diesen Gegenstand bezügliche Briefe im Registr. № VIII.

haupt nichts zu wissen) sey kraftlos und ungültig und könne nicht beachtet werden, schon darum, „weil ein solcher Brief, so viel wir unterrichtet sind, nicht nach Gebührlichkeit des Rechts ist überantwortet worden," denn nicht ein Fronbote [16]), sondern ein Pole hatte einen an vier genannte Bürger gerichteten Brief nach Thorn gebracht, den man aber uneröffnet gelassen. Aber auch deshalb erklärte der Hochmeister das gefällte Urtel für durchaus ungültig und nichtig, weil des Polen Klage dem Inhalte des ewigen Friedens zwischen Polen und dem Orden widerspreche [17]). Zugleich jedoch nahm der Hochmeister auch die Beihülfe des Erzbischofs von Köln als Statthalter der Freistühle in Anspruch, ihm meldend, „wie er und die Seinigen sich vor etlichen Freischöffen erboten hätten, dem Kläger Ehre und Rechts zu pflegen, also daß die Beklagten, wenn der Freigraf weiter gegen sie zu procediren wage, an ihn, den Erzbischof appelliren würden" [18]).

Nicht so leicht beseitigte der Hochmeister eine andere am

---

16) Hütter S. 47. Berck S. 311. Wigand S. 361, wo es heißt: Von Alters her war die Ladung durch den Kläger selbst, der freie Genossen als Zeugen zuzog, geschehen. Da nachher der Beamte unterm Banne gebot, so ging das Amt des Ladens meist in die Hände der Diener des Richters oder Grafen, nämlich der Fronboten, über.

17) Im Friedensschlusse hieß nämlich ein Artikel: Wenn eyn underfasse eins teils czusprache meynet czu haben czu des andern teyles, so sal is en suchen an den enden, do her gesessen ist, würde em des rechts gebrechen, so sal es recht suchen uff den rechttagen, die czwischen beyden teilen vorschrieben sint czu halden. Schr. des HM. an den Freigrafen Johann Gardeweg, dat. Marienburg Dienst. nach Simon und Judä 1447 Registr. № VIII.

18) Schr. des HM. an den Erzbischof von Köln, dat. Lesl am Abend Simon und Judä 1447 ebendas.

Femgerichte angebrachte Klagsache, die schon darum auch größeres Interesse gewinnt, weil sie uns manche neue Seiten in diesem Widerstreite des Ordens gegen die Richter der heimlichen Acht hervorhebt. Hans Dortmund nämlich, „ein ächter, rechter Freischöffe des heiligen Römischen Reiches," der längere Zeit mit Herrn Helfrich von der Drahe, ehemaligem Pfleger im Ordenshause zu Lochstädt, jetzt wieder Konventsbruder in Königsberg, und mit Johann Krämer in Handelsverbindungen gestanden, hatte, wie er meinte, durch deren Schuld und Ungerechtigkeit bedeutenden Schaden gelitten und sich deshalb an den Römischen König mit der Bitte gewandt, ihm auf geeignetem Wege zum Ersatze seiner Verluste zu verhelfen. Der König erließ einen Auftrag an den Hochmeister, nach welchem dieser selbst die Klage verhören und die Parteien nach Gott, Recht und den besten Beweisen bescheiden solle. Der Meister überwies die nähere Untersuchung und das schiedsrichterliche Urtheil in der Sache an die Bürgermeister Hermann Reusop aus Thorn und Heinrich Halbwachse aus Elbing, den Landrichter des Pomesanischen Domstifts Ramschel von Krixen, Vogt der Domherren von Marienwerder und den Danziger Rathsmann Hans Meydeburg. Da sich indeß der Kläger im Ausspruche dieser Schiedsrichter abermals in seinem vermeinten Rechte verkürzt und verletzt glaubte, so wandte er sich von neuem an den Römischen König mit einer Klage über das ihm durch den Richterspruch geschehene Unrecht und erhielt sofort einen neuen Auftrag an den Hochmeister, welchen dieser aber nicht in Ausführung brachte, in der Ueberzeugung, daß das gefällte schiedsrichterliche Urtheil durchaus gerecht und vollkommen gesetzmäßig sey. Da nahm der Kläger seine Zuflucht zum Femgerichte und ließ durch den Freigrafen Dieterich Ploigher am Freistuhle der freien krummen Grafschaft zu Brüninghausen die vier erwähnten Schiedsrichter als ungerechte Richter

vor Gericht laden [19]). Aber zugleich erhielt von dort auch der Ordensritter Helfrich von der Drahe und Hartwig Krämer, der Sohn des beklagten Johann Krämer einen besondern Ladungsbrief, worin es hieß: „So gebiete ich euch, Herr Helfrich von der Drahe und Herr Hartwig Krämer, in dieses Briefes Kraft und von Macht des königlichen Freistuhles, daß ihr kommet und seyd mit eueres selbst Leib auf dem Dienstag nach S. Katharinen-Tag zu Brüninghausen an dem Freistuhle, sehet und höret, was allda nach Gott, nach Recht, nach dem besten Beweise und nach Gestalt der Sache mit Urtel und Recht erkannt und gewiesen wird. Werdet ihr alsdann der Sache mit Recht ledig gewiesen, daß ihr dessen genießet; wird es aber erkannt, daß ihr nach Inhalt der Commission meines gnädigsten Herrn des Römischen Königes dem genannten Hans Dortmund nicht Genüge gethan, noch von ihm ledig seyd mit Recht, daß ihr dessen entgeltet. Wäre es aber Sache, daß ihr nicht kämet auf dem vorgeschriebenen Richter-Tage an den genannten Freistuhl, ruft mich dann der Kläger mit dem Ansinnen an, ferneres Gericht über euch ergehen zu lassen, so muß ich dem Gerichte dazu seinen Gang lassen und über euch von Gerichts und meines Amtes wegen richten als Recht wäre, das euch schwerlich fallen möchte und warne euch, daß ihr es dazu nicht kommen lasset" [20]).

Der Hochmeister auch jetzt nicht gestattend, daß seine Unterthanen vor dem Freistuhle erscheinen durften, schlug in Rücksicht ihrer auch hier wieder den schon erwähnten Weg

---

19) Darüber ein Schr. des Stuhlherrn des Freistuhles zu Brüninghausen Dieterich von Wickede an den HM. dat. am S. Thomas-Tag 1447 Schbl. XXXV № 72.

20) Der Ladungsbrief des Freigrafen Dieterich Pleigher an Helfrich von der Drahe und Hartwich Krämer zu Königsberg, dat. feria tertia post nativitat. Mariae 1447 Schbl. XXXVI. № 39.

ein, indem er sich in einem Schreiben an den Freigrafen theils darauf berief, daß nach päpstlichen und kaiserlichen Bullen des Ordens Lande und Leute unmittelbar nur dem Römischen Stuhle und dessen Gerichte, aber keinem andern weltlichen Richter unterworfen seyen [21]), theils in bereits angeführter Weise sich erbot, dem Kläger, sofern er in Preussen erschiene, vor ihm selbst oder seinen Prälaten oder einem andern landläufigen Gerichte zu Ehre und Recht zu verhelfen, so viel man ihm schuldig sey [22]). Anders dagegen verfuhr er wegen der Vorladung des Ordensritters Helfrich von der Drahe. Kraft des erwähnten Richterspruches der Freigrafen zu Dortmund, wonach laut ihres Urtheils der Orden und alle seine Brüder von allen Freigerichten durchaus frei seyn sollten, stellte er an den Komthur von Koblenz Klaus von Gielsdorf, an den Konventsbruder Werner Overstolz zu Köln und den Magister und Baccalaureus des geistlichen Rechts Eckbert Bremer eine Vollmacht aus, wonach sie den Freigrafen Dieterich Ploigher, der ja selbst jenen Freibrief zu Dortmund mit ausgestellt und untersiegelt hatte,

---

21) Der HM. sagt: Wir thun dir czu wissen, das wir, unser orden und unsers ordens lande und lewte ane mittel czu dem heiligen Romischen stule und des gerichte gehoren und czu keynen andern wertlichen gerichten, als wir das mit pabstlichen und keyserlichen bollen wol haben czu beweisen und beleyten lassen werden czu seynen geczeiten, so das wir und die unsern dir adir andern wertlichen gerichten nicht scholdig seyn czu antwurtende.

22) Schr. des HM. an den Freigrafen Dieterich Ploigher, dat. Marienburg Mont. nach dem Tage der 11,000 Jungfrauen 1447 im Registr. № VIII. Die Form und Fassung der Erbietung des HM. ist im Ganzen ziemlich die nämliche, wie sie früher angeführt ist. Für die vier vorgeladenen Schiedsrichter verbürgten sich je zwei für einen, für den Landrichter Ramschel von Krixen zwei von Adel, Both von Eulenburg und Arnold von Pfeilsdorf und für jeden der übrigen je zwei angesehene Bürger aus ihren Städten.

wegen seiner unbefugten Vorladung eines Ordensritters und dadurch erfolgten Verletzung der Freiheit und Rechte des Ordens vor irgend einem der Conservatoren der Ordensprivilegien verklagen, vorladen und zum Rechte zwingen, also den Freigrafen in Anklagestand versetzen und gegen ihn gerichtlich verfahren sollten [23]. Der Komthur von Koblenz erhielt jedoch daneben vom Hochmeister den Auftrag, zuvor einen der andern Bevollmächtigten an den Freigrafen zu senden und ihm den gefaßten Beschluß zu melden, zugleich auch die Bulle des Papstes Nicolaus, und wenn er auf diese nicht achten wolle, jenen Ausspruch der Freigrafen vorzulegen, damit er vielleicht hiedurch bewogen werde, das Gericht über die Streitsache abzustellen und die Vorladung des Ordensritters zurückzunehmen [24].

Bevor indeß dem Freigrafen dieses Anbringen bekannt ward, ließ der Hochmeister selbst vor den Gerichten seines Landes Schritte thun, die ihn nicht nur gegen allen Tadel der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit vor den Augen seiner

---

23) Die Vollmacht des HM. für die oben Genannten, dat. Marienburg Mont. nach Simon und Judä 1447 Registr. № VIII. Sie werden bevollmächtigt: „das sie adir eyner von en den berurten Ditrich frygreven mit eynem brieffe adir Transsumpt, den etliche freigreven uß der Camer czu Dortmund uns und unserm orden gegeben, dorinne sie durch ir recht und orteil unsern orden und unsers ordens brüdere solchs wertlichen ires freyengerichtes qweit, frey und loeß georteilet und gesprochen haben, irmanen und irfordern mogen nach heischunge des rechten adir en heischen erfordern nach lowte der gemeynen rechte und freiheit der heiligen kirchen vor unsers ordens privilegien Conservatori eynen, welcher en im gelegelichsten ist adir durch besundere proceß vor unserm Conservatori in dissen sachen sunderlich gegeben heischen, manen und durch recht irfordern und twingen mogen, als das die rechte heischen. Ueber die Beschaffenheit solcher Machtbriefe beim Femgericht s. Wigand S. 368.

24) Schr. des HM. an den Komthur von Koblenz, dat. Marienburg Freitag vor Simon und Judä 1447 im Registr. № VIII.

Unterthanen sicher stellten, sondern überhaupt auch sein und seiner Gerichtsbehörden Verfahren in solchen Streitsachen in jeder Weise rechtfertigten. Zunächst ward vor dem Stadtgerichte zu Marienburg von den vier geladenen Schiedsrichtern ein Bürger aus Thorn Hermann Witte mit einer Vollmacht versehen und an den Freistuhl zu Brüninghausen gesandt, um dort vor den Schranken des Gerichts die Vorgeladenen in ihrer Sache zu vertreten, so viel als zulässig Rede und Antwort zu stehen, gleich als seyen die Geladenen selbst zugegen, und nöthigenfalls zu appelliren, denn dieß war nothwendig, damit im Gerichte in Folge des Nichterscheinens der Vorgeladenen nicht ein Ausspruch erfolge, der von nachtheiligen Wirkungen seyn konnte [25]. Darauf ließ der Hochmeister, um seinem Verfahren in solchen Verhältnissen selbst bei den Femgerichten ein stärkeres Gewicht zu geben, die vier beklagten Schiedsrichter vor das Schöffengericht zu Marienburg vorladen und durch sie dort die gerichtliche Erklärung ausstellen, daß sie sich vor ihrem Landesherrn, dem Hochmeister als ihrem rechtmäßigen obersten Richter, erboten hätten, dem Kläger Hans Dortmund vor dem Meister, den Prälaten oder einem landläufigen Gerichte in allem, was sie ihm an Ehre und Recht schuldig seyen, zu Recht zu stehen. Diese Erbietung aber wurde dann auch im Rathe der Stadt Marienburg im Beiseyn mehrer Freischöffen und Umständer des Gerichts [26]) publicirt und es faßte nicht nur der Bürgermeister und Rath der Stadt ein an alle Fürsten, Herren,

---

25) Recognitionsinstrument des Rathes von Marienburg über die dem Thorner Bürger Hermann Witte ertheilte Vollmacht, dat. Marienburg Donnerst. vor Simon und Judä 1447 im Original Schbl. 90 № 9.

26) Ueber solche Umständer des Gerichts bei gewöhnlichen Gerichten vgl. Grimm deutsche Rechtsalterthümer B. II. S. 769.

Ritter, an alle Freischöffen und Freigerichte, namentlich auch an den Freigrafen der freien krummen Grafschaft zu Brüninghausen gerichtetes Bekenntnißschreiben darüber ab [27]), sondern der Hochmeister ließ auch durch den in seinem Dienste stehenden vereidigten Freischöffen Hans Marschalk dem Freigrafen Dieterich Ploigher die richterliche Erbietung der Beklagten als vollkommen der Wahrheit gemäß auf seinen Schöffeneid bezeugen und bekannt machen. Aus der Hand eines Freischöffen selbst also, der dem Kaiser und Reiche ebenso, wie der Freigraf mit Eid und Pflicht verbunden war, erhielt der letztere jetzt das vollgültigste Zeugniß, daß dem Kläger von den Beklagten, so viel man ihm nach Ehre und Recht schuldig seyn werde, Genüge geleistet werden solle [28]).

Dieses Verfahren des Hochmeisters hatte in der That auch die erwünschte Wirkung. Es kam zwischen dem Freigrafen Dieterich Ploigher und dem bevollmächtigten Sachwalter der Vorgeladenen durch Vermittlung der beiden Bürgermeister von Dortmund, des Stuhlherrn Dieterich von Wickede in der krummen Grafschaft zu Brüninghausen und mehrer Rathsmanne von Dortmund eine Art von Vertrag zu Stande, nach welchem das Gericht bis Dienstag nach S. Johannis Bapt. des nächsten Jahres abgestellt, dagegen ein Verhandlungstag zu Braunsberg zur Ausgleichung des

---

27) Das urkundliche Bekenntnißschreiben des Rathes von Marienburg, dat. Marienburg am .... vor Simon und Judä 1447 Schbl. 90 № 10. Leider ist diese wichtige Urkunde, auf die wir später wieder zurückkommen werden, durch Mäusefraß sehr beschädigt.

28) Schr. des Freischöffen Hans Marschalk an den Freigrafen Dieterich Ploigher, dat. Marienburg am Abende Simon und Judä 1447 im Registr. № VIII. Wir geben diesen Brief des Freischöffen, auf den wir später wieder hinweisen werden, in der Beilage № VII.

Streites durch Richterspruch beiderseits erwählter Schiedsmänner und nöthigenfalls eines Obmannes aufgenommen wurde, also daß beide Theile sich mit dem Spruche der Schiedsrichter und des Obmannes befriedigen und nur in dem Falle das Gericht seinen fernern Fortgang haben solle, wenn von jenen kein Ausspruch geschehen könne [29]. Darauf wandte sich auch der Stuhlherr Dieterich von Wickede selbst an den Hochmeister, ihm erklärend, daß in Folge des erwähnten Vertrages auch der Ordensritter Helfrich von der Drahe seiner Vorladung vor den Freistuhl entlassen sey, aber zugleich den Meister aufs ernstlichste ersuchend, dafür zu sorgen, daß Hans Dortmund in seinem Rechte nicht verkürzt werde, weil er ihm widrigenfalls auf die Bitten seiner Freunde und Verwandten nothwendig in seinem Rechte Beistand leisten müsse [30]. Hans Dortmund erhielt hierauf im

---

29) Das Originaldocument dieses Vertrages, dat. ipso die b. Lucie virgin. 1447 mit allen Siegeln versehen, Schbl. 90 № 11; in Abschrift Schbl. XXXVI № 44, auch in die sogleich näher erwähnte Urkunde des Rathes von Rastenburg aufgenommen, Schbl. 90. № 12.

30) Schr. des Stuhlherrn Dieterich von Wickede an den HM., dat. am S. Thomas-Tag 1447 Schbl. XXXV № 72. Den Römischen König nennt er darin „eyne fonteyn und orsprungentlichen richter aller wertlichen rechte." Es heißt dann: Als dan Hans Dortmunde syne wedersaken ok bey schedelüde to Brüninchusen an mynen frienstull vor deß Romischen konix und deß hilghen Rykes overste friengerichte geladen habbe und bey sake myt consent deß friegreven und myner als eyn stuylherrn upgestalt und gewiset is in mate und na Inholde twier Compromissen, Hans Dorimunde eyn und Hermann Witte Procurator der verclagenden dat ander hefft, und Her Helffrich is deß friengerichts erlaten, beheltlich doch Hanns Dortmunde syner Ansprake und rechtes, Hirumb, gnediger here, so sy ich von des hilgen Rykes und myns Ampts wegen von üwer gnaden ernstlich begerende und bitdende, Hans Dortmunde behülplich to syne na gestalt der sake, darmede hey unverkortet moghe bliven, want Hans Dortmundes vründe und maghe eyn deels my und eyn deels

Frühling des nächsten Jahres den verheißenen sichern Geleitsbrief. Der Verhandlungstag zu Braunsberg ward anberaumt und es muß dort zu einer völligen Ausgleichung in der Streitsache gekommen seyn, denn es finden sich seitdem keine Nachrichten über weitere Verhandlungen mehr [31].

§. 4.

Fortsetzung.

Ein anderes Interesse bietet eine Streitsache der Stadt Koniß dar, welche ebenfalls vor das Femgericht gezogen wurde. Schon im Jahre 1446 waren drei Bürger aus Koniß, unter ihnen Hans Birkholz, der Theilnahme an einem von Nicolaus Gottschalk verübten Mordbrande beschuldigt und auf einige Zeit ins Gefängniß geworfen worden, hatten zwar bald darauf nach Nicolaus Gottschalks Tod, der die weitere Untersuchung hinderte, ihre Freiheit wieder erhalten, jedoch aber ein eidliches Gelöbniß ausstellen müssen, daß sie um dieser ihrer Gefangenschaft willen weder an irgend jemand Rache üben, noch bei irgend einem Gerichte sowohl binnen als außer Landes darüber klagbar werden

---

mynen maighen und fründen so deynstlich und vrüntlich bewant syn, dat wy den vorscreben Dortmunde in synen rechtferdigen saken ungerne verkürtet oder verunrechtet seyn wolden, wan wy dat wenden und keren kunden. Mochte aver Hans Dortmunde myner bede hirynne nicht geneiten, so iß ick my und mynen vründen also bewant, dat wy em dan bystant doyn mosten to synem rechte, so ich en ungerne an synem rechte vorkortet seyn wolde, sulichs ich doch vill leyver erhaven were. — Dieses Schreiben und ein anderes wörtlich gleichlautendes von Konrad von Lindenhorst, Erbgraf der kaiserl. Kammer zu Dortmund an den HM. vom nämlichen Datum in einer darüber abgefaßten Urkunde des Rathes der Stadt Rastenburg vom Jahre 1448 Schbl. 90 № 12.

31) Vgl. die erwähnte Urkunde des Rathes von Rastenburg Schbl. 90 № 12.

wollten [32]. Allein im nächsten Jahre erschien Hans Birkholz mit den beiden andern dennoch vor dem Freigrafen Heinrich Fökeler am Freistuhle unter der Linde vor Wartberg im Stifte von Paderborn mit der Klage: „es gehe ihnen an Ehre, Leib und Gut, daß der Bürgermeister und Rath von Konitz sie der Theilnahme am Mordbrande beschuldigt, weil sie dem Nicolaus Gottschalk Haus und Herberge gegeben." Eine Klagsache solcher Art, die an Leib und Ehre ging, war der Freigraf allerdings befugt an seinem Freistuhle aufzunehmen und er erließ sofort auch eine Aufforderung an den Rath und die Gemeine von Konitz, den Klägern binnen vierzehn Nächten nach Empfang seiner Mahnung zu thun, was ihnen von Ehre und Rechts wegen gehöre, wo nicht, so müsse er sie vor seinen Freistuhl laden. Man brachte die Sache an den Hochmeister, der dem Freigrafen berichtete: die Beklagten hätten sich vor ihm erboten, den Klägern binnen genannter Frist alles zu gewähren, was sie ihnen von Gottes, Ehre und Rechts wegen schuldig seyen, worüber für sie auch die nöthige Bürgschaft gestellt sey. Uebrigens aber, fügte der Meister seine landesherrlichen Rechte verwahrend hinzu, seyen nach des Ordens Privilegien und Freiheiten seine Unterthanen mitnichten schuldig, seiner Mahnung Folge zu leisten und er habe kein Recht, sie vor seinen Freistuhl zu laden, denn ihr Gericht sey nur im Lande selbst und nirgendwo anders [33].

Allein der Freigraf, dem der Erzbischof von Köln, wie wir wissen, schon einmal den weitern Verfolg einer Streitsache gegen den Orden untersagt hatte, ließ sich dießmal nicht

---

32) Darüber das Zeugniß des Rathes von Schlochau, dat. Mont. nach Elisabeth 1447 Schbl. XXXV. № 69.

33) Schr. des HM. an den Freigrafen Heinrich Fökeler, dat. Osterode Freit. nach Johannis Enthaupt. 1447 Registr. № VIII.

so leicht in seine Schranken zurückweisen. Er erwiederte dem Hochmeister: „Ich habe die Bürgschaftsbriefe, die mir überantwortet sind, etlichen ehrbaren Bürgermeistern und Schöffen, die sich des Rechts verstehen, vorgebracht; die sagen und erkennen, daß solche Briefe keine Macht haben nach des Freistuhls Recht, weil die Verbürgung soll geschehen in einem offenbaren, offenen, besiegelten Briefe mit anhangenden Insiegeln dem Stuhlherrn, dem Gerichte und den Klägern, binnen einer benannten Zeit den Klägern genug zu thun auf benannten Stätten und vor benannten verständigen Richtern, die sich Rechts verstehen, davon ich euern Gnaden nicht mehr schreiben darf, nachdem euere Gnade nicht wissend ist [34]). „Jedoch dem Hochmeister zu Ehre und Liebe, fügt er hinzu, habe er das Gericht bis auf einen bestimmten Tag noch aufgeschoben und die Kläger dazu gewonnen, ihre Klage zur gütlichen Ausgleichung aus Liebe und Minne oder zu rechtlicher Entscheidung dem Rathe zu Danzig anheim zu stellen, um dort zu erlangen, „was man ihnen für ihren Hohn, Schaden, Gewalt und Versäumniß von Rechts wegen schuldig sey; deshalb möge der Hochmeister ihm bis Weihnachten ein sicheres Geleit für die Kläger zukommen lassen und sich mit Fleiß bemühen, daß ihnen auf diesem Wege, zu welchem man sie nur mit großer Mühe habe bewegen können, Recht widerfahre." Wo aber, erklärt der Freigraf, dieß binnen bestimmter Frist nicht also geschieht, was ich doch nicht hoffe, denn euere Gnade wolle sich ja ernstlich darin beweisen, so müßte ich auf dem vorgeschriebenen Tage das Gericht fortan über die von Konitz thun und gehen lassen nach des Freistuhls Recht, denn von meines Eides wegen vermöchte

---

34) Die letzten Worte des Freigrafen: „Dar ek juwen gnaden nicht meer aff screven en dar, na deme juwe gnade nicht weten en is", werden für uns späterhin noch wichtig werden.

ich ihnen das nicht zu verweigern; aber ich hoffe nicht, daß es euere Gnade dazu kommen lasse und daß sie die von Konitz berichten werde, den Klägern vor denen von Danzig Ehre und Recht zu thun, damit sie nicht verschämt, verschmäht und ihres Rechts verlegt werden" [35]).

Der von dem Freigrafen eingeleitete Weg des friedlichen Austrages führte indeß zu keinem Erfolg, denn obgleich der Hochmeister den Rath von Danzig um Ausgleichung des Streites ersuchen ließ, so wies doch dieser nicht ohne Scheu vor der femrichterlichen Macht die Entscheidung mit der Entschuldigung zurück: es sey zu fürchten, daß der Theil, dem das gefällte Urtel nicht gefallen werde, die Klage von neuem ins Ausland ziehen und die Schiedsrichter mit in den Streit verwickeln möchte, wie es noch jüngst auch den Schiedsmännern in Hans Dortmunds Streitsache ergangen sey. Dieß dem Freigrafen und dessen Schöffen, aber zugleich auch dem Erzbischof von Köln als Oberstatthalter der Freistühle meldend erklärte der Hochmeister aufs bestimmteste: da die Beklagten auch hierin des Freigrafen Rath Folge geleistet, so werde er nach seines Ordens Freiheit stark und fest dabei beharren, daß keiner der Beklagten sich vor den Freistuhl stelle, sondern die Sache binnen Landes, wie sich nach Landesordnung gebühre, auf dem schon früher erwähnten Wege zur Entscheidung gebracht werde [36]).

---

35) Schr. des Freigrafen Heinr. Fökeler an den HM. dat. am Tage S. Dionysii 1447 Schbl. XXXV № 69.

36) Schr. des HM. an den Freigrafen Heinr. Fökeler, dat. Schlochau Sonnab. vor Elisabeth 1447 Registr. № VIII. In einem andern Schr. des HM. an den Freigrafen, dat. Danzig Freit. nach Andreä 1447 Registr. № VIII, widerlegte er das bei dem Freigericht angebrachte Vorgeben der Kläger, daß sie die Konitzer vor einem Rittergericht in Preussen verklagt, aber auch bei diesem kein Recht gefunden hätten.

Der Streit hatte sich bis ins Jahr 1448 fortgezogen. Da griff der Hochmeister, sein Recht immer fest verwahrend, zu demselben Mittel, womit er die Klagsache Hans Dortmunds beendigt hatte. Bevollmächtigte des Rathes und der Gemeine von Konitz erschienen auf des Hochmeisters Vorladung vor dem Rathe zu Marienburg, um in Gegenwart von drei Freischöffen, nämlich Graf Albrechts von Wertheim, Bartholomäus Kretzmer und Wilhelms von der Kemnade [37]), die gerichtliche Erklärung abzugeben, daß sie den Klägern Recht und Ehre gewähren wollten, so viel man ihnen schuldig sey. Da indeß die Kläger das Erbieten nicht annahmen, trotzig erklärend, sie seyen keineswegs dahin gekommen, um unter des Ordens Gericht zu rechten, denn ihre Sache stehe am heimlichen Gerichte, so stellte der Hochmeister mit dem Rathe von Marienburg nicht nur an den Erzbischof von Köln, den Freigrafen Heinrich Fökeler und dessen Freischöffen über die gerichtliche Verhandlung ein offenes Zeugniß aus, welches die drei genannten Freischöffen und die Richter und Schöffen von Marienburg bestätigten, sondern er erließ auch an den Freigrafen das ernste Gesuch, er solle die Kläger, da sie das Erbieten des Beklagten mit verwegener Rede zurückgewiesen, an seinem Gerichte nicht förder mehr hören und die Stadt Konitz in solcher Anklage fortan in Ruhe lassen, wo nicht, so müsse er ihn an den Orten belangen, wo es in solchen Sachen gebührlich sey [38]). Um aber dieser

37) Es wird der oben genannten Freischöffen späterhin noch näher erwähnt werden; in einem Schreiben an den Freigrafen Heinrich Fökeler im Jahre 1448 im Registr. № VIII nennen sich Bartholomäus Kretzmer und Wilhelm von der Kemnade ausdrücklich selbst als Freischöffen.

38) Schr. des HM. an den Freigrafen Heinrich Fökeler, dat. Marienburg Mittw. vor Pfingst. 1448 Registr. № VIII.

Drohung, die er schon so oft gethan, ohne daß sie von den Femrichtern beachtet worden war, mehr Nachdruck zu geben, wandte er sich an den Erzbischof von Köln mit den Worten: „Wir hätten längst den erwähnten Freigrafen um solches Gedranges willen, den er den Unsern wider unseres Ordens Privilegien und Freiheiten (was vormals nie erhört ist) gethan hat, an den Enden, da uns das gebührlich ist, vorgenommen; aber wir haben bisher euere großmächtige Väterlichkeit, wie wir auch jetzt noch gerne thun, darin schonen wollen und bitten daher ernstlich, den Freigrafen anzuweisen, daß er unsere Unterthanen forthin unbedrängt lasse." Zugleich aber fertigte der Meister an den Komthur von Koblenz von neuem eine Vollmacht aus, den Freigrafen kraft der Privilegien und Befreiungsbriefe des Ordens vor den Conservator der Ordensfreiheiten vorzuladen und ihm durch diesen eine Inhibition des Gerichts gebieten zu lassen mit Androhung von Bann und andern geistlichen Bußen und Strafen, sofern er der Warnung nicht folgen werde [39]. Es scheint, daß auch jetzt des Hochmeisters entschiedenes Verfahren und nachdrücklicher Ernst ihre Wirkung nicht verfehlten, denn die Quellen schweigen über den weitern Verlauf des Streites; wir hören nur, daß der dem Orden stets sehr freundlich gesinnte Freigraf Konrad Peckelhering am Freistuhle zu Lemgo auf die Beendigung dieses Streites mit großem Eifer eingewirkt habe.

Je ernster indeß der Hochmeister bemüht war und je

---

39) Schreiben und Vollmacht des HM. für den Komthur von Koblenz, dat. Marienburg Donnerst. vor Pfingst. 1448 im Registr. № VIII. In dem Schr. heißt es am Schlusse: Uns verwundert auch zere, das Ir Peter Bredan, Pawel Frencklyn und Manegolden in den Hof ken Rom nicht laden habet lassen und darum befelen wir euch noch, habt ir sie noch nicht laden lassen, das ir sie denn ye bessir in den Hoff ken Rom laden lasset.

eifriger er alle Mittel aufbot, seine Unterthanen gegen die Belästigungen der Femgerichte zu schützen, um so mehr häuften sich jetzt die Vorladungen, die von den Richtern der rothen Erde an die Bewohner Preussens ergingen, denn je bedenklicher und unruhiger seit dem Jahre 1448 sich die Verhältnisse in den westlichen Theilen des Ordensstaates gestalteten, je mehr die Spannung der Gemüther, das Mißtrauen der Verbündeten gegen die Landesherrschaft und die Unzufriedenheit der Ritterschaft und Städte mit der Verwaltung der Ordensgebietiger stieg, um so häufiger ward den Freistühlen Westphalens von Preussen aus selbst immer neuer Anlaß dargeboten, ihre Fronboten mit neuen Ladungsbriefen bis hieher auszusenden [40]. So erlaubte sich der Freigraf Konrad Hake in der Freigrafschaft zu Unna, obgleich auch er den Dortmunder Befreiungsbrief mit ausgestellt hatte, zwei Danziger Bürger auf die Klage eines gewissen Hans Flemming wegen Nichtvollführung eines ihm zugewiesenen Testaments vor seinen Stuhl zu Gericht zu fordern und es konnte erst durch mancherlei Vorstellungen und Erbietungen sowohl an den Freigrafen selbst als an den Stuhlherrn Junker Gerhard von Cleve und Grafen von der Mark dahin gebracht werden, daß die Erbschaftsache vom Femgerichte zurückgewiesen wurde, um auf gütlichem Wege ausgeglichen zu werden [41]. Besonders häufig ward Danzig durch Ladungsbriefe der Femrichter in dieser Zeit heimgesucht. So war ein Fleischer dort keck genug, das ganze Fleischer-

40) Schütz p. 154—155.

41) Schr. des HM. an den Junker Gerhard von Cleve, Grafen von der Mark und an den Freigrafen Curd Hake, dat. Grebin am T. Nicolai 1447 im Registr. № VIII. Die Antwort des Grafen Gerhard an den HM., dat. auf dem Schlosse zu Kaiserwerde am Sonnt. nach S. Veitstag 1448.

gewerk bei dem Freigrafen Dieterich Ploigher am Freistuhle zu Brüninghausen deshalb zu verklagen, weil das Gewerk, wie er vorgab, ihn an seiner Ehre gekränkt, ihm seine Hantirung verboten und seine Fleischbank niedergeworfen habe, und der Freigraf, obgleich erst kürzlich vom Hochmeister in seine Schranken gewiesen, wagte es dennoch wieder, den Angeklagten kraft seines Stuhlamtes zu gebieten, dem Kläger binnen Monatsfrist zu Recht zu stehen [42]. Von demselben Freigrafen erhielten bald auch wieder der Bürgermeister und Rath nebst etlichen Bürgern aus Danzig auf die Klage eines gewissen Tidemann Schwarz wegen verweigerter Zahlung einer Geldschuld eine Vorladung vor die Schranken seines Stuhles, wofern man den Kläger nicht binnen sechs Wochen befriedigt haben werde. Der Hochmeister indeß wies auch jetzt wieder den Freigrafen mit seinen richterlichen Geboten auf die gewöhnliche Weise zurück [43].

Aber auch manche andere Städte in Preussen sahen häufig Fronboten mit Ladungsbriefen in ihre Mauern einkehren. Zwei solche Ladungen kamen zu gleicher Zeit nach Elbing vom Freigrafen Hermann de Grote (dem Großen) am Freistuhle unter der Linde in der Grafschaft Sutheim, dessen Stuhlherr Johann von Ainhausen war [44], denn vor seinem Freigerichte war der Elbinger Bürger Johann Palborn mit einer doppelten Klage erschienen, einmal gegen den Bürgermeister und die ganze Gemeine der Stadt, weil man

---

42) Das Schr. hierüber aus dem J. 1448 im Registr. № VIII.

43) Schr. des HM. an den Freigrafen Dieterich Ploigher, dat. Danzig Sonnt. nach Urbani 1448 im Registr. № VIII.

44) Der Name des genannten Stuhlherrn ist in den Quellen bald Airhuwßen, bald Ainhußen geschrieben, das letztere am häufigsten; der Freigraf heißt bald Hermann de Grote oder Groote, bald der Groze, so auch bei Usener S. 290.

gewisse liegende Gründe, die ihm sein Oheim übergeben, in andere Hände gebracht und ihm also sein Eigenthum entfremdet habe, wogegen die Elbinger erwiesen, daß nach ihrem Stadtbuche die angesprochenen Güter nur allein an Heinrich Palborn und sonst an niemand verschrieben worden seyen. Der Hochmeister wies die Vorladung des Freigrafen als ganz unzulässig schon aus dem Grunde zurück, weil der Kläger in der Sache bisher noch nie weder vor ihm, noch einem Gerichtsanwalt des Ordens oder irgend einem landläufigen Gerichte geklagt habe und ihm noch nirgends im Lande das Recht verweigert worden sey [45]). Die andere Klage Johann Palborns war gegen das Gürtler- und Riemergewerk in Elbing gerichtet, weil dessen Meister ihm auf dem Markte zu Preussisch-Holland einen Theil seiner Waare als falsches und untüchtiges Werk weggenommen hätten. Der Hochmeister indeß erklärte auch hierin die Vorladung des Freigrafen für kraftlos und ungültig, weil die Beklagten durchaus nur nach den Gesetzen des Landes gehandelt, denn es sey in Preussen festes Gebot, daß auf Märkten jede verfälschte und untaugliche Waare von vereidigten Werkmeistern aufgesucht und vernichtet werden solle [46]).

Von demselben Freigrafen erhielten um die nämliche Zeit auch der Bürgermeister und die Angesehensten der Bürger von Landsberg in Preussen einen Ladungsbrief, weil ein gewisser Martin Eltersdorf vor ihm geklagt hatte, daß der Landsberger Rath ihn vorgeladen, gefangen gesetzt und „seines

---

45) Schr. des HM. an den Stuhlherrn Johann von Ainhausen und den Freigrafen Hermann de Grote, dat. Dienst. nach Aegidii 1448 im Registr. № VIII.

46) Schr. des HM. an den Stuhlherrn Johann von Ainhausen und den Freigrafen Hermann de Grote, dat. Marienburg Mont. nach Nativitat. Mariä 1448 im Registr. № VIII.

Leibes habe entwältigen wollen." Die Klage war zwar schon mit des Klägers Zustimmung vom Komthur zu Balga Eberhard von Wesentau in Untersuchung genommen und zur Entscheidung gebracht, und die schon erwähnten drei Freischöffen Hans Marschalk, Bartholomäus Kretzmer und Wilhelm von der Kemnade bezeugten auch auf ihren Schöffeneid, daß die Gerichtssentenz des Komthurs „nach geradem Rechte" geschehen sey [47]). Allein auf des Klägers Anklage am Freigerichte erschien dennoch ein Fronbote mit einer Vorladung. Der Hochmeister jedoch erklärte sie schon deshalb für ungültig, weil theils der Ladungsbrief viel zu spät angelangt sey, so daß die Vorgeladenen an sich schon zu bestimmter Richtzeit vor dem Stuhle nicht hätten erscheinen können, theils auch der Brief selbst wegen verwirrter und unordentlicher Angabe der Namen der Vorgeladenen auf des Briefes Aufschrift nicht einmal aus der Hand des Freigrafen gekommen zu seyn scheine [48]).

Auch Thorn blieb dieses Jahr nicht verschont. Es ergab sich nämlich jetzt, daß jener Pole Stephan Wonsdorf [49]), der sich das Bürgerrecht in Thorn erschlichen hatte, deshalb am Freistuhle zu Limburg vor dem Freigrafen Johann Gardeweg geklagt, weil ihm, wie er vorgab, sein Gut vor der Stadt Thorn mit Gewalt und Unrecht entfremdet worden sey. Weil man aber damals auf den Ausspruch des Freigrafen gar nicht weiter Rücksicht genommen hatte, so erließ dieser jetzt auf seines Stuhlherrn, des Grafen von Limburg Befehl eine neue Ladung an den Bürgermeister, die Raths-

---

47) Das Zeugniß der drei genannten Freischöffen, dat. am T. Michaelis 1448 im Registr. № IX.

48) Schr. des HM. an den Freigrafen Hermann Groß, dat. Hohenstein Freit. vor Michaelis 1448 im Registr. № IX.

49) Von dem früher schon die Rede gewesen.

manne und die ganze Gemeine von Thorn, aus der er, wie es das Gesetz vorschrieb, die vornehmsten namhaft gemacht [50]). Der Hochmeister suchte zwar auch jetzt wieder auf die gewohnte Weise durch Rechtserbietung, Bürgschaftsversicherung und durch Zeugnisse der erwähnten Freischöffen die Klagsache zur Entscheidung vor irgend ein inländisches Gericht zu bringen. Allein er erreichte dießmal seinen Zweck nicht und ebenso wenig fruchtete es, daß er sich auf des Ordens unmittelbare Gerichtsunterwürfigkeit unter dem Röm. Stuhle berief [51]). Der Kläger gewann am Freistuhle ein richterliches Urtel und wandte sich nun auch an den Römischen König, als „obersten Herrn und Richter aller freien Stühle und Freigrafen," mit der Bitte, ihm zur Vollführung seines Rechtes, wie er es durch die heimliche Acht erlangt, beiständig und behülflich zu seyn. Der König erließ darauf auch wirklich eine Mahnung an den Hochmeister: er solle sofort die Thorner mit allem Ernste anweisen, dem Kläger in seinem Rechte zu genügen; wofern er dieß nicht bewirke, werde er, der König selbst, ihm zu seinem Rechte verhelfen. Diese Sprache des Königes mußte allerdings den Meister nicht wenig befremden; er fand daher nicht nur nothwendig, dem Könige klar auseinander zu setzen, wie oft die Thorner sich dem

---

50) Senckenberg Corp. iur. T. I. P. II. p. 101 c. 15, wo die Arensberger Reformation vorschreibt: Wenn man ein gantze Statt, Common, oder sampnung laden wil, an freyenstul, umb feymbruch Merckte, oder Dörffer, So sol man dreyssig mit namen und zunamen in ladbrief schreiben und nit mynder, merer mag man Ir wol darein schreiben. Berck S. 312.

51) Schr. des HM. an den Grafen von Limburg, den Freigrafen Johann Gardeweg, das Freigericht und die Freischöffen zu Limburg, dat. Marienburg Sonnt. Quasimodogen. 1448 im Registr. № VIII. Der Freistuhl des Freigrafen wird hier bezeichnet als „zu Limburg gelegen boben dem stote in dem hagen."

Kläger schon zu Ehre und Recht erboten, dieser aber nie eine solche Erbietung habe annehmen, vielmehr die Klagsache lieber an das heimliche Gericht bringen wollen [52]), sondern er erklärte nun auch, weil diese Vorstellung beim Könige kein Gehör fand und der Kläger an dessen Hofe sichtbar sehr begünstigt wurde, geradezu: Der Orden sey im Gerichte in keiner Weise dem Kaiser, sondern einzig nur dem päpstlichen Stuhle unterworfen [53]). Dabei berief er sich auf die bereits um diese Zeit erlangte päpstliche Befreiungsbulle für alle seine Unterthanen von allen weltlichen und insbesondere auch von den Westphälischen Femgerichten. Also erkannte nunmehr der Hochmeister auch selbst des Kaisers Gebot in solchen Dingen nicht für gültig für den Orden an.

Wenn aber der Römische König, das Oberhaupt aller Freistühle, so wenig Rücksicht auf gesetzliche Freiheiten und Privilegien nahm, wie konnte von den Freigrafen, die um diese Zeit schon so gerne die ihnen gesetzten Schranken übertraten, etwas anders erwartet werden! Kein Wunder also, wenn auch jetzt wieder derselbe Gegner des Ordens, dem der Römische König vor einigen Jahren in seinem Verfahren gegen den Orden eine strenge Zurechtweisung ertheilt hatte, der Freigraf

---

52) Schr. des HM. an den Römischen König, dat. Marienburg am T. Fabian und Sebastian 1449 im Registr. № IX.

53) Schr. des HM., dat. Stuhm Mont. nach Judica 1449 im Registr. № IX; er sagt: Ouch haben unser undirsassen und landt eyn sunderlich Privilegium vom Babst Martino darobir behalden und us der executio werdet ir wol vernemen, das unsers ordens lande von anbegyn also gefreyet gehalden. Boben das alles so hat unser allerheiligster vater Nicolaus die unsern von nüwes gefreyet, so ouch das die unsern us unsern landen Prewßen nicht sollen czu andern wertlichen rechten geczogen werden. Ueber dieses neue Exemtionsprivilegium des Papstes Nicolaus V. werden wir späterhin das Nähere hören.

Mangolt am Freistuhle zu Freienhagen gegen den Hochmeister mit einer Keckheit auftrat, wie es bisher noch kein Femrichter gewagt hatte. Der Anlaß war folgender. Johann Dachberg, auch Hesse genannt, hatte einen Bürger aus Danzig Hans Morung einiger Schulden und anderer vermeintlicher Ansprüche wegen am Freistuhle zu Freienhagen verklagt und der Beklagte bald darauf einen Ladungsbrief erhalten. Der Hochmeister hatte wie gewöhnlich sowohl dem Stuhlherrn als dem Freigrafen gemeldet, daß der Beklagte sich vor ihm, einem Prälaten oder einem landläufigen Gerichte zu Ehre und Recht erboten habe. Allein der Freigraf antwortete in kecker Sprache: "Ihr sollt gütlich wissen, daß ich solche euere Briefe, meinem gnädigen Herrn Landgrafen von Hessen und mir gesandt, in das Gericht gelegt habe, die dann nach Gerichtsrecht alle unmächtig erkannt worden sind, denn nach Ausweisung des freien, heiligen, heimlichen Gerichts des heiligen Römischen Reiches, nachdem das Kaiser Karl gemacht und Papst Leo confirmirt hat, so mag man Tage bescheiden der Sache in Gütlichkeit zu Austrag zu kommen zu halber Ziele von dem Freistuhle; es ist aber nicht gebührlich zu entscheiden nach eueren landläufigen Rechten, nachdem die Sache erwiesen und erklagt worden ist vor mir dem Freistuhle zu Freienhagen unter der Linde. So habt ihr auch berührt: geschehe es, daß ich gegen solch euer und des genannten Hans Morungs Erbieten diesen förder würde drängen und beschweren, so müßtet ihr mich vornehmen an den Enden, da das euch zu thun wäre, was ihr doch ungerne thätet. Darauf sollt ihr aber gütlich wissen, daß das genannte heimliche Gericht also löblich und herrlich gefreiet und begnadigt worden ist von dem erwähnten Kaiser Karl und confirmirt von demselben heiligen Papste Leo von Anbeginn der heiligen Christenheit dieser Lande und forthin von allen Königen und Kaisern bis auf diese Zeit, daß kein geistlicher

Richter Inhibition oder Mandate wider diese heiligen heimlichen Gerichte thun soll, was denn auch bisher von allen Herren und Fürsten geistlichen und weltlichen so löblich gehalten worden ist. Deuchte es aber euerer Gnade, mich je darüber zu bedrängen, so möget ihr euere Privilegien schikken an das Gericht, zu erkennen, welchen Fortgang es haben solle, und ob ihr das nicht thätet und mich meintet darüber zu bedrängen, so müßte ich genießen meines gnädigen Herrn von Hessen und anderer meiner Herren und Freunde, daß ich mich eines solchen gegen euere Gnade müßte aufhalten"[54]).

Also wagte es der verwegene Freigraf, dem früher so bündig erwiesen war, daß er gar kein Recht habe, den Orden vor sein Gericht zu ziehen, dem Hochmeister auch das Mittel streitig zu machen, wodurch er bisher alle Klagsachen von den Freigerichten zu gütlicher Ausgleichung an Schiedsrichter in Preussen oder an seine Landgerichte gebracht hatte. Nur wie aus gnädiger Gunst meldete er dem Meister: er habe den Kläger bewogen, unter sicherem Geleit nach Preussen zu kommen und eine gütliche Einigung mit seinem Gegner zu versuchen[55]). Die Sache zog sich nun bis ins Jahr 1449 hinein, nahm aber bald eine noch ernstere Wendung. Der Hochmeister nämlich forderte den Bischof Franciscus von Ermland und einige Domherren von Frauenburg zur schiedsrichterlichen Entscheidung auf, indem er sie von der Beschaffenheit des Streites aufs genauste unterrichtete. Allein wie früher die Danziger, so lehnten jetzt auch diese die Entscheidung von sich ab, „um des willen, weil sie sich mit den Sachen der heimlichen Gerichte nicht bekümmern wollten." Trotz dem warf der Freigraf dem Hochmeister tadelnd vor:

54) Schr. des Freigrafen Mangolt an den HM., dat. Donnerst. Himmelfahrt Christi 1448 im Registr. № IX.

55) In dem eben erwähnten Schreiben des Freigrafen.

er habe dem Bischof von Ermland von der Sache nichts kund gethan; ja der Kläger sei unter des Hochmeisters Geleit in Preussen seines Lebens nicht einmal sicher gewesen. Der Meister ließ ihm jetzt wegen dieses ungerechten Vorwurfs eine sehr ernste und nachdrückliche Zurechtweisung zufertigen[56]), die den Zorn des kecken Richters noch mehr entflammte.

Jetzt schlug sich zwar der Landgraf Ludwig von Hessen selbst ins Mittel, wies beide Parteien an den Hochmeister und schrieb die Art und Form vor, wie durch diesen ein Endurtheil gefällt werden solle[57]). Allein dieß war kaum geschehen, als der Meister vom Freigrafen die Meldung erhielt: „Hans Dachberg habe bereits gegen Hans Morung mit Gerichtsrecht die schweren Sententien des Gerichts zu Freienhagen über des Ordens Lande und Leute erworben und gewonnen, ihren Leib und ihre Güter anzugreifen, wo man sie irgend ankomme, im Holze, im Felde, auf Wassern, auf Landen, auf Märkten und Straßen, so viel und genug dem genannten Hans um seine erwiesene und gewonnene Sache, und dem Gerichte um seine Brüche und Bußen von Hans Morung geschehe". Bis dahin hatte noch kein Femrichter eine Klagsache eines Ordensunterthans getrieben. Der Hochmeister unterließ daher auch nicht, dem Landgrafen von Hessen nicht nur sein großes Befremden zu äußern, wie bei des Beklagten Erbieten zu Ehre und Recht, in Gegenwart und unter Verantwortung seines Sachwalters am Freistuhle und ohne eigentliche neue Vorladung des Beklagten zum richterlichen Spruche ein solches Endurtheil habe gefällt werden

---

56) Schr. des HM. an den Freigrafen Mangolt, dat. Rothenhaus am achten Tage Epiphan. 1449 im Registr. № IX.

57) Das Schreiben des Landgrafen Ludwig, dat. am Tage der 10,000 Ritter 1449 Schbl. XXXV. № 56.

können, sondern er ersuchte ihn auch aufs dringendste, den Freigrafen zu bewegen, sein Urtheil zu widerrufen und aufzuheben und zwar dies um so mehr, da mittlerweile von ihm eine Entscheidung des Streites gegeben worden sei, welche beiden Parteien genüge [58]). Wie es scheint geschah dieses auch, denn seitdem ruhte der Streit.

§. 5.

Fortsetzung.

War es bisher meist nur Pflichtsache des Hochmeisters als Landesherrn gewesen, seine Unterthanen gegen die Vorladungen und Richtersprüche der Freistühle so viel als möglich sicher zu stellen und die Eingriffe der Feme in seine landesherrlichen Rechte und in die Privilegien und Freiheiten des Ordens mit fester Beharrlichkeit zurück zu weisen, so traten jetzt die Stände des Landes, die Ritterschaft und die Städte, der unaufhörlichen Belästigungen von Seiten der Femrichter endlich müde, auch selbst mit nachdrücklichen Beschlüssen und Gesetzen gegen das so kostspielige und gesetzwidrige Unwesen der Richter auf rother Erde auf. Zwar hatte der Hochmeister selbst bereits das Gebot erlassen und es als feste Satzung der Landes-Willkühr hinzugefügt, daß keiner seiner Unterthanen einen andern vor einem Freistuhle verklagen und vorladen lassen solle, und es war erst im Jahre 1447 an einem Bürger aus Dirschau wegen Uebertretung dieses Verbotes eine nachdrückliche Strafe ausgeführt worden [59]). Allein die Stände des Landes fanden eine

---

58) Schr. des HM. an den Landgrafen Ludwig von Hessen, dat. Marienburg am Abend Bartholom. 1449 im Registr. № IX.

59) Im Registr. № VIII. p. 246 wird berichtet: Ein Bürger aus Dirschau Hans Flisser hatte in einem Processe, der vor ge-

Schärfung des Gesetzes nothwendig. Es war auf einer Tagfahrt zu Marienburg um Ostern des Jahres 1448, wo sich die Bevollmächtigten der Ritterschaft und der Städte vor dem Hochmeister nicht nur aufs bitterste über die frechen und gewaltsamen Eingriffe der Femrichter in die Jurisdiction des Landes und die daraus hervorgehenden Beschwerungen der Unterthanen beklagten und ihn aufs neue um Schutz und Hülfe gegen jene unbefugten Richterstühle ersuchten, sondern auf des Hochmeisters Rath (denn er fand den Grund des Uebels meist noch in den Unterthanen selbst, indem sie ihre Klagsachen am Femgerichte anhängig machten) zu ihrer Sicherheit auch die Satzung feststellten: Sofern jemand einen andern außer Landes in das heimliche Gericht laden lasse und keinen glaubwürdigen Beweis liefern könne, daß ihm hier im Lande das Recht verweigert und Gewalt widerfahren sey, der solle auf ewig des Landes verwiesen werden; komme er aber dennoch wieder zurück, so solle er seines Lebens und Vermögens verlustig erklärt seyn. Würde ferner jemand seine Streitsache durchs Landrecht oder vor der Herrschaft oder durch ehrbare Personen, die man von beiden Parteien dazu bevollmächtigt, endigen und entscheiden

---

hegetem Dinge zu Dirschau verhandelt worden war, die Entscheidung von Schiedsrichtern, die er selbst mit ernannt, angenommen, aber dennoch, wie er selbst sagt, „weder des hern homeisters gebot und disser lande wilkor", auf böser Leute Rath den Schöffenmeister zu Dirschau und zwei von dessen Mitcompanen, die in der Sache thätig gewes:n und den Ausspruch gethan hatten, nebst seinem Widersacher am heimlichen Gerichte verklagt und dahin vorladen lassen. Allein der Hochmeister ließ ihn „als eynen verserer seyner gebot und seynes landes wilkor obirtreter" in den Kerker werfen, und gab ihm erst nach langer Zeit auf Bitten seiner Freunde seine Freiheit wieder. Hans Flisser mußte aufs Crucifix schwören, daß er nicht nur die Satzung ans Freigericht abstellen, sondern auch alle seine Gegner forthin unbekümmert lassen wolle.

lassen, und bekümmerte dann seine Gegenpartei oder die Schiedsrichter dennoch in derselben Sache wieder mit dem heimlichen Gerichte, so solle er gleichfalls der erwähnten Strafe unterliegen[60]). Außerdem wurden um diese Zeit auch in Preussen namentlich für die Hansestädte dieses Landes die Beschlüsse geltend gemacht, welche auf einer Hanseatischen Tagfahrt gegen die Femgerichte Westphalens gefaßt worden waren[61]).

Allein auch diese Verordnungen boten keinen Schutz dar, denn unter den wirren Verhältnissen des Landes und in dem ordnungslosen Zustande seiner damaligen Verfassung, wo jeder gebieten und keiner mehr gehorchen wollte, verloren die Gesetze alle bindende Kraft und je mehr neue Satzungen gegeben wurden, je weniger wurden sie beachtet und befolgt. So auch das neue Gesetz gegen das Gericht der Feme. Die Freigrafen Westphalens aber, sich einmal für berechtigt haltend, als kaiserliche Gerichtscommissarien über alle Schutzgenossen des heiligen Römischen Reiches zu richten, kümmerten sich am wenigsten um solche Schranken,

---

60) Schütz p. 155. Hartknoch Dissertat. de iure Prussor. §. XI. Alt- u. Neu-Preuss. p. 372. Baczko B. III. S. 236. Die Bevollmächtigten hatten den Hochmeister um Befreiungsbriefe vom Röm. Könige und dem Papste gebeten. „Darauf antwortet der Herr Hochmeister, Er hette wol vertröstung, das er solche Brieffe erhalten und bekommen würde und were derselben alle Tage gewertig, doch so were der Abschied zur nechsten Tagefahrt also geblieben, nachdem das unsere eigene Leute solche Ladungen außbrechten, so solte man Handelung haben und satzungen verrahmen, dadurch man sie zwingen möchte, solche Ladungen in frembdes Recht nachzulassen, und das hat der Herr Hochmeister den Städten anheim gegeben und befohlen, darauff zu gedencken, wie auch geschehen.

61) Wir finden sie im Registr. № VII. p. 589 und 596. Da uns unbekannt ist, ob sie irgendwo schon gedruckt sind, so geben wir sie in der Beilage № VIII.

womit man ihre an sich schon so weit ausgedehnte Gerichtsgewalt irgendwie beengen wollte. Also kamen auch in den nächsten Jahren von den Femgerichten noch Ladungen auf Ladungen nach Preussen, und bei dem standhaften Widerstreben des Hochmeisters und seiner Vorsicht, um den Freigrafen auch nicht das mindeste von seinen Rechten und Freiheiten einzuräumen, zogen die meisten Streithändel sich durch mehre Jahre hindurch. Es mag aus der großen Zahl hier nur noch einiger der wichtigeren nähere Erwähnung geschehen.

Ein Bürger aus Danzig Sweder Kruse war von mehren seiner Mitbürger beim dortigen Rathe angeklagt, daß er nicht nur einen in seinem Hause zur Verwahrung befindlichen, fremden Kasten erbrochen und daraus sechzig Mark gestohlen habe, sondern sich auch mit Falschmünzerei beschäftige und mit falschem Gelde Handelsgeschäfte treibe. Der Angeklagte aber wußte zu entkommen und wandte sich mit einer Gegenklage gegen seine Ankläger an den Freigrafen Arnd von Dornhorst und die Freischöffen des Freistuhls zu Bertram im Stifte von Münster im Kirchspiel von Darfelde, dessen Stuhlherr der Junker Everwyn Graf zu Bentheim und Herr zu Steinfurth war[62]. Es erfolgte sofort an die Danziger Bürger eine Ladung vor diesen Freistuhl,

62) Der Freistuhl zu Bertram ist einer der unbekanntesten. Kopp S. 133 führt einen Freistuhl zu Bertrammynck an, „de beleghen is in den Kerspele to Darvede" und sagt in der Anmerkung: „vermuthlich der nämliche Freystuhl, von welchem Thomasius sagt: der liber comes liberae sedis Bertram in episcopatu Monasteriensi habe einige Danziger Rathsherren vor sich geladen". Berck S. 213 führt ihn unter dem Namen Berttermamynck auf. Unsere Quellen lassen keinen Zweifel, daß in allen diesen Benennungen derselbe Freistuhl zu Bertram gemeint ist. Der Name des Freigrafen Arnd von Dornhorst wird häufig auch Derenhorst geschrieben gefunden.

welche jedoch der Hochmeister in einem Schreiben an den Stuhlherrn und Freigrafen auf die gewohnte Weise zurückwies[63]. Der letztere indeß erwiederte dem Meister: „Ich bitte euere Gnade dienstlich zu wissen, daß ich den Freistuhl zu Bertram mit königlicher Gewalt mit Urtel und Recht von Geheiß des Stuhlherrn, als Recht ist, besessen hatte, da vor mich kam Sweder Kruse, ein Freischöffe des heiligen Reiches, mit Klage über einen Theil benannter Leute binnen der Stadt Danzig, welche allda erkannt ward, daß sich mit Recht gebühre darüber zu richten, also ihr Verbottsbrief davon inhält. Also mochte ich mich des nicht weigern, ihm über die Sachen zu richten; auch ist es in meiner Macht nicht, dasselbe Gericht abzuthun ohne Willen und Wissen des Klägers, als von meiner Eide wegen, die ich dem heiligen Römischen Reiche zu dem Gerichte gethan habe. Als dann eurer Gnaden Brief förder inhält, daß mir über dieselbigen Leute kein Gericht zu thun gebührt, so ist mir das unkundig und lasse das kommen und fahren und vertheidigen, wo und wie sich das zu Recht gebührt, und könnte ich euern Gnaden irgend anders worin dienen, darin wisse mich dieselbe euere Gnade alle Zeit bereit, die unser Herr Gott, der Allmächtige, selig, fröhlich und gesund bewahren wolle zu langen Zeiten"[64].

So höflich indeß und gefügig sich dieser Freigraf (besonders im Vergleich mit des Freigrafen Mangolt trotziger Sprache) gegen den Hochmeister auch äußerte, so war damit die Sache selbst doch noch keineswegs abgethan. Da er in

63) Schr. des HM. an den Stuhlherrn Junker Everwyn Grafen zu Bentheim (Bentem) und den Freigrafen Arnd von Dornhorst, dat. Marienb. am T. Marci 1449 im Registr. № IX.

64) Schr. des Freigrafen Arnd von Dornhorst an den HM., dat. Freit. nach Himmelfahrt 1449 Schbl. XXXV. № 49.

seinem Schreiben nur bedingsweise die Klage von seinem Gerichtsstuhle abzuweisen versprochen hatte, der Kläger aber entweder in die Zurücknahme seiner Klagsache nicht einwilligte oder am Freistuhle, wie erwartet war, nicht erschien, so behielt die Vorladung der Angeklagten ihre Gültigkeit und weil nun am Gerichtstage niemand von den Vorgeladenen sich vor den Schranken des Freistuhles stellte, auch kein Bevollmächtigter ihre Sache verantwortete, der Kläger aber Gericht forderte, so erfolgte über sie das Richterurtheil der Feme, in welchem der Freigraf Arnd von Dornhorst erklärte: da er am festgesetzten Gerichtstage „den Freistuhl zu Bertram gekleidet und besetzt gehabt mit Urtel und mit recht gespannter Bank[65]) nach Satzung und Recht Königs Karl[66]), nach der heimlichen Acht Recht", sey vor ihn Werneke Krampe, ein bevollmächtigter Procurator Sweder (Kruse's) mit seinem gewonnenen Vorsprecher gekommen und habe um ein rechtes Urtel nach des Reiches Recht gefragt. Da nun den Angeklagten ein rechter „Pflichttag" gelegt sey, vor dem vorerwähnten Freistuhle ihren Leib und ihre Ehre zu verantworten zu ihrem höchsten Rechte, keiner aber von ihnen selbst, auch niemand von ihrentwegen erschienen sey, um auf die Klage, die Sweder Kruse vermittelst seines Procurators auf seine Widerpartei gefordert und gewonnen habe, zu einiger Unschuld

65) Woher der Ausdruck „gespannte Bank" oder „die Bank spannen," weiß selbst Grimm deuts. Rechtsalterthümer B. II. S. 812. 813 nicht recht zu erklären; er findet die Annahme natürlich, daß ein Faden oder Seil um die gestellten Bänke gezogen wurde. Er erwähnt dabei auch der Erklärung Mösers Osnabrück. Gesch. B. I. S. 17: „das Markgericht geht an, wann der Holzgraf die Bank spannt, d. i. mit der Hand eine Spanne auf den gemeinen Tisch, wobei man sich setzt, gemessen und dabei Hand und Mund verboten hat."

66) D. h. Kaiser Karls des Großen; vgl. Wigand S. 277.

zu kommen, so sey das Urtel an einen ächten rechten Freischöffen gebracht und dieser habe für Recht erwiesen, daß, da des genannten Klägers Widerpartei weder selbst, noch irgend jemand von ihrentwegen vor dem Stuhle erschienen sey, sie sich forthin nirgends mehr entschuldigen und keine Unschuld auf irgend einer Stätte mehr finden solle [67]).

Nach wenigen Tagen that der Freigraf auch den Angeklagten das gefällte Urtheil kund. „Wisset, hieß es in seiner Schrift, als ich euch aufgehoben und verbottet hatte vor dem Freistuhle zu Bertram im Stifte von Münster von Klage wegen Sweder Kruse's und seines vollmächtigen Procurators auf den Dienstag nach Pfingsten, da euer rechter Pflichttag war, so seyd ihr dahin nicht gekommen, auch niemand von euerentwegen, eueren Leib und euere Ehre zu verantworten zu euerem höchsten Rechte. Da ihr dem Gerichte und dem Kläger hiemit in Wette und in Bann gefallen seyd [68]), so ist Sweder Kruse mit seinem gewonnenen Vorsprecher und seinem Procurator wieder in das Gericht gekommen und hat mir allda abgewonnen mit Urtel und mit Recht, daß ich über euch richten mußte, als der heimlichen Acht Recht ist, was ich von meiner Eide wegen nicht verweigern konnte. So hat der Kläger ferner von mir begehrt, daß ich das letzte Urtel über eueren Leib und euere

67) Der Ausspruch des Freigrafen Arnd von Dornhorst, dat. am Dienst. nach Bonifacius-Tag 1449 in einem Schr. des Sweder Kruse an den HM. Schbl. XXXV. № 63. Vielleicht ist es Schuld dieser Abschrift, daß die einzelnen Sätze in dem Ausspruche etwas unzusammenhängend und undeutlich sind. Der obenerwähnte Sinn der Sätze ergiebt sich jedoch ziemlich klar.

68) Ueber die femrichterliche Wette s. Berck S. 316. Grimm deutsche Rechtsalterth. B. II. S. 657. 658, wo auch über das früher erwähnte „Bot" gesprochen wird.

Ehre geben sollte; des ich Sweder Krusen Verweigerung that von Macht meines Amtes wegen und auch um Bitte willen vieler guten Manne. Das schreibe ich euch zu und sage euch an König Karls Tag [69]), daß ihr noch zwischen dieser Zeit und unserer l. Frauen Tag Nativitatis Sweder Krusen thun möget, was ihr ihm im Rechte zu thun schuldig seyd. Wäre es aber, daß ihr das nicht thätet, und Sweder Kruse oder ein Bevollmächtigter von seinetwegen dann wieder vor mich käme und Gericht über euch begehrte, so könnte ich euerer nicht länger verhalten, ich müßte dem Kläger über euch richten, als der heimlichen Acht Recht ist. Darum so thue ich euch ernstlich zu wissen in dieses Briefes Kraft: ihr entrichtet euch mit Sweder Kruse, weil sonst diese Gerichte euch und eueren Freunden wohl möchten zu schwer werden." Endlich zeigt der Freigraf den Beklagten noch an: der Hochmeister habe ihm gemeldet, daß sie dem Kläger thun wollten, was sie ihm von Ehre und Rechts wegen schuldig seyen; dieser habe darüber des Hochmeisters offenen Brief, dessen Inhalt auch durch zwei Bürgermeister und einen Rathsmann aus Danzig verbürgt sey. Er werde sich um S. Lorenz-Tag zu Rostock einfinden, um da in Empfang zu nehmen, was man ihm von Ehre und Rechts wegen schuldig sey [70]).

Mit dieser Meldung und Mahnung erschienen die Dan-

---

69) S. oben S. 20 Anmerk. 31.

70) Schr. des Freigrafen Arnd von Dornhorst, dat. am T. Corporis Christi 1449 Schbl. XXXV. № 63. Am Schlusse heißt es: Hir weren myt my ofer und an in gerychte Johann Delodeghe und klawes de Lodeghe Johann de Soker, Hnrich Gerlick, Johann von Collen, Heinrich Mosekop, Wernecke Slachecke, Kort Iserenhott, Bernt de Tegodere al gude scheppen; geboren mans und vort wol geachtet up hundert guder mans.

ziger abermals vor dem Hochmeister, der dem Freigrafen von neuem die Erklärung zusandte, daß die Angeklagten sich nochmals vor ihm zu Ehre und Recht für den Kläger vor ihm selbst oder einem der Prälaten oder einem landläufigen Gerichte erboten und er selbst dem Freigrafen, dem Gerichte und dem Kläger dafür einstehen wolle, daß man dem Erbieten nachkommen und dem letztern binnen bestimmter Frist da, wo es gebührlich sey, nach des heiligen Reiches und des Freistuhles Recht Gerechtigkeit widerfahren solle [71]. Auf den vom Freigrafen anberaumten Tag zu Rostock nahm der Hochmeister ausdrücklich gar nicht Rücksicht, an der Forderung festhaltend, die Entscheidung könne nur binnen Landes von einem Gerichte erfolgen. Indeß wandte er sich nach einiger Zeit an den bereits erwähnten, dem Orden stets sehr geneigten Freigrafen in der Grafschaft Lippe Kurd Peckelhering mit der Bitte, theils durch eigene Vorstellungen, theils mit Beihülfe und Zuziehung anderer Freigrafen den Freigrafen Arnd von Dornhorst zu bewegen, die Vorladung seiner Unterthanen abzustellen und die Klagsache ins Land vor den Hochmeister oder die Gebietiger oder auch vor die Städte nach des Klägers Belieben zu verweisen. Kurd Peckelhering erhielt von dem Freigrafen auch das Versprechen: sobald der Kläger am Freistuhle erscheine und über die Geladenen Gericht fordere, wolle er sich nicht eher mit der Sache befassen, als bis er ihm darüber Meldung gethan und von ihm erfahren habe, ob irgend etwas zu der Beklagten Gunsten vorgebracht werden könne. Dabei aber meldete Kurd Peckelhering dem Meister, daß der Freigraf bereits erklärt habe, wie die Vorgeladenen wegen ihres Ungehorsams dem Gerichte in Wette und Brüche verfallen seyen,

---

71) Schr. des HM. an den Freigrafen Arnd von Dornhorst, dat. Sobobitz Mont. nach Jacobi Apost. 1449 Schbl. XXXV. № 63.

und gab Rath, wie er sich dabei in Rücksicht der Beklagten forthin zu verhalten habe [72]).

Als darauf der Kläger von neuem theils mit der Klage, daß ihm auch auf dem anberaumten Tage zu Rostock nicht Recht widerfahren sey, theils mit dem Gesuche vor dem Freistuhle erschien, daß ihm jetzt die letzte Sentenz über die Angeklagten gesprochen werde, wußte ihn der Freigraf durch Bitten zu bewegen, des Hochmeisters letztes Erbieten anzunehmen, sich nach Preussen zu begeben und dort „von seiner Widerpartei zu nehmen in Freundschaft oder im Rechte, was sie ihm von Ehre und Rechts wegen nach Freistuhlsrecht pflichtig und schuldig sey.“ Der Freigraf ersuchte daher den Hochmeister um ein sicheres Geleit für den Kläger, bestimmte eine Frist, bis wohin dem Kläger Recht geschehen seyn müsse und bat dringend zu bewirken, daß dem Erbieten Genüge geleistet werde, „denn, fügte er hinzu, wenn dieß nicht geschieht, so hat Sweder Kruse von mir solche Gerichtsscheine, die ich ihm von Gerichts wegen geben mußte, daß ich oder ein anderer Freigraf, den er dann angehen würde, wenn er es begehrt, ferneres Gericht und die letzte

72) Schr. des Freigrafen Kurd Peckelhering an den HM. dat. feria tertia post festum exaltat. crucis 1449 Schbl. XXXVI. № 47; er sagt unter andern: Ock so habbe de vrigreve ghesegghet von unhorsam, darinne de gheladene scholen vorvallen wesen dem ghe-richte in wedde und broke, so is myn rad, juwe gnade bestellen myt juwer gnaden undersaten, offt der welck gheladen worde, juwe gnade darume to sokende in der ersten vorbodinghe darume to scrivende, so is dar better rad to dan want se dem gherichte unhorsam werden, als des juwen gnaden Johans Croyel wol underrichten werd, dem ick veel von dem hemelken gherichte underrichtet hebbe, juwer gnaden undersaten to dem besten, offt des wem nod syn worde, rad an em to sokende, und wes ick vorder to willen und to leve don kan und mach juwen vorstliken gnaden und dem werdighen orden, do ick to allen tiden myt gantsem vlite gherne und ooer my to bedene als over eynen juwe gnade knecht und dener.

Sentenz über seine Widerpartei geben muß und ihm das forthin nicht mehr zu verweigern vermag" [73]). Der Kläger stellte sich nun in Preussen um Ostern des nächsten Jahres 1450 wirklich ein und es begannen zu Danzig Verhandlungen zur Ausgleichung des Streites. Allein sie führten zu keinem Erfolge; vielmehr wendet sich Sweder Kruse in einem klagvollen Schreiben an den Hochmeister, sich aufs bitterste beschwerend, daß ihm seine Gegner nicht nur durchaus kein Recht gestatteten, sondern auch troß des sichern Geleites seine persönliche Sicherheit dergestalt gefährdeten, daß man sogar auf seine Ermordung denke. Er bittet demnach aufs flehentlichste, der Meister möge bewirken, daß ihm seine Gegner zu Recht ständen; er erbiete sich jeßt zu allem, nur möge der Hochmeister selbst die Sache zur Entscheidung nehmen [74]). Wir wissen nicht, welchen Erfolg dieses Schreiben gehabt: wir erfahren aber, daß Sweder Kruse im folgenden Jahre zu Lübeck zu dem öffentlichen Geständnisse gezwungen wurde: er habe sich von neuem mit Falschmünzerei beschäftigt, sich mit einem Falsch-Münzmeister zu Limburg in Verbindung gesetzt und falsche Münze nach Preussischem Gepräge geschlagen, auch bereits eine namhafte Summe solches Geldes in Umlauf gebracht. Sonach endigte jeßt der lästige Kläger auf dem Markte zu Lübeck mit harter Todesstrafe [75]).

---

73) Schreiben des Freigrafen Arnd von Dornhorst an den HM., dat. Sonnt. nach Martini 1449 Schbl. XXXVI № 63.

74) Schr. des Sweder Kruse an den HM., dat. im Lande Preussen am 8ten Tage nach Ostern 1450 Schbl. XXXV № 63

75) Schr. des Hans Dortmund an den HM., dat. Lübeck Freit. nach Ostern 1451 Schbl. XXXV № 75; es heißt: „das Sweder Kruse hüte gesoten ist in eyner Pfanne hie czu Lübke uff dem markte und hat bekant vor den richtvoiten und dem richtschreiber u. s. w. Bei

Ein anderer Streit, dessen wir Erwähnung thun müssen, betraf zwar nur eine Erbschaftssache, also einen Gegenstand gewöhnlicher Art; er gewinnt jedoch durch das, was bei seiner Verhandlung vor dem Femgerichte zur Sprache kam, als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Characterisirung des Wesens dieser Gerichte um diese Zeit, ein ganz besonderes Interesse. Ein Bürger aus Essen, Martin Scheper, ein ächter rechter Freischöffe des heiligen Römischen Reichs, von einem zu Danzig verstorbenen Bürger Arnold Böckler zum Erben seines Vermögens eingesetzt, konnte nicht in den Besitz des Nachlasses kommen, weil vier andere Danziger Bürger Hans Schwarz, Hans Krukemann, Hans Kregenschot und Kurd von Dalen ihm denselben aus verschiedenen Gründen nicht ausliefern wollten. Er hatte den Freischöffen Dieterich Lufindorf zu seinem Procurator in der Sache angenommen und bereits vier Jahre lang mit den Danzigern unterhandelt. Es blieb auch ohne Erfolg, daß sich auf seine Bitte der Herzog Johann von Cleve an den Hochmeister Konrad von Erlichshausen mit dem Gesuche wandte, dem Procurator Dieterich Lufindorf in der Ausgleichung des

---

Detmar Chronik herausgegeb. v. Grautoff B. II. S. 142 heißt es: In Desseme yare (1451) in der vasten wart ghegrepen to Lubeke een borgher von Danzeke myt valscheme ghelde, dat hadde he ghemuntet laten up den pruschen slach. Desse vorsakede up dat erste unde sede, dat he nicht en wuste, wo yd umme dat ghelt were, wente een kopman to kollen hadde em dat ghegeven vor een pertz und doch, do he langhe unde sere gheyyneghet wart, do bekande he, dat he dat ghelt slan laten hadde to lyntborch by dem ryne. Ok bekande he, dat he bevoren vele schaden ghedan hadde myt valscher munte in velen landen, beyde myt golde und myt sulvere, unde sunderliken myt ungerschen ghuldenen. Na desser bekanntnisse wart he gerichtet unde soden to lubeke uppe deme markede, unde nement hedde eme der boßheyt tolovet, wente he was gheholden vor enen vromen kopman; doch wat he was, dat bewisede de ende.

Erbschaftsstreites förderlich und behülflich zu seyn. Da brachte dieser endlich seine Klage an den Freigrafen des genannten Herzogs von Cleve Johann Kruse am Freistuhle zu Horeide in der Grafschaft Mark [76]. Der Freigraf meldet dieß dem Hochmeister, seinem Berichte hinzufügend, daß „sich der erwähnte Dieterich des alles vor mir und dem Freistuhle zu Horeide in des heiligen Reiches und heiligen Kaiser Karls höchstem Freigericht schwerlich und hoch beklagt und mit rechten Urteln allda geworben und gewonnen hat, daß man die Beklagten darum mit dem Rechte und dem vorerwähnten Gerichte anlangen und verfolgen müsse." Zunächst indeß bittet er den Hochmeister, die Danziger anzuhalten und gütlich zu unterweisen, daß sie dem Kläger allen Nachlaß willig folgen lassen, wie sie von Gott und Rechts wegen schuldig seyen, damit er selbst des schweren Gerichts überhoben werde [77].

---

76) Der Name dieses Freistuhles wird sehr verschieden gefunden; bei Kopp S. 117 Hoerde, Hoirad, Harede; bei Berck S. 218 Hoerde nach Kindlinger, bei Usener S. 259 Hurde, denn daß Hurde und Harede ein und derselbe Freistuhl ist, zeigt der Name des Freigrafen; auch in unsern Quellen wechselt der Name sehr ab, bald Horode, Horoide, Horeide, Horaide; wir behalten hier den Namen Horeide bei, weil er am meisten vorkommt. Der Freigraf Johann Kruse nennt sich in seinen eigenen Briefen „eyn gewert Richter des heiligen Rychs und frygreve des durchluchtigen fürsten und hern hern Johannis Hertogen to Cleve und Greve to Marcke to Horeide u. s. w." Er scheint auch andern Freistühlen vorgestanden zu haben, denn er sagt in einem Briefe: Also as ych dan dat gerichte des vryenstoels vurscreben (Horeide) ind andere stole des fryengherichts von bevele ind geheyte des hogheboren durluchtigen fürsten hertougen von Cleve ind Greven von der marke myns genedigen lieven Heren to besitten plege mallike na synre claghe ordel ind recht to wederfaren laten. — Der Freigraf Johann Kruse heißt in einer Urkunde bei Wigand S. 254 Johann de Kruse.

77) Schr. des Freigrafen Johann Kruse an den HM., dat. Sab-

Ernster aber und nachdrücklicher lautete schon die Vorladung, welche der Freigraf am nämlichen Tage an die Beklagten ergehen ließ, denn nachdem er des Anlasses der Klage vor seinem Freistuhle erwähnt, schreibt er also: „Hierum so gebiete ich euch von Macht der kaiserlichen Freistühle, meines Amtes, des Gerichts und Rechts wegen unter Königsbann[78]), daß ihr solches nachgelassenes Gut dem genannten Dieterich oder denen, die in der Sache und Klage mit Recht zu thun haben, handreichet und überliefert binnen dem nächsten Monat nach Ansicht dieses Briefes, als ihr das denn billig und von Rechts wegen nach ergangenen Sachen schuldig seyd zu thun, dem Freistuhle und Gericht mit Behältniß seines Rechts. Thätet ihr das nicht, so gebiete ich euch bei demselben Gebote, daß ihr kommet auf den nächsten Dienstag nach des heil. Kreuzes Erhöhungstag nach Datum dieses Briefes vor den Freistuhl zu Horeide, als ich den alsdann zu rechter Tageszeit allda in des heiligen Reiches offenbarem freien Gerichte besetzt habe und sehet und höret die Klage und Sache aus dem offenbaren Gerichte in der heimlichen Acht Werken und Teyn[79]) nach Recht des heiligen Reiches obersten Gerichts und verantwortet dann allda euern Leib und euere Ehre, so Recht ist. Geschähe das nicht also, daß

---

bato post Urbani 1449 Schbl. XXXV № 47. Der Freigraf spricht sich gegen den HM. sehr gütig aus; es heißt: Ouch leyve here to verhoeden andere last, dey der Stat und landen darselffs davon komen möchte, als juwe Erwerdicheit und homechtige leyfde dat wole voirder verstait dan ich, ow dat sus geschryven kan und üch hiryne also to bewysen als ich des juwer leyfden wole to betruwen, dat wil ich ouch jiv und juwen undersaten in desem lande gerne ane verdeynen mit alle deme dat ich vermach.

78) Berck S. 145.

79) Was dieses Wort heißen soll, ist undeutlich; sollte es vielleicht verschrieben seyn?

ihr daran versäumlich würdet, wenn alsdann der Kläger Dieterich oder jemand anders von der Sache und Klage wegen, so es Recht ist, dazu gesetzt, bäte um Gerichte und erneuerte seine Klage auf euch, so müßte ich Urtel und Recht über euch ergehen lassen, so des Gerichts Rechts wäre, das euch zumal schwerlich fallen möchte und ich vermöchte das von meines Eides und Amtes wegen nicht zu verweigern. Hienach wisset euch zu richten, und das schwere Gericht über euch zu verhüten, weil ich es viel lieber verhütet sähe, als so schwer darüber zu richten" [80]).

Der Hochmeister suchte die Streitsache auf gewöhnliche Weise dem Freistuhle zu entziehen und die Entscheidung an ein landläufiges Gericht zu bringen, stellte daher dem Freigrafen, wie er sonst pflegte, eine Erbietung aus und verhieß dem Kläger ein sicheres Geleit, wenn er nach Preussen kommen wolle. Wie gewöhnlich stellten sich auch mehre Bürger aus Danzig zu Bürgschaft für die Beklagten [81]); und da sich auch der Herzog Johann von Cleve als Stuhlherr des Freistuhles zu Horeide von neuem mit der Bitte an den Meister wandte, die Streitsache sobald als möglich zu beendigen, so erwartete man von beiden Seiten eine baldige Ausgleichung des Processes [82]). Im Anfange des Jahres 1450 kam Dieterich Lufindorf auch wirklich in Danzig an und es fand alsbald in Gegenwart des dortigen Komthurs zwischen

---

80) Die Vorladung des Freigrafen Johann Kruse, dat. Sabbato post Urbani 1449 Schbl. XXXV № 47.

81) Schreiben des HM. an den Freigrafen Johann Kruse, dat. Sonnt. nach Jacobi 1449 im Registr. № IX.

82) Schreiben des Herzogs von Cleve an den HM., dat. Cleve Sonnt. nach S. Lucä 1449. Er sagt: Want wy dann Voigt syn des Stichts von Essende, dairumb ons dat gesticht ind die ingesetene desselben gestichts to verantwurten ind to verdedingen geboiren.

beiden Parteien eine Verhandlung Statt. Es gelang jedoch keine Ausgleichung und da man Dieterichen aufforderte: er möge, damit ihm Gleich und Recht widerfahre, sich einen Richter wählen, erklärte er geradezu: „er sey ungeschickt, hier im Lande Preussen Richter zu kiesen; auch sey er gar nicht ins Land gekommen, um allhier zu rechten." Man stellte ihm anheim, sich einen Richter in den Gränzlanden Preussens bis auf zehn Meilen Weges zu ernennen; bis dahin wolle man ihm folgen, um ihm Gleich und Recht zu gewähren, damit er nicht sagen dürfe, es sey ihm Recht verweigert worden. Dieterich indeß beharrte bei seiner Erklärung: es stehe ihm nicht an, mit seinen Gegnern zu rechten, hinzufügend: „Ich bin ein geleiteter Mann; wenn es ans Ende kommen wird, so will ich meinen Richter immer wohl noch finden [83]." Also verließ er das Land ohne allen Erfolg, wozu allerdings der Umstand viel mit beitrug, daß der Hochmeister Konrad von Erlichshausen, dem es so oft gelang, feindliche Gemüther zu versöhnen und widerstreitende Interessen auszugleichen, bei Dieterichs Ankunft bereits gestorben war und Heinrich von Richtenberg als des Meisters Statthalter an der Spitze des Ordens stand, der die Streitsache ohne weitere Einwirkung an den Komthur von Danzig verwies.

Seitdem nahm aber der Streit auch für den Orden selbst eine bedenkliche und gefährliche Wendung. Dieterich Lusindorf erschien nämlich von neuem vor den Schranken des Freistuhles zu Horeide mit der Klage: ihm sey in Preussen ungeachtet des Gelobbriefes, in welchem der Hoch-

---

83) Das über diese Verhandlung aufgenommene Instrument, dat. Danzig acht Tage nach heil. drei Könige 1450 im Original Schbl. 92 № 8. Wir geben es als Beispiel einer solchen Verhandlung in der Beilage № IX.

meister dafür gutgesagt, daß ihm von seinen Gegnern Gleich und Recht geschehen solle, kein Recht widerfahren. Er bewies und bezeugte dieses durch „offene, vollmächtige und besiegelte Briefe," die er sich hatte ausfertigen lassen, und sprach sonach den Freigrafen um ferneren Fortgang des heimlichen Gerichts an. Da erließ dieser im Sommer des Jahres 1450 an den neuerwählten Hochmeister Ludwig von Erlichshausen einen Urtelsbrief, worin es nach Auseinandersetzung des bisherigen Verlaufes der Streitsache also hieß: „Weil Herr Conrad der Hochmeister seliges Gedächtnisses den Dieterich Lusindorf mit seinem Gelobbriefe vom Gerichte gezogen und sich selbst mit Willen in das Gericht gegeben hat, ein Hochmeister aber ein Herr des Deutschen Ordens ist und er den erwähnten Dieterich auf besagte Weise mit solch seinem Gelobbriefe betrogen hat, also daß dieser des Rechts nicht hat genießen können, so hat der Kläger mir abgewonnen mit rechten Urteln und ihm ist zugewiesen vor mir in dem Gerichte, daß ihm der Deutsche Orden verfallen sey in dieselbe Summe, die er an den Beklagten zu fordern hat, dazu auch in die Kosten und Schaden, die er darum gethan und gelitten. Darum mag er den Deutschen Orden und dessen Untersassen und Güter jetzt berauben und aufhalten zu Wasser, zu Land, auf Stegen und Straßen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten oder auch ohne Gericht, wo er es am besten bekommen könnte und es so lange daran fordern, daß er zu dem Seinigen komme; hingegen soll und mag ihm im Rechte niemand eine Bespierung, hindernden Widerstand oder Wehrung thun [84]." Darauf legte der Frei-

84) Die etwas undeutlichen Worte heißen: Und dat so langhe dair ane to vurderen dat hye to deme synen kome und dar en solle eme geyn geleyde veylich eyd eff vurwarde to baten to stan off komen und hye moghe und solle dat an deme orden vurderen byt so

graf dem Hochmeister selbst „einen rechten gerichtlichen Pflichttag" und lud ihn auf den Montag nach Martini vor seinen Freistuhl zu Horeide, ob er da etwas mit Recht gegen solch gewonnenes Urtel des Klägers zu sagen wisse. Er schloß die Ladung mit den drohenden Worten: „Geschähe es, daß ihr etwa achter (dahinter) bliebet und hierin versäumlich würdet, so gingen dann Dieterichs gewonnene Urtel ihren Gang, nachdem ihr dawider nicht Teiding [85]) hättet, als Recht wäre. Hienach möge sich euere Gnade wissen zu richten [86])."

Also war troß aller Privilegien und Freiheiten, die den Orden gegen alle weltlichen Gerichte sicher stellen sollten, der Hochmeister selbst vom Femgerichte in Anspruch genom-

---

langhe, dat hye to deme synen kome und hyr entgegen en sall noch en mag eme in deme rechten neymant neyne bespieringhe off hynder wederstant off weringhe doin. Für daß Wort „Bespierung" geben die Glossarien von Scherz, Haltaus und Wachter keine Erklärung. Der Zusammenhang macht es hier an sich deutlich.

85) Teiding s. v. a. gerichtliche Verhandlung.

86) Schr. des Freigrafen Johann Kruse an den Hochmeister, dat. feria secunda proxima post festum Margarethae, que fuit dies iudicii huius cause, ut supra scribitur a. d. 1450 Schbl. XXXV № 53 [a]. Die Vorladung des Hochmeisters lautet: Na dem Dyderich aldar vor my in deme gerichte ghewunnen und gheworven heft mit rechten ordelen, woe vurscreven steit und eme als for alles wederfaren is, wo vurgescreven is, so legghe ich yw eynen rechten richtlichen pflichtdagh und verbode yw overmitz Craft dysses briefs und by dissen boden van myns ampts wegen na des keyserlichen fryengerichtes rechte vur my to komen an dat gerichte und fryenstoll to Horeide op den neesten manendagh na sunthe Mertensdaghe alreneest komende na Datum dysses briefs, dair alsdan de vurgen. cleger ouch sall syn, off gy ichtes weten to seggen mit rechte gegen sodane ghewunnen ordele und recht Dyderikes, dye hye vur my in dem gerichte ghewunnen und gheworven heeft und dat gerichte sal yuwen gnaden open staen to rechte und einem icliken manne to synem rechte.

men und vor die Schranken eines Freistuhles geladen. Es schienen daher jetzt mehr als je die nachdrücklichsten Maaßregeln nothwendig. Es ward demnach im October ein in Geschäftsverhältnissen sehr gewandter Geistlicher Stephan Mathie von Neidenburg, des Hochmeisters Secretär, mit der nöthigen Vollmacht und den zweckmäßigsten Aufträgen und Befehlen versehen an den Herzog von Cleve als Stuhlherrn zu Horeide und an den dortigen Freigrafen gesandt, theils ersterem vorzustellen, wie ungünstig zur Ausgleichung der Parteien bei Dieterich Lusindorfs Ankunft in Preussen wegen des eben erfolgten Todes des Hochmeisters Konrads von Erlichshausen die Zeitverhältnisse gewesen seyen und wie wenig der Statthalter des Ordens sowohl wegen überhäufter Geschäfte als auch wegen Unbekanntschaft mit dem Verlaufe der Streitsache für deren gütliche Beilegung habe wirken können, theils sich über die unbefugte Vorladung des Freigrafen und dessen unangemessenen Vorwurf des Betruges, den er sich gegen den Hochmeister erlaubt habe, mit allem Nachdruck zu beschweren, und endlich um auf Grund der dem Orden ertheilten Freiheiten und des früher erwähnten Ausspruches der Freigrafen zu Dortmund den Herzog zu ersuchen, seinem Freigrafen den Befehl zu ertheilen, daß er nicht nur die unbefugte Vorladung des Hochmeisters sofort und ohne weiteres zurücknehme, sondern sich überhaupt aller Urtheile, Gerichte und Beschwerungen gegen den Orden fortan enthalte, damit der Streit vor einem rechtmäßigen Gerichte in Preussen entschieden werden könne [87]). Aehnliche Aufträge und Vorstellungen hatte der

---

87) Die dem Secretär des HM. ertheilten Aufträge und Gewerbe an den Herzog von Cleve Schbl. XXXV № 53. Es heißt unter andern: Ap euwer Irluchtigheit freygreffe vermeynete, als her ouch in seynem ladebrieffe berüret, meines herren vorfar Homeister

bevollmächtigte Sachwalter auch an den Freigrafen selbst und endlich war ihm die Vollmacht und der Befehl ertheilt: sofern der Freigraf sich an das, was ihm der Sachwalter gegen seine Urtheile, Vorladungen und Belästigungen des Ordens vorbringen werde, nicht kehren wolle, in allen Anforderungen, welche Dieterich von Lusindorf als Kläger und Johann Kruse als Freigraf an den Orden zu haben meinten, an des Ordens ordentlichen und gebührlichen Richter, nämlich an den Papst zu gehen, vor dem der Orden Ehre und Rechts pflegen wolle [88].

Mit diesen Aufträgen langte der Machtbote zur bestimmten Frist auf der rothen Erde an. Hören wir von ihm selbst, was ihm dort begegnete, denn er sandte dem Hochmeister von dorther einen Bericht, der uns einen sehr interessanten Blick ins innere Wesen und Getreibe der Femgerichte dieser Zeit gestattet. Er schreibt dem Meister also [89]:

---

seliger habe sich durch sein schreiben ins gerichte gegeben, darumb solle disser iczige meyn gnediger herre Homeister seyn nachkome billich vor en antwurten. Gnediger herre, meyn herre hat sich der dinge an geistlichen und wertlichen rechtwissenden befraget und mag nicht werden undirrichtet, das her durch solch schreiben, das seyn vorfar seliger vor seyne undirsassen hat getan, pflichtig sey vor euwirm reygreffen und dem freyen Gerichte czu gesteen adir czu antwurten. fSeyn vorfar seliger hat getan, als andere hern und fürsten thun, die vor die Jren schreiben und die czu ere und rechte dirbitten. — Vollständiger und namentlich auch die Aufträge und Vorstellungen an den Freigrafen in einer Abschrift Schbl. 90 № 18.

88) Die Original-Urkunde über die Vollmacht, dat. Marienburg Sonnt. nach S. Galli 1450 Schbl. 90 № 14.

89) Dieser Bericht, dat. Zütpfen an der Ey[illegible]l am Sonnt. nach Katharina 1450 Schbl. XXXVI № 46 steht zwar schon in der damaligen Sprach- und Schreibart in meiner Dissertation über diesen Gegenstand als Beilage S. 57; seine Wichtigkeit aber zur Characte-

Schuldige und willige Dienste mit behäglicher Erbietung alles Vermögens seyen euern Gnaden stets bereit. Hochwürdiger Fürst, Großmächtiger, Allergnädigster Herr! Die Zeit euerer Botschaft war mir so kurz gesetzt, daß ich Tag und Nacht eilend, am nächsten Sonntage vor Martini gen Dortmund gekommen bin. Herr Johannes Herzog zu Cleve ist zum heiligen Grabe und ich konnte von keinem Menschen ausfragen, wem ich an seiner Statt meine Gewerbe anbringen möchte. Die Rathsherren zu Dortmund riethen mir Hülfe nach all ihrem Vermögen. Sie hätten's gerne gut gesehen. Ich war in großen Aengsten und Jammer, weil ich euerer Gnaden Gedrang niemand wußte zu klagen und mir auch von allermänniglich gerathen ward, daß ich in keiner Weise zum Freigrafen ziehen sollte gen Essen bei Gefahr Leibes und Lebens, denn Dieterich allda wohnet und großen Beifall hat in den Sachen. Da nun herzukam der Montag, da ich gestehen sollte, richtete ich unterdeß zu zwei Appellationen, eine deutsch und eine lateinisch [90]; die ließ ich am Sonntage durch zwei Freischöffen, der Stadt Dortmund geschworene Boten, insgeheim bei Nacht gen Horeide tragen, auf ein solches ob ich gefangen oder sonst weggebracht würde, daß die Appellationen dennoch ins Gericht wären gekommen. Am Montag früh fügte ich mich selbst ohne Knecht in Angst gen Horeide vor den Freistuhl, der in einer Wüstung ist gelegen. Allda fand ich Dieterich Lufindorf; der hatte bei sich gegen hundert Gewappnete oder nicht

---

risirung des damaligen Femgerichtswesens erlaubt hier eine nachmalige Mittheilung, jedoch mit Weglassung der alten ungewöhnlichen Sprach- und Schreibart.

90) Diese Appellationen, dat. in opido Tremoniensi quarta decima mensis Novembr. 1450 Schbl. 92 № 7. Wir geben die Lateinische in der Beilage № X.

viel weniger. Dabei war der Stuhlherr des Stuhles[91]), auch ein geborener Graf von Limburg, sonst Ritter und Knechte und sehr viele aus dem Rathe und von der Gemeine zu Essen. Ehe man das Gericht in der Bank bestellte, da ich armer Mann allein war, bat ich sie demüthig, mich zu hören. Darin fügten sie sich mir. Also begann ich zu erzählen zuerst den Anfang der Sachen und den Gelobbrief meines gnädigen alten Herrn, eueres Vorfahren, woraus diese Dinge alle gekommen. Darnach wollte ich erzählen die Erbietungen, die Dieterichen zu Danzig sind geschehen. Dazu konnte ich's nicht bringen, daß sie die wollten hören lesen. Allda geschahen viele Wechselworte. Sie gingen mich an mit vielen Betrügungen und sonderlich wollten sie mir ja einteidingen: ich sollte einen Vorsprecher nehmen, der für mich reden möchte. Ich sprach wieder: Ich habe mein Maul selbst mit mir gebracht. Und das gebrauchte ich auch, daß sie es eine Zeitlang werden gedenken. Zu Dortmund fand ich bei dem Bürgermeister das Transsumt über der Freigrafen Brief; das hatte Hermann Witte allda gelassen. Das rückte ich hervor und nach kurzer Erklärung schrie ich offenbar und sprach: Ist unter euch allen jemand, der von solchem Briefe weiß oder ihn besiegelt hat, der thue heute, wie einem guten Manne von Ehre und Recht gebührt und helfe heute handhaben seinen Brief und Siegel. Sie schwiegen alle, wiewohl darunter etliche waren, die mit versiegelt haben. Hätte ich sie gewußt, ich wollte es ihnen nicht unter den Stuhl gestoßen haben. Darnach erzählte ich euerer Gnaden Unschuld nach meinem Besten und erbot euere Gnade und

---

91) Darunter meint der Berichterstatter den stellvertretenden Stuhlherrn Evracht Stecke, Grafen zu Dortmund und Drost zu Blankenstein. Der HM. nennt ihn auch Drost zu Wetter.

eueren würdigen Orden zu Ehre und Recht, die zu thun vor dem heiligen Vater dem Papste. Da das aber und mein großes Geschrei alles nichts half, rückte ich hervor das Transsumt der Bulle Papstes Nicolai. Dadurch ermahnte ich sie und gebot ihnen allen bei dem päpstlichen Banne und andern Pönen der Carolina und eueres Ordens Bullen, daß sie kein Gericht über euch und eueren Orden thäten; wo anders so würde ich wieder thun müssen, was mir euere Gnade befohlen hätte. Nämlich sagte ich allda dem Stuhlherrn offenbar, daß er eben zusähe, was er thäte, denn würde er solch Gericht über euere Gnade verhängen, so wollte ich seinem Herrn Herzog von Cleve gen Rom unter Augen ziehen und das seinen Gnaden und sonst allen Herren und Fürsten kläglich über ihn klagen. Die Knappen zu den Wappen geboren waren mir gram; der eine wollte mich hängen, der andere fressen, der dritte u. s. w. Sie schrien mit großem Geschrei: man solle das Gericht besetzen und wider euere Gnade vollführen. Das mußte auch also geschehen. Sie liefen zu dem Stuhle mit großem Geschrei. Ich armer Mann schlich allmählich hintennach. Die zwei Boten von Dortmund, denen ich die Appellationen gegeben hatte, waren allda; mit denen bestellte ich, welche Zeit sie die Appellationen in das Gericht geben sollten. Sie hießen mich alle gehen vor den Stuhl; dazu war ich lässig. Da ich aber hörte, daß der Freigraf schrie mit solchen Worten: Ich heische Herrn Ludwig von Erlichshausen Hochmeister Deutsches Ordens zum erstenmale oder ob jemand an seiner Statt ist, der ihn zu Recht verantworten will, da lief ich hastig und dringend durch das gewappnete Volk zu dem Stuhle und schrie mit lauter Stimme: Ich appellire, ich appellire für ihn und seinen Orden. Da traten die Boten in die Schranken und gaben die Appellationen dem Freigrafen in die Hand, auch das Transsumt von der Frei-

grafen Brief, auch den Machtbrief, euerer Gnaden Erbietung, auch eine Abschrift der Bulle Nicolai des Papstes. Aber in meiner Hand hatte ich das Transsumt derselben Bulle. Dadurch ermahnte ich sie abermals offenbar und gebot ihnen bei des Papstes Banne, daß sie nicht richteten. Da wurden die Knappen zu den Wappen geboren auf mich armen Mann sehr zornig. Von Stundan bewarben die Vorsprecher, daß die zwei armen Boten, die die Appellation ins Gericht antworteten, durch Urtel und Recht verurtheilt wurden zu dem Strange, und ich hatte in der Haft und im Jammer meinen rechten Arm über die Schranke gelegt. Von Stundan brach mir einer den Arm um die Schranke und hielt fest und wollte mich auch mit Recht und Urtheil gewinnen und in alles Unglück bringen. Bei meinen Tagen kam ich nie in größeren Jammer. Ich armer Mann schrie: Ich bin Clericus! ich bin Publicus Notarius! ich bin Secretarius! ich appellire, ich citire, ich banne! Es war alles umsonst. Unser Herr Gott und ein guter Mann half mir und auch den zweien Boten mit Mühe von dem Strange. Als ich los ward, ging ich vor dem Stuhle auf dem Anger auf und nieder und erkannte von Stundan, daß ihnen die Appellation ein Feuer war, das sie gar sehr brennt; denn der eine vor, der andere nach kamen aus dem Stuhle und geradewegs zu mir und wollten mich durch mancherlei Weise und Wege von der Appellation bringen, von derselben abzutreten, das alles zu lang ist zu schreiben. Und als sie sahen meine Hartheit und daß sie mich auf keine Weise von der Appellation abführen konnten, stellten sie Urtel, Citation und die Sache von euern Gnaden und dem Orden ab. Davon habe ich zwei Sendbriefe, einen von dem Stuhlherrn und den andern von Johann Kruse dem Freigrafen an euere Gnade geschrieben, die ich eueren Gnaden, ob Gott will, selbst will bringen und dann auch

mündlich erzählen der Sachen Gestalt und wie mir's mit den Dingen ergangen ist, das nun allzu viel wäre zu schreiben. Alles, was in Westphalen ist und sonst allermänniglich wundern sich dieser Dinge und sprechen, daß sie nicht gedenken oder wissen, daß irgend einer solche Törstigkeit[92]) hätte gethan und daß ihren Gerichten je größere Schande zugezogen wäre. Ich habe darum nicht wieder den Weg zurückziehen dürfen, den ich gen Dortmund gezogen bin, denn ich war sicher und wußte es fürwahr, daß man mir vorhielt (auflauerte[93]). Ich mußte ziehen mit Geleit von Dortmund bis gen Essen und von Essen hatte ich dreißig Schützen, die mich brachten an den Rhein gen Orseln. Vom Rhein hat mich niemand bringen können bis gen Zwoll. Da komme ich wieder auf die Heerstraße, die der Kaufmann von Holland, Flandern, England, Zeeland u. s. w. gen Preussen pflegt zu ziehen. Gott dem Herrn sey euere Gnade befohlen. Gegeben zu Zütphen an der Issel, am Sonntage nach Katharina im funfzigsten Jahre.

Euerer Gnaden demüthiger und williger
Stephanus Secretarius und Schreiber u. s. w.

Die gefahrvollen Bemühungen des hochmeisterlichen Machtboten hatten den erwünschten Erfolg. Der in Abwesenheit des Stuhlherrn Herzogs Johann von Cleve seine Stelle am Freistuhle vertretende Graf zu Dortmund Cracht Stecke, Drost zu Blankenstein[94]), erkannte es öffentlich an,

---

92) Turstig (Törstig) heißt nach Scherz Glossar. German. s. h. v. so viel als temerarius, audax; Törstigkeit oder Türstigkeit also s. v. a. Kühnheit, Keckheit.

93) Verhalten nach Scherz Glossar. German. s. v. a. insidiari.

94) Usener S. 27 erwähnt seiner als Mitstuhlherr des Stuhles zu Brackel, vgl. S. 74 und 275.

daß der Deutsche Orden, dessen Hochmeister und alle seine Ordensbrüder eben so wenig als andere geistliche Personen vor das heimliche Gericht geladen werden könnten und erklärte daher auch auf des erwähnten Machtboten Vorstellung und Ansuchen die bisherigen Vorladungen und Urtel gegen den Orden für ungültig, entschuldigte jedoch das Eingreifen des Freigrafen Johann Kruse mit der schon angedeuteten Behauptung: der Hochmeister Konrad von Erlichshausen habe sich durch seinen Gelobbrief selbst so weit in das Gericht gegeben und verschrieben [95]. Der Freigraf Johann Kruse bestätigte nicht nur, daß der genannte stellvertretende Stuhlherr das Gericht über die Klage gegen den Orden an seinem Freistuhle ganz abgethan habe, sondern er erklärte auch dem Hochmeister noch ausdrücklich, daß er die Sache nie wieder gegen den Orden an seinem Gerichte aufnehmen und irgend etwas darin vollführen, vielmehr dem Hochmeister und dessen Orden in allem, worin er könne, zu Diensten stehen wolle [96]. Mit diesen Erklärungen der Femrichter, sowie mit einem Notariats-Zeugnisse, worin er sein ganzes Verfahren und seine Klagen am Freistuhle, nebst den Gründen, warum er im Namen des Hochmeisters und des Ordens an dessen gesetzlichen Richter, den

95) Schr. des stellvertretenden Stuhlherrn Gracht Stecke an den HM., dat. Wetter Dienst. nach Martini 1450 Schbl. XXXV № 84. Es heißt: Woe wail es kentlich ind ouch billich is, dat üwe genade, Ir orden und ordensbrüder soe wail as andere alle geistliche personen myt den vryengerichten sollen onbekommert syn und blyben, So habde sich doch der hochwerdige forste her Conrad üwe zelige vurfair Homeister in solch gerichte durch synen gelovebrieff alto wyt gegeven und verscreven. Doch woe dem allet is, so byn ich doch üwen genaden ind üwen werdigen orden dairinne die beste geweist und hebbe geworven und also gemarckt, dat die saeken vurgeroirt gantz affgestalt syn gewurden, als des Steffanus üwer genaden Secretarius vorder bescheiden wirt u. s. w.

96) Schr. des Freigrafen Johann Kruse an den HM., dat. Essen Sonnt. vor S. Katharina 1450 Schbl. XXXV № 83.

Papst appellirt, hatte aufnehmen lassen[97], kehrte der Sachwalter Stephan Mathie nach Preussen zurück.

Aber nur die Vorladung des Hochmeisters und das Gericht gegen den Orden war am Freistuhle abgethan, keineswegs die Klagsache selbst, wovon jenes nur die Folge gewesen. Der eigentliche Proceß dauerte daher im Gerichte des Freigrafen noch fort. Der Hochmeister indeß blieb fest bei seiner Behauptung: der Streit könne und dürfe nur im Lande selbst entweder durch Vergleich der Parteien oder durch Richterspruch geschlichtet werden. Zwar ging endlich auch der Freigraf, um fernere Klage am päpstlichen Hofe zu vermeiden, auf das Verlangen des Hochmeisters ein, wußte auch den Kläger obwohl nur mit großer Mühe dafür zu gewinnen und bat für ihn beim Hochmeister um ein neues sicheres Geleit zu einer nochmaligen Reise nach Danzig[98]. Weil er aber immer wieder die Drohung erneuerte, daß, wenn in Preussen dem Kläger nicht Ehre und Recht widerfahre, die Sache dann vor seinem Freistuhle auf gerichtlichem Wege weiter verfolgt werden müsse, so zog sich der Streit noch bis ins Jahr 1451 hinein, denn um jene Drohung zurückzuweisen, die ja doch immer auf der Behauptung einer vollgültigen Competenz des Freistuhles beruhte, stellte der Hochmeister dem Freigrafen immer wieder die Erklärung entgegen: der Streit gehöre nicht vor den Freistuhl, sondern „an die Enden und an das Recht, da die Sache geschehen sey," wo er sich auch erbot, dem Kläger zu allem zu verhelfen, was man ihm nach Ehre und Recht

97) Das Notariats-Zeugniß, dat. am 14ten Novemb. 1450 Schbl. 90 № 15.

98) Schr. des Freigrafen Johann Kruse an den HM., dat. feria secunda die Clement. Martyr. 1450 Schbl. XXXV. № 40.

schuldig sey [99]. Da unterdessen der Herzog von Cleve, von seinem Zuge heimgekehrt, dem Freistuhle zu Horeide wieder selbst als Stuhlherr vorstand und der Hochmeister ihn sofort ersuchte, seinem Freigrafen aufzugeben, daß er die Belästigungen der Ordensunterthanen durch sein Gericht einstellen möge [100], so scheint dem Hochmeister diese Bitte erfüllt und der langwierige Proceß endlich hier im Lande beigelegt worden zu seyn, denn seit dem Frühling des Jahres 1451 hören wir nichts weiter über seinen weitern Verfolg.

§. 6.

Fortsetzung.

Obgleich es in allen bisher erwähnten Fällen den Femrichtern nie gelungen war, die Competenz ihrer Gerichtsstühle in Klagsachen gegen den Deutschen Orden oder dessen Unterthanen entschieden geltend zu machen, so ließen sie dennoch nicht ab in ihrem Streben, ihrer heimlichen Gerichtsgewalt auch im Ordenslande anerkannte Gültigkeit zu verschaffen, immer wieder neue Versuche zu wagen. Noch im Jahre 1450 zog der Freigraf Johann Plettenberg am Freistuhle zu Norderna unter dem alten Thurme und in dem

---

99) Schr. des HM. an Cracht Stecke und an den Freigrafen Johann Kruse, dat. Preussisch-Holland am 19. Februar 1451 im Registr. № IX. In einem Schreiben des Hans Krukemann und Kurd von Dalen an den HM., dat. Sonnabend vor Fastnacht 1451 Schbl. XXXV № 86 ersuchen beide den HM., sie ferner in ihrer Anklage am Freigericht zu schützen. Sie sagen von ihrem Gegner: All seyn fundement der sachen steit alleyne uff eyme brieffe, den drey freyscheppen besegelt haben, wie das der Stathelder nach tode des hern Homeisters und der here kompthur czu Danczik und die Scheppen daselbist sullen em rechts geweigert und vorsaget haben u. s. w.

100) Schr. des HM. an den Herzog von Cleve, dat. Tapiau Donnerst. vor Invocavit 1451 im Registr. № IX.

Grunde von Astinghausen von neuem einen Thorner Bürger vor sein Gericht, ward aber, da die Streitsache noch vor keinem landläufigen Gerichte verhandelt worden war, vom Hochmeister auf die gewöhnliche Weise bald in seine Schranken zurückgewiesen [1]). Auch mit dem oft erwähnten Freigrafen der freien krummen Grafschaft zu Brüninghausen Dieterich Ploigher lag der Meister fast während dieses ganzen Jahres fort und fort im Streite, denn außer dem kecken und verwegenen Freigrafen Mangolt war er es vorzüglich, der selbst den geringsten Anlaß bereitwillig ergriff, um dem Orden die Richtergewalt seines Stuhles immer wieder fühlbar zu machen. Als z. B. der Junker Heinrich von Lindenhorst Graf an der Reichskammer zu Dortmund und der Bürgermeister dieser Stadt wegen eines Geldanlehens, welches sie einem Sachwalter der Stadt Thorn zu Austrag einer Streitsache vorgeschossen hatten, bei dem genannten Freigrafen Klage führten, lud er sofort, unbekümmert, ob die Sache nicht durch gütlichen Austrag zu vermitteln sey, den Bürgermeister, den gesammten Rath und die ganze Stadtgemeine von Thorn bis zum Alter von vierzehn Jahren vor seinen Freistuhl. Es fruchtete nichts, daß der Hochmeister ihm erklärte: Die Sache sey bereits entrichtet, die Thorner hätten sich zu Recht erboten vor einem landläufigen Rechte oder einem Gebietiger [2]); denn als am „richterlichen Pflichttage" am Freistuhle zu Brüninghausen den Richtern die dem Freigrafen eingesandten Gelobbriefe vorgelegt wurden, „um beurteln zu lassen, ob sie bündig, kräftig, mächtig und nach ihrem Inhalte von voller Würde seyen, ward mit gemeiner

---

1) Schr. des HM. an den Freigrafen Johann Plettenberg, dat. im Hofe Lünenburg am T. Donati 1450 im Registr. № IX.

2) Schr. des HM. an den Freigrafen Dieterich Ploigher, dat. Marienburg Sonnab. nach Visitation. Mariä 1450 im Registr. № IX.

Folge der Ritterschaft, Dingpflichtigen und Umständer des Freigerichts [3]) für Recht erkannt, daß sie nach ihrem Inhalte unbündig, machtlos und kraftlos seyen" und da nun am gesetzten Gerichtstage niemand von den Vorgeladenen erschien, auch kein Bevollmächtigter sie vor Gericht verantwortete, so war nach Freistuhlsrecht jeder der Verklagten als in Pön und Buße verfallen verurtheilt. Auf Antrag der Kläger um ferneres Gericht hätte jetzt der Freigraf „das schwere Gericht" oder das s. g. Vollgericht erfolgen lassen müssen; allein es wurde eine Kaiser Karls Tagfrist oder ein s. g. Königstag zugestanden und es nahm fortan der Streit den gewöhnlichen Gang [4]).

Auch aus fremden, entfernten Landen wurden nicht selten Unterthanen des Ordens in Kauf- und Handelssachen vor den Femgerichten angeklagt und vor die Freistühle vorgeladen. So hatten um diese Zeit Kaufleute und Unterthanen des Herzogs von Burgund gegen verschiedene Handelsleute aus Preussen eine Klage in einer Handelssache bei einem Freistuhle angebracht und eine Sentenz gegen die Verklagten gewonnen. Sie ersuchten nun den Herzog um die Erlaubniß, nach Inhalt des gewonnenen Urtels sich an den Kaufleuten aus Preussen und deren Kaufgütern innerhalb seines Landes ihres Schadens und ihrer Kosten wegen erholen zu dürfen. Allein der Herzog fand, um den Handelsbetrieb aus seinem Lande nach Preussen nicht zu stören, für angemessener, die Sentenz dem Hochmeister zu übersenden mit der Bitte, den Klägern auf einem andern gütlichen Wege

---

3) Vgl. über die Folge des Umstandes beim Femgericht Berck S. 330. Wigand S. 354. Grimm deutsche Rechtsalterth. S 864.

4) Schr. des Freigrafen Dieterich Ploigher an den HM., dat. feria quinta post b. Jacobi Apostol. 1450 Schbl. XXXV № 85. Schr. des Rathes der Stadt Dortmund an den HM., dat. ipso die invention. s. Stephani 1450 Schbl. XXXV № 62.

Genüge leisten zu lassen [5]. Ebenso lud der Freigraf Stephan von Loo am Freistuhle zu Walferden, dessen Stuhlherr der Herzog von Geldern war, den Danziger Kaufmann Johann von Gochen wegen Klage Arnds von Höfel, eines Unterthans des genannten Herzogs über eine Handelsschuld von sechshundert Rhein. Gulden vor seinen Stuhl [6].

Ueberhaupt waren es immer noch vorzüglich die großen Handelsstädte Preussens, die Mitglieder der Hanse und unter diesen besonders Danzig, deren Bürger und Kaufleute fort und fort durch Ladungsbriefe der Freigrafen belästigt wurden. Und kein Wunder, denn der Römische König ging ja den Freigrafen mit seinem Beispiel durch Eingriffe in die Privilegien und Freiheiten des Ordens voran. So erließ er in einer Streitsache zwischen Hans Flemming mit mehren Danziger Bürgern an diese letzteren eine Vorladung an sein Kammergericht. Da die Sache bereits früher vom Rathe der Altstadt Danzig beigelegt und entschieden, auch schon durch den Ausspruch etlicher Freigrafen für die Danziger gewonnen war, der Kläger aber, der sich am Hofe des Römischen Königes aufhielt und dort große Gunst genoß, den Streit von neuem am Kammergericht anhängig gemacht

---

5) Schr. des Herzogs von Burgund an den HM., dat im Haag 18 Novemb. (1450) Schbl. XXXV № 77.

6) Schr. des HM. an den Herzog von Geldern, dat. Marienburg Mont. vor Palmar. 1451 im Registr. № IX. Er bittet den Herzog, seinem Freigrafen aufzutragen, die Ordensunterthanen nicht ferner vor sein Gericht zu laden, „als sie vormals und bisher von euwern erluchtikeit freygreffen und den heymlichen gerichten ungedranget seyn gebleben." — Der Name des Freistuhles zu Walferden ist ziemlich unbekannt; es ist dieß aber ein Beweis mehr zu der Annahme bei Kopp S. 110 und Berck S. 216, daß es auch in einem Theile des Herzogthums Geldern, der zu Westphalen gehörte, mehre Freistühle gab.

hatte, so trug der Hochmeister dem Komthur zu Wien auf, zuerst den Kläger wo möglich zur Ruhe zu verweisen und wenn dies nicht fruchten sollte, sich selbst zum Römischen Könige zu begeben und ihm in dringenden Worten vorzustellen: Da seiner Majestät nicht unbekannt seyn könne und des Hochmeisters Vorfahr zum öfternmale durch seine Botschaft dem Könige habe verkündigen lassen, daß unser Orden und unsers Ordens Untersassen vom heiligen Römischen Stuhle also begnadigt und privilegirt seyen, daß diese nirgend anders als in unsern Landen zu Gericht geladen und gezogen werden sollten, da man ferner den König dabei habe bitten lassen, daß er, wenn jemand förder vor seinem Gerichte oder an seinem Hofe über die Unsern klagen würde, solche Kläger nicht hören und die Unsern nicht vorladen, sondern die Sache an den Hochmeister verweisen möge (weil es vormals bei keines Kaisers oder Römischen Königes Zeiten jemals geschehen sey, daß unseres Ordens Untersassen in sein Kammergericht oder Hofgericht geladen wären, sondern man es jetzt nur bei dieses Königes Zeit gethan), so möge er die Citation der Danziger abstellen und den Kläger Hans Flemming mit seiner Sache nach Preussen verweisen, wo ihm Recht werden solle. Der Hochmeister glaube auch kaum, daß die Citation mit des Königes Wissen und Willen ausgestellt sey u. s. w. [7]).

Wie so der Römische König die Freiheiten des Ordens verletzte, so setzten mitunter auch die Freigrafen alle sonst gewöhnlichen Forderungen und Formen bei Seite und erlaubten sich allerlei Unregelmäßigkeiten, um nur ihr Streben nach immer größerer Ausdehnung ihrer Gerichtsgewalt wei-

---

7) Schr. des Hochmeisters an den Komthur zu Wien, dat. Marienburg Dienst. nach Andreä 1450 im Registr. № IX.

ter zu verfolgen. So nahm der uns schon bekannte Freigraf Hans Kruse am Freistuhl zu Horeide eine Klage von zwei Männern auf, welche den Bürgermeister und Rath von Danzig wegen allerlei Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, die er sich sowohl wider fremde Gäste als Einheimische gegen seine Ehre, seinen Eid und gegen alle Redlichkeit zu Schulden kommen lasse, bei ihm anklagten. Ohne weder die Namen der Kläger zu nennen, noch bestimmte Thatsachen und Fälle anzugeben, durch welche die Klage begründet werden konnte, brachte der Freigraf die Anklage an den Hochmeister, der sie zur Verantwortung dem Rathe von Danzig übersandte. Dieser indeß, in seiner Ehre schwer gekränkt, erließ alsbald an den Freigrafen eine ebenso ernste als nachdrückliche Rechtfertigung, worin er unter andern sagt: „Wir thun euch hiemit zu wissen, daß es uns sehr befremdet und verwundert, daß euere Ehrbarkeit auf solcher leichtfertiger Leute Klage und Vorbringen, die ihrem Namen nach nicht einmal bekannt seyn wollen, Glauben setzet, da doch alle Rechte wollen und aussagen und selbst die Vernunft es giebt, daß man den andern Theil, der im Rechte beschuldigt wird, erst zu hören pflichtig ist, ehe man ehrbare, fromme Leute mit solchen schweren Urteln berüchtigt und sie verurtheilt, bevor sie zur Antwort kommen. Da wir hier in unserer Stadt von Befehl und Gebot unseres Herrn Hochmeisters und seines würdigen Ordens ebenso auf unsere Eide sitzen, gleichwie euere Ehrbarkeit und andere Richter, und zu den Heiligen geschworen haben, einem jeden, dem es Behuf ist, zu Recht zu verhelfen, dem Armen wie dem Reichen, und niemand zu verwältigen, so hoffen wir, vor aller Welt, vor Herren und Fürsten und wo es uns gebührt, wohl zu beweisen, daß wir niemand verunrechten, verwältigen oder mit jemand anders verfahren, als wir vor Gott und der Welt verantworten können". Der Freigraf mußte

die Weisung hinnehmen, ohne in der Sache einen weitern Schritt thun zu dürfen [8]).

Bald darauf indeß lud der nämliche Freigraf auf die Anklage eines gewissen Johann von Meldingen abermals eine Anzahl Danziger Bürger vor seinen Stuhl. Da der Kläger zuvor auch nicht einmal den Versuch gemacht, vor irgend einem Gerichte im Lande seine Klage anzubringen und einen der Angeklagten gerichtlich zu belangen, so wies der Hochmeister den Freigrafen nicht nur auf die gewöhnliche Weise mit seiner Vorladung zurück, sondern wandte sich auch mit einer ernsten Beschwerdeführung an den Erzbischof von Köln, den Herzog von Cleve und an den Grafen von der Lippe. Sie lautete also: „Es haben sich gegen uns groß beklagt unsere getreuen Bürgermeister und Rathsmanne und dazu insonderheit etliche Einwohner und Mitbürger unserer Stadt Danzig und auch viele andere unseres Ordens Untersassen dieser unserer Ordenslande Preussen, wie sie die Freigrafen der Freistühle in Westphalen hin und her und je länger je mehr auf etlicher loser und laufender Leute Klage und Anbringung vor ihre Stühle aus unsern Landen, Rechten und Gerichten laden und unsere Herrlichkeit und unserer Lande läufige Rechte dadurch sehr kränken und vernichten, als denn auch jetzund sonderlich Johann Kruse, Freigraf des Freistuhles zu Horeide, in der Stadt Essen gesessen, der berührten unserer Stadt Danzig Bürgermeister, Rathsmanne und dazu etliche Bürger daselbst insonderheit vor seinen Freistuhl zu Horeide hat geladen von eines losen Mannes wegen, Johann von Meldingen ge-

8) Schreiben des Bürgermeisters und Rathes von Danzig an den HM., dat. Danzig Donnerst. infra octavas Paschae 1450 Schbl. XXXVI № 45; darin als Beilage auch das Schreiben des Rathes von Danzig an den Freigrafen.

nannt, dem doch nie ein Recht in unsern Landen versagt worden ist, da er nie einen von den Unsern, die er jetzund also hinaus hat laden lassen, vor keinem Herrn, Recht, Richter oder Gericht in diesen Landen Preussen, als uns die Unsern gesagt haben, je beklagt oder geladen hat, sondern ohne Besuchung aller unserer Landrechte die Unsern also bekümmert, als das auch andere Freigrafen thun und unsere armen Untersassen und nicht sie allein, sondern auch uns selbst hinaus vor ihre Gerichte, dazu wir, unser Orden und unseres Ordens Untersassen nicht gehören, ziehen und zu schweren, groben Unkosten und Schaden bringen wider unsere, unseres Ordens und unserer Untersassen Privilegien und Freiheit und sonderlich wider ein endlich und rechtlich Urtheil, dadurch es im Gerichte der kaiserlichen Kammer zu Dortmund erkannt und geurtelt ist, daß wir, unser Orden und unseres Ordens Brüder zu solchen Gerichten nicht sollen geladen werden, darüber sie uns einen Urtelsbrief mit vieler Stuhlherren und Freigrafen Siegeln versiegelt, gegeben haben, als das und solchen Gedrang dieser Beweiser mündlich erzählen wird euerer Großheit, die wir als unsern und unseres Ordens gnädigen Herrn demüthiglich bitten: wollet euch die obenberührten Bewegungen und unsere demüthigen, dienstlichen Bitten zu Herzen gehen lassen und die Freigrafen der Freistühle im Lande zu Westphalen und sonderlich Johann Kruse ernstlich daran weisen, daß solche Ladungen von uns, unserem Orden und Untersassen abgethan und die Kläger, die vor die Freigrafen und heimlichen Gerichte kommen, mitsammt ihren Sachen her in die Lande Preussen, da die Unsern erbötig sind, einem jeden Rechts zu pflegen, gewiesen werden, und daß auch die Freigrafen fürbaß mehr uns und unsere Untersassen ungeladen und mit den heimlichen Gerichten unbekümmert und unbedrängt lassen, als wir und sie vormals von solchen Freigrafen und den

heimlichen Gerichten unbedrängt geblieben sind, denn wir einem jeden, der sich hier in unseren Landen über die Unsern beklagen wird, nach Gebührlichkeit zu seinem Rechte gerne behülflich seyn und auch selbst für uns, unsern Orden und unseres Ordens Brüder einem jeden, der etwas zu uns in den Sachen vermeint zu haben, vor unserm und unsers Ordens gebührlichen Richter gerne antworten und erkannt werden [9]).

Durch diese Vorstellung des Hochmeisters und durch ein ebenso ernstes Schreiben an den Stuhlherrn Cracht Stecke bewirkte er nun zwar, daß die Klage Johanns von Meldingen vom Freistuhle zurückgewiesen wurde und man schien dabei wohl auch einiges Gewicht auf des Ordens Freiheiten und Privilegien zu legen; allein schon der Umstand, daß man dem Hochmeister dabei erklärte, jene Zurückweisung sey mehr aus Verehrung und Liebe zu ihm geschehen und in Westphalen hege man die Meinung, daß weltliche Leute, die Christen seyen, keineswegs von den heimlichen Gerichten frei seyn könnten [10]), bewies, daß man noch nicht gesonnen sey,

---

9) Dieses Schr. des HM. an den Erzbischof von Köln u. s. w., dat. Marienburg Dienst. zu Ostern 1450 im Registr. № IX und Schbl. XXXV № 76.

10) So sagt der Stuhlherr Cracht Stecke in einem Schr. an den HM., dat. Donnerst. nach S. Georgs-Tag 1452 Schbl. XXXV № 87: Ich begere üch zu wyssen, daz ich in den sachen vulkomelichen üwer Groesmechtikeit zu eren und zu liebe alles daz getaen habe, daz ich vermoichte, und so dan üwer Groismechtikeit in dem letzten haben thun scryben von Privilegien und fryheiden, die üwer Orden und undersassen haben sullen u. s. w. So wil ich wol daz üwer Orden und sust alle geystliche Personen für dem heymlichen gerichte gefryet syn, so verre sie sich selbs darzu nyt geben noch verstricken, Sunder man enhelt iz hy zu lande nyt, daz enyche wertliche lüte, die Cristen synt, dafur sullen eder mögen gefryet syn. Ydoch wie dem alles sy, Ich haen üwer Groismechtikeit zu eren und zu liebe in den sachen das

den Orden und seine Lande als aus dem Bereiche der Feme liegend zu betrachten. Und die That bewährte dieß auch hinlänglich, denn die Freigrafen fuhren nach wie vor fort, die Unterthanen des Ordens mit ihren Ladungen zu belästigen; ja als der Freigraf Heinrich von Wischel am Freistuhle zu Freienhagen im Stifte Münster bei dem Kloster zu Vairler [11]) mit seiner Vorladung einiger Ordensunterthanen vom Hochmeister auf gewöhnliche Weise zurückgewiesen ward, trat er diesem mit der kecken Erklärung entgegen: man könne an seinem Stuhle des Meisters Anerbieten, die Klagsache vor einem landläufigen Gerichte Preussens entscheiden zu lassen, mitnichten annehmen, denn man sey dem Rechte nach nicht schuldig, mit der Klage in des Ordens Landen zu verbleiben, weil kein Gericht über das heimliche Gericht gehe [12]); worauf ihm der Hochmeister erwiederte: „Du kannst unzweifelhaft wohl erkennen, sobald ein Landesherr seine Unterthanen erbietet zu Ehre und Recht, die zu thun in seinen Landen und allda, wo sie gesessen sind, daß dann kein anderes Recht darüber gehen soll. Also haben wir auch gethan;

---

beste nach myme vermoegen getaen, daz die geeyndert und von dem Gerichte gekomen synt.

11) Dieser Freistuhl zu Freienhagen im Münsterschen ist, wie schon Berck S. 213 bemerkt, nicht zu verwechseln mit dem gleiches Namens im Waldeckischen, wo Mangolt Freigraf war; dieser letztere wurde durch die nähere Bezeichnung „unter den Linden" unterschieden.

12) Schr. des Freigrafen Heinrich von Wischel an den HM., dat. Donnerst. nach Visitat. Mariä 1451 Schbl. XXXVI № 43. Er sagt: es woirt aldair in gerichte myt ordel und mit rechte ghevunden, dat he (der Kläger) der vervolgynge vor üwen genaden noch üwen landloffigen richtern in dem rechte nicht schuldich ensy in üwer genaden lande to verbliven, want ghien ghe richte engheit boven dat heymlik ghe richte.

wir haben die Unsern gegen dich und dein Recht und Gericht erboten und sie haben sich des auch verbürgt u. s. w. [13]).

Gewöhnlich sahen es die Femrichter meist nur als eine besondere Gunst oder als eine gewisse richterliche Gnade an, die sie dem Hochmeister erwiesen, wenn sie, statt auf des Klägers Antrag über die nicht erschienenen und ungehorsamen Beklagten die letzte Sentenz oder das s. g. Vollgericht ergehen zu lassen, das Gericht aufschürzten und eine Kaiser Karls Frist bestimmten, binnen welcher ein gütlicher Austrag erfolgen müsse, wenn nicht ihre Drohung, daß widrigenfalls das Gericht seinen Fortgang haben werde, in Erfüllung gehen solle. Selbst der Erzbischof von Köln verfuhr auch nach Empfang des ebenerwähnten Klagschreibens des Hochmeisters auf diese Weise, denn als der Rath von Danzig den Nachlaß des daselbst ermordeten Bürgers Wiln Peter von dem Wasser in Beschlag nahm und den Erben desselben vorenthielt, diese aber die Stadt nebst dem Mörder beim heimlichen Gerichte verklagten und die Vorgeladenen am bestimmten Gerichtstage nicht erschienen, erklärte der Erzbischof dem Hochmeister: ihm zu Ehren habe er das Gericht bis auf eine neue Frist aufgeschoben, um zu versuchen, ob beide Parteien mittlerweile sich in Freundschaft vergleichen würden; die Beklagten möchten an einem bestimmten Tage ihre Bevollmächtigten in eine der vier Städte Köln, Paderborn, Dortmund oder Deventer senden, wo sich die Kläger ebenfalls einfinden und eine Ausgleichung versuchen sollten. „Geschieht dieß aber, fügte er dann hinzu, binnen der Zeit nicht, klagt die Gegenpartei von neuem und spricht sie uns um Recht an, so fügte uns wohl nicht, ihnen das länger zu verweigern, da ein Theil von ihnen unsere Untersassen sind

13) Schr. des HM. an den Freigrafen Heinrch von Wischel, dat. Rothenhaus Donnerst. nach Aegidii 1451 im Registr. № IX.

und wir durch sie und ihre Freunde sehr darum ersucht und angerufen werden [14]).

In den Jahren 1452 und 1453 aber minderten sich die nach Preussen gehenden Vorladungen der Freigrafen schon mehr und mehr. Der Grund davon lag sicherlich weniger in den Femrichtern, als in den politischen Verhältnissen des Landes. Der Bund des Landadels und der Städte hatte bereits um diese Zeit eine immer mehr drohende und gefahrvollere Stellung gegen den Orden genommen. Die Gährung im ganzen Lande wurde von Tag zu Tage heftiger, die Spannung und Erbitterung der Gemüther immer stärker. Der Ausbruch eines Krieges zwischen der Landesherrschaft und einem großen Theile ihrer Unterthanen nahte sichtbar immer mehr, denn die Banden des Vertrauens, der Achtung und des Gehorsams gegen die Landesgebieter waren in dem größten Theile des Ordensstaates schon fast ganz gelöst. Voll Mißtrauen gegen die Landesgerichte, die, wie man meinte, meist nur im Dienste und Interesse des Ordens handelten und bereits längst häufig umgangen waren, glaubte zwar der Gedrückte und in seinen Rechten Gekränkte auch jetzt noch da keine Gerechtigkeit mehr suchen zu dürfen, wo er sie nicht erwarten zu können meinte; allein man hatte auch seit einer Reihe von Jahren bei allen den häufigen Klagen vor den Gerichtsstühlen der Feme im Ganzen wenig erfreuliche Erfahrungen gemacht, denn nur selten war man durch die gerichtlichen Verhandlungen der Freistühle zu den erwünschten Zielen gelangt. Häufig sah man alle Kosten ganz ohne Erfolg verwendet. Jahre lang drehten sich oft die angebrachten Klagsachen gewissermaßen immer in dem nämlichen Kreise herum und der Kläger

14) Schr. des Erzbischofs von Cöln an den HM., dat. Fritzstrom am T. Petri ad Vincula 1451 Schbl. XXXV. № 61.

sah sich fort und fort wieder an die Gerichte zurückgewiesen, die er gleich im Anfange seines Streites aus Mißtrauen umgangen hatte. So kam es, daß man es selten noch der Mühe werth hielt, die gerichtliche Beihülfe der heimlichen Acht in Streitfällen in Anspruch zu nehmen. Jeder, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubte, sah sich unter solchen Verhältnissen immer mehr nur auf sich selbst gewiesen; jeder suchte bald sein Recht, so zu sagen, auf seine eigene Faust und die täglich zunehmende Auflösung aller rechtlichen Staatsverhältnisse zumal in den westlichen Theilen des Ordensstaates, wo die Feme bisher immer am meisten sich wirksam hatte zeigen wollen, machte dieses auch jedem zu einer leichten Sache.

Daher mag es kommen, daß wir aus dem Jahre 1452 nur von einem einzigen Streite wissen, der vor dem Femgerichte verhandelt wurde. Er war am Freistuhle zu Bißt bei dem Freigrafen der Edlen Bernd und Simon von Lippe anhängig gemacht und betraf einen Kaufbetrug, über den ein gewisser Heinrich Poppe sich schon beim Gerichte und den Schöffen in Hoppenbruch vor Danzig beklagt hatte, dort aber, wie er meinte, in seinem Rechte verkürzt worden war, weshalb er sich an das Femgericht gewandt hatte. Die ganze Streitsache indeß bietet weiter kein besonderes Interesse dar [15]. Auch im Jahre 1453 waren es nur noch wenige Fälle, in denen die Kläger auf die gerichtliche Hülfe der Femrichter zur Erlangung ihrer Rechtsansprüche ihre Hoffnung setzten. Allein auch diese Streithändel, theils vor dem Freigrafen Kurd Peckelhering am Freistuhle zu Bißt [16], theils am Freistuhle in der freien krummen Grafschaft zu Brü-

---

15) Schr. der Edlen Bernd und Simon zur Lippe an den HM., dat. 1452 Schbl. 90 № 17 und Schbl. XXXV № 52.

16) Früher am Freistuhle zu Lemgo, s. oben S. 82.

ninghausen vor dem Freigrafen Johann Fryemann, theils vor dem Freigrafen Johann Monhoff am Freistuhle zu Eldringhausen [17]) unter dem Hagedorn geführt, haben für uns, da wir den Verlauf solcher Verhandlungen aus dem bisherigen bereits hinreichend kennen, keine geschichtliche Wichtigkeit weiter, denn sie betrafen überdieß nur Geldsachen, Schulden, Klagen über vorenthaltene Grundstücke und ähnliche gewöhnliche Gegenstände, die nur für die streitenden Parteien Werth und Interesse haben konnten [18]). Seit dem Jahre 1454 endlich begegnet uns kein einziges Beispiel einer femrichterlichen Ladung mehr, denn es kam nun noch hinzu, daß sich die westlichen Gebiete des Ordensstaates im Bundeskriege an den König von Polen warfen und bald ein Theil des Polnischen Königreiches wurden, wodurch an sich schon, weil die richterliche Competenz und die Gerichtsgewalt der Feme nur auf die Gränzen des Deutschen Reiches beschränkt waren, jeder Zusammenhang mit den Richtern der rothen Erde aufgehoben ward [19]).

In die dem Orden verbleibenden östlichen Gebiete Preussens waren überhaupt nur äußerst selten und in den letztern Jahren gar keine Vorladungen der Femrichter gelangt, denn als der Fall vorkam, daß ein Danziger in einer

---

17) Oder Elleringhausen, Kopp S. 64. 148.

18) Verschiedene Schreiben der genannten Freigrafen und ihrer Stuhlherren an den HM. über die erwähnten Streitigkeiten aus dem Jahre 1453 Schbl. 90 № 16. 19 u. Schbl. XXXV № 65. 73, XXXVI № 41.

19) Wenn es in den Preuß. Saml. B. II S. 392 heißt: „In währendem Kriege, der darauf erfolgete, werden die Freygrafen und Freyschöppen es wohl für ein allzu gefährlich Ding angesehen haben, mit ihren heimlichen Gerichten und Künsten sich nach Preussen zu wagen, da ihrer eben so mögte gewartet seyn, wie sie es mit andern vorgehabt", so ist dieß wohl schwerlich der richtige Grund.

Klagesache dem Rathe von Königsberg drohte, ihn nebst mehren Bürgern der Stadt vor das Gericht der heimlichen Acht zu ziehen, wußten die Rathsmanne durch Erbietungen an den Kläger und durch Verwendung des Hochmeisters es dahin zu bringen, daß jener sich in seinen Aufforderungen durch gütliche Ausgleichung zufrieden stellen ließ [20]. Um so mehr darf also auch aus dem Umstande, daß vorzüglich nur die Städte des westlichen Theiles des Ordensstaates und besonders die Preussischen Hansestädte jener Gebiete durch die häufigen Eingriffe der Feme in die im Lande geltende Gerichtsordnung belästigt wurden, mit Recht gefolgert werden, daß der nämliche unzufriedene, mißtrauische und aufrührerische Geist, der in den westlichen Landen die Banden des Gehorsams und der bisherigen Ordnung zwischen den Unterthanen und der Landesherrschaft mehr und mehr auflöste und endlich völlig zerriß, die dortigen Bewohner vorzüglich mit an die fremden Gerichtsstühle der rothen Erde hinzog.

§. 7.

Von den Schutzmitteln zur Abwehr der Gerichtsgewalt der Femrichter.

Schon von den ersten Zeiten an, als die Femrichter die ersten Versuche wagten, ihre Gerichtsgewalt auch in den Streithändeln der Unterthanen des Ordens geltend zu machen, war es des Hochmeisters angelegentlichste Sorge, nicht nur die Mitglieder des Ordens, sondern auch die Bewohner seines Landes gegen die Eingriffe der fremden Gerichtsbarkeit in Schutz zu nehmen. Zu

20) Schr. der Rathsmanne von Königsberg an den HM. o. D. Schbl. XXXV № 41.

diesem Zwecke konnte allerdings schon das dem Orden vom Papste Martin V. verliehene Vorrecht dienen, nach welchem, wie früher erwähnt ist, in allen Besitzungen des Ordens (mit einigen oben berührten Ausnahmen) die richterliche Gewalt und deren Ausübung über des Ordens Unterthanen ausschließlich nur dem Hochmeister und dessen Gebietigern oder wem jener sie anvertrauen wolle, nie aber andern Richtern zustehen solle [21]; und der Hochmeister verfehlte auch nicht, sowohl dieses Vorrecht, als auch des Ordens unmittelbare Untergebenheit unter die Gerichtsbarkeit des Römischen Stuhles gegen die anmaßliche Richtergewalt der Freistühle in Anwendung zu bringen, denn er schrieb nicht nur dem Freigrafen Heinrich Fökeler in der Streitsache der Konitzer: „Wir thun dir zu wissen, daß wir und unseres Ordens Lande und Leute besonders in Preussen ohne Mittel (unmittelbar) zu dem heiligen Römischen Stuhle gehören und sonst zu keinen andern weltlichen Gerichten, so daß wir oder die Unsern aus Preussen vor keinem Freistuhle oder Gerichte schuldig sind zu antworten," sondern er machte diese Befreiung des Ordens auch häufig gegen andere Freigrafen und selbst gegen den Oberstatthalter aller Freistühle, den Erzbischof von Köln geltend [22]. Allein auf diese Berufung legten die Femrichter niemals viel Gewicht, denn weder die Befreiungsprivilegien des Kaisers, noch viel weniger die des päpstlichen Stuhles beachtend [23],

---

21) S. oben S. 2 und die Beilage № I.

22) So schreibt z. B. der HM. im J. 1449 an einen Freigrafen: Ouch haben unser undirsassen und landt eyn sundirlich Privilegium vom Babst Martino dorobir behalden und us der executio werdet ir wol vornemen, das unsers ordens lande von anbegyn also gefreyet gehalden u. s. w.

23) Daß die Femrichter die Gültigkeit der gegen ihre Jurisdiction verliehenen Privilegien keineswegs immer anerkannten, ist schon erwähnt worden; aber sie behaupteten auch, wie Usener S. 20 an-

gingen sie von der Ansicht aus, daß kraft der ihren Richterstühlen nach Karls des Großen ursprünglicher Einrichtung und Begründung und der päpstlichen Bestätigung durch Leo III. verliehenen Gerichtsgewalt ihnen in deren Ausübung innerhalb der Gränzen des Deutschen Reiches keine Gränze gesteckt sey [24]) und kein geistliches Gericht, auch selbst das des Römischen Stuhles nicht die Wirksamkeit der heimlichen Acht beschränken könne. Wir erinnern uns, daß der Freigraf Mangolt dieß ohne Scheu öffentlich und frei erklärte [25]).

Ferner unterließ der Hochmeister auch nicht, das in dem Streite mit Hans David unter so vielen Mühen und Kosten erworbene Urtel der Freigrafen zu Dortmund, eine Freisprechung des Ordens von allen Ladungen und Richtersprüchen der Freistühle, die von den Femrichtern selbst ausgegangen war, als ein Schutzmittel gegen die Belästigungen dieser Richter in Anwendung zu bringen und gegen sie selbst geltend zu machen; denn als es z. B. der Freigraf Dieterich Ploigher, der jenes Urtel zu Dortmund selbst mit abgefaßt hatte, im Jahre 1447 dennoch wagte, den Ordensritter Helfrich von der Drahe vor seinen Freistuhl zu laden, schrieb der Hochmeister dem Komthur von Koblenz: „Wir zweifeln nicht, es sey euch allen wohl wissentlich, wie wir

---

führt, nicht in den Bann erklärt werden zu können, „weil sie als Beamte kaiserlicher, von den Päpsten bestätigter Gerichte handelten und selbst die Gesetze solches untersagten."

24) Wigand S. 336. Hatte doch auch der Röm. König Sigismund ausdrücklich erklärt, „das kein kurfürst, fürst, herre noch niemant ander für solich heimlich gerichte mag gefreiet sein", s. Thiersch S. 11. Da nun aber der Hochmeister doch immer Landesfürst von Preussen war, so konnten die Femrichter auch wohl meinen, ihn als solchen vor ihr Gericht laden zu dürfen.

25) S. oben S. 89—90.

und unseres Ordens Brüder durch viele Freigrafen und Schöffen zu Dortmund auf der Kammer durch ihr eigen Urtheil und Ausspruch solches Freigerichts frei und daß wir davor nicht gestehen dürfen, geurtheilt und gesprochen sind, als ihr Komthur des einen Brief wohl mit zwei und zwanzig Siegeln bei euch haben sollet, desgleichen wir auch einen und der Meister von Deutschland den dritten haben" [26]. Ebenso ließ der Hochmeister dem Freigrafen Hans Kruse in dem Streite mit Dieterich Lufindorf durch seinen Machtboten Stephan Mathie dieses Dortmunder Befreiungs-Privilegium in Erinnerung bringen, als jener es gewagt, den Hochmeister selbst vor seinen Gerichtsstuhl vorzuladen [27]. Allein es kann nicht befremden, wenn dieses Urtel der Freigrafen nicht in allen Fällen Schutz gewährte, denn theils bezog es sich in mehren seiner Bestimmungen nur auf den Streit des Ordens mit Hans David, theils sprach es zwar allerdings die Mitglieder des Ordens, jedoch keineswegs dessen Unterthanen, wenigstens diese nur in einzelnen Fällen und unter bestimmten Umständen von der Gerichtsgewalt der Femrichter frei. Eine noch beschränktere Beziehung hatte das bereits ebenfalls früher erwähnte Decret des Röm. Königs Friederichs III., denn es enthob den Orden bloß der Gerichtsgewalt des Freigrafen Mangolt zu Freienhagen und erklärte dessen gegen den Orden und die Stadt Marienburg gefällten Urtheile für ungültig [28]; nur auf diesen einzelnen

---

26) Schr. des HM. an den Komthur von Koblenz, dat. Marienburg Freit. vor Simon und Judä 1447 im Registr. № VIII; s. oben S. 47.

27) In den dem Machtboten ertheilten Aufträgen Schbl. 90 № 18 und Schbl. XXXV № 53 heißt es: Ouch ist es sunderlich dirkant gewurden czu Dortmunde in der Camer durch orteil und recht, das sie (die Ordensbrüder) czu den heymlichen gerichten adir rechten nicht geczogen adir alda gerichtet sollen werden.

28) S. oben S. 49.

Fall bezüglich konnte es daher auch in andern Streitfällen beim Femgericht gar keine Anwendung finden.

Wohl aber sprach in diesem Decrete der König selbst von einer Freiheit des Ordens, welche der Freigraf Mangolt durch seine Richtersprüche verletzt habe. Sie war nämlich in dem Gesetze begründet, daß Geistliche von der Competenz der heimlichen Gerichte befreit seyen [29]). Der Deutsche Orden aber ward bekanntlich immer als ein geistlicher Orden betrachtet und es bestanden kaiserliche und päpstliche Verordnungen, daß er als solcher keinem weltlichen Richter, sondern nur dem Papste als seinem obersten Richter unterworfen sey. Diese Freiheit des Ordens hatten auch die Freigrafen zu Dortmund in Beziehung auf die Femgerichte anerkannt [30]) und der Hochmeister und seine Bevollmächtigten machten sie oft gegen die willkührlichen Eingriffe der Freigrafen geltend [31]). Allein so häufig dieß auch geschah, so wenig konnte es doch die Meinung der Femrichter verdrängen: der Orden, der das Schwert zum Kriege ziehe und selbst auch über Leib und Leben richte, unterliege in solcher weltlichen Beziehung als regierender Landesherr ebenso wie jeder Fürst und Herzog der Gerichtsbarkeit der Feme [32]); am

---

29) Vgl. die hieher gehörigen Stellen der darüber bestehenden Verordnungen bei Kopp S. 181 und Berck S. 274–275. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. III S. 187 u. 194.

30) Vgl. die Beilage № III.

31) So schreibt z. B. Wilhelm von der Kemnade an den HM. im J. 1438, indem er ihn auffordert, die Sache Hans Davids nicht an das Femgericht kommen zu lassen: er habe auch den Erzbischof von Köln gebeten, „daz sine gnade by sinen zyden üre gnaden ind des ordens eyn vorweser wulde sin, daz üre gnade ind der erwerdich orden by üren zyden myt nüwen rechten nyt gedrongen wurden, want ür gnade ind ür erwerdich orden georbent ind geistliche lüde sin in den stücken und vur den gerichten nicht zo doin enhaven und hoffe, off is noyt würde doin, so sal sich ür gnade der gerichte wole entslaen.

32) Inwiefern Fürsten vom Femgericht eximirt waren oder nicht,

wenigsten konnten die Femrichter die Freiheit der Ordensglieder auf Streitsachen ausdehnen, die nicht den Orden unmittelbar, sondern nur seine Unterthanen berührten, da diese als Nichtgeistliche ebenso wie jeder Unterthan eines andern Fürsten gegen die Feme dingpflichtig seyn mußten. Es gab sonach auch bei aller Freiheit des Ordens für einzelne Fälle immer noch Gründe, womit die Freigrafen ihre Vorladungen sowohl angeklagter Ordensgebietiger als der Unterthanen des Ordensstaates rechtfertigen konnten[33], zumal da ja überhaupt die Femrichter nicht selten trotz allen Gesetzen sich die Competenz über die eximirten Geistlichen, Juden, den hohen Adel und selbst den Kaiser anmaßten[34].

Wollte also der Hochmeister seinen Orden und seine Unterthanen gegen die Bedrängungen der heimlichen Gerichte für die Zukunft sicher stellen, so reichten, wie er bald einsah, seine bisherigen Befreiungsbriefe keineswegs mehr hin; es bedurfte eines neuen Privilegiums, welches den Orden und dessen Unterthanen nicht nur überhaupt von aller weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit, sondern insbesondere und ausdrücklich auch von der Gerichtsgewalt der Westphälischen Freistühle völlig frei sprach. Ein solches konnte nur von des Ordens oberstem Richter, vom Papste selbst ertheilt werden, wenn es von nachhaltiger Wirkung seyn sollte. Allein eine Reihe von Jahren hindurch waren die Zeitverhältnisse keineswegs der Art, um am Römischen Hofe ein solches für allgemein gültig anerkanntes Privilegium leicht

---

s. bei Berck S. 276, Eichhorn a. a. O. S. 187; daß sie aber mitunter vor die Freistühle geladen wurden, ist eine ganz bekannte Sache.

33) Daß dieses in einzelnen Fällen auch geschah, haben wir oben S. 23 gesehen.

34) Berck S. 277. Usener S. 34—35.

auswirken zu können. Seit dem Jahre 1439 stritten zwei Päpste um die Regentschaft der Kirche. Eugenius IV. war vom Concilium zu Basel für abgesetzt erklärt worden, blieb aber dennoch in mehren Ländern als rechtmäßiges Oberhaupt der Christenheit anerkannt. Felix V., der durch den Einfluß des Conciliums erwählte Gegenpapst, ward von jenem in den Bann gethan und fand nur theilweise Anhang. Von keinem von beiden war ein Gesetz zu erwarten, welches allgemeine Gültigkeit und Beachtung gefunden haben dürfte, und da die Spaltung erst im Jahre 1446 mit Eugenius IV. Tod endigte, so wagte der Hochmeister während dieser Zeit nicht einmal einen Versuch, ein neues bestimmteres Befreiungsprivilegium vom Römischen Hofe zu erbitten.

Der neuerwählte Papst Nicolaus V. war aber kaum in Deutschland allgemein anerkannt, als der Ordensprocurator zu Rom schon um Ostern des Jahres 1447 vom Hochmeister den Auftrag erhielt, ihn um eine Bulle zu ersuchen, durch welche der Orden und dessen Unterthanen gegen alle fernern Vorladungen und Belästigungen der Femrichter gesichert und von ihrem Gerichtsbanne völlig befreit würden [35]. Der neue Papst, überhaupt von dem Bestreben geleitet, alle Mißbräuche, worüber man sich in Deutschland nur irgend beschwerte, nach Kräften abzustellen, ließ sich auch bald geneigt finden, in einer besondern Bulle den Orden in allen seinen Gliedern und Personen nicht nur im allgemeinen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt früherer Privelegien, sondern namentlich und ausdrücklich auch von der Gerichtsgewalt der Westphälischen Freigrafen für völlig frei, alle bisherigen Eingriffe der letztern in die Freiheit des Ordens für widerrechtlich und alle bisherigen oder

35) Schr. des HM. an den Ordensprocurator zu Rom, dat. am Sonnt. Palmar. 1447 im Registr. № VIII.

auch künftigen Sentenzen, Urtel und Strafbestimmungen der Femrichter gegen den Hochmeister, dessen Brüder oder sonstige Glieder des Ordens für ungültig und nichtig zu erklären, aber zugleich auch mit der nachdrücklichsten Kirchenstrafe zu verbieten, daß forthin kein Freigraf es mehr wagen solle, die Mitglieder des Ordens durch das Femgericht irgend je wieder zu belästigen [36]). Der Papst trug überdieß dem Bischofe von Vulteran (?) dem Propste von S. Georg zu Köln und dem Dechant zu Magdeburg auf, nicht nur für die Bekanntmachung der Bulle zu sorgen, sondern auch dem Orden in allen diesen Verhältnissen mit Rath und That zu Hülfe zu stehen und namentlich über diejenigen sofort den Bann auszusprechen, welche dieser Verordnung des Römischen Stuhles zuwider handeln würden [37]). Der erwähnte Bischof erließ auch alsbald als Executor des päpstlichen Befehls an den Römis. König Friederich, an alle weltlichen und geistlichen Fürsten im Deutschen Reiche und alle Stände ein offenes Schreiben, worin er ihnen theils die Bulle des Papstes mittheilte, theils sie auch mit den schweren Folgen bekannt machte, welche die Uebertretung und Verletzung des päpstlichen Gebotes unfehlbar nach sich ziehen würden [38]).

---

36) Die Bulle, dat. Rome apud s. Petrum a. d. 1447 pridie Kalend. Junii p. n. a. primo im Orginal Schbl. XIII № 1. 2.; gedruckt bei Baczko B. III. S. 690; sie ist hier indeß so sehr fehlerhaft, daß wir sie in der Beilage № XI beifügen. Es ist übrigens unrichtig, wenn Kotzebue B. IV. S. 286 sagt: „die Bulle, welche den Orden gegen die Vehmgerichte in Schutz nahm, ist vom 2ten September 1448", denn ohne die Bulle gelesen zu haben verwechselt er sie mit einer andern, von der sogleich näher gesprochen wird.

37) S. die Beilage № XI.

38) Dieses urkundliche offene Schreiben des Bischofs, dat. Rome an. 1447 die sabbato. prima mensis Julii Schbl. 90 № 8.

So wichtig indeß diese mit dem nachdrücklichsten Ernst abgefaßte neue Bestimmung des Papstes für die Freiheit und Sicherheit des Ordens immerhin auch war, so hatte hiemit der Hochmeister seine Wünsche doch kaum nur zu Hälfte erreicht, denn da die Bulle nur die Mitglieder des Ordens der Gerichtsgewalt der Freistühle enthob, der Unterthanen des Ordens aber gar nicht einmal erwähnte, so blieben diese nach wie vor allen Belästigungen der Femgerichte Preis gestellt, und das Jahr 1447 brachte gerade weit mehr Vorladungen der Freigrafen nach Preußen, als je ein anderes zuvor. Aber selbst auch den nächsten Zweck schien die päpstliche Bulle nicht einmal zu erfüllen, denn wie wir früher sahen, wagte es gerade im Herbst dieses Jahres der Freigraf Dieterich Ploigher am Freistuhle zu Brüninghausen dem Ordensritter Helfrich von der Drahe einen Ladungsbrief zuzusenden [39]) und der Hochmeister schien selbst zweifelhaft, ob der Freigraf die Bulle des Papstes respectiren werde [40]).

Auf jeden Fall aber bedurfte es zunächst noch einer an=

---

39) S. oben S. 70 ff.

40) In einem Schr. des HM. an den Komthur von Koblenz, dat. Marienburg Freit. vor Simon und Judä 1447 im Registr. № VIII trägt er diesem Komthur auf: Worde der gedochte freygreve durch forderung semlichs brieffs (nämlich der Freigrafen zu Dortmund) eyn semlichs nicht thun wollen (d. h. die Vorladung des Ordensritters abzustellen), so haben wir eyne executoria gesant eyns unsers conservatoris, uff dasselbe recht lowter sprechende, vernympt her nu das Babst Ni:olai Bullen und brieffe in demselben gestichte werden uffgenomen von andern, so gebruwche her ouch semlicher executoria weder den gedachten freigreven, als das recht ist, weres aber das man babist Nicolaen briffen in den gegenoten und gestichten nicht noch uffneme, so vermoget en, das her sam seyn Procurator unsers ordens in den sachen von dem Conservatore unsers ordens Privilegien zu Mentcz und Collen Proceß, Inhibicio und ladung wedir den gedochten Ditrich freygreve irwerbe von wegen der gemeynen rechten in der Karolina beschreben.

dern Bulle, wodurch ausdrücklich und aufs bestimmteste auch des Ordens Unterthanen gegen alle fernern Beschwerden und Belästigungen der Femrichter sicher gestellt und wenigstens rechtlich und gesetzlich von ihrer Gerichtsbarkeit völlig frei gesprochen würden. Diesem Gesuche müssen indessen am Römischen Hofe besondere Schwierigkeiten entgegen gestanden haben, denn es dauerte beinahe ein Jahr, ehe man zum Ziele gelangte. Es ist nicht ohne Interesse und wirft zugleich ein schönes Licht auf des Hochmeisters Konrads von Erlichshausen Character, wenn man die landesväterliche Fürsorge, den Eifer und die rege Theilnahme wahrnimmt, womit er auch in dieser Beziehung um das Wohl seiner Unterthanen besorgt war. Schon im Novemb. des Jahres 1447 schrieb er dem stellvertretenden Procurator in Rom: „Unsere armen Leute und Untersassen werden von den Freigrafen aus dem Lande Westphalen mit den heimlichen Gerichten manchfaltig und sehr beschwert und aus unsern Landen geladen, was vormals nie gewesen, sondern nun in dieser Zeit der Zwietracht der heiligen Kirche auferstanden ist. Nun hatten wir dem Procurator geschrieben, daß er uns vom heiligen Vater dem Papste ein Privilegium, wodurch unsere Untersassen von solchen heimlichen Gerichten gefreiet und entbunden würden, ausrichten und erwerben sollte. Wäre nun solches Privilegium noch nicht ausgerichtet, so begehren wir, daß ihr eueren höchsten Fleiß dabei thut, uns solches erwerbet und es herein sendet; nehmet dazu den Herrn Corrector und andere unseres Ordens guten Freunde zu Hülfe, daß es in solcher Form und Maaße ausgerichtet werde mit solchen Conservatorien und Processen als das, welches auf uns und unsern Orden spricht" [41]. Bald darauf erließ er an

41) Schr. des HM. an den Statthalter des Ordensprocurators, dat. Osseck Dienst. nach Aller Heilig. 1447 im Registr. № VIII.

den Procurator noch die nähere Bestimmung: Bestellet mit allem getreuen Fleiße, daß unser heil. Vater der Papst auch eine Erklärnng thue über unsers Ordens Untersassen, daß die von keinem weltlichen Richter, er sey Kaiser oder König u. s. w. möge gerichtet werden, anders denn von uns, unserem Orden und dessen Amtleuten, und besonders daß ja gänzlich ausgedrückt werde, daß die Freigrafen mit ihren Gerichten die Unsern nicht laden noch richten mögen bei merklicher Buße, auch daß uns Executores dazu gegeben werden in der besten Form.

Mittlerweile schien es dem Hochmeister zweckmäßig, um die Femrichter von ihren immer keck wiederholten Vorladungen vielleicht mehr abzuschrecken, sie selbst am Römischen Hofe wegen offenbarer, verwegener Verletzung der Freiheiten und Vorrechte des Ordens in Anklagestand zu setzen, denn wenigstens konnte dieß mehr wirken, als alle Beschwerden, die er beim Römischen Könige gegen die Freistühle anbringen mochte. Er schrieb daher dem Ordensprocurator nach Rom: „Als wir mit euch geredet haben und ihr wisset von dem Gedrange und der Bedrückung, die die Freigrafen und andere der heimlichen Gerichte oder des Freirechts Richter unsern Untersassen thun, so sind bei Namen solcher Freigrafen vier, die die Unsern am meisten drängen und laden, als Mangolt Freigraf des Freistuhles zu Freienhagen unter der Linde im Lande zu Hessen, Dieterich Ploigher Freigraf des Freistuhles zu Brüninghausen, Johann Gardeweg Freigraf zu Limburg auf der Lenne und Heinrich Fökeler Freigraf vor dem Thie vor der Burg Wartberg [42]. Erwerbet

---

Der HM. wiederholt dann den Auftrag wegen dieser Bulle in mehren Schreiben an den Procurator im J. 1448.

42) Troß Westphalia. Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens und Rheinlands Jahrg. 1825 Stück 50 p. 92,

von Stattan vier Citationen über die vier Freigrafen, so daß jegliche Citation über ihrer einen laute und über andere, die wir werden nennen. Nehmt Geld auf Schaden, wo ihr könnt und richtet aus die Bulle und auch die Citationen, sendet sie uns herein mit jemand Gewissem, sobald ihr könnt; schreibt uns dabei, was es alles kosten wird. Das wollen wir alles gerne ausrichten, auf das wir doch die Unsern dadurch schützen und solcher Gerichte frei werden mögen [43])". Allein auch diese Vorladungen der Freigrafen nach Rom fanden dort so viele Schwierigkeiten, daß sie selbst im Frühling des Jahres 1449 noch nicht hatten ausgewirkt werden können, weshalb der Hochmeister beschloß, die Sache vorerst anstehen zu lassen [44]).

Ebenso stellten sich der Ausfertigung der erwähnten Bulle immer noch Schwierigkeiten entgegen, denn obgleich der Hochmeister schon im Frühling des Jahres 1448 Nachricht hatte,

---

wo über die Bezeichnung „vor dem Thie oder upen Thyghe" eine Erklärung gegeben ist, die freilich im Jahrg. 1826 St. 6. p. 42 Widerspruch gefunden hat.

43) Schr. des HM. an den Ordensprocurator, dat. Stuhm Dienst. nach Tiburtii 1448 im Registr. № VIII.; in einem andern Schr. des HM. an denselben, dat. Stuhm Dienst. nach Jubilate 1448 fügt er noch hinzu: Bestellet ouch das in die vier Ladebrieffe gesaczt werden disse cleger, als mit namen Johann Hesse andirs Dachberg genant in den ladebrieff, damete Mangold geladen wirt, Hans Birckholz, Hans Gotschalk, Nikel Kempe in den ladebrieff, damit Heinrich Fökeler geladen wirt, Stephan Wonsdorff in den ladebrieff, damete Johann Gardenweg geladen wirt und Hans Scholcze eyn fleischer von Danczk in den ladebrieff, damit Dittrich Ploger geladen wirt und das die alle darumb geladen werden, das sie unser und unsirs ordens gerichte, gerechtikeit und freyheit und die unsern widder gemeyne recht und unsers ordens undirsassen Privilegia drangen und mancherlei besweren.

44) Schr. des HM. an den Procurator zu Rom, dat. Sonnt. nach Marci 1449.

die Bulle sey vom Papste signirt[45], so war sie doch im Herbst noch nicht in seinen Händen. Er schrieb daher nochmals an den Procurator[46], bat um schnellere Förderung der Ausfertigung und erbot sich gerne zu allen etwanigen Geschenken, die man dabei am Hofe nöthig finden werde. „Verziehet es ja nicht länger, fügt er hinzu, weil uns sonderliche Macht daran gelegen ist. Als wir euch auch geschrieben hatten, daß ihr vier Ladungen auf vier Freigrafen erwerben solltet, so schreibet ihr uns wieder, daß ihr die nicht erwerben könntet, denn ihr müßtet zuvor wissen, warum sie sollen geladen werden. So haben wir euch ja zuvor geschrieben, daß dieselben Freigrafen unsere Untersassen vor ihr Gericht laden und mit Gerichten beschweren, was vormals im Lande zu Preussen nie gehört gewesen ist. Um geringe Sachen dringen sie die Unsern auf große Zehrung hinaus also weit sie zu besenden, so daß unsere Gerichte allhier im Lande nicht gesucht, sondern gleichsam verschmäht und unterdrückt werden, da ja die gemeinen Rechte das setzen von den Bischöfen und Geistlichen, daß sie frei und ungehindert weltliche Gerichte über ihre Untersassen üben mögen, es wäre denn, daß sie Güter hätten, die zu Lehen gingen, darin sich solche Lehensherren die weltlichen Gerichte behalten hätten oder ex consuetudine praescripta, die allhier nicht sind. Dazu haben wir auch ein sonderliches Privilegium des Papstes Martin. Unser allergnädigster Herr Römischer König hat auch zu Nürnberg am nächsten mit den Herren Kurfürsten, andern Fürsten und Wissenden derselben Rechte auf dieselben Freigrafen etliche Satzungen

45) Darüber ein Schr. des HM. an den Corrector Anshelm in Rom, dat. Stuhm Dienst. nach Tiburtii 1448 im Registr. № VIII.

46) Der wichtige Inhalt dieses Schreibens, welches uns die ganze Ansicht des Hochmeisters über das Verhältniß des Ordens zu den Femgerichten vorlegt, rechtfertigt es gewiß, wenn wir das Wesentliche daraus mit des HM. eigenen Worten mittheilen.

gemacht bei der Buße, wie man ihre Ladungen abfordern solle, als wir euch solcher Satzungen hierin eine Abschrift senden. Wir haben uns nach solchen Satzungen, wiewohl wir es, als wir hoffen und meinen, nicht schuldig gewesen sind, in diesen Läufen gehalten und solche Abforderung gemacht, woran sie sich aber wenig kehren und sprechen, solche Abforderungen seyen nicht genug, und dringen unsere armen Leute, daß sie sich von ihrem Gerichte loskaufen müssen. Außerdem meinen wir nach Freiheit unseres Ordens und Landes, daß unsere Untersassen aus Preussen und Livland von allen weltlichen Gerichten, ausgenommen unseres Ordens, befreit sind zuerst durch päpstliche Briefe, als von Gregorius, Clemens und Innocentius[47]) und die Transsumta davon haben wir auch in den Hof zu Rom gesandt, durch die Clauseln, da sie unseres Ordens Lande nehmen in besondere Beschirmung und das Recht und Eigenschaft Sanct Peters, so auch daß weder der Römische König, noch sonst jemand Macht habe über sie zu richten. Dieß haben auch unsere Vorfahren stets also gehalten und haben Kaiser Sigismunden nicht gestatten wollen, daß er mit seinem weltlichen Gerichte etliche Bürger zu Danzig laden und beschweren möchte, sondern sie appellirten von ihm an den Papst, so daß er ablassen mußte[48]). Ihr möcht

---

47) Darüber die Bulle Innocenz IV, dat. Lateran. IV. Idus Februar. p. n. a. undecimo Schbl. III. № 56.

48) Der HM. spricht von diesem Falle in einem Schreiben an den Deutschmeister, dat. Marienb. Donnerst. vor Palmar. 1447 im Registr. № VIII. p. 191. Der Röm. König habe etliche Ordensbrüder und Ordensunterthanen durch seine Ladebriefe vor sein Kammergericht laden lassen; „also sandten wir unsere merkliche Botschaft czu em und ließen em vorbrengen, wie solche ladung obir eynen Homeister, seynes ordens brüder und undirsassen nie mehr gescheen noch vernommen were, denn wir, unser orden und unsers ordens undersassen nach gemeynen rechte und ouch sunderlichen Privilegien und

nun wohl erkennen, wollte unser Orden dem Kaiser ein solches nicht gestatten, viel weniger mögen das die Freigrafen thun, die ihr Gericht vom Kaiser haben. Auch meinen wir, daß unser Orden seine Lande besitzt zu Kaiserrecht, denn Kaiser Friederich hat unserem Orden die Lande Preussen und Livland verschrieben velut vetus debitum ius imperii[49]. Haben wir denn unsere Lande zu Kaiserrecht, so soll uns ja billig niemand Einfälle in unsere Rechte thun, als auch niemand dem Kaiser thun mag. Dasselbe Privilegium Friederichs und auch die Auslegung der Lehrer über unseres Ordens Privilegien müsset ihr ja zu Rom haben: die nehmet vor euch und überleset sie und habt Rath darauf mit unseres Ordens Herren und Freunden. Würde es denn Noth seyn zu der Freiung der Untersassen oder zu den Ladungen der Freigrafen, so möget ihr sie vorziehen und gebrauchen. Ihr schreibt uns wohl, daß der Vicekanzler unserem Orden gehaß sey, weil er aus unseres Ordens Haus (zu Rom) ziehen mußte und darum wolle er euch auch keine Ladung verleihen. Könntet ihr

---

freyheiten wertlicher gerichte gefreyet weren, gleich andern geordneten geistlichen Personen". Man habe den König gebeten, er möge den Orden bei seinen Freiheiten lassen; man habe sich auch erboten, die Universität zu Wien oder etliche Doctoren über die Sache erkennen zu lassen; der König aber habe dieß ausgeschlagen und behauptet: er habe das Recht, über den Orden und dessen Unterthanen zu richten. Der Hochmeister habe deshalb an den Papst Eugenius appellirt und dieser darauf dem Könige eine Inhibition gesandt und ihm und allen seinen Richtern verboten, über den Orden und die Seinigen zu richten. „Ein semlichs hatte den hern Rom. konig sere versmaet. Also ist seyne gnade nu wol czufrede und hat uns czugeschreben, das her uns und unsern orden bei allen seinen freyheiten und privilegien lassen welle, als andere keyser und konige am reiche gethan hetten und das her keynen unwillen umb solch Apellation uff uns und unsern orden haben welle.

49) S. die Urkunde des Kaisers Friederich bei Dreger Cod. diplom. № LXV. p. 118.

von dem Vicekanzler solche Ladungen nicht erwerben, so nehmt zu Hülfe des Ordens Protector, den Corrector und sonst unseres Ordens guten Freunde und bringet selbst die Sache vor unsern heiligen Vater und bittet seine Heiligkeit, daß er bestelle, daß solche Ladungen nach Nothdurft verliehen werden" [50]).

Diese letztern konnte man nun zwar, wie schon erwähnt, am Römischen Hofe nicht auswirken; wohl aber hatte der Hochmeister die Freude, die Befreiungsbulle für seine Unterthanen schon im nächsten Monat eingehändigt zu erhalten. Am zweiten September 1448 ausgestellt erklärte sie die bisherigen Eingriffe der Femrichter in die Gerichtsgewalt und Gerichtsordnung des Ordens nicht nur für völlig gesetzwidrig und sprach die Ordensunterthanen auf ewige Zeit von aller und jeder Gerichtsbarkeit fremder Richter und namentlich auch der Femrichter frei, sondern sie verpönte es auch mit der strengsten Strafe des Kirchenbannes, den der Papst nur allein in der Todesstunde wollte lösen können, wenn es hinfort ein Freigraf wagen werde, dieses Freirecht auf irgend eine Weise zu verletzen [51]).

Solche Exemtionsprivilegien allein reichten indeß noch keineswegs hin, um sich durch das Ansehen ihrer Verleiher und durch den Nachdruck ihres Inhalts überall Beachtung und Berücksichtigung zu verschaffen. Der Orden hatte nicht nur selbst schon längst diese Erfahrung gemacht und deshalb

---

50) Schr. des HM. an den Ordensprocurator, dat. Marienburg am T. Remigii 1448 im Registr. № IX.

51) Die päpstliche Bulle, dat. Rome apud sanctam Potencianam a. d. 1448 quarto Nonas Septembr. p. n. a. secundo in zwei Transsumten des Bischofs Kaspar von Pomesanien vom 1. Juli 1449 Schbl. XIII № 13. 14. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Da sie bei Baczko B. III. S. 392 ebenfalls fehlerhaft gedruckt ist, so geben wir sie in der Beilage № XII.

schon seit dem Jahre 1319 vom Papste Johann XXII. s. g. Conservatoren, d. h. angesehene und gewichtvolle Männer meist aus dem geistlichen Stande, erbeten, denen die Pflicht auferlegt war, für die genaue Beobachtung und Aufrechthaltung verliehener Privilegien und Gerechtsame möglichst Sorge zu tragen und nöthigenfalls zu ihrem Schutz und ihrer Vertheidigung aufzutreten [52]), sondern auch der Erzbischof von Mainz fand im Jahre 1449 für nöthig, für das ihm vom Röm. Könige Friederich III. ertheilte Befreiungsprivilegium gegen die heimlichen Gerichte die Grafen Reinhard von Hanau und Johann von Nassau als „Richter, Executoren und Beschirmer" seiner Befreiung bestimmen zu lassen, die mit der nöthigen Vollmacht und Gewalt versehen waren, dem Freibriefe Achtung und Gehorsam zu verschaffen [53]). In gleicher Weise hatte der Hochmeister schon früher den Ordensprocurator zu Rom ersucht, den Papst sogleich bei Ertheilung der erwähnten Bulle auch um die Ernennung solcher Conservatoren und Executoren derselben zu bitten, weil er wußte, daß diese gegen die Keckheit und Hartnäckigkeit der meisten Femrichter dem Orden doppelt nothwendig seyn würden [54]). Da dieß damals verabsäumt worden war, so

---

52) Vgl. Voigt Geschichte Preuss. B. IV. S. 333—334.

53) S. Darüber Kopp S. 199 und die Urkunde des Kaisers S. 384; ein späteres Beispiel von Naumburg S. 391; in Beziehung auf Frankfurt a. M., welches ebenfalls von den Westphälischen Gerichten eximirt war und zur Aufrechthaltung seines Privilegiums seinen Conservator hatte, s. Usener S. 18—19.

54) Schr. des HM. an den Procurator in Rom, dat. Stuhm Dienst. nach Jubilate 1448; es heißt hier: Als wir euch auch von den brieffen über die freyunge unsir undirsassen des feymrechts geschrieben haben, so haben wir euch yo als ir usczoget mete bevolen, das ir in aller weiße übir dieselbe bulle soldet behalden conservatores und litteras executoriales in allermaße also die übir die bullen, da-

erneuerte er im Anfange des Jahres 1449 sein Gesuch [55], mit dem Wunsche, zwei Bullen darüber ausgewirkt zu sehen, deren eine den Dechant zu Mainz, den Propst zu S. Georg in Köln und den Propst zu Frauenburg, die andere den Bischof von Vulteran (?), den Propst zu Magdeburg und den Dechant zu S. Gungolf in Köln als Conservatoren der Ordensprivilegien ernennen möge [56]. Indeß schlug nachmals der Hochmeister dem Procurator vor, beim Papste lieber „ein Conservatorium" auszuwirken, in welchem überhaupt allen Prälaten, welche Würde sie auch hätten und sie möchten exemt seyn oder nicht, die Verpflichtung auferlegt werde, solche Privilegien und Mandate des Papstes, so oft man sie dazu anrufe und auffordere, bei Gehorsam und den gewöhnlichen Bußen der Kirche zu exequiren und zu vollführen. Als solche, die namentlich aufzuführen seyn möchten, schlug er zwei aus Köln, zwei aus Münster und zwei aus Soest vor, mit der Bitte, auszuwirken, „daß dieselben Conservatoren auch die Macht haben, zu handhaben und zu exequiren das Privilegium Exemtionis, das über unsern Orden und unseres Ordens Brüder und Personen lautet, als auch das andere über unsere und unseres Ordens Untersassen, denn die Executoren und Conservatoren, die auf unseres Ordens Personen jetzt gegeben sind, sind nicht so gelegen und bequem, als es wohl nothwendig seyn möchte" [57].

---

mit wir und unsir orden gefreiet ist, behalden seyn, und darumb so behaldet auch dieselben executores und litteras executoriales.

55) Schr. des HM. an den Procurator. dat. Thorechten = Hof Sonnt. nach Conversion. Pauli 1449 im Registr. № IX.

56) Schreiben des HM. an den Procurator, dat. Marienburg Sonnt. nach Marci 1449 im Registr. № IX.

57) Schr. des HM. an den Procurator, dat. Marienburg Mont. vor Dominici 1449 im Registr. № IX.

Also war von dieser Seite her alles erreicht. Nur ein Punkt war in der Bulle des Papstes nicht hervorgehoben, der, wenn er zur Anwendung kam, den Femrichtern immer noch einen Scheingrund an die Hand geben konnte, ihre Gerichtsgewalt gegen des Ordens Unterthanen geltend zu machen. Der Hochmeister deutet ihn selbst an, indem er dem Ordensprocurator schreibt: „In dem Privilegium Exemtionis unserer Untersassen von den heimlichen Gerichten wird ausgedrückt, daß sie befreit seyn sollen von allerlei weltlichen Gerichten; aber das Wort oder die Clausel: etiam si Imperiali etc. ist nicht darein gesetzt, und es wird uns gesagt, daß es sehr nothwendig wäre, daß es ins Privilegium auch wäre gekommen, denn vormals Sigismund und nun auch dieser jetzige Röm. König haben unsere Leute vor sich und in ihre Gerichte geladen, und es steht zu befürchten, daß das mehr und mehr geschehen möchte, daß entweder ein Römischer König selbst unsere Untersassen vor sich laden oder jemanden Sachen wider sie anbefehlen möchte. Darum bitten wir euch, daß ihr ein Privilegium von unserem heiligen Vater erwerbet, worin solche Clausel: daß die Unsern auch von kaiserlichen und des Römischen Königes Gerichten frei seyen, gesetzt und mit guter Beleitung also verwahrt werde“ [58]. Es war gewiß eine richtige Bemerkung des Hochmeisters, daß solange der Kaiser selbst noch gegen des Ordens Unterthanen eine Gerichtsgewalt ausüben durfte, er solche auch andern, also auch wohl noch den Femrichtern übertragen konnte. In dieser Beziehung mußte also noch ein Schritt geschehen. Eingeleitet hatte ihn der Hochmeister schon im Anfange des Jahres 1449, indem er den Komthur zu Wien beauftragte, vom

---

58) Schr. des HM. an den Procurator, dat. Mont. vor Dominici 1449 im Registr. № IX.

Römischen Könige Friederich III. ein Privilegium auszuwirken, wodurch der Orden und seine Unterthanen ausdrücklich sowohl von den königlichen als von den heimlichen Gerichten frei gesprochen würden [59]. Und als ihm der Komthur dazu Hoffnung gab, schrieb er ihm freudig die ermunternden Worte: „Wir bitten euch mit sonderlichem Fleiße, daß ihr ein solches mit euerem höchsten Fleiße treibet und bewerbet. Soll es ein fünf- oder sechshundert Gulden mehr oder weniger unserem Herrn Könige zur Ehrung kosten oder wie ihr dann das am bequemsten zu thun wisset, das schreibet uns; so wollen wir es auch gerne also schicken und bestellen [60]." Zwar erneuerte der Hochmeister bald darauf seinen Auftrag, dem Komthur anheimstellend, am königlichen Hofe so viel als möglich durch Geschenke zu wirken, um zu seinem Zwecke zu gelangen [61]. Allein es scheint doch kein solches Privilegium vom Röm. Könige je ausgegangen zu seyn; wenigstens findet sich jetzt keine Spur davon [62].

---

59) Der Auftrag des HM. lautet ausdrücklich dahin, „das wir, unser orden und unsirs ordens undirsassen gefreiet werden von seynen koniglichen und ouch von den heymelichen gerichten u. s. w.

60) Schr. des HM. an den Komthur zu Wien, dat. Marienb. Donnerst. nach Remigii 1449 im Registr. № IX.

61) Schr. des HM. an den Komthur zu Wien, dat. Marienb. Pfingsten 1449 im Registr. № IX.

62) In einem Schr. des Ordens-Statthalters an den Komthur zu Wien, dat. Marienb. Donnerst. vor Purif. Mariä 1450 Registr. № IX., wird der Komthur von neuem daran erinnert, sich um das Befreiungsprivilegium beim Röm. Könige alle mögliche Mühe zu geben. Dabei heißt es aber: So irs so weit habt gebracht und bearbeitet, das ir sicher seit, das euch sulch Privilegium unczweyvelich möge werden, so lasset es damit mit gutter beleitung ansteen und lasset sulch privilegium nicht schreiben adir versegeln, sunder horet von unsirm gnedigen hern Rom. konig selbst, was seyne gnade vor

So erfreulich es indessen ist, aus dem allen zu sehen, mit welchem landesväterlichen Wohlwollen und unermüdlichem Eifer Conrad von Erlichshausen Jahre lang bemüht war, seine Unterthanen von den unaufhörlichen Belästigungen der Richter der rothen Erde zu befreien, so war der Erfolg für die nächsten Jahre, wie wir früher gesehen haben, doch keineswegs der erwünschte, denn auch den päpstlichen Bullen boten die Femrichter Trotz. Es blieb noch ein Mittel übrig, das Lästige und Drückende der Gerichtsbarkeit der Femstühle einigermaßen zu erleichtern, und auch dieses blieb nicht unversucht, wie aus Folgendem hervorgehen wird.

§. 8.

Vom Eintritte einzelner Ordensritter und Ordensunterthanen als Freischöffen in den Bund der Femrichter.

Es war aus manchen Gründen von großer Wichtigkeit als Mitglied in den großen Bund der Wissenden des Femgerichts aufgenommen zu werden [63]. „Grafen und Fürsten ließen ihre Kanzler und Minister, Städte ihre Magistratspersonen wissend machen. Ja die Fürsten verschmähten es nicht, sich in eigener Person dem Vereine anzuschließen, der ihnen mächtigen Schutz verhieß und dessen Mitglieder im

---

sulch privilegium welle haben und darnach befraget euch ouch in der Cancellaria und sust, wo ihr moget, was sulch privilegium bey dem hern konige, in der Cancellaria und sust obiral mit allerleyen Erungen und ungelde würde müssen kosten. Das schreibet uns denn von stundan.

63) Vgl. darüber Kopp S. 196, Hütter S. 64. Möser Patriot. Phantasien B. IV. S. 198. Eichhorn deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte B. III. S. 185.

vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, als man Gesetz und Herkommen dem eigenen Vortheil aufopferte, die Zahl von hunderttausend überstiegen haben sollen [64])." So werden z. B. Herzog Heinrich von Baiern, der Kurfürst Friederich von Brandenburg, Herzog Ulrich von Wirtenberg, Herzog Wilhelm von Sachsen u. a. als des heimlichen Gerichts Wissende bezeichnet [65]); ja selbst geistliche Fürsten und Bischöfe, wie der Erzbischof von Köln, ein Bischof von Utrecht, der Abt Dieterich von Corbey u. a. lernen wir theils als Freischöffen, theils wenigstens als Wissende kennen [66]).

Sehen wir aber somit weltliche und geistliche Fürsten in den großen Bund der Wissenden aufgenommen, so liegt die Frage nicht fern: War nicht vielleicht auch der Hochmeister des Deutschen Ordens in die Geheimnisse der Feme eingeweiht? — Bis ins Jahr 1447 haben wir bestimmte Zeugnisse, daß er noch nicht in die Zahl der Wissenden gehörte, denn so sagt z. B. der Freigraf Heinrich Fökeler ausdrücklich, daß der Hochmeister in Dingen des Femgerichts nicht wissend sey [67]). Zweifelhafter wird die Sache im Jahre 1449 bei folgendem Vorfalle. Wilhelm Lompe in Wien beklagt sich um diese Zeit bei Hermann von der Linde am Röm. Königshofe, daß die Thorner seinen Verwandten Peter Lompe nicht nur gefangen gesetzt, sondern auch, obgleich er ein sicheres Geleit des Röm. Königes und selbst des Hochmeisters gehabt, ohne weitere Gerichtsverhandlung mit dem

---

64) Berck S. 288. Usener S. 3—4. Möser a. a. O. S. 197.

65) Kopp S. 196—197. Haltaus glossar. german. p. 513.

66) Kopp S. 37. 197.

67) Schr. des Freigrafen Heinrich Fökeler an den HM., dat. am T. Dionysii 1447 Schbl. XXXV. № 69. S. oben S. 79.

Strange hingerichtet hätten [68]. Da antwortet der Hochmeister auf diese Klage: „Wir thun dir zu wissen, daß etliche Freischöffen und Wissende der heimlichen Gerichte denselben Peter Lompe mit Beleitung des Rechts um etliche Verschuld gerichtet und gehangen haben, als du das alles und solche Beleitung wohl wirst vernehmen aus einem Vidimus oder Transsumt, auch aus einem heimlichen Briefe, den die Freischöffen darüber haben geschrieben, den du und andere Wissende wohl werdet vernehmen, die dir derselbe unseres Ordens Hauskomthur zu Wien zeigen und dich auch derselben Sachen mündlich wird unterrichten, daraus du solcher Sachen Gelegenheit und wie die gestaltet ist, wohl wirst vernehmen. Darum bitten und begehren wir fleißig von dir, daß du denselben Wilhelm Lompe wollest unterweisen, daß er die Unsern von Thorn unbekümmert lasse darum, was die Wissenden und Freischöffen an ihm mit Rechtsbeleitung gethan haben, als das immer billig und recht ist [69].“ Aus diesen Worten leuchtet hervor, daß der Hochmeister wohl wußte, Freischöffen und Wissende aus Thorn hätten jenen Mann mit dem Strange hingerichtet, ferner daß Wissende und Freischöffen ihn nicht nur darüber unterrichtet hatten [70], sondern ihm

---

68) Nach einem Schr. der Rathsmanne von Thorn an den HM., dat. Thorn Freit. vor Mathäi 1444 Schbl. XXXV. № 71 wurde die Sache Peter Lompe's schon 1444 vor dem Freigrafen Heinrich von Werdinghaus am Freistuhle zu Vilgiste verhandelt, wohin auch die Thorner einen Machtboten gesandt hatten.

69) Schr. des HM. an Hermann von der Linde am Röm. Königshofe, dat. Marienburg am T. Fabian und Sebastian 1449 im Registr. № IX.

70) In einem Schr. des HM. an den Komthur zu Wien sagt jener: Wir vernemen, das etliche wissende des heimlichen gerichts Petir Lumpe zcu tode gebracht haben und hoffen, das es mit rechte gescheen ist, als uns etliche wissende undirricht haben.

auch die heimlichen Briefe bekannt waren, welche die Freischöffen darüber abgefaßt. Ja der Hochmeister war, wie wir von ihm weiter erfahren, selbst im Besitze dieser heimlichen Briefe; er sandte sie dem Komthur zu Wien mit dem Auftrage, sie nur dem Reichskanzler Kaspar Slick, dem Hermann von der Linde, welcher Freischöffe war und andern Wissenden zu überantworten. Und endlich, der Hochmeister, der sich Jahre lang in Streitigkeiten mit den Femrichtern abgemüdet, billigt jetzt gewissermaßen, was die Freischöffen unter seinen Augen gethan, denn diese hatten ihm ja selbst die Gründe ihres Verfahrens mitgetheilt. Fassen wir dieß alles zusammen, so läßt sich darauf zwar noch keineswegs die Behauptung gründen, daß Konrad von Erlichshausen unfehlbar als Wissender in die Geheimnisse der Feme eingeweiht gewesen sey [71]; wohl aber geben die erwähnten Verhältnisse hinreichend Anlaß zu der Vermuthung, daß er mit manchen Heimlichkeiten der Westphälischen Gerichte sehr genau bekannt gewesen und daß er vieles von den Femrichtern gewußt und gesehen habe, was sonst nicht leicht ein anderer wissen und sehen konnte [72].

Unbestreitbar aber ist, daß in der Zeit, von der wir hier überhaupt reden, mehre Ordensritter und zwar meistens Gebietiger und Komthure zum Bunde der Wissenden gehörten

---

71) Es kommt hinzu, daß die Aufnahme nur auf rother Erde selbst geschehen konnte und der Hochmeister um diese Zeit nicht nach Westphalen kam.

72) Die Behauptung, daß schon unter Winrich von Kniprode Femrichter in Preussen und er selbst vermuthlich wissend gewesen sey, fällt, so wie alles, was Becker in seinem Versuch einer Geschichte der Hochmeister in Pr. S. 104—105 vom Femgericht in Preussen überhaupt sagt, in die Kathegorie seiner zahlreichen Lügen und Faseleien. Wigand S. 495 giebt indeß die von Kotzebue B. II. S. 242 aus Beckers Werkchen genommene Angabe wieder.

und zum Theil als Freischöffen mit den Geheimnissen der Feme wohl bekannt waren, denn es ist bekannt, daß allerdings auch Geistliche, folglich auch Mitglieder eines geistlichen Ordens sich als Wissende aufnehmen lassen konnten, wie ja die Freigrafen dieses oft selbst erklären [73]). Zunächst erfahren wir schon aus einem Schreiben des Freigrafen Mangolt aus dem Jahre 1441, daß der Deutschmeister Eberhard von Saunßheim, der Ordenstreßler Hans Remchingen, der Ordensritter Jost von Veningen, Albrecht Furtz und der Komthur von Koblenz Philipp von Kendenich in einem an den Freigrafen gerichteten Briefe sich selbst als Freischöffen bezeichnet hatten [74]). Setzt auch der Freigraf, offenbar deshalb weil sie ihm eine Schrift übersandt, die nach Freistuhlsrecht nicht genügend war, noch einen Zweifel in ihre Angabe, so ist doch klar, daß die erwähnten Ordensgebietiger sich ihm schwerlich als Freischöffen zu erkennen gegeben haben würden, wenn sie es nicht wirklich gewesen wären. Als ferner bald darauf der Hochmeister demselben Freigrafen einen Boten zusandte, um ihm Vorstellungen wegen einer Vorladung zu machen, worin er den Orden vor seinen Freistuhl gefordert hatte, war dem Sendboten unter andern auch der Auftrag gegeben, dem Freigrafen zu sagen, daß in dem Orden viele Bischöfe und Priester und auch Wissende seyen, die er in seiner Ladung nicht ausgeschlossen habe;

---

73) Berck S. 290—291; vgl. den Urtelspruch der Freigrafen zu Dortmund in der Beilage № III. S. oben S. 41.

74) S. oben S. 27. Im Schr. des Freigrafen Mangolt (in actis Joh. David p. XXXIV.) lauten die Worte so: Ouch so en ist üwer schryft, die yr mir gethan hait, nicht genüglich ader volkomen nach des vryhenstoels recht. Als yr ouch berüret ind üch schrivet vür vryhe Scheffen, wan yr myr das zo schrivet, so sich das gebürt, das ich eyn sulches vur waer weys, so weys ich woil, we man üch vorderen sall als vryhen Scheffen zo gebort.

werde er das Gericht nicht abstellen, so würden diese ihn mit Recht angreifen [75]). Daß der Ordenskomthur von Köln Eberhard Thyn von Slenderhein als ächter rechter Freischöffe mit in die Zahl der Wissenden gehörte, erfahren wir theils aus einer Mittheilung des Freischöffen Wilhelm von der Kemnade, theils bezeichnet ihn der Freigraf Kurd von Lindenhorst selbst als solchen [76]). Im Ordenskonvent zu Köln aber war nicht allein der Komthur, sondern wahrscheinlich auch mehre der dortigen Konventsbrüder Wissende des heimlichen Gerichts, denn als der Hochmeister im Jahre 1449 den Vogt von Lauenburg an den Komthur von Koblenz sandte, trug er ihm auf: „Bittet den Komthur von Köln, Werner Overstolz und alle Brüder, die sich der heimlichen Gerichte verstehen, daß sie alle wollen zu Herzen nehmen die großen Belastungen und Beschwerungen, die unsere Untersassen von den heimlichen Gerichten leiden, daß sie helfen darin rathen, wie man ein solches an die Freigrafen und an die Stuhlherren am bequemsten bringen möchte [77])."

---

75) Es heißt wörtlich: Och sal her em sagen, das in dem Orden sint vele Bischoffe und Pristere und och Wissende, die her in seyner Ladunge nicht hatt ußgescheyden und würde her das gerichte nicht abestellen, so welden en die mit rechte angriffen, So das her in swere müge und in kumernisse mochte kommen und andere heymliche rede, die em czemen mit em czu kozen sal vorczellen. S. oben S. 33—34. vgl. Wigand S. 503. Berck S. 392.

76) In einem Schr. des Freischöffen und Rathsmannes von Marienburg Wilhelm von der Kemnade an den HM. heißt es: Was brieve üch quemen von heymelichen gerychten, die sendet ane suymen mit eyme gewyssen boden an mich, off an Comthur zu Coelne, want der des heymelichen gerychts ouch wissende is. In dem Schr. des Freigrafen Kurd von Lindenhorst vom Jahre 1442 in den Actis Joh. David p. LX. wird der erwähnte Komthur ausdrücklich „eyn Echt Recht fryschepe" genannt.

77) Man könnte freilich die Worte: „die sich der heimlichen

Daß auch der Komthur und Hauskomthur zu Wien Wissende gewesen seyn müssen, schließen wir daraus, daß der Hochmeister ihnen heimliche Briefe von Freischöffen zusendet, welche nur dem in die Feme eingeweihten Reichskanzler Kaspar Slick, dem Freischöffen Hermann von der Linde und andern Wissenden zur Hand kommen sollten. Diese Beispiele reichen zu der Annahme wohl schon hin, daß wirklich Mitglieder des Deutschen Ordens, wenn auch nicht in Preussen, wo sich kein Beispiel vorfindet, so doch in Deutschland zugleich auch Mitglieder des Bundes der Feme gewesen und also das Gesetz, nach welchem kein Freischöffe einem geistlichen Orden angehören dürfe [78]), um diese Zeit schon nicht mehr streng gehalten wurde. Um so mehr muß es auffallen, wenn der Hochmeister sich in einem Schreiben an den Deutschmeister darüber befremdend äußert, als er im Jahre 1447 vernahm, daß in Deutschland nicht allein Ordensritter, sondern sogar auch Priesterbrüder sich als Freischöffen in die heimlichen Gerichte hätten aufnehmen lassen. Wir wissen nicht, welche Verhältnisse ihn zu dieser Aeußerung bewogen; indeß erließ er doch auch kein ausdrückliches Verbot gegen fernere Theilnahme [79]).

Gerichte verstehen" auch allgemeiner deuten und auf ihre Kenntniß vom Femgerichtswesen beziehen.

78) S. Berk S. 285.

79) In einem Schr. des HM. an den Deutschmeister, dat. Marienb. Donnerst. vor Palmar. 1447 im Registr. № VIII p. 191 heißt es darüber: Uns ist vorkommen, wie wol wir das swerlichen globen, das etliche unsers Ordens zcu semlichen heymelichen verbotenen gerichten sich irgeben und des genoß als freyscheppen sulden geworden seyn und das do fremder ist, ouch etliche Pristerbrüder unsers Ordens und das die ire Platten haben must bedecken und der lokenen (läugnen), sulden sie scheppen werden, das wir vormals in unserm orden nye vernomen haben. Darumb seyt davor, das unsers ordens privilegia mit euch nicht geschwechet werden.

Warum aber, dürfte man wohl fragen, und zu welchem Zwecke ließen sich Komthure und Ordensbrüder in die Zahl der Wissenden des heimlichen Gerichts aufnehmen? — Es ist aus andern Werken über die Geschichte der Feme hinreichend bekannt, daß der Freischöffe und Wissende, wenn er selbst vor einem Freistuhle angeklagt war, sowohl in der Art der Vorladung, als der ganzen gerichtlichen Verhandlung u. s. w. manche Vorrechte, Vortheile und Berücksichtigungen genoß, die dem Nichtwissenden nicht zustanden [80]. Dieses indeß konnte die Ordensgebietiger wohl wenig locken, denn da sie laut ihrer Privilegien der Gerichtsgewalt der Femrichter enthoben waren, so mochten sie auf diese Vortheile nicht besonderen Werth legen. Mehr wirkte gewiß auch bei ihnen die allgemeine Sicherheit, Scheu und Achtung, die ein Freigraf oder Freischöffe durchs ganze Deutsche Reich genoß, denn schon der bloße Name desselben galt überall wie eine Art von sicherem Geleitsbriefe [81]. Offenbar aber trug am meisten aus, daß durch die Aufnahme in den Bund der Freischöffen und Wissenden auch die Ordensgebietiger mit der innern Verfassung, den Rechtsverhältnissen, den Gränzen und der Ausdehnung der Gerichtsgewalt und überhaupt mit der ganzen gesetzlichen Ordnung und Einrichtung der Femgerichtsstühle näher bekannt wurden, was natürlich bei den häufigen Reibungen und Berührungen, in die sich der Orden sowohl in Deutschland als in Preussen zu den Femgerichten so oft gesetzt sah, für diesen von großer Wichtigkeit seyn

80) Darüber vgl. Kopp S. 211. 223. 224. Senkenberg l. c. p. 99—100. Berck S. 310—311. 422. Eichhorn a. a. O. S. 185.

81) Datt de pace publica p. 744. 776. Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. IV. p. 486. Haltaus Glossar. german. s. v. Freischöppen: Inermis ambulabat securus, sub fide quippe et tutela Imperii, quae rite ei erat confirmata.

mußte; denn offenbar wurden dadurch die Führung der so häufigen Streitigkeiten und die mitunter sehr schwierigen Verhandlungen mit den Femrichtern sehr erleichtert.

Wie man in Deutschland häufig bemüht war, die Bürgermeister, einzelne Rathsherren oder sonst angesehene Bürger der Städte in die Zahl der Freischöffen oder als Wissende aufnehmen zu lassen[82], so geschah dieses auch in mehren Städten des Ordensstaates besonders in den westlichen Theilen. Mehrfache Beispiele setzen dieß außer allen Zweifel. Daß Danzig unter seinen Rathsmitgliedern und in seinen Gerichten auch Freischöffen hatte, ersehen wir theils aus mehren Schreiben des Hochmeisters an den Freigrafen Dieterich Ploigher, wo er ihrer ausdrücklich erwähnt[83], theils auch aus einer Mittheilung des Rathes von Königsberg an den Hochmeister, worin jener berichtet: man habe vernommen, daß ein gewisser Franz Bredebecke die Absicht habe, den Rath und etliche Bürger Königsbergs aus mancherlei Ursachen vor dem Femgerichte zu belangen. Dem vorzubeugen habe man zwei der Aeltesten nach Danzig gesandt, mit dem Gesuche an den dortigen Rath, den Kläger vorzuladen und über seine Klage zu verhören. Da dieser aber vor dem Rathe nicht erschien," so gingen wir, wie die gesandten Aeltesten berichten, dort zu dem Herrn Hauskomthur und nahmen zu uns das Gericht von der Altstadt daselbst und zwei Schöffen aus dem Femrechte und lautbarten vor dem Herrn Hauskomthur, vor Gericht und vor den Femschöffen, daß wir uns für ihn erbieten allhier im Lande

---

82) Usener S. 4.

83) Schr. des HM. an den Freigrafen Dieterich Ploigher im Regstr. № VIII. p. 447 und in einem andern Schr. an denselben heißt es: Wir thun dir Ditrich Ploiger freygreve zu wissen, das unsere liben getruwen zu Danzig sich vor dem gerichte in unser aldenstad Danzig, auch vor etlichen freyenscheppen dirboten haben u. s. w.

zu Ehre und Recht u. s. w. [84]. Wir lernen selbst mehre dieser Freischöffen in Danzig dem Namen nach kennen, denn als einst ein Danziger Bürger Hans Holloger, „ein ächter rechter Freischöffe des heiligen Römischen Reichs" beim Femgerichte angeklagt war, daß er die Geheimnisse der Feme veröffentlicht habe, veranstalteten in Danzig Hans Lentzending, Hermann Droege, Hans Brandenburg und Hans Holzmann, sämmtlich „ächte, rechte Freischöffen des heiligen Römischen Reichsgerichts" ein gerichtliches Verhör über die am Freistuhle zu Eldringhausen gegen Hans Holloger angebrachte Klage, um den Rath von Danzig zu veranlassen, den Angeklagten zu zwingen, sich vor dem Freistuhle zu Gericht zu stellen [85].

Auch in Marienburg treten der Bürgermeister Bartholomäus Kretzmer und der Rathsmann Wilhelm von der Kemnade häufig als Freischöffen auf, mit Erwähnung ihres Eides, den sie bei Uebernahme ihres Freischöffenamtes geleistet [86]. Oft waren sie zusammen, oft auch nur ein einziger bei einer durch einen Femrichter veranlaßten Verhandlung zugegen. Geschah eine solche vor dem Hochmeister selbst, so wurden sie bald beide, bald einer von ihnen aufgefordert, dabei zu erscheinen, um ein vollgültiges Freischöffen-Zeugniß über die Verhandlung abzufassen [87]. In Verhand-

84) Schr. der Rathsmanne von Königsberg an den HM. o. D Schbl. XXXV. № 41.

85) Schütz p. 156 ff. Auch Hans Hollogers Bruder Christoph Holloger wird als Freischöffe bezeichnet.

86) S. oben S. 81. In einem gerichtlichen Zeugnisse, welches sie dem Freigrafen Johann von Aynhausen ausstellen, sagen sie am Schlusse: Dis bekennen wir bey den eyden, die wir dem heiligen reiche und freyenstule getan haben.

87) Ein solches Zeugniß für den Freigrafen Heinrich Fökeler im J. 1448 im Registr. № VIII. gedruckt in Voigt Geschichte Marienb. S. 564.

lungen vor dem Rathe zu Marienburg finden wir auch „Umstånder des Freigerichts Schöffen" oder „Umstånder, die Schöffen sind des Freigerichts," genannt [88]), woraus hervorgeht, daß es dort mehre gab, die als Freischöffen in die Geheimnisse der Feme eingeweiht waren. Ebenso hatte Thorn seine eigenen Freischöffen unter seinen Rathsgliedern. Wir erfahren dieses theils aus einem Ladungsbriefe des Freigrafen Heinrich von Lindenhorst zu Dortmund, worin dieser alle Thorner Bürger vor seinen Freistuhl zu Gericht ladet, nur mit Ausnahme der Geistlichen und der åchten, rechten Freischöffen in Thorn [89]), theils hören wir aus des Hochmeisters eigenem Berichte an Hermann von der Linde, daß es die Freischöffen und Wissenden aus Thorn waren, welche, wie schon erwähnt, den Peter Lompe mit dem Tode bestraft hatten [90]). Daß endlich auch kleinere Städte Freischöffen und Wissende in ihren Mauern hatten, beweist unter andern das Beispiel von Koniß und Preussisch-Holland, denn der Hochmeister bezeichnet selbst drei Bürger aus dieser letztern Stadt

---

88) So in der früher schon erwähnten Urkunde des Rathes von Marienburg, dat. Marienb. am T. Simon. und Judä 1447 Schbl. 90 № 10. Voigt Gesch. Marienb. S. 367. 559–560. 568.

89) Der HM. schreibt dem genannten Freigrafen: Es haben sich die Thorner beclaget, wie du sie alle und alle Inwoner derselben unsir Stat, die czu Jhren iaren gekommen und nicht echte rechte freyscheppen adir geistliche Personen seyn, für dich und deinen freyen stul geheischen und geladen habest.

90) S. oben S. 38. Der Freigraf Johann Fryeman nennt den Thorner Rathsmann Hermann Reusopp „eynen vryborne des heimlichen Gerichtes." Was dieser Ausdruck heißen soll, ist kaum verständlich, denn was sollte „ein Freigeborner des heimlichen Gerichts" seyn? Es scheint, daß „vryborne" verschrieben ist für „vryvrone" Freifrone, worüber Datt l. c. p. 752, Berck S. 292, Wigand S. 355. Indeß würde dieses das einzige Beispiel eines solchen Freifron oder Fronboten in Preussen seyn.

als Freischöffen und bezeugt, daß eine Verhandlung in dem früher erwähnten Streite mit Dietrich Lufindorf zu Preussisch-Holland erfolgt sey „vor Wissenden der Freigerichte“ [91].

Da der Hochmeister aber nicht nur öfter selbst Verhandlungen in Femgerichtssachen, bei denen die Gegenwart einiger Freischöffen nothwendig oder doch zweckmäßig war, übernahm, sondern auch in Städten, wo sich unter den Rathsmannen noch keine Freischöffen befanden, bei manchen gerichtlichen Verhandlungen in Sachen der Feme die Anwesenheit und das Zeugniß einiger Freischöffen oft unerläßlich war, so hatte er, wie z. B. auch der Markgraf Johann von Brandenburg und Herzog Ludwig von Baiern [92], zwei Männer als Räthe in seinen Dienst genommen, die ihm als Freischöffen, wenn er ihrer bedurfte, beständig zur Seite standen und bald in diese, bald in jene Stadt versandt wurden, um den Verhandlungen in Femgerichtssachen beizuwohnen und die für die Femgerichte nothwendigen vollgültigen Freischöffen-Zeugnisse auszustellen. Der eine von diesen war Hans Marschalk, dessen wir früher schon erwähnt, häufig „des Hochmeisters Hofgesinde“ genannt [93]; der andere der Freischöffe Graf Albrecht von Wertheim, der schon seit dem Jahre 1446 wegen seiner Verdienste um den Orden als Halbbruder in den Orden aufgenommen war. Wir hören, daß der Hochmeister den erstern durch einen förmlichen Bestallungsbrief in seine Dienste nahm und ihn mit drei bis vier Knechten und vier bis fünf Pferden auf

91) Offenes Zeugniß des HM. über die oben erwähnte Verhandlung, dat. Preuss. Holland am 19 Februar 1451. im Registr. № IX. Das Beispiel von Konitz in Ledebur Archiv für die Geschichtskunde des Preuss. Staats. S. 18 H. 2 S. 129.

92) S. Thiersch. a. a. O. S. 14. Voigt Gesch. Marienb. S. 366.

93) So nennt er sich auch selbst in einem von ihm ausgestellten Zeugnisse, dat. am T. Michaelis 1448 im Registr. № IX. Voigt a. a. O.

ein Jahr unterhielt [94]). Sie galten gewissermaßen, wenn man sie so nennen will, als Staats-Freischöffen oder als Hof-Freischöffen des Hochmeisters. Sie erschienen daher auch in der Regel nur auf besondere Vorladung oder ausdrücklichen Befehl des Hochmeisters bald bei einer vor ihm selbst stattfindenden Verhandlung [95]) bald in Städten, wo im Rathe selbst keine Freischöffen vorhanden waren, z. B. in Schlochau, als dort vor dem Rathe die femrichterliche Streitsache der Konitzer, von welcher oben die Rede war, verhandelt werden sollte [96]). Wir finden sie dagegen niemals in solchen Städten, in deren Rath sich Freischöffen und Wissende befanden. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt war am Hofe des Hochmeisters zu Marienburg.

§. 9.

Von der Beschaffenheit der bei den Freistühlen angebrachten Klagsachen.

Wie in so manchen Dingen die Richter der rothen Erde um diese Zeit sich wenig und nicht mehr an alte bestimmte

---

94) Die Bestallung vom Jahre 1447 im Registr. № VIII. Seine Aufnahme in die Halbbrüderschaft des Ordens ebendas.

95) In einem Schr. des Grafen Albrecht von Wertheim und des Hans Marschalk an den Grafen zu Limburg, dessen Freigrafen Johann Gardeweg und die Schöffen des Freistuhles zu Limburg, dat. Marienb. Sonnt. Quasimodogen. 1448 im Registr. № VIII. sagen sie ausdrücklich: der Hochmeister habe sie in der Streitsache vor sich geladen, „synt wir freyscheppen syn, das wir vor seyner herlichkeit und andern den seynen wolden czuhoren solche billiche gebot, als seyne undersassen thun worden. Dann bezeugen sie: das disse Ding also seyn gescheen, das schreiben wir euch bey den eyden, die wir dem heylgen reiche seyn verpflichtet.

96) S. oben S. 78. 79. Es heißt bei dieser Gelegenheit: Albrecht Graf czu Wartheim Thumherr und Hans Marschalk beczeugen bey ihren eiden, dy sie dem heilgen reiche vorpflichtet seyn, das das Zeugnis der Scheppen und des rats von Schlochau wahr sey; Schbl. XXXV. № 69.

Satzungen und Verordnungen in der Form und Haltung ihrer richterlichen Verhandlungen banden, so geschah dieß auch in Rücksicht der ihnen gegebenen Vorschrift über die Gegenstände, die allein vor dem Gerichte eines Freistuhles angenommen und als Klagen zur Entscheidung gebracht werden sollten. Ein früheres, oft wiederholtes und von den Kaisern und Königen häufig neubestätigtes Gesetz gebot, daß nur schwere und grobe Laster und Verbrechen, d. h. nur solche, „welche gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium, die heiligen zehn Gebote, den Landfrieden und die Ehre angingen", vor den Femgerichten gerichtet werden sollten. Dahin zählen die Gesetze „Diebstahl, Kirchenraub und Kirchenschänderei, Raub, Beraubung und Plünderung der Kindbetterinnen, Mord, Meuchelmord, Mordbrand, Nothzucht, Abfall vom christlichen Glauben, Meineid, Fälschung, Verrätherei u. s. w.[97]). Civilsachen also, die sich nicht auf irgend eine Weise zugleich auch als Criminalsachen betrachten ließen, gehörten nach den früheren Gesetzen keineswegs vor das Forum des Femgerichts[98]). An diese Beschränkungen indeß hielten sich die Freigrafen schon längst nicht mehr. Von den Richtern der Freistühle selbst hing die Beantwortung der Frage ab: was Femwrogen oder fembar sey, d. h. auf welche Klagsachen sich die Competenz der Freistühle erstrecke? Zur Bestimmung dessen aber ließen jene vagen und allgemeinen Vorschriften immer so viel Spielraum, daß fast alles, was vor die Freistühle gebracht wurde, für fembar erklärt werden konnte, selbst auch wenn eine angebrachte

97) Vgl. Berck S. 278. 279. Senckenberg l. c. p. 75. 89. c. 15. p. 109. c. 29. Kopp S. 182. Datt p. 732. Pfeffinger Vitriar. Illustrat. T. IV. p. 489. Eichhorn a. a. O. S. 189—190. Wigand S. 343 ff.

98) Berck a. a. O. Eichhorn S. 187. Wigand S. 345.

Klagsache nicht im entferntesten das Gepräge der Peinlichkeit an sich trug [99]. Darin hielten nun zwar die Freigrafen an der alten Form fest, daß sie in der Regel jede an einem Freistuhle angebrachte Klage zuerst den Freischöffen des Stuhles zur Entscheidung vorlegten: ob sie fembar sey [100]. Allein es gab nicht leicht eine Handlung, wodurch nicht ihrer Behauptung nach entweder eines anderen Ehre gekränkt, der Landfriede gebrochen oder den zehn Geboten zuwider gehandelt worden sey, und war nun einmal von den Freischöffen erkannt, „daß sich mit Recht darüber zu richten gebühre," so erfolgte dann auch ohne weiteres die Vorladung des Angeklagten und es erklärt sich daraus auch die immer wiederholte Forderung: man solle dem Kläger thun, was man ihm an Ehre und Recht schuldig sey [1].

Also kam es, daß auch gegen den Deutschen Orden und dessen Unterthanen eine Menge von Klagen bei den Freistühlen angebracht, für fembar erkannt und angenommen wurden, in denen nach den Gesetzen den Femrichtern keine Competenz zustand und über welche sie sich nur nach willkührlicher Auslegung ihrer unbestimmten Vorschriften die

---

99) Nach Berck a. a. O. Auch Aeneas Sylvius tadelt die Freigrafen, daß sie Civilia negotia tractare audent, quibus erat solum de criminalibus permissa potestas.

100) Senckenberg l. c. p. 80. Kopp S. 204—205. Wigand S. 357—358. Eichhorn S. 193. p.

1) Wir finden daher auch häufig in den Ladungsbriefen die angeführte Formel. So heißt es in einer Ladung des Freigrafen Arnd von Dornhorst an gewisse Danziger Bürger im Jahre 1449 Schbl. XXXV. № 49: Dat ich den vryenstuel to Bertram von koniglicher gewalt mit ordel und mit rechte von gehete des stoelherrn alze recht is bezeten had, dar vor my quam Sueder Cruse vryscepen des hilgen rycks mit clage over en deels benomder lüde bynnen Danzik, welke dar erkant wart mit rechte sich dar geborde to richten.

Richtergewalt aneignen zu können glaubten [2]). Schon die erste jener Streitigkeiten mit dem Betrüger Hans David durfte eigentlich, da sie eine bloße Erb- und Schuldsache betraf und also nur Civilsache war, vor keinem Freistuhle verhandelt werden. Dieß erkannten auch die Freigrafen zu Dortmund selbst in ihrem Urtel an, indem sie erklärten: „Da die Sache und Klage sich treffe an Erbe, Wiese, Acker, liegende Gründe und Schuld nach Inhalt eines Schuldbriefes, so solle man sie anders nirgend richten, als in den Gerichten und Städten, wo die Erbe und Güter gelegen und dingpflichtig seyen u. s. w. Dasselbe bestätigen in Beziehung auf diesen Streit die Worte des Freigrafen Hugo von Osterwick: „Da die Klage von Geldschuld komme, so gehöre sie nicht vor das heimliche Gericht, denn es gebühre sich nicht in der heimlichen Acht des heiligen Reiches um Geldschuld zu fordern und zu richten, weil sich das nicht trage an Leib und Ehre." Aehnlich verhielt es sich zwar auch mit der Klage Henning Louwe's gegen den Orden und die Städte Elbing und Marienburg, da ihr Gegenstand eigentlich ebenfalls nur eine Schuldforderung war, weshalb auch selbst der Römische König erklärte, daß sie nicht vor das heimliche Gericht gehöre [3]). Allein der Kläger klagte am Freistuhle zugleich auch über die Verletzung seiner Ehre durch die Schelt- und Schandbriefe, welche Marienburg und andere Städte gegen ihn hatten ausgehen lassen, und dadurch erhielt der Freistuhl allerdings die gesetzliche Competenz in der angebrachten Klagsache. Dagegen haben fast alle an die Stadt Danzig und deren einzelne Bürger gerichteten häufigen Ladungsbriefe der

---

2) Berck S. 401.

3) S. Baczko B. III. S. 388; Beilage № IV. Vgl. Voigt Geschichte Marienburgs S. 555 558 u. S. 365.

Freigrafen nur Geld- und Schuldforderungen zum Gegenstande ihrer Klagen, die also eigentlich als Civilsachen vor keinem Freistuhle zugelassen werden durften. Allein so oft auch der Hochmeister sein Befremden darüber aussprach und es den Freigrafen als ungesetzlich und ordnungswidrig vorstellte, daß solche Schuld- und Geldsachen an den Freistühlen angenommen und verhandelt würden [4]), so wenig ließen sich diese doch durch solche Zurechtweisungen von ferneren Vorladungen in Klagen solcher Art zurückschrecken. Und wie leichtfertig mitunter in solchen Dingen an den Freistühlen verfahren wurde, hat uns das Urtel des Freigrafen Johann Gardeweg am Freistuhle zu Limburg bewiesen, denn auf die bloße Klage jenes Stephan Wonsdorf über eine Schuldsumme von mehr als zehntausend Rhein. Gulden gegen die Stadt Thorn und auf dessen völlig einseitige Beweisführung wurde ihm, ohne daß die Thorner darüber verhört oder auch nur benachrichtigt worden waren, die erwähnte Summe, wie wir oben hörten, ohne weiteres zugesprochen [5]). Aber auch Dinge von viel minderer Wichtigkeit dienten zuweilen als Anlaß zur Klage an den Freistühlen; so nahm z. B. der Freigraf Hermann de Grote selbst darüber die Klage eines gewissen Hermann Kugenbeckers an, daß ihm ein Unterthan des Hochmeisters seine Kleider und seinen Harnisch vorenthielt, und drohte mit einem schweren Gerichte, sofern es nicht zum gütlichen Vergleiche komme [6]).

---

4) So heißt es z. B. in einem Schr. des HM. an die Stadt Dortmund, dat. Stuhm Freit. nach Petri und Pauli 1447 im Registr. № VIII.: So nympt uns ymer sere fremde, sint solche sachen von schulden vermeynt seyn, dy nicht vor die heimlichen gerichte gehören und die Danziger darumb auch noch vor keyn lantläufig gericht seint vorbottet worden. S. oben S. 67.

5) S. oben S. 68—69.

6) Schr. des Freigrafen Hermann de Grote an den HM. dat. am Abend S. Thomä 1451 Schbl. XXXV. № 52ᵃ.

Allerdings aber wurden auch Klagbeschwerden in solchen Dingen aus Preussen an die Femgerichte gebracht, die an sich selbst wohl mit allem Recht vor das Forum der Richter der rothen Erde gehörten. So konnte an sich selbst betrachtet mit Fug und Recht die Klage jenes Fleischers aus Danzig gegen die Genossen seines Gewerkes, die ihm seine Ehre gekränkt und sein Handwerk verboten hatten, wie früher erwähnt ist [7]), an den Freistuhl zu Brüninghausen gebracht und von den Freischöffen als fembar angenommen werden. Dasselbige war der Fall bei der Klage des erwähnten Sweder Kruse gegen die Danziger, die ihn des Diebstahls und der Falschmünzerei beschuldigt; desgleichen konnte auch die früher ausführlicher berichtete Klagsache gegen die Konitzer, die einen ihrer Mitbürger wegen Theilnahme an Mordbrand angeklagt und gefangen gesetzt hatten, vollkommen gesetzlich als Femwroge betrachtet und behandelt werden [8]).

Auch das schwere Verbrechen, daß ein Freischöffe die Heimlichkeiten des Femgerichts veröffentlicht haben sollte, kam in Preussen einmal zur Sprache. Das Gesetz bestimmte für einen solchen als Strafe: „man solle ihn angreifen und ihm binden ein Tuch vor seine Augen, die Hände auf seinen Rücken und einen Strick um seinen Hals und ihn werfen auf seinen Bauch, ihm die Zunge hinten am Nacken ausreißen und ihn dann siebenmal höher henken als einen andern verweisten Dieb [9]).“ Dieses seltenen Verbrechens [10]) ward vor

---

7) S. oben S. 84.

8) S. oben S. 77 ff. Ledebur Archiv. a. a. O.

9) Datt l. c. p. 728—729. Senckenberg l. c. p. 91. Usener S. 4—5; vgl. bei Berck S. 286 den Schöffeneid in Beziehung auf die Verschwiegenheit über die Heimlichkeit des Gerichts.

10) Das Verbrechen war selten, denn selbst Aeneas Sylvius

dem Freistuhle zu Eldringhausen unter dem Hagedorn der Freischöffe Hans Holloger [11]), ein Bürger aus Danzig angeklagt, worauf eine Anzahl Freigrafen an den Komthur, die Bürgermeister, den Rath und die ganze Stadtgemeine von Danzig das Gebot erließen, „daß sie Hans Holloger, nachdem sie ihn beschlossen in Nagel und Thür, zu Hand und von Stundan nach Ansicht ihres Briefes dazu halten sollten, redliche Bestellung von ihm zu nehmen, daß er an das vorgeschriebene Gericht käme und alles das verantworte, warum ihm zugesprochen wäre". Funfzig Pfund reines Goldes setzten die Freigrafen als Strafe, sofern der Rath ihr Gebot nicht ausführe, zugleich mit der Drohung, sobald dieß alles nicht geschehe und sie sich selbst am Freistuhle nicht verantworteten, so werde ein Vollgericht ergehen über den Rath von Danzig und das ganze Land Preussen an Leib und höchste Ehre. Da der Angeklagte vor Gericht erklärte, daß er sich keineswegs vor dem Femgerichte stellen werde, so ward er vom Rathe der Stadt in Haft genommen. Bald darauf jedoch reinigte er sich in Gegenwart von vier Freischöffen durch einen Eid von dem angeschuldigten Verbrechen und wurde wieder in Freiheit gesetzt [12]).

Ueberblickt man überhaupt die gesammte Reihe der gegen den Orden und dessen Unterthanen an den Freistühlen angebrachten Klagsachen, so waren es im Ganzen immer

---

sagt: Nondum quenquam adhuc repertum esse, qui secretos ritus et arcana instituta, quibus malefactores iudicentur, vel pretio vel metu revelaret. Pfeffinger Vitriar. Illustrat. T. IV. p. 491—492.

11) Vgl. über ihn oben S. 63.

12) Die Acten über diese Verhandlungen befinden sich am vollständigsten bei Schütz p. 155—157; vgl. auch Hütter S. 33. 36. De Bock Historie du Tribunal secret p. 30 ff, eine bloße Uebersetzung aus Schütz. Berck S. 392.

nur wenige Fälle, in denen streng den Gesetzen gemäß die Anklagen von den Freigrafen angenommen werden durften. In mehren freilich hatten die Femrichter die Angabe des Klägers für sich, daß ihm in Preussen vor den bestehenden Gerichten das Recht verweigert oder die Angeklagten ihm des Rechts ausgegangen seyen, d. h. dem Rechte nicht Folge geleistet hätten, und diese Klage deckte dann jeder Zeit die Competenz des Femgerichts, denn es war anerkannter Grundsatz, daß der Femrichter auch in solchen Fällen, die eigentlich nicht vor die Feme gehörten, ein competentes Gericht habe, in welchen der Kläger vor seinem nächsten Richter nicht Recht habe erlangen können [13]. Häufig indeß führte der Hochmeister in seinen Berichten auch die Gegenklage, daß die Freigrafen oft selbst in solchen Klagen die Anklage angenommen und Ladungen hätten ergehen lassen, zu deren Ausgleichung oder gerichtlichen Entscheidung die bestehenden landläufigen Gerichte nicht einmal gesucht, vielmehr absichtlich umgangen worden, ja in denen die Angeklagten vom Gegenstande der Anklage nicht einmal gehörig und ordnungsmäßig unterrichtet gewesen seyen.

Je öfter aber aus solchen Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten die zunehmende Entartung des alten Gerichtsinstituts [14], die in solchen Abweichungen von alter Sitte und Satzung gerade am meisten hervortretende Habsucht, Geldgier und Bestechlichkeit mehrer Femrichter der Welt kund ward [15]) und je mehr man die Stuhlherren und Freigrafen bloß um des Gewinnstes willen die ihnen in

---

13) Beispiele davon giebt Thiersch a. a. O. S. 13. Eichhorn Deuts. Staats- und Rechtsgesch. B. III. S. 186. 193.

14) Darüber vgl. Berck S. 427 ff. Wigand S. 533. ff.

15) Berck S. 399. Auf den Geldgewinn der Freigrafen bei ihren Vorladungen deutet auch der HM. in seinem Schreiben an den Ordensprocurator hin, s. oben S. 36.

löblichen Gesetzen vorgezeichnete Bahn des Rechtmäßigen und Gesetzlichen verlassen sah, um so gerechter und begründeter war der schon um diese Zeit häufig über sie ausgesprochene schwere Tadel ihrer Ausartung und Gewissenlosigkeit, um so tiefer sank nach und nach ihr Ansehen und um so schneller gingen sie selbst in ihrem Bestreben nach Erweiterung ihrer Gewalt gerade ihrem Verderben und Untergange entgegen.

§. 10.

Verfahren des Hochmeisters in der Abforderung der an den Freistühlen angebrachten Klagsachen.

Mit Ausnahme der geringen Zahl von Klagsachen, in denen, abgesehen von den Privilegien und Freiheiten des Ordens, den bestehenden Gesetzen gemäß den Femrichtern die Annahme und richterliche Entscheidung der Anklagen unbedingt zustand, gab schon fast in allen übrigen Klagbeschwerden ihr Inhalt und ihre Beschaffenheit selbst dem Hochmeister hinreichend Gründe und Befugniß an die Hand, die Entscheidung niemals den Femgerichten zuzugestehen oder eine ergangene Vorladung zur Ausführung kommen zu lassen, sondern vielmehr die Streitsache jedesmal an die bestehenden Gerichte seines Landes oder zu seiner eigenen Entscheidung zurückzubringen. Man nannte dieses Abforderung, Abrufung oder Abheischung [16]. Es waren bestimmte Gesetze vorhanden, welche die Art und Form vorschrieben, wie hiebei zu verfahren war. Es hieß darüber z. B. in der Arensberger Reformation: Ob jemand vor das Femgericht gefordert würde, dessen sein Herr oder Richter mächtig wäre

16) Senckenberg l. c. p. 102—103. Usener S. 41. Eichhorn a. a. O. S. 184.

zu Ehre vor ihm oder andern landläufigen Gerichten und der Herr oder Richter dieß dem Freigrafen oder Richter zu wissen thäte, einen solchen abforderte und mit zwei oder drei andern unversprochenen Männern dem Freigrafen oder Richter Tröstung zu der Ehre obgemeldetermaßen unter ihren Insiegeln zuschriebe, so soll alsdann solche Ladung ab seyn und der Sache nachgegangen werden vor dem Herrn oder Richter, da die Sache hingehört und gefordert würde ohne Eintrag des Freigrafen oder heimlichen Richters [17]). An dieses Gesetz hielt sich auch der Hochmeister in den meisten der an den Freistühlen angebrachten Klagsachen und verfuhr hiebei auf folgende Weise [18]).

Sobald eine Stadt oder mehre Bürger oder eine einzelne Person einer Stadtgemeine einen Ladungsbrief von einem Femrichter erhalten hatten, begaben sich die Bürgergermeister, Rathsmanne oder die einzelnen Vorgeladenen sofort zum Hochmeister und überreichten ihm die Ladung mit einer Klagbeschwerde über das an sie ergangene Gebot. Nachdem sich dieser dann über den Stand der Sache und die Beschaffenheit der Klage entweder aus dem Ladungs-

---

17. Vgl. Arensberger Reformation bei Senckenberg l. c. p. 132. Eichhorn a. a. O. S. 191. In einem Schr. des HM. an den Ordensprocurator in Rom, dat. Marienburg am T. Remigii 1448 im Registr. № IX. sagt er selbst: Unsir allirgnedigster herre Romischer konig hat ouch zcu Noremberg am nechsten mit den herren kurfürsten, andern fürsten und wissenden derselben rechte (d. h. der Femgerichte) uff dieselben freygreffen gemacht etliche Satczungen bey der bussen, wie man ire ladungen abefordern solle, als wir euch solchir satczungen eyne abschrift senden. Wir haben uns nach solchin Satczungen, wie wol wir es als wir hoffen und meynen, nicht schuldig seyn gewest, in dissen geloufsten gehalden und solche abeforderungen gethan. S. oben S. 145—146.

18) Obgleich darüber oben schon manches Einzelne mitgetheilt ist, so scheint es hier doch zweckmäßig, in einer zusammenhängenden Uebersicht das Verfahren des Hochmeisters darzustellen.

briefe oder durch die Vorgeladenen selbst genau hatte unterrichten lassen, ließ er gewöhnlich den Rath der Stadt, welche die Klagsache betraf, zu einer Berathung zusammenberufen, zugleich auch einige namhafte ehrenwerthe Bürger und, wenn es seyn konnte, zwei oder drei Freischöffen mit hinzuziehen, in deren Gegenwart die Angeklagten aufgefordert wurden, sich zu einer gütlichen Ausgleichung mit dem Kläger oder einer richterlichen Entscheidung vor einem landläufigen Gerichte zu erbieten. Dieses öffentliche Erbieten lautete gewöhnlich dahin: man wolle dem Kläger binnen einer bestimmten Frist (bald von vierzehn Tagen, bald von vier oder sechs Wochen) vor jeglichem öffentlichen Landgerichte, sey es vor dem Hochmeister selbst oder irgend einem Prälaten oder erwählten Gebietigern oder landläufigen Gerichten der Lande Preussen wo es dem Kläger am bequemsten sey, an Ehre und Recht alles das thun und leisten, was man ihm von Ehre und Rechts wegen zu thun pflichtig sey [19]. Für diese

---

19) Die Formeln in diesen gerichtlichen Erbietungen wechseln im Wesentlichen wenig ab. Die Freigrafen nahmen indeß solche Erbietungen nicht immer als gültig an. In einem Femstreite zwischen dem Schulzen von Stolzenberg gegen den Bürgermeister und Rath der Neustadt Danzig im J. 1447 erklärte der Freigraf Dieterich Ploigher, vor dem der Proceß geführt wurde, die Erbietung, die ihm der Hochmeister gemeldet, sey unbündig „darumb denn her meynet, das vorzeiten in eynem gemeynen Capittel der freigreven vor recht irkant ist, das die vorclagten nyndert geloben thun sollen noch mogen, denn dem freygreven, dovor die sach im gerichte henget u. s. w. Der Hochmeister sandte jedoch dem Komthur von Coblenz eine Abschrift „der Rechte, die unser gnedigster herre der Romische konig mit seynen herrn kurfürsten czu Frankfort hat gesatzt von der abevorderung der, die do geladen werden vor das heymliche gerichte." Er bewies, daß er diesem Rechte genug gethan habe und trug dem Komthur auf, sich zum Erzbischof von Köln zu begeben („der der obirste herre und richter der freyengreven seyn solle) und ihn zu bitten, dem Freigrafen zu befehlen, das Gericht gegen die Danziger abzuthun.

Erbietung erklärten hierauf die in den Rath mit hinzugezogenen Bürger die nöthige gesetzliche Bürgschaft leisten zu wollen, so daß gewöhnlich ein Adliger für einen von Adel, ein Bürgermeister für den Bürgermeister oder ein Rathsmann für den Rathsmann einer andern Stadt und ein angesehener Bürger für den angeklagten Bürger sich als Bürgen verpflichten mußten. Ueber diese Bürgschaft stellten die Bürgen selbst eine urkundliche Erklärung aus, die den Freigrafen, dem sie übersandt wurde, darüber sicher stellen sollte, daß sie alles anwenden und dafür einstehen wollten, daß das Erbieten der Angeklagten in Ausführung gebracht werde. Ein anderes urkundliches Zeugniß legten die gegenwärtigen Freischöffen ab, indem sie auf den Eid, womit sie als Freischöffen dem Kaiser und dem Reiche verpflichtet seyen, erklärten, daß die vom Hochmeister nach richterlicher Landesgewohnheit angeordnete Verhandlung der betreffenden Streitsache wirklich also geschehen sey [20]. Jene Erbietung, den Bürgschaftsbrief, sowie dieses Zeugniß der Freischöffen sandte hierauf der Hochmeister selbst bald allein an den Freigrafen, von welchem die Ladung ergangen war, bald an ihn und seinen Stuhlherrn zugleich mit einem Schreiben an sie, worin er theils den Anlaß und Vorgang der die Klagsache betreffenden Verhandlung auseinander setzt, theils erklärt, daß er des Angeklagten in seinem Erbieten zu Ehre und Recht wohl mächtig sey, theils auch den Freigrafen auffordert, den Kläger von dem Erbieten in Kenntniß zu setzen und mit seiner Klage an irgend ein Gericht oder

---

20) Vergl. was Usener über ähnliche Urkunden von Abheischungen beim Femgericht S. 31 sagt. Eichhorn a. a. O. S. 184—191. Ueber den ganzen Gang solcher Verhandlungen geben vorzüglich die in Ledebur's Archiv für die Geschichtskunde d. Preuss. Staats B. 18. H. 2. S. 127. ff. mitgetheilten Urkunden über den Femproceß der Konitzer manches Licht.

zur gütlichen Ausgleichung nach Preussen zu verweisen, wozu ihm der erforderliche Geleitsbrief für seine persönliche Sicherheit von ihm, dem Hochmeister, zugefertigt werden solle. Dabei fügt er aber fast immer hinzu, daß er zu einer solchen Verhandlung mit dem Freigrafen übrigens gar nicht verpflichtet sey, weil der Orden durchaus keinen andern Richter als nur den Römischen Stuhl über sich anerkenne, daß also der Freigraf forthin die Unterthanen des Ordens und zumal die eben bei ihm angeklagten mit seinem Gerichte und seinen Ladungen nicht mehr zu bedrängen und zu belästigen wagen solle, „denn widrigenfalls, so schließt der Hochmeister fast regelmäßig seine Schreiben an die Freigrafen, würdest du, als wir ja nicht hoffen, über solch unser und der Unsrigen Gebot, billige Erbietung und Versicherung die genannten unsere besonderen Getreuen wieder mit deinem oder dem heimlichen Gerichte beschweren, so müßten wir dich an den Enden vornehmen, da uns das gebührlich seyn würde, des wir lieber überhoben seyn wollten und begehren bei diesem Beweiser deine schriftliche Antwort."

Ließ sich jetzt der Freigraf auf diesen Vorgang der Entscheidung der Anklage ein, nahm der Kläger das ihm mitgetheilte Erbieten an, erschien er unter dem ihm zugesandten sichern Geleitsbriefe in Preussen, so erfolgte hier vor erwählten Richtern oder Schiedsmännern eine Verhandlung zur Ausgleichung. Begnügte sich nun der Kläger mit dem Ausspruche, so war die Sache abgethan. War er dagegen mit der Entscheidung nicht zufrieden, brachte er seine Klage von neuem an den Freistuhl und sandte der Freigraf dann abermals Ladungsbriefe an die Angeklagten, so wandte sich der Hochmeister gewöhnlich an den Stuhlherrn des Freigrafen mit dem Gesuche, dem letztern zu gebieten, die Klagsache von seinem Freistuhle abzuweisen und zugleich mit genügender Auseinandersetzung der Gründe, warum der Orden und

seine Unterthanen überhaupt vor keinen Freistuhl vorgeladen werden dürften und insbesondere die vorliegende Klagsache keiner fremden Gerichtsbarkeit unterliegen könne. Häufig erfüllte der Stuhlherr des Hochmeisters Gesuch; geschah dieß aber nicht, so wurden die Verhandlungen fortgesetzt, bis endlich irgend eine Ausgleichung erfolgte. Zuweilen sandte der Hochmeister auch bevollmächtigte Boten oder Sachwalter an einen Freistuhl, die dort die Sache verhandeln und die Klage beizulegen suchen mußten und wenn dieß nicht möglich war, an den Papst als des Ordens gesetzlichen Richter appellirten.

Wenn man aus dem allen nun ersieht, mit welchem unermüdlichen Eifer und landesväterlichen Sorgfalt der Hochmeister Jahre lang unablässig bemüht gewesen, wie seinen Orden so auch seine Unterthanen gegen die lästigen und kostspieligen Vorladungen der Femrichter zu sichern, zu schützen und seine Lande überhaupt von unbefugten Eingriffen fremder Gerichtsbehörden in die landesübliche Gerichtsordnung zu befreien, so wird man nichts ungerechter und widersinniger als die Beschuldigung finden, daß es die Ordensritter selbst gewesen seyen, „welche den Unterthanen solche Freirichter auf den Hals hetzten [21].“ Wir haben, einzig durch die Quellen geleitet, gerade das entgegengesetzte Resultat gefunden, denn wir gingen auch hier von dem Grundsatze aus: für keine Wissenschaft sind die Worte: Forschet! prüfet! und richtet! so nothwendig und wichtig, als für das Studium der Geschichte.

---

21) S. Preuss. Samml. Bd. II. S. 389.

Urkundliche Beilagen.

Nro. I.

Bulle des Papstes Martin V über die Jurisdiction des Ordens in Beziehung auf seine Unterthanen.

(S. oben S. 2.)

Martinus episcopus servus servorum dei, venerabili fratri . . Episcopo Oloren. salutem et apostolicam benedictionem. Etsi quibuslibet religiosis personis et locis ex iniuncte nobis servitutis officio assistere defensionis presidio teneamur, illis tamen specialius et efficacius adesse nos convenit, qui apostolice sedi imediate subiecti non habent alium preter Romanum Pontificem defensorem. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum Magistri et fratrum hospitalis beate Marie Theotonicorum Jerlimitan. petitio continebat quod licet ipsi dispositione et auctoritate summorum Pontificum predecessorum nostrorum quedam Terras dominia et loca de faucibus infidelium arripuerint et sue dicioni subegerint ac nonnulla alia Terras et loca iusto titulo alias acquisiverint in quibus hactenus iurisdictionem temporalem exercuerunt prout hodiernis temporibus exercere noscuntur, nichilominus tamen plerique presidentes regimini seculari iurisdictionem huiusmodi non sine iactura Magistri et fratrum predictorum usurpare et surripere moliuntur iudiciorum strepitibus ac edictis et bannis attemptantes comprimere loca et subditos eorumdem. Quare pro parte Magistri et Eratrum predictorum nobis fuit hu-

militer supplicatum ut cum Magister et fratres predicti nos et Romanam ecclesiam in personis locis dominiis et subditis eorum ut matrem et dominam duntaxat omnimode recognoscant, huiusmodi iurisdictionem et eius exercitium in quibuscunque consistat ad Magistrum et fratres antedictos sive ad illos quibus prefati Magister et fratres iurisdictionem huiusmodi commiserunt exercendam plene et libere pertinere et non ad presidentes laicales personas huiusmodi cuiusvis dignitatis gradus seu condicionis fuerint etiamsi Imperiali ac Regali prefulgeant dignitate, aut aliquam ex personis presidentibus antedictis sive superioritatem aliquam allegare posse decernere et declarare et alias in premissis oportune providere de speciali gracia dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus inclinati fraternitati tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus de premissis omnibus et singulis ac eorum circumstanciis universis auctoritate nostra te diligenter informes et si per eandem informacionem reppereris, quod exposita per Magistrum et fratres predictos veritate nitantur iurisdictionem et exercitium huiusmodi ad prefatos Magistrum et fratres et eos quibus commiserunt ut prefertur plene et libere pertinere, nisi dominia Terre et loca per Magistrum et fratres ipsos ab Imperatoribus et Regibus, qui fuerunt pro tempore aliisque personis secularibus teneantur in feudum, sive Imperatores et Reges ceterique seculares huiusmodi de consuetudine legitime prescripta subditos Magistri et fratrum predictorum potestatem seu licenciam habeant iudicandi, Processus vero habitos et alia inde secuta que de facto ab ipsis presidentibus processerunt potissime exceptione opposita exceptis casibus premissis veluti a judicibus non competentibus attemptata nulla et inefficacia censeri debere quibuscunque in contrarium facientibus nequaquam obstantibus aucto-

ritate nostra decernere et declarare procures. Datum Florencie Idus May. pontificatus nostri anno secundo.

Nro. II.

Schreiben des Freigrafen Heinrich Fökeler an den Hochmeister Paul von Rußdorf.

(S. oben S. 11.)

Deme hoichwerdigen groisмechtigen fürsten ind hern heren Pauwel von Rußdorff Hoemeyster Duytzsches ordens in Pruysen mynen gnedigen leyven heren.

Mynen bereyden denst, myt aller erwerdicheit so ych ywen Hoechweerdicheit ghenaden byllichen groißen sall myt aller gunst voerscr. Gnedighe Here ywe ghenaden begere ych tho weten, dat by my yst ghewesen der veste man Pauwel Franckeyn des heiligen Ryches vry schepen, de in synen Handen hadde eynen apenen beseghelden breff beseghelt myt Ingesegell des alreeerwerdygesten Homeichtigesten vromen Hern Pawel von Rußdorff meyster Dudesſches ordens von Prussen, welike breff, uprecht, unverseert und unghequetzet und nycht viciret en was, unde dar in ghescreven stont, dat der selve Hoemeyster von Pruyßen myt Anderen vromen Heren und Commendure von Pruyßen openberlick bekennen dat der hilgheste vader Pauwes Mertyn und der alredoerluchtigeste here here Sigemond Romischer keyser und koning u. s. w. em ghebeyden unde gheboden hadden genoch to donde na syner rechter bewysinghe unde in den selven breve de selve voerghenande eyn myt Alle den anderen Compduren unde heren van Pruyßen sementlich bekennen daz yr Johann Davidz son von der Lybenstat syn vederlike erbe und guyt gereyt und unghereyt an üch genommen haven in momberschaff

und dat gheschatzet he zwey und vunfftz C. marc Prußes unde hant eme vort bekant datz yd in ûren und des gantzen ordens nûtz und urber ghekomen und ghekart sy van Pruyßen und ghelouvent vort eyn myt den selven ûren gebietigeren den selven Johan Davidisson und den synen by ûre eren ind truwen de vorscreven Summe gnutligen bynnen eyme yore czo betalen sunder eynich langher verczoch. Ghenedigen Heren zo beclaghede sich der selve Pauwel als eyn behelder des selven haubtbreffs ind elige gherichte procurator Johan Davidesson dat yr und de selven Compthure ind ghebetigeren des ordens von Pruyßen gode von Hemelrike unsem gesliken vader den Pauwes unde den selven doerluchtichtesten vorsten den Romeschen keyser unde konynge unghehorsam weren gheworden weder ende entgaen iues ordens selves segel unde breve unde ywe hoghe gheloffnisse unde groismechtighe here unde richliche vorsten staet vorsmet unde vorgessen unde hedden yw dar czo unwyllen bewyst unde nycht beczalen wyllen wo wol gy dar dicke ume ghemant unde czu eren manichwarff versuycht weren in eyn vordampnisse unde bevleckunge ûrre eydelen seylen unde ûrre Hoichweyrdighen fûrstlichen Ere myt meer worden unde swerliker claghen der selve Pawell myt syner mede gheseltschaff dar selves over yw unde den gantzen orden von Pruyßen de den werentlichen von den heyligen Rychte voiren unde entfanghen haynt wenterligen stait zu richten clagende was. Wair umb Jch ûre eirwerdighen fûrstligen Stat oytmodentlich von amptz weghen gebeyden inde byddende byn dat gy den selven Pauwel und synen vrenden ghenoch doin noch lude unde ynnehalde syner breve, de ywe ghenaden selves hant besegelt bynnen den neysten Seß wechen na datum des breves. Ghesche ge des nycht Queme asdan der selve Pauwel offt ûment von syner weghen vur my offt vur andern vrygreven unde vryenstole unde beclaghede sich des und vernuwede syne An-

sprake up üch, So mochte gy swerlichen dar umb bedaghe- dingt werden, dat myr secherlichen leyt were, dar voer ych üch warne ind dat wyllent verhueden gnedighe leyve here dat raden ich üren ghenaden betzer myt den eersten dan myt den lesten unde begheren düsses üre guetlige bescreven and- werde by brengher desses breves. Soe wes ych üren ghe- naden her ynne wyste guitz zu done, dat weldde ych gerne doen, die selve üre genaden got moyße ghesparen zu langhen zyden selich stark und ghesond. Ghescreven up Maendach na sacramenti Anno u. s. w. XL under mynen Inghesegħel.

Des heyligen Rychs ind myns gnedighen hern von Colne Henrich Foekeler vrygreve in den ghestychte von Paderborne.

Nro. III. a)

Rechtserklärung mehrer Freigrafen in Beziehung auf die Freiheit des Deutschen Ordens vom Gerichte der Feme.

(S. oben S. 44.)

Wyr Conrait von Lyndenhorst Erffgreve zo Dortmunde, Und Hinrich van Wymelhusen. beyde frygreven des hilghen Rychs, der keyserlichen kameren zo Dortmunde. Heyncke van voirde, vnd Herman Hakenbergh Frygreuen des hoghe- bornen fursten vnd heren, Hern Adolphs, herzougen zo Cleve vnd Greue zo der Marcke, zo Volmensteyne, Coirt hake, wenemar vnd wyneke Paskendaill, vnd Arndt kleyn- smyt Frygreuen des hoghebornn Junckhern, Junckhern Ger- harts van Cleue Greue zo der Marcke, der Fryengraschopen, Hamme, Unna, Loen vnd Bouckhem, Johan Gardenwech Frygreue des Edeln Junckhern, Junckhern Wilhelms, Greue

zo Lymburgh vnd here zo Betbur, der Fryengraschopp zo Lymburgh, Diderich Ploigher Frygreue der krummengraschoff, vnd deß Fryenstoils zu Brunynckhusen und Hinrich van Lynne Frygreue der Fryengraschopp zo Bodelszwinghe vnd Westhusen, Doin kunt vnd bekennen, Dem Allerdurchluchtigisten fursten vnd hern dem Romischen ꝛc. kunige vnsem allergnedigisten leyuen hern, vnd vort Allen Fursten, Greuen heren Vryen Rittern knechten vnd sus allen anderen echten rechten fryenschepen vnd guden mannen, den dese breiff vurkomende, vnd den sehen vnd lesende werden, Dat Wir vpp dagh datum dyss brieffs, den vurgen: Fryenstoill zo Brunynchusen, van des hilghen Rychs vnd des Romischen konings, fryengerichts vnd vnser Ampte weghen myt rechten ordelen, myt gehegendem gherichte vnd gespannender banck becledt vnd besetten hebben In dem offenbaren Fryengerichte, aldar zo richten na Fryenstouls rechte, Dar vor vnß qwam, die Erber vnd geistliche mann, Her Euerhart Thyn van Slenderhaen Commenduyr deß Dudeschen Ordens, deß huyß bynnen Colne, vnd thoghede vnß dar durch synen gewunnen vorsprechen so recht is, eynen laide vnd verbotzbreiff, van Mangolde dem Frygreuen tom Fryenhaghen vtgesant, Inneholdende, dat hee, van Claghe, wegen Johan Davits, vnd Pawell Frenckelins, den Eirwirden heren heren Pawell van Roestorffe, hoemeistere dess Dudeschen ordens, zo Pruytzen, seligher gedechtnisse, vnd sus vort alle dey gene, dey dess Dudeschen ordens vurgen: syn vnd ouch die Burgermeistere, Raid vnd gemeynde der Stede Dantzke, Thorne, Elvynge, vnd Colmen, verbott hedde An den fryenstoill zom Fryenhagen gelegen vnder der lynden, und asdan dey vorscr. verboitzbreiff, also vor vnss In gerichte vurscr. gelesen vnd gehoirt wass. Doe beclagede sich dey ergnante Her Euerhart durch synen vursprechen vurscr. dat dem ergnanten Orden vnd Steden, an sulicher verbodinghe,

vngutlichen vnd vnrecht geschеyn were, vnd geschkee, Want sey to sulichem wertlichem gerichte, nicht gehorich noch dyngkplichtich ensyn und bat darvmb eynes rechten Ordels durch synen vursprechen vurscr. Na dem dey Heren dess vurscr. Dudeschen Ordens van Paesen vnd keyserlicher gewalt vnd macht vur geistliche geordende lude gevryet, geconfirmirt vnd bestediget synt, vnd erem Orden, vnd ouersten professie gedan hauen, Off men sey dan also ymme rechten soile oder moghe laden verboden oder eischen vor den vurscr. fryenstoill, oder enighen andern Fryenstoill, wat darvmb recht sy, Dat ordell satten Wy Frygreue vurscr. an eynen echten rechten Fryenscheppen to dem Wapen geboren, Die sich darvpp bereit myt vill Ersamer Ritterschopp, Fryenscheppen, Dyngkplichtigen vnd vmstendern dess gerichts, vnd qwam weder in gerichte vurscr. vnd wysede dar vpp vor recht, Nadem dey Heren dess vurscr. Dudeschen ordens also van Paeser und keyserlicher gewalt gevryet, confirmirt und bestediget synt vur geistliche geordende lude, und ire professie erem oeversten gedan hebn, So ensoile noch enmoighe men ymme rechten dey vurscr. heren Dudeschen Ordens vurscr. vor den vurscr. fryenstoill zom Fryenhaghen, noch vor geynen anderen Fryenstoill, nicht eischen laden noch verboden. Id enwere sache, dat dey vorscr. heren, er eynre, off mer, myt rechte veruolget vnd verwunnen weren myt geistlichem gerichte vnd rechte. Als sich dat na rechte geburde, vnd darinne, dem geistlichen rechte freuelden, vnd vngehorsam weren, ouer Jaer vnd dagh vnd dan dat werntliche gerichte darvmb van dem geistlichen gerichte angeropen wurde, so dar to recht is, So soilde vnd mochte dat wertliche gerichte vnd swert, dem geistlichen rechten to hulpe vnd to bate komen, asdan dar to recht were. Doch hirinne vtgenomen, Off sich der vurscr. heren willich, to der heymlichen achte ergeuen vnd verbunden hette, vnd dess gebruchen wolde, den soilde men to sulichem gerichte wynnen vnd ver-

boden Als eynen echten rechten frynenscheppen, ya vme suliche punte vnd Oueldait, als ter hemelichen achte vurser. gehorent. — Darna so vragede asdoe, dey vursc. Her Euerhart durch synen vursprechen vursc. eyns rechte ordels, Want die ergnante verbotzbrieff also Int gmeyne stonde, vnd dar Inne neymant myt syme Cristligen namen, oder tonamen genoempt enwere, off dan dey vursc. verbodinghen Jme rechten icht vmbundich vnd van geynen werde syn ensoile, off wat dar recht vme sy, Dar wart In vursc. maite vur recht vpp ghewyset. Dat men Im rechten numande verboden ensoile, Dan by syme Cristlighen namen vnd tonamen, Vnd dat darvmb, dey vorsc. verbodinghe van Mangolde vursc. also an dey Dudesche heren vursc. gescheyn, van geynen werde, sunder vmbundich vnd machtloiss sy. Dar na so fraghede der vorsc. her Euerhart durch synen vorspreken vursc. eyns rechten ordels, Na dem dat myt rechten Ordelen gewyset vnd erkant sy dat dey vursc. Heren des Dudeschen ordens vursc. to sulichen gherichten, nicht ghehorich noch dyngkplichtich ensyn, Vnd of sulichen verbodinghe van Mangolde Frygreuen vorsc. an sey gedan vnrecht vnd machtloiss gewyset sy, Off dan van der sache wegen vursc. enich gerichte vor Mangolt Frygreue vursc. oder vor enigen anderen Frygreuen, oeuer dey vursc. heren dess Dudeschens ordens vursc. gescheyn sy oder noch geschee, oeuer sy all, oder oeuer er eyn deell, Off dat icht yme rechten, eyn vngerichte, machtloiss vnd aue soile syn, Id were In offenbaren oder heymlichen gerichten gescheyn' wat dar recht vme sy. Dat ordell stalte wy Frygreuen vursc. auer an eynen echten rechten Fryenscheppen, vnd Rittermetigen qman, die sich In vursc. maten darvpp bereit myt der Ritterschopp vnd umstenderen dess gherichts, wam wieder In gerichte vorsc. vnd wysede dar vpp vor recht, Na vor ordelen vnd gelegenheit der

sache vurser.. Wer dan enich gerichte geschehn, oeuer dey vurscr. Heren dess dudeschens ordens vurcsr., ouer sie all, oder oeuer sie eyndels, vor Mangolte, Frygreuen dem Fryen stoile tom Fryenhagen vurscr, oder vor enigen andern Fry greuen oder frienstoile, In offenbaren oder heymlichen ge- richten, dat were eyn vngerichte, vnd soile Im rechten gentz lich aue vnd machtlois syn vnd bliuen. Vort so fragede der vurscr. her Euerhart durch synen vursprechen vurscr. Eyns rechten ordels, Nadem dat deß vurscr. Johans Da- vits vnd Pawell Frenckelins Claghe vnd sache sich treffe an schult, houe wese, erftall vnd liggende grunde, na In halte eyns schultbreiffs, den sey dar oeuer meynen zo hauen, off dan suliche sache vnd Claghe, sich Im rechten gebore zo richten vor den Fryenstoilen, anders dan men soile sy richten, In den gerichten dar die erue vnd gude vurscr. gelegen, vnd ouch dey schut gehandelt sy, want sich dey Clegere vurscr. vermetten In erem schultbrieff vorscr. dat dat aldar richtlich geschehn soile syn wat dar recht vme sy, Dar wart In vurscr. maisse vor recht vpp gewyset Nadem sich dey sache vnd claghe treffe an erue wese acker liggende grunde, vnd schult as dan vorgeroirt is, na Inneholt eyn schultbreiffs vurscr. so ensoile men die sache anders nirgent richten, dan In den gerichten vnd steden, dar dey erue vnd gude gelegen vnd dyngkplichtich syn vnd dey schult also verhandelt ist, dey Clegere vurscr. enbrechten dan by so recht ist, dat en dar rechts geweygert vnd dey beclageden en des aldar vtgegangen weren, Off dat dey vurscr. heren Dudeschen Ordens, vor darvmb myt rechte eruolgt vnd verwunnen syn vp den ste den, dar en dat mit rechte geboirt, Dar na Vraghede also dey vorscr. her Euerhart Durch synen vursprechen vurscr. Eynes rechten vnd gemeynen Ordels.—Nadem dan dey vorscr. hern des Dudeschen ordens zo Pruytzen. also to vnrechte van dem vorscr. Johans Davitz Pawell Frenckelyn Man

golde dem Frygreuen vurscr. vnd andern eren mythelderen vnd helpern, an dem fryenstoile vurscr. angelanget syn, deß soe dey Orden vurscr. vnd sey, zo groissen kosten vnd schaden komen syn, off sie yn, die icht yme rechten darvmb schuldich syn weder zu richten vnd zo bezalnen, vnd bote vnd wandell, darvmb ze doen, na Irre werdicheit ers ordens wat dar recht vme sy, Dar wart In vurscr. maisse', vur recht vpp gewyset Want dey vurscr. heren, also to vnrechte van den vurscr. Clegeren, dem Frygreuen vnd anderen vurscr. beswert vnd angelanget synt worden, Als dat myt ordele vnd rechte gewyset vnd Oeuen geschreuen is, So syn en dey vorscr. Johans Pawell, Cleghere, vnd partyen vurscr. ymme rechten schuldich to richten vnd to betalne, Ire koste vnd schaden den dey vurscr. Orden vnd dudetsche Heren vurscr. deß gehat vnd geleden hauen, vnd moghen en den wall myt rechte affmanen In den gerichten vnd dar en dat myt rechte gebůrt, myt dem Wandell vnd bote vurscr. ers ordens vurscr. — Alle desse vurscr. Ordele synt sementliche vnd yder bysunder ouer gerichte vurscr. gefraiget, gevolget beorkundet so recht is, deß gerichtes vurscr. vnd want sich alle desse vurscr. sachen vnd Ordele, alsus, vor unß Frygreuen, oeuen geschreuen In gerichte vurscr. ergangen hauen Soe hebn wy Conrat van Lyndenhorst Hinrich van Wymelhusen, Heyneke van voirde, Herman Hakenbergk Coirt Hake, Wenemar vnd Wyneke Paskendaille Arnd Cleynsmyt, Johan Gardenwech, Diderich Ploigher vnd Hinrich van Lynne, Erffgreue vnd frygreuen vurscr. deß to Orkunde vnd getughe der Warheit van deß hilghen Rychs, deß gerichts vnd rechten wegen vorscr. vnse Ingesiegele, an dessen breiff gehangen, Vnd Wy Wylhelm van Lymberg wonhafftich to Stirhem, Diderich van Wickede Als eyn myt stulher des Fryenstoils to Brunynckhusen vurscr. Diderich vnd Rotgher van dem vytinckhoue, genant

Nortkercken, gebroidere Frederich van Laere, Euert vnd Hinrich van Wickede gebroidere Johan van Slenderhaen, Otto van Hetterscheit, Wilhelm van Wele genant van Heze, Knapen to dem Wapen geboren vnd Heinrich Akenschocke, Burgermeister to kamen Als echte rechte Fryescheppen dess hilghen Rychs, mit oeuer vnd an desem gerichte vnd sachen vurscr. gewesꝫet hebn. So hebn wy dess to noch merern getughe der Warheit vnse Ingesiegele by der Frygreuen Ingesiegele vurscr. mede an dessen breiff gehanghen, Hir waren vortmer oeuer vnd ane Ersame Fryescheppen vnd konixfryen dess gerichts myt namen Bernt vnd Hinrich Ouelacker, Ernst vnd Johan van me Oesthoue gebroidere, Hanns Vryman dey alde, Hanns Vryman dey Junghe, Hinrich Pothoff, Bertolt vnd Diderich Greueken, Hinrich ter Oesten, vryvrone dess gerichts vurscr. Hinrich van Ludynckhusen, Tydeman van Brakele, Johan Mellynckhuss, Arnd Lemborgh vnd anderer Fryerscheppen genoich. Gegeuen In den Jaren vnss heren Dusent veirhundert vnd twevndveirtich Jare vp den nesten Gudensdagh Na sent Philipps vnd sent Jacobs daghe, der hilghen Apostelн.

Nro. III. b)

Oeffentliche Erklärung mehrer Freigrafen über die Befreiung des Deutschen Ordens von den heimlichen Gerichten.

(S. oben S. 47).

Wy Cort von Lyndenhorst Erfgreve to Durtmunde unde frygreve des heilgen Rychs der keyserlicher kammern darselffs to Dortmunde, Heinrich von Wemolhusen frygreve to Dortmunde vurscreben Cort Hake Wenmar unde Wyneke Passkendaile gebroedere, Arnt Kleynsmet vrygreven des hoegeboren Junckeren Juncker Gerartz von Kleve Greve tor

Marcken uns gnedigen lieven Junckern to Unna tom Hamme to Isenloen unde to Boucken, Henrich von Lynne frygreve to Bodelswinge und Westhusen und Diderich Ploger vrygreve der Krummengrafschoff doin kunt unde bekennen vur allen frygreven und Echten Rechten fryenschepen sunderlingen dy Maengolt frygreven tom fryenhagen myt früntlicher begerden dy to wetene, dat vur uns gekomen is eyn Echt Recht fryschepen genant her Everhart Thyn von Slenderhaen Huesscommenduer to Colne unde hevet uns getouget seyn horen und lesen laten etzliche versiegelde brieve von dy Maengolt vrygreven tom fryenhagen vurscr. uytgesant dar ynne schynende dat du hebbes doin verboeden dem Eirwirdigen heren Pauwel von Roistorp seliger gedechtniß homeister dütsches ordens to Pruessen und den Eirsamen heren Philips von Kendenich Commenduyr to Covelentz und vort alle den ghene die desselven ordens syn und sunderlingen ouch Burgermeistere Raitmanne und gemeyne burgere der Stede Colmen Thorne Elbingk und Danske und sus doch nyet anders in dynen brieven myt yren namen noch tonamen genoempt enhevest und hevet uns ouch vort eynen andern breiff getoenet darynne de egenante Maengolt hevet geschreven an den Eirsamen heren, heren Everhart von Sanßheim meister Dütsches ordens to Deustland und Hans Remchingen Treseler to Marienborch Joest von Vennyngen Albrecht Vorst und Philipps von Kendenich Commenduyr to Covelentz er Lyff und Ere to verantworden vur den fryenstoelle tom vryenhagen under der lynden gelegen von claigen wegen Johans David und Pauwel Frenckelin alsdat des egenant Maengoltcz frygreven vurscr. brieve dar to gesant myt me worden uitwisende waren Also reypp uns obgenanten frygreven an die vurgenant her Everhart und ermaende uns by unsen Eiden dem heilligen Ryche und des heiligen Rychs fryengerichte und Rechte gedain So wy uns allhie in des

heiligen Rychs kamern to Dortmunde vergadert hetten dey sachen und breyve to rechtverdigen to vercleren als sich dat na vrienstoels rechte gebürde und want wy dan to des heiligen Rychs gerichte und hemelichen Achte verbunden synt dat Recht toe hueden und to verwarren als sich dat in deme Rechten gebürt und want idt dan op yezont datum dis brieffs in hilliger tyt und in verbunden dagen is also dat wy nu ter tyt geyne vryestoele und fryegerichte becleden noch besitten enmoegen, So sy wy fryegreven obgenant neder gesetten und haven dey vurgenanten verboitzbrieve und sache vur uns genommen und haven dey gewegen weversteyn oevermitz vyll Eirsamer Ritterschafft und Echter Rechter frierschepen des heiligen Rychs und dey by unsen Eiden von des heyligen Rychs des Rechten und unser Ampte weghen verluttet und erclert as her na geschreven steit. Zom yrsten na dem den vurschr. heren des duytschen ordens Erwerdenckliche von Paesen und keysern gefryet und geordent synt dat sey to sulchen werentlichen gerichten und verbodyngen nicht gehoirich noch dinckplichtich ensynt, wiewaile dat en das swert der Cristenheit von Gode bevoelen sy dey kristenheit und sich selve vur unrechter gewaldt to beschermen, id enwere dat somige von den vurgenanten heren dütsches ordens den ban von deme koenynge und sich to der heymelichen Achte myt eyden verbunden hetten den moechten man wynnen und verboeden in des heiligen Rychs hemelichen Achte na fryenstouls Rechte umb alsodane sache und punthe dar des heiligen Rychs hemenliche Achte von gode und keyser Karle selige gedechtenisse op gefurdert und gesadt is. Vort tom andern maile sagen und vercleren wy frygreven opgenant tom Rechten dat man die vurgenanten heren Burgermeister Reyde und gantze gemeynde der stede Danske Thoerne Elbinge und Colmen manspersonen offte nyemande in dem rechten also verboiden enmach und off man yemande verboiden soulde in offenbare oder heymeliche gerichte syn lyff

off ere to verantwerden den oder dey soulde man verboiden und noemen by eren Cristligen namen und tonamen, dey wetene to erem Rechten und de unweten to dem erem und na dem dan den vurschr. heren des duitsches ordens dey darto hoeren moichten und den steden vnrschr. dat also nicht geschien en is na uitwysonge des vurschr. Mangoltz frygreven verbotzbrieven, So sagen wy vrygreven vurschr. darumb tom Rechten, dat sulche verboedinge an dye vurschr. heren und stede unbůndich und von geynen werde syn ensoelen. Vort so brachte de vurschr. her Everhart an uns frygreven obgenant dat sulchen sache und Clage von den vurschr. Johan David und Pauwell Frenckelyn geschein sy vur Manegolt frygreven vurschr. sich drepe an hoeve, wese, acker Erfftale und an ligende grunde und vort an ander schoult na Innehalt eyns schultbrieffs, den die clegere vurschr. darover meynen to haven, darup sagen wy frigreven vurschr. ercleren und erkennen in dem Rechten, dat sulche sache und Claige in dem Rechten nicht .... noch in der hemelichen achten nicht geborlich to Rychten ensynt die vurschr. clegere enmoechten bybrengen und bewysen so Recht ist dat sey die sache und clage ervoulgt und erlangt haven up den steden und in den gerichten, dair die Erve ligende grůnde geleigen und die scholt gehandelt und ergangen syn, dat en dair Recht geweigert und die Parthien en des alda uytgegangen syn off dat dey vurgenant heren důtsches ordens darumb myt Rechte ervolgt und verwunnen syn op den steden dar en dat to Rechte gebůrt und want wy dan besonder gude vrůnt myt dy und du myt unß alsamen deme hiligen Ryche dem Romischen koenynge und dem Rechten vurschr. myt eiden geloefft und verbunden syn dat Recht to stercken und by syme Rechten to haldene, so verstehs du waile dat diese ercleronge na rechte geschein und also recht is und sich nycht anders yme Rechten engeboert dan oeven erclert und geschre-

ven steit und dat soliche verbodinge unbündich synt und bidden und ermanen dich ouch umb unser Ampte willen dat also to halden und nicht dair oever verer to rychten die Parthien vorschr. enkomen dar to so Recht und vurschr. is umb vordener krot die dar von komen moichte als wir verstaen dat dy eyne Inhibitie von eren oversten und dem geistlichen gerichte gesant sy, der sey myt dem Banne vort oever dich und die andern darynne begriffen und die dair oever rychten würden, volgen willen, dat uns sunderlinx leit were dat die geistliche gerichte so verre in unse gerichte brecken soulden, Sunder dat yeder gerichte by syme Rechten blyve dat to verhoeden want wy frygreven under eyn andern schuldich syn den andern vur sulchem to warnen und dat Recht vurschr. to sterken, unde deser sachen und ercleronge oevengeschreven to erkentenisse und getüge der warheit so hebbe wy Cort von Lyndenhorst Erffgreve und frygreve vurschr., Heinrich von Wemelhusen Cort Hake Wenmar und Wyneke Paskendaille Arnt Heinrich und Diederich frygreven vurschr. unse Ingesegele an diesen brieff gehangen. Datum Anno dni Millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo feria quarta post Annunciationis beate Marie virginis.

Nro. IV.

Der Röm. König Friederich III. erklärt das femrichterliche Urtheil des Freigrafen Mangolt über den Orden für ungültig.

(S. oben S. 49).

Wir frederich von gotes gnaden Romischer Konig zu allen czeiten merer des Richs, herczog czu Osterreich, zcu stiern czu kernden und czu krayn, Graffe czu tyrol Empitte allen und icklichen fürsten geistlichen und wertlichen graffen,

freyen, hern Rittern, knechten, burggraffen, vogten, burger-meistern, schultissen, steten, merkten, dorffern, gemeyden und allen andern unsern und des reichs undirtanen, und lieben getruwen unser gnade und alles gut, lieben getruwen uns hat der erwirdige Conrad von erlichßhusen Homeister deutsches ordens unser lieber andechtiger durch seyne Erbar treff-lich botschafft mit clage vorbracht, wy Mangolt freigreffe czum freienhagen als von Hans Davids Hennig louwen geltscholt czinse und sache wegen, die vor das selbe gerichte nicht gehoren, seynen orden und seyne stad czu Marienburg unbillich anlange obir sie richtet und sie bekümmer widdir lobeliche freiheit seynes ordens, In ouch synen orden und die Iren mit geschrifft vorungelympe und sie czu dem allem durch seyn unrecht deshalben obir sey getan czu grosser mühe, kost und czerunge gebracht habe und noch brenge, und hat uns also der genant Homeister demüttiglich thun anruffen, In seynen orden und die iren dorynne gnedichlich czu vor-sehen, dor uff wir die sachen an unser stat zu vorhoren dem erwirdigen Ditrich erczbischoff zu Colne, herczogen zu West-falen und enger, unserm lieben neven und korforsten bevolen gehabt haben, der selbe von Colen mit seynen wissenden rathen noch vorhorunge der sachen trefflich dor uff gesessen ist, selbest vorstanden ouch in rathe funden und uns gesaget hat, wy den gemelten deutschen hern, ouch den iren von Marienburg durch ihre widdirsachen vorgenant gar ungut-lich geschen, und das sulch gerichte und irlangunge obir sy gegangen untüchtig, unbillich geschen und nicht von wirden sy, uff sulchs und noch deme wir denne selbis vorsteen, billich ist und uns czu behoret, haben wir dem genanten freigreffen geschreben und geboten alsulch gerichte irlangunge und be-swerunge geghen den gemelten deutschen herren und den von Marienburg abeczuthun, czu vornichten und dy sachen noch des deutschen ordens freiheit inhalt an geborliche ende

czu weysen, ouch den oben. Homeister seynen orden die von Marienburg und alle die Jren deshalben vort unbekůmert czu laessen, haben ouch dor uff all seyn gerichte, so her deshalb obir sie getan hat und ap her icht meh thun wůrde, gancz vornichtet und vornichten die ouch itczunt alse denne, und denne alse itczunt in crafft diesses brieffs, und befelen dor uff euch allen und iglichen insunders Romischer koniglicher macht ernstlich und vestiglich gebietende, das Jr alle und eyn iglicher der euwern sulch irlangunge und gericht so der genant freigreffe der sache halb obir die offtgenanten von Marienburg adder ander von Jren wegen getan hat adder vort thun wirt, vor krafftlos untůchtig und vornichtet haldet und im adder andern seynes teyles von der sache halb widdir den obengen. Homeister seynen orden al die Jren ouch die von Marienburg und die en allen czu gehoren adder czu vorsprechen steen, keynerley czulegunge hůlffe addir biestant beweiset, das ist unser ernste meynunge, dorume thut dorynne nicht anders also lyp euch sey unser und des heilgen reichs swere ungenade czu vormeyden, und by vorlisunge der Pena in des gen. ordens privilegien und in unser bestetigung begriffen. Gegeben czu frangfort vorsegilt mit unserm koniglichen uffgedructen Jngeseg. nach Cristi geburt vierczehnhundert Jar und darnach Jn dem czwei und vierczigsten Jare an sente Laurencii obent unsers reichs im dritten Jare.

Ad mandatum domini Regis Hermannus Hecht.

Nro. V.

Schreiben des Röm. Königes Friederich III. an den Freigrafen Mangolt wegen seines femrichterlichen Urtheils gegen den Orden.

(S. oben S. 49).

Wir Friderich von gottes genaden Romischer kunig zo allen czeiten Merer des Reichs Herzug to Oestreich zu Steyr

zu fernden und zu krayn Grave zo tyroll ꝛc. Embieten Mangolten freygreven zum freyenhagen under der lynden unserm und des Rychs lieben getruwen unser gnaid und alles guet, lieber getrewer uns hatt der Eirwirdig unser lieber andechtiger Conrad von Erlishusen Hochmeister deutsches ordens durch seyn trefflich erber Bottschafft myt Clage vurbracht, wie du seynen orden und die Stadt Mergenburg in Preußen von Hansen Davids und Henning Lowen als von geltscholt antreffend zins und sachen wegen die für das gericht nyet gehoeren, für dich gefordert, sie unbillich bekümmerst und besweret habest, über daz solch anlangen und gericht deshalb über sy getan vormals in unser kunicklichen kamer zu Dorpmund durch zwen unde zwenzig freygreven und freyschepfen myt oirteill krafftlos und unbillich geschehen gesprochen sey, auch widder löblich freyheit und gnaide so er seyn orden und seyns ordens undersassen von dem heiligen Romischen Reich keysern und küngen unsern vorfaren am reich da widder haben myt denselben freiheiten du auch durch se ersucht seyest, das du alles verachtest und sey nuchtann unbillich beswert, zu kost, müwe und arbeit gebracht habest und hatt uns demüticklichen angeruffen In sinen orden und die Iren sunderlich die von Mergenburch darynne gnediclich zuversehen, wann uns nu daz zu thun woll angebürt, besunder nach dem der obgnant Hoemeister sein orden und die Iren uns als yrem obristen herrn zu schützen und schyrmen unmyttel zusteend, so haben wir diese sachen an unser Stad zu verhoren dem Eirwirdigen Diethrichen Ertzbischoven zu Colne hertzougen zu Westphalen und Enger unserm lieben Neven und kurfürsten bevolen, derselb von Coln myt synen wissenden Räten noch verhoronge der sachen trefflich darob gesessen ist selb verstanden, auch in Rate gefonden und uns gesacht hatt, wie daz den obgenanten Hoemeister synen orden und den von Mergenburg durch

dich auch Hans David und Hennynck Louwen gar unrecht und ungutlich geschee und waz du der sache halb über sy gerichtet ader widder sie gethan habest, das daz alles krafftlos untüchtig auch unbillich geschehe und nyet von werden seye. Darumb bevelhen wir dir von Romischer kunclicher macht ernstlich und vesticlich myt dem brieve gebietend, das du so-lich gericht deshalb über den Hoemeister sinen orden unde die von Mergenburch getan zestund und gantz abthuest vernichtest und die sachen und Clager nach fryeheiten ires ordens an gebürlich ende weysest und furt deshalb nyet mer über den obgenanten Hoemeister, synen orden, die Iren, ouch die von Mergenburg richtest, sie widder anlangest noch bekümmerst, wann wir solich dein ungericht über sy gedain vor vernichtet haben, als wir auch die yetzunt deyn brieve gantz vernichten und ob du furt sie mer bekümmern oder deshalb sie rychten würdest, daz alles vernichten und krafftlosen wir yetz, als dan und dan als yetz in krafft diß brieffs, dorumb thu dar ynne nyet anders als lieb dir sy unser oder des heilgen Rychs swer ungenad zu vermeiden und bey verliesonge der Pene in des obgenanten ordens privilegien und in unser bestetigung begriffen. Geben zu Franckvort versiegelt myt unserm kuniglichen auffgedruckten Insiegel nach Cristi geburt XIIII^c Jare unde darnach in dem XLIIsten Jare an sant Laurencien abent unsers Reichs im dritten Jare.

Nro. VI.

Femrichterlicher Urtheilsspruch des Freigrafen Hermann Wernekinck gegen den Bürgermeister Albert von Konitz.

(S. oben S. 62.)

Ich Hermannus Wernekinck vriggreve der Edelen meyner gnedigen Juncheren Berndes unde Symonis heren tor

Lippe bekenne unde betûge in dessеme apene besegelden breve, wo dat vor my gekomen was in vortyden eyn geheten Heynrik Oldelant unde hatte vor my eyne clage gedan vor deme vrigenstole to Byst belegen vor der Stadt Lemego over den Borgermester Alberde to Conicz und nicolaus Staben wo se eme ere unde recht weren uth geghaen unde eme to dem eren nicht antworden wolden als my Hinrich vorgenant berichtede, dar upp ik den Borgermester Alberte unde nicolaus vorgenant geladen hebbe vor den vorgenanten vrigenstol to Byst uppe den neisten dinxstedach vor sinte Johannes dage bapt. des heilgen apostoles na gifte desses breves to rechte richtyd dages, unde se dar sich vorantworden scholden teghen Hinrike vorgenant, So ys dar gekomen vor my yn geheten Tyden von köln unde hevet my vriggreven gevraget efft dar yemant gekomen sy eyn geheten Heynrich Oldelant, efft yenich cleger von seyner weghen, de dar richtes to Byst warde werde, uppe den vorbenompten dinxstedach vor sinte iohans dage teghen de bescheden lûde de dar geladen weren von seyner wegen by namen Albert unde Nicolaus vorgenant, So en was de vorbenompte Hinrich uppe den vorbenompten richte dag dar nicht unde ok nemant von siner weghen, So ys dar gekomen vor my de vorbenompte bescheden man Tyden von koln und heft my dar entoghet eyn war procuratorium dat he vulmechtich sy der vorbenompten bescheden lûde Albertes unde Nicolaus to nemende unde to ghevende, to donde unde to latende, unde heft my angeeschet gerichte teghen den cleger Hinrike vorgen. So hebbe ik eme to rechte gestadet unde alse dar nement enwas to richt tyd daghes uppe den vorbenompten richt dach von Heynrik wegen vorgen. So bat sich de sulve Tyden umme eynen vorspreken dar sulves an deme sulven gerichte unde leyd werven ume eyn Ordel an deme sulven gerichte efft dar yement weren von Hinriken weghen vorgen., de dar anspreken wolde Al-

herte unde Nicolaus vorgen., he were dar an deme vrigen-
gerichte vor deme vrigenstole vorgen. unde wolde dar vorant-
worden uppe den rechten plichdag ere lyff unde ere, So en-
was dar Heynrik offte nemant von seyner weghen nicht, do
leed werven de vorgen. Tyden an deme vorgen. gerichte eyn
ordel dat recht were Na deme dat dar nemant enwere von
Hinrik wegen, wer Hinrik vorgen. icht de zake vorlaren enhedde,
dar wart up gewiset na deme dat dar nement enwere von seyner
wegen de sakke hebde her vorlaren, unde de personen Albert unde
Nicolaus vorgescr. unde de sake worde gewiset quyd, ledich
unde los, unde he efft nemant von seyner weghen an yenig-
hen andern gerichten wedder beghynnen scholde edder vort-
varen de weren hemelik, geistlik, wertlik unde apenbar, unde
he of de man nicht en sy dat he mit den gerichten vorgen.
deer sake wedder begynne dat he syne eide in vortyden to
gedan hefft unde hefft des nicht geholden an deme sulven ge-
richte dar her nederfellig ane geworden ys unde dar ,,e of
seyne eede to gedaen hefft dat he der clage volgen wolde,
deme he alsso nicht gedaen enhevet dar gy Jw na möghen
weten to richtende. Item so hefft Tyden vorgen. eyn ordel
gevraghet an deme sulven gerichte, na deme dat dar nemant
enwas von Hinrichs weghen vorgen. de kost unde schade de
darupp gekomen sy, wer de Hinrich vorgen. icht pflichtich to
geldende sy, darup geweyset wart vor recht de kost unde schade
de darupp gekomen were, de scholde Heynrich vorgen. gelden,
So yß dar gekomen de vorbenompte Tide vulmechtige pro-
curator vor my an deme sulven vrighen gerichte unde heft
den schaden geachtet unde gewart mit seynen eeden uppe
twintich rinsche gulden de dar von komen ys, dat dyt vor
my Hermanse vriggreven gescheen ys an deme sulven gerichte,
So hebbe ik Hermannus vriggreve vorgen. myn Jngesegel
gehangen an dessen briff, hir weren anne unde over vorstan-
denaten de dyt gerichte mede bestunden de Ersame Wylhelm

kran, Bertold Toper, Bertram Mynnynck, Johans Langelndeke, Hermannus Loder, Herman Pohman, Dusses to merer bekantnusse so hebbe wy Wilhelm kran, Bertold toper, Bertram Mynnynck, Johan Langelndeke unse Ingesegil witliken gehangen bey des vriggreven Ingesegil an dessen briff. Datum anno domini M.° CCCC.° XLquinto des dinxstedaghe vor sinte Johannes baptisten dage apostoli.

Nro. VII.

Schreiben des Freischöffen Hans Marschalk an den Freigrafen Dieterich Ploigher.

(S. oben S. 75.)

Also hat Hanns Marschalk Freischeppe Ditrich Ploiger dem Freygreven geschreben.

Vorsichtiger besunder, lieber Ditrich, ich thu euch zcu wissen von der sachen und zcusproche, die denn eyner Hans Dortmundt genant zcu den vorsichtigen Remschel lantrichter des gestichtes zcu Pomezanien, herman Reusop zcu Thorun, Henrich halbwachßen zcum Elbing, Hartwick kremer im knypaff königsberg burgermeistere und hans meydeburg Ratmann zcu Dantczk vermeynet zcu haben, dorumb ir denn die itczundt genanten lantrichter burgermeister und Ratmann vor euch unde den Freyenstul zcu Bruninghuwsen geheischen und geladen habet. wen nu solche obgenante Partien meyns gnedigen herren Homeisters undirsassen sint, so hat mich der genant meyn gnediger herre Homeister zcu em verbottet und angelegen, sint ich eyn freyscheppe were, das ich den mit andern freyeuscheppen welde zcuhoren solche billiche gebot, als

seyne underfassen thun worden. Also habe ich gehort, das die obenbenanten Remschel Herman Rewsop, Heinrich halbwachsen, Hartwick kremer und Hans Meydeburg sich vor dem berürten meynem gnedigen herrn Homeister und dem gerichte und gehegtem dinge zcu Marienburg also irboten haben, das sie und eyn itczlicher von en dem berürten Hans Dortmunde vor dem vachgedachten meynen gnedigen herren Homeister seyner herren Prelaten eyne adir lantloufftigen rechten der lande Prewssen, welchs dem berürten Hans Dortmunde im allirbeqwemsten seyn wirt thun und pflegen wellen und sollen, was sie em von ere und rechts wegen scholdig und pflichtig seyn zcu thun und haben sich des och vor dem gedachten gerichte und gehegten dynge eyn itzlicher mit czwen bürgen, das sie das thun wellen, dem berürten hern Homeister und euch verborget, das disse ding also gescheen seyn, das schreibe ich euch bey dem eyde den ich dem heiligen reiche byn verpflichtet. Geben zcu Marienburg under meynem sigel, am abende Simonis und Judä der heiligen Apostell im XLVII iar.

Nro. VIII.

Eyn artikel des Recesses der Henßestete von dem heymelichen gerichte bene notandus.

(S. oben S. 94.)

Vortmer alse ichteswelke, lichtverdighe und boze lüde unse stede Bürger und Inwonere moyen mit heymeliken westvelischen adir andirn utwendigen gerichten, dorup hebben wie uns vertragen und eyndrechtiglich verramet in disser wiße, weret dat welke Stat edder Inwoner deser Stede

eyn edder mer von sodanen bozen lůden eddir of andirn personen wodanich se weren, vormiddels sodanen richtern würden angelangt sodane Stat eddir Inwoner solen sick des beclagen vor erem eddir eynem geborliken herrn ofte richter und sodane herre eddir Richter bidden dat he sey jegen sodane richter to rechte vorscriven und dar gut vor sey dat he dem cleger bynnen eyner korten benumpden tyt up eyner sekeren veligen stede over se ere und rechtes wille behelpen und dat he den Richter eddir frigreffe vermanne by stůcken und Articeln de he dem herrn konige ynt hőchste gedan hebbe dat he boven sodane verscrifunge und verbedinge se nergen mede beswarе und weret sake dat he bowen solke verbedinge und verscrifinge ergeschreben sodane Stat offte Inwoner besweret wůrde dey sal men yn neyner Hensestat des to unwerder holden und den Richter de sulke beswerunge deyt und of den cleger von des wegen de beswerunghen schůet, sal men in neyner Hensestat to ewigen tiden liden, id en were dat yd in der Stat macht dar sick de richter ofte cleger henne gefen nicht en were sulkent to kerende weret of dat etlike stede von pawsen eddir von andirn geistliken Richtern weren privilegiert und begiftet yegen sodane heymlike eddir andire gerichte vorgen. de mogen beholden ere privilege Richter und executoren und den anropen dat he sodane Stat noch Inhalde sodaner privilegien bescherme vermiddels banne und andirn censuren und solange beswere bet se sodane dingk abdon und wanner sodane richter des heymliken Richts aldus werden gebannen, so moden se sodan er recht nach rechte und alle redlichkeit affdon und dalslaen, und hirum sal men in allen steden ane in Westvalen de des recht hebben to don apenbar verbeden dat nymand nach disser tit frischeppe werden und were dat boven sulken vorbot geymand frischeppe wůrde, den sal men in neyner Stede von der důtschen Henße to stade

und Herlichkeit kyßen eddir empfangen. — Dissen Artikel leet der herre homeister czu mit solcher bescheidenheit, das her unverbunden wil seyn vor jemands czu-geloben, es sey denn das her vor genugesame burgen habe, das her und seyn orden des nicht czu schaden komen bedurffe.

Nro. IX.

Gerichtliche Verhandlung mit Dieterich Lufindorf in einer femrichterlichen Streitsache zu Danzig.

(S. oben S. 107.)

Wir hienach geschrebenen Hans von der Tauwer Ritter und Heinrich Hattenic zcur Mutterstrintcz gesessen Thun wissentlich und offunbar bekennen vor allen und itczlichen besundern die dissen unsern Brieff sehen horen adir lesen, unde sunderlich vor euch Johan Kruwsen des irluchten fürsten und grosmechtigen herrn heren Johanses Hertczogen zcu Cleve, und Grafen von der Marcken und des stules zcu Horeide frigrefen, das in unsir und veler anderer truwirdiger lewthe kegenwertigheit disse hienach geschrebene sachen, von dem ersamen unsirm Herrn Niclos Postar kompthur zcu Danczk dewtsches ordens uffim Huwse zcu Danczk sich also verloffen haben, Es ist gescheen, das die vorsichtigen manne, als Hans Kruckman, Cort von Dalen und Hans Kregenschot meteburger zcu Dantczk, und eyn itczlicher mit czwen berichtslewthen und czwehn burgen, die sie dem Hochwirdigen und grosmechtigen unsirm gnedigen herrn etwan Conrad von Erlichshuwsen Homeister dewtsches ordens seliger, zcu Burgen gesatczt hatten, davor, das sie Dittrich Lufingdorp hir im lande zcu Prewsen. ere. gleich. und recht pflegen welden, an eyme, und derselbe Dittrich Lufingdorp mit seynen fründen und berichtsmannen. am andern teile, vor den obgnan=

ten unsern Herren komptħur gekomen und irschenen seyn, So das der beyden gnanten teile berichtsmanne, demselben unsirm herrn komptħur vorczelten und vorbrachten, wie sie sich vaste und vil in den sachen und schelungen czwischen beiden teilen gewand. bearbeitet und gemühet hetten und kunden dach zcu keynem ende komen, noch nichtis guttis darinne schaffen und obirgoben also die sachen. Do sprach der vorgnante unsir herre komptħur, Dittrich. unsir Homeister seliger hat dienem frigrefen etliche brieffe geschreben daruff du ins land bist komen und her ouch die seynen daruff vorburget hat genomen, was sagestu darczu, wiltu ouch den brieffen genug thun, addir nicht, Daruff antwerte Dittrich, was seyn Frigrefe und der Herre Homeister geschreben hetten. dem geborte em gnug czu thun, da traten vor die obengedachten sechse, der gnanten dreyer burgen, und irboten ire houbtlewthe als Hans Kruckman, Cort von Dalen und Hans Kregenschot zcu ere. gleiche. und rechte, und ins irsten vor unsirs gnedigen Herrn Homeisters Statħelder. vor seyne Gebietiger, vor die herrn Prelaten landloufftige rechte addir sust vor eynen itczlichen wen her in dissen landen Prewsen vor eynen Richter kysen welde, vor dem sulden em die gnanten drey Personen ere. gleich. und recht pflegen nach des Clegers kore, daruff sprach der vorgnante unsir herre komptħur, das were ye eyne erliche dirbietung, und her rytte Dittrichen das her eynen Richter kysen sulde, her welde selbist davor gelouben, das em die drey. ere gleich. und recht pflegen sulden, Hiruff antwerte der gnante Dittrich also, her wer ungeschicket hie im lande zcu Prewsen Richter zcu kysen, und welde ouch alhie nicht rechten, und were ouch daruff ins land nicht gekomen, Daruff sprach Hans Meideburg, Dittrich ich verneme, das du in Prewsen nymands finden kunnest, der dir zcu eynem Richter gutgnug sey, und vorwirfst sie alle, die in Prewsen gesessen seyn,

Ich steh alhie und byn meyns bruders mechtig und irbiete mich vor dissen Ersamen und erbaren und gutten mannen allen, kews du eynen Richter bawssen landes, allumb die grenitzen disses landes uff czehen meilen weges na gesessen, Ich wil dir meynen bruder alda vor den Richter gestellen, dir. ere. gleichs und rechts zcu pflegen, uffdas du nicht dorffest sprechen, dir sey rechts vorsaget, daruff antwerte Dittrich also, lieben herren, mir steht mit en nicht zcu rechten und wil ouch keynen Richter kysen. Ich byn eyn geleitet man, wenn es an das ende werde kommen, so werde ich meynen Richter wol finden, Daruff und sulche geschene sachen ryff Johann Meydeburg alle die do kegenwertig woren an und sunderlichen Johansen den alden Statschreiber uffir Jungenstat und bat sie sulchs verhandels zcu geczüge. Geschehen zcu Dantzk achttage nach der heiligen drey konige tag eynen tag adir zwene weniger adir meh umbegriffen, des zcu orkund haben wir obgnant Hans von der Thauwer und Heinrich Hattenick in geczügniß der Worheit unsir Sigele lassen anhangen dissem Brieffe, der gegeben ist in der Stat Dirsaw am nehsten Montage nach Luce im vierczenhundertsten und fumfzigsten Jare.

(Original mit zwei Siegeln).

Nro. X.

Apellation des Ordens in einer femrichterlichen Streitsache an den Papst.

(S. oben S. 112).

In nomine domini amen. Per hoc presens publicum Instrumentum cunctis pateat evidenter, Quod sub anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo, Indictione

quarta decima, sabbato vero quarta decima mensis Novembris hora vesperorum vel quasi pontificatus Sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Nicolai divina providentia pape quinti anno eius quarto in opido Tremoniensi Coloniensis dioc. et in domo habitationis Anthonii Grafenkamp in mei notarii publici et snbscriptorum testium ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presencia personaliter constitutus honorabilis et discretus vir Steffanus Mathie de Neydemburgk Pomezanien. dioc. clericus, Magnifici principis et domini domini Ludowici de Erlichshuwzen Ordinis beate Marie domus thewtunicorum irlimitan. Magistri generalis ac tocius ordinis sui procurator et Sindicus, prout de mandato procuracionis et Sindicatus huiusmodi quodam Instrumento publico, manu ac signo cuiusdam Michaelis Ebrardi de Gdanczk Wladizlavien. dioc. clerici, publici imperiali auctoritate notarii scripto, subscripto et signato, michi notario publico infrascripto, plenam fecit fidem, asserens sibi a prefato magnifico principe domino Ludowico magistro generali traditum fori in mandatis, Quendam Johannem Kruze, vetitorum Judiciorum alias dictorum frigerichte sedis in Horeide assertum Frigravium accedendi, illumque de meritis et iniqua ac falsa suggestione cause cuiusdam Theoderici Lufingdorff informandi, ipsumque dominum Magistrum generalem et ordinem suum thewtunicorum, quatenus parati essent, dictis Johanni Kruzen frigravio ac Theoderico Lufingdorf coram iudice suo, videlicet coram sanctissimo in christo patre et domino nostro domino Nicolao divina providentia papa quinto moderno, eiusque sancta Sede apostolica super omnibus et singulis obiciendis respondere, sique ibidem facere velle omnia, ad que eis ex debito iuris et honoris tenerentur, offerendi, Necnon si opus foret, a prefato Johanne Kruzen asserto frigravio, eiusque sede ac con-

sistorio, ac a quibuscumque sentenciis, censuris ac . . . . ., ab eodem frigravio in et contra prefatos dominum magistrum generalem eiusque ordinem thewtunicorum latis et emanatis aut emanandis seu ferendis in futurum . . . appellandi, protestandi, apostolos petendi et recipiendi, ac alia premissa concernencia faciendi et procurandi, Quodque ipse, uti informatus foret, sub maximis jacturis et periculo vite et corporis suorum sedem ipsam in Horeide nullatenus auderet accedere, et si ipsam cogente necessitate accederet, non tamen pro eo eidem sedi et consistorio . . . . . . et ibidem sibi commissa explicare et procurare posset, cum ad hoc tribunal nullus admittatur, nisi sit illius vetiti iudicii scabinus, professus sive peritus, Senciens propterea Steffanus suis constituentibus periculum ex hiis premissis posse imminere, tenens et habens in suis manibus quandam papiri infrascripti tenoris cedulam, animo et intencione provocandi, appellandi, apostolos petendi et alia sibi debita faciendi procuratorio et sindicatus nominibus magistrigeneralis et ordinis thewtunicorum, quibus supra appellationem ipsam huiusmodi ibidem publice interposuit, ipsamque vive vocis oraculo publice legit et appellavit sub hiis verbis.

Cum appellacionis remedium adversus iniusta gravamina et oppressorum relevamen a iure salubriter sit adinventum, hinc est, quod ego Steffanus Mathie de Neydenburg Magnifici principis et domini domini Ludowici de Erlichshuwzen, ordinis fratrum hospitalis sancte Marie domus thewtunicorum Ihrlimitan. Magistrigeneralis ac ordinis sui procurator et Sindicus, dicti domini Magistrigeneralis et ordinis sui ac procuratorio nominibus quo supra, coram vobis Notario publico et testibus hic astantibus animo et intencione provocandi et appellandi, apostolos petendi et recipiendi ac protestandi dico, propono et allego, quod

quamvis iuxta iuris communis vulgatam sentenciam, nedum iure humano, sed eciam divino clerici et persone ecclesiastice seu religiose tamquam in sortem domini electe, ad iudicia secularia quecumque nullo modo, signanter inviti trahi valeant sive possint, alioquin contrafaciens a iure et causa sua, eciam si iustissima fuerit, pro tali conamine ipso iure cadit, adeo quod tales persone ecclesiastice sive religiose, eciam volentes et consencientes huiusmodi iudicio personarum secularium se subicere et privilegium huiusmodi, quod non, ipsis personis ecclesiasticis singulariter, sed toti ordini ecclesiastico tributum fore dinoscitur, nullo modo renunciare possint, quodque eciam iuxta canonicas et legittimas sanctiones, hee due extreme in terris potestates, spiritualis videlicet et temporalis adeo distincte noscantur, quod Imperium iura summi pontificis usurpare sibi nusquam presumat, et licet dictus magnificus dominus Magister generalis et ordinis sui fratres fuerint, prout sunt, persone religiose, ordinem beate Marie domus thewtunicorum Ihrlimitan., a sancta matre ecclesia institutum et approbatum profitentes, habitumque eiusdem ordinis publice et honeste deferentes, privilegioque et iure communi gaudentes, cum omnibus et singulis personis et membris predicti ordinis et ultra iuris communis disposicionem eciam per specialia et singularia privilegia, exempciones et libertates apostolica et imperiali auctoritate a quocumque aliorum iudicum tam spiritualium quam temporalium iurisdictione et presertim cuiusdam Iohannis Kruzen, illustris principis et magnifici domini domini Iohannis ducis Clevensis Comitisque de Marchia et sedis in Horeide vetitorum Westvalie iudiciorum . . . . frigravii eiusque consistorio immunes et exempti in ius et proprietatem beati petri assumpti et sedi apostolice inmediate et nulli alteri subiecti, neque aliquis alius inferior, signanter secularis quicunque, eciam

si imperiali vel quavis alia prefulgeat dignitate, quamcunque in dictum magnificum principem magistrumgeneralem et ordinis sui membra maxime invitos iurisdictionem exercere vel aliquam eis molestiam inferre possit de iure, eciam sub gravissimis penis et censuris, in privilegiis seu litteris tam summorum pontificum, quam dominorum Imperatorum contrafacientibus inflictis, aut dictum dominum Magistrumgeneralem seu membra ordinis sui coram se ad iudicium trahere valeat seu possit, prout et quemadmodum ultra iuris communis dispositionem in ipsis privilegiis et litteris desuper concessis et confectis et signanter novissime Sanctissimi in christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia pape Quinti privilegio declarationis, inhibitionis, voluntatis et constitutionis huiusmodi, ac eciam ex quadam littera decreti, ordinacionis et declaracionis de anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo per Conradum de Lindenhorst Comitem tremonien., Henricum de Wymelhuwzen, Heynkonen de Voirde, Hermannum Hackenberg, Conradum Hake, Wenemarum et Wynekonem Paskendail, Arnoldum Cleynsmidt, Iohannem Gardenwech, Dittericum Ploiger, Henricum de Lynne, Wilhelmum de Lymberch, Theodericum de Wickede, Theodericum et Rutgerum de Wytinghofe, Fridericum de Laere, Eberhardum et Henricum de Wickede, Iohannem de Slendirnhayn, Ottonem de Hetterscheit, Wilhelmum de Wele et Henricum Akenschocke de Kamen Frigravios ac nonnullos plures alios eorumdem vetitorum iudiciorum peritos coram sede vetitorum iudiciorum in Brunynghuwzen iudicialiter condictata, eorumdemque frigraviorum viginti duo numero sigillis firmata, ac Magistrogenerali et ordini theutunicorum ultra iuris communis ac specialium dicti ordinis privilegiorum dispositionem in vim et locum firme absolucionis et ne deinceps ad hoc iudi-

cium per quempiam trahi debeant, tradita plenius continetur et habetur, In quorum eciam privilegiorum pacifica possessione pretactus dominus magistergeneralis et singuli sui predecessores pro tempore et ordo suus cum singulis membris per tempora et a temporibus legitime prescriptis eciam a tanto tempore et per tantum tempus de cuius inicio et contrariis hominum in memoria non extiterit nec existit Iuris esse debet et fuit. Hiis tamen minime obstantibus quidam Theodericus Lufingdorp laicus, prefatum dominum magistrumgeneralem suo et ordinis sui nominibus super nonnullis confictis impeticionibus, dampnis, querulis et pretensis pecuniarum summis, quas eidem vigore quorumdam confictorum dampnorum per quosdam dicti domini magistrigeneralis subditos et incolas opidi Gdanensis Iohannem videlicet Krukman, Conradum de Dalen et Iohannem Kregenschot ut pretendit passorum et per dictum frigravium sibi adiudicatorum, obligari pretendit, aut super huiusmodi impedimentis taliter qualiter, licet temerarie et de facto impecierit, et coram prefato Iohanne Kruwzen pretenso frigravio trahere nititur in causam, Et quamvis dictus dominus magister generalis suo et ordinis sui nominibus semper paratus fuit uti et est, cuilibet, signanter dicto adversario de ipso conquerenti, locis et temporibus congruis et coram Iudice seu Iudicibus sibi competentibus seu legitimis exhibere iusticie complementum, Nichilominus tamen prefatus Iohannes Kruze pretensus frigravius, falcem suam in messem alterius mittens, contra utriusque iurisdictionis et specialium sepedicti ordinis privilegiorum disposicionem ad suggestionem sepedicti Theoderici Lufingdorp laici sepenominatum magnificum dominum Ludowicum magistrum generalem ipsius et ordinis sui nominibus, certis suis pretensis talibus qualibus vetitorum iudiciorum sentenciis involvit, ac post huiusmodi sentenciarum prolacionem eun-

dem dominum magistrum generalem ad dicendum contra prolatas per eum sentencias ad certum terminum suis litteris ad tribunal suum primum citavit et evocari procuravit, licet nulliter et de facto in magnum dicti Magistri generalis preiudicium et ordinis sui privilegiorum et iurium ac libertatum diminucionem, enervacionem, vilipendium, iacturam et gravamen. Unde ego Steffanus procurator nomine quo supra senciens sepedictum magnificum dominum Magistrum generalem et ordinem suum in premissis multipliciter fore lesos et gravatos timensque eundem et ordinem suum plus ledi et gravari posse, quare nomine quo supra procuratorio ego procurator supradictus a predicto Iohanne Kruwzen pretenso frigravio, eiusque consistorio iudicio mandatis, citacionibus, totoque processu habito et habendo, sentenciis latis et ferendis, molestacionibus, vexacionibus, perturbacionibus et impedimentis aliisque gravaminibus ex hiis et aliis colligibilibus et resultantibus ac eorum quolibet, ipsorum nullitatibus semper salvis, ad Sanctissimum in cristo patrem et dominum nostrum, dominum Nicolaum papam quintum, eiusque sanctam sedem apostolicam in hiis scriptis provoco et appello, Apostolosque primo, secundo, tercio instanter, instancius, instantissime, cum maiori et maxima instancia, si quis sit, qui michi eos dare velit, et presertim apostolos testimoniales, a vobis notario publico et testibus, michi procuratorio et dicti ordinis nominibus, dari et concedi peto, Subiciens me et dictum magnificum dominum Magistrum generalem et ordinem suum omnesque alios et singulos sibi adherentes et adherere volentes, protectioni, tuicioni, defensioni et iurisdictioni dicte sancte sedis apostolice salvo iure addendi, minuendi, mutandi, corrigendi et aliis iuris beneficiis semper salvis quibuscunque. Super quibus omnibus et singulis dictus Steffanus appellans nomine quo

supra peciit sibi per me Notarium publicum infrascriptum unum vel plura publicum seu publica fieri instrumentum seu instrumenta. Acta sunt hec sub anno, indiccione, hora, die, mense, loco et pontificatu quibus supra presentibus ibidem prudentibus ac providis viris, dominis Andrea Klepping proconsule, Alberto Klepping olim proconsule, Alberto Beye iudice temporali imperialis opidi Tremoniensis et Engelberto Koster, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Hermannus Schoxman de Rekelinchusen Clericus Coloniensis dioc. publicus sacra imperiali auctoritate Notarius, quia premisse appellacioni interposi-tioni apostolorum peticioni omnibusque aliis et singulis, dum sic ut preexpressum est agerentur et fierent unacum prenominatis testibus presens interfui tamque sic fieri vidi et audivi, Ideo presens publicum Instrumentum manu alterius me aliis prepedito negociis fideliter scriptum exinde confeci, signoque nomine ac cognomine meis solitis et consuetis signavi in testimonium veritatis premissorum requisitus, Rasuras vero harum dictionum Quarto decimo et Sabbato in secunda linea inter has dictiones Indiction. et vero non vicio sed errore commissas approbo.

Nr. XI.

Papst Nicolaus V. spricht die Ordensritter und überhaupt alle Mitglieder des Deutschen Ordens von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, besonders der Westphälischen Femgerichte frei.

(s. oben S. 140).

Nicolaus episcopus seruus seruorum dei Venerabili fratri episcopo Wulteran. et dilectis filiis preposito sancti

Georgii Coloniensi ac decano magdeburgensi ecclesiarum Salutem et apostolicam benediccionem. hodie nostras concessimus litteras tenoris subsequentis Nicolaus episcopus seruus seruorum dei. ad futuram rei memoriam ad cristi vicarii presidentis in specula apostolice dignitatis circumspeccionem pertinet, sic personarum sacre religioni deditarum et Sedi apostolice deuotarum quarumlibet feruenter inuigilare profectibus ut ab eis omnis dispendii auferatur materia, et ipse in statu pacifico et tranquillo salutares iugiter contingant euentus Sane pro parte dilectorum filiorum Magistri et fratrum hospitalis beate Marie Theotonicorum irlmitan. nobis nuper exhibita peticio continebat, quod licet ipsi ac omnes et singule persone dicti hospitalis illudque ac eius menbra Romane ecclesie inmediate subiecta, ac nedum Jure diuino et humano, verumeciam per specialia prefate sedis, necnon plurimorum Romanorum Imperatorum priuilegia et indulta quibus eciam hactenus in aliquo derogatum non est, ab omni Jurisdiccione et Judicio seculari libera et prorsus exempta sint Ita quod ad queuis secularia Judicia trahi nequeant, siue coram inibi Judicibus comparere minime teneantur Tamen nonnulli et potissime Westualie parcium uetitorum Judiciorum Judices, qui vulgari nomine frigrauei nuncupantur Aliique temporalem Jurisdiccionem exercentes, dictos Magistrum et fratres, post et contra priuilegia et indulta huiusmodi ad eorum uetita Judicia de facto cum de Jure nequaquam possint trahere et ad comparendum ibidem coram Judicibus prefatis citari facere ac contra eos eciam usque ad diffinitiue sentencie prolacionem inclusiue procedere non formidant in nonmodicum preiudicium et grauamen Magistri et fratrum predictorum Quare pro parte ipsorum asserencium se coram competentibus Judicibus quociens opus fuerit comparere, et ibidem unicuique quatenus de

Jure teneantur respondere uelle, et ad id paratos fore, nobis fuit humiliter supplicatum, ut super hiis eis ac dicto hospitali, de opportuno remedio prouidere de benignitate apostolica dignaremur, Nos igitur quorum interest et prout ex iniuncto nobis desuper apostolice seruitutis officio tenemur, in premissis congruum remedium adhibere uolentes, huiusmodi quoque supplicacionibus inclinati, Magistrum et fratres hospitalis predicti eiusque menbra et personas, presentes atque futuras coram suis competentibus dumtaxat et non coram uetitis uel quibusuis aliis secularibus Judicibus conueniri seu trahi posse, auctoritate apostolica presencium serie declaramus, districcius inhibentes omnibus et singulis cuiuscunque dignitatis status gradus uel condicionis fuerint, eciam si Imperiali uel alia quauis auctoritate dignitate preemineant, sub excommunicacionis pena, quam alias si secus egerint, nisi desuper moniti destiterint, eos ipso facto incurrere uolumus ne deinceps aliquem ex Magistro et fratribus predictis, coram aliis quam huiusmodi competentibus Judicibus in causam uel alias trahere uel euocari facere, siue alii Judices predicti, contra ipsos Magistrum et fratres ac personas uel quemuis eorum procedere presumant, omnes quoque et singulos processus, necnon in eis tentatas pro tempore excommunicacionum suspensionum et interdicti sentencias, aliasque ecclesiasticas ac temporales censuras et penas, per ipsos uetitos siue alios Judices, contra prefatos Magistrum et fratres et personas habitas et promulgatas, hactenus et quos in antea haberi et promulgari, ac totum id et quidquid, quauis auctoritate scienter uel ignoranter fieri seu attemptari contigerit, contra statuti et ordinacionis ac constitucionis et inhibicionis, huiusmodi tenores nullius decernimus subsistere firmitatis. Rursus uniuersos et singulos qui sentencias censuras et penas in quadam consti-

tucione Carolina nuncupata, contentas, occasione casuum, ipsos Magistrum et fratres et personas contingencium, quomodolibet incurrerint illos taliter incidisse declaramus et censemus per presentes, non obstantibus processibus per Judices habitis, huiusmodi si qui sint uel appareant et aliis contrariis quibuscumque, Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre declaracionis Inhibicionis uoluntatis et constitucionis infringere, uel ei ausu temerario contraire Si quis autem hoc attemptare presumpserit Indignacionem omnipotentis dei, et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursurum Datum Rome apud sanctum petrum Anno Incarnacionis dominice Millesimo Quadringentesimo Quadragesimoseptimo pridie Kl. Junii pontificatus nostri Anno primo.

Nr. XII.

Papst Nicolaus V spricht die Unterthanen des Deutschen Ordens von jeder Gerichtsgewalt fremder Richter, besonders von der Gerichtsbarkeit der Femrichter frei.

(S. oben S. 148.)

Nicolaus episcopus Seruus seruorum dei Ad futuram rei memoriam Pro singulorum fidelium nobis et Romane ecclesie devotorum statu salubriter dirigendo prout ex debito nobis iniuncti pastoralis tenemur officii curis assiduis intenti ad ea per que ipsorum occurratur dispendiis et inconuenienciis obuiatur libenter adhibemus sollicitudinis nostre partes Sane pro parte dilectorum filiorum Magistri et fratrum hospitalis beate marie thewtunicorum Irlmitan. nobis nuper exhibita peticio continebat quod licet ipsi ceterique preceptores et fratres hospitalis huiusmodi ac seculares iudices Terrarum et dominiorum, ad ipsos

magistrum et fratres spectancium de singulis vasallis habitatoribus et incolis aliisque personis Terrarum et dominiorum huiusmodi eciam in quibuscumque Criminalibus Ciuilibus prophanis aliisque causis et questionibus ipsos concernentibus hactenus eciam expedite et absque longi temporis interuallo ita quod de hoc saltim rationabiliter conqueri non possint iusticiam ministrauerint prout fauente domino successu temporis semper facere parati existunt Tamen nonnulli presertim Westualie et Saxonie aliisque finitimis partibus vetiti iudicii Iudices Frigrauen vulgariter nunccupati quamuis de iure nullam penitus in prefatos vasallos et subditos iurisdictionem habeant eciam nulla subsistente rationabili causa sed captatis plerumque occasionibus sinistris ac pretextu cuiusdam detestabilis et abusiue consuetudinis que dici potest pocius corruptela nonnunquam vasallos subditos habitatores et incolas predictos seu ex eis aliquos ad loca ubi sua tribunalia pro tempore collocare disponunt eciam per decem Duodecim Sedecim ac Decemetocto et quandoque ultra dietas legales a prusie et liuonie partibus huiusmodi distancia legitimis sine debitis citacionibus aut edictis minime preuiis ymo prorsus de facto faciunt citari seu euocari. Rursusque nisi taliter citati et euocati quorum eciam aliquibus de citacionibus siue edictis huiusmodi plerumque non constat in predictis locis comparuerint, prefati vetiti iudicii iudices nullo per eos iuris ordine seruato probationibus quoque desuper saltim legitimis minime habitis contra dictos non comparentes taliter defacto procedentes per suas quas sentencias appellant omnia ipsorum non comparencium bona publicant et confiscant aut sibi ipsis applicant eaque diripi et distrahi mandant ac alias male et nequiter eos tractare non verentur Necnon illos ex vasallis subditis habitatoribus et incolis supradictis quos quandoque deprehendere

possunt in proximioribus quas contingunt arboribus laqueo suspendunt Nos igitur attendentes quod occasione iudicii huiusmodi veluti iuri et institutis canonicis obvium abominationes abusiones detestationes et scandala ac mala quamplurima succedere consueuerunt volentesque super his vasallis subditis habitatoribus et incolis quantum possumus oportune prouidere eorundem magistri et fratrum necnon vasallorum subditorum habitatorum et incolarum in hac parte supplicationibus inclinati uolumus et apostolica eisdem vasallis subditis habitatoribus et incolis auctoritate concedimus atque decernimus quod vasalli subditi habitatores et incole predicti deinceps perpetuis futuris temporibus per vetiti huiusmodi uel cuiuscumque alterius iudicii iudices siue super eos potestatem vel iurisdiccionem habere presumentes extra terras Prusie et liuonie aliaque dominia et loca dictis Magistro et fratribus quomodolibet subiecta ad vetitum predictum vel alia queuis iudicia trahi siue euocari nullatenus possint nec coram aliis quam competentibus in prefatis terris et dominiis iudicibus comparere teneantur, districtius inhibentes atque mandantes quibuscumque vetiti huiusmodi siue aliis iudicibus ac quibusuis aliis ne sub excommunicacionis sentencia quam alias eos ipsofacto incurrere volumus et a qua ab aliquo quam Romano pontifice preterquam in mortis articulo constituti absolui non possint Vasallos subditos habitatores et incolas prefatos vel eorum aliquem ad huiusmodi vetita sive alia iudicia trahere uel euocare aut contra eos quomodolibet procedere vel quitquam attemptare presumant Omnes quoque et singulos processus condempnationes et sentencias quos et quas propterea ac totum id et quitquam contra ipsos vasallos subditos habitatores et incolas a quoquam haberi vel promulgari seu attemptari contigerit nullius efficacie aut firmitatis existere decernimus per presen-

tes non obstantibus premissis ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre voluntatis concessionis constitucionis inhibicionis et mandati infringere vel ei ausu temerario contraire Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noùerit incursurum. Datum Rome apud Sanctam potencianam Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo quadragesimo octauo Quarto Non. Septembris Pontificatus nostri anno secundo.

Im Verlage der Gebr. Bornträger in Königsberg erschienen unter andern:

Abhandlungen, historische und literarische, der königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg. Herausgegeben von F. W. Schubert. 1ste Samml. gr. 8. 1830. 1 Thlr. 6 gGr. (7½ Sgr.)
* — — Derselben 2te Samml. gr. 8. 1832. 1 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.)
* — — Derselben 3te Samml. gr. 8. 1834. 1 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.)
Arriani, Nicomed., de expeditione Alexandri Libri VII. Recens. et annotat. max. partem criticis tum aliorum selectis, tum suis instruxit J. E. Ellendt II. Vol. 8 maj. 1832. 4 Thl. 20 gGr. (25 Sgr.)
v. Baer, K. E., Vorlesungen über Anthropologie für den Selbstunterricht bearbeitet. 1ster Bd. (Physiologie) Mit 11 Kupfertafeln. gr. 8. 1824. 5 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.)
Barthold, F. W., der Römerzug König Heinrichs v. Lützelburg. In sechs Büchern dargestellt. 2 Theile. gr. 8. 1830. 5 Thlr. 20 gGr. (25 Sgr.)
Blumauer's, A., sämmtliche Werke. Neue Auflage in 7 Bänden. 8. 1832. Druckpapier 1 Thlr. 20 gGr. (25 Sgr)
— — dieselben Schreibpapier mit Kupfern, sauber cartonirt 3 Thlr. 16 gGr. (20 Sgr.) Velinpapier mit Kupfern 6 Thlr. Taschenausgabe in 4 Bänden, auf Schreibpapier 2 Thlr. auf Velinpapier 3 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.)
v. Bohlen, P., das alte Indien, mit besonderer Rücksicht auf Aegypten. 2 Thle. gr. 8. 1831. 4 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.)
— — die Genesis historisch-kritisch erläutert. gr. 8. 1835. 3 Thlr. 12 gGr. (15 Sgr.)
Ciceronis, M. T., de claris Oratoribus liber qui dicitur Brutus. Cum notis I. A. Ernesti aliorumque interpretum selectis edidit suasque adiecit Frid. Ellendt. Praefixa est succincta eloquentiae romanae usque ad Caesares historia. 8 maj. 1825. 2 Thlr. auf holländ. Papier 2 Thlr. 18 gGr. (22½ Sgr.) anf Velinpapier 3 Thlr. 18 gGr. (22½ Sgr.)
— — de Oratore ad Quintum fratrem libri III. Recensuit, illustravit, aliorum suasque animadversiones adjecit O. M. Müller. 8 maj. 1819. 3 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.) auf Schreibpapier 4 Thlr.
Drumann, W., Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung; oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen. Nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen. 1. und 2r Bd. gr. 8. 1834. 35. 6 Thlr. 6 gGr. (7½ Sgr.)
Ebert, J. F., ΣΙΚΕΛΙΩΝ sive Commentariorum de Sicilae veteris Geographia, Historia, Mythologia, Lingua Antiquitatibus Sylloge. Accedunt praeter Inscriptionum aliquot enarrationem, Scriptorum ut ratione Siculorum, ita horum, qui de rebus Siculis egerunt, vitae cum reliquiis Operum illustratis. Vol. I. p. 1. 8. maj. 1831. 20 gGr. (25 Sgr.)
Ellendt, Fr., Lehrbuch der Geschichte für die obern Klassen der Gymnasien. 2te vielfach verbesserte und zum Theil umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1834. 1 Thl. 8 gGr. (10 Sgr.)
— — Lexicon Sophocleum adhibitis veterum interpretum explicationibus, grammaticorum notationibus, recentiorum

doctorum commentariis compos. II. Vol. 8. maj. 1834. 35. 10 Thlr. 20 gGr. (25 Sgr.)

Fragmenta Vaticana juris civilis antejustinianei e Cod. rescripto ab A. Majo edita recognov. commentario tum critico tum exegetico nec non quadruplici appendice instruxit. A. A. de Buchholtz. 8. maj. 1828 2 Thlr.

Hagen G., Beschreibung neuer Wasserbauwerke in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und in der Schweiz. Mit 2 Kpfr. in Fol. gr. 8. 1826. 1 Thlr. 16 gGr. (20 Sgr.)

Hölty, L. H. C., Gedichte. Neu besorgt und vermehrt von J. H. Voß. Neue Aufl. mit deutschen Lettern gr. 12. 1833. 18 gGr. (22½ Sgr.) Auf Velinpapier, schön gebunden mit Goldschnitt. 1 Thl. 4 gGr. (5 Sgr.)

Jacobi, C. G. J., Fundamenta nova theoriae functionum ellipticarum. 4. maj. 1829. 3 Thlr.

Kawerau, P. F. Th., Wandkarte von Ost- und Westpreußen zum Schulgebrauch. 4 Bl. Nebst einem Namensverzeichniß ꝛc. 1832. 1 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.)

Lehrs, K., de Aristarchi Studiis Homericis, ad praeparandum Homericorum Carminum textum Aristarcheum. 8. maj. 1834. 2 Thlr. 4 gGr. (5 Sgr.)

v. Lengerke, C., das Buch Daniel, übersetzt und ausgelegt. gr. 8. 1835. 3 Thlr.

Lobeck, Chr. Aug., Aglaophamus sive de theologiae mysticae Graecorum causis libri III. Accedunt Poetarum Orphicorum reliquiae. Tom. I. et II. 8, maj 1829. 10 Thlr.

Mrongowius, C. C., ausführliches polnisch-deutsches Wörterbuch, kritisch bearbeitet. gr. 4. 1835 4 Thlr. 12 gGr. (15 Sgr.)

Nösselt, Fr., Handbuch der Geographie für Töchterschulen und die Gebildeten des weiblichen Geschlechts. 2te sehr vermehrte und verbesserte Auflage 3 Thle. gr. 8. 1834. 4 Thlr. 20 gGr. (25 Sgr.) schön gebunden 5 Thlr. 20 gGr. (25 Sgr.)

Otfrid's Krist, das älteste im 9ten Jahrhundert verfaßte, hochdeutsche Gedicht, nach den drei gleichzeitigen zu Wien, München und Heidelberg befindlichen Handschriften, kritisch herausgegeben von E. G. Graff. Mit einem facsimile aus jeder der drei Handschriften. gr. 4. 1831. 5 Thlr. 16 gGr. (20 Sgr.)

Schubert, F. W., de Romanorum Aedilibus libri IV. quibus praemittitur de similibus magistratibus apud potentiores populos antiquos Diss. duae. 8. maj. 1828 3 Thlr.

— — Preußens erstes politisches Auftreten unter Friedrich Wilhelm dem Großen. 8. 1823. geh. 6 gGr. (7½ Sgr.)

— — Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. 1sten Bandes 1ster Theil. Die allgemeine Einleitung und das Russische Reich. gr. 8. 1835. 1 Thlr 16 gGr. (20 Sgr.)

Voigt, Joh., Geschichte Preußens v. d. ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft d. deutschen Ordens. 6 Bde. gr. 8. 18 Thlr. 12 gGr.

— — Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des deutschen Ritter-Ordens in Preußen. Mit einer Ansicht des Ordenshauses, gest. v. Rosmäsler. gr. 8. 1824. 3 Thlr.

— — Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, vorzüglich der neuesten Zeit. 8. 1822. geh. 12 gGr. (15 Sgr.)

— — Geschichte d. Eidechsen-Gesellschaft in Preußen, aus neu aufgefundenen Quellen dargestellt. gr. 8. 1823. 1 Thlr. 8 gGr. (10 Sgr.)

de lo

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Voigt, Johannes,

Die Westphälingischen Femgerichte in Beziehung auf Preussen aus den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert

Königsberg 1836

J.germ. 215 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552889-3